UC-NRLF
B 4 576 941

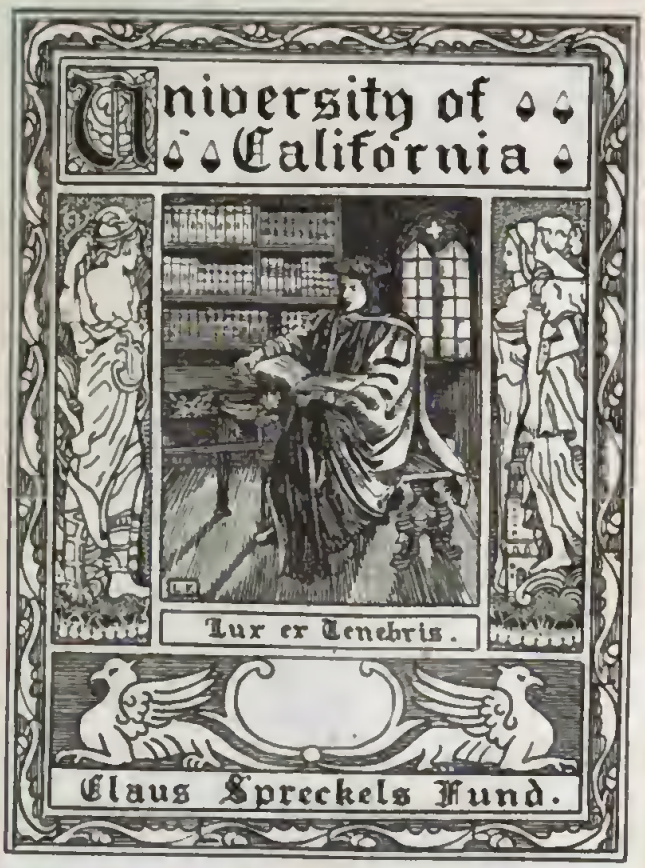
University of California
Lux et Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER ENGLISCHEN LOHNARBEITER

mit besonderer Berücksichtigung

der

Veränderungen ihrer Lebenshaltungen.

—o—

Von

GUSTAF F. STEFFEN.

Zweiter Band, erster Teil.

Stuttgart
Hobbing & Büchle
1902.

Von dem Verleger dieses Werkes erschienen im gleichen Verlage folgende

Schriften über England und die Engländer.

1. Aus dem modernen England. Eine Auswahl Bilder und Eindrücke. Aus dem Schwedischen von Dr. O. Reyher. Zweite Auflage 1896. Ein reich illustrierter, stattlicher Band von ca. 450 Seiten gr. Oktav. Geheftet 7 Mk., gebunden 9 Mk., fein gebunden mit Goldschnitt 10 Mk.

Von diesem Bande giebt es eine nichtillustrierte Ausgabe in kleinerem Format unter dem Titel.

— In der Fünfmillionenstadt —

Kulturbilder aus dem heutigen England.

Ein Band von 400 Seiten, geheftet 2 Mark, gebunden 3 Mark.

2. Streifzüge durch Grossbritannien. Beobachtungen und Schilderungen aus Stadt und Land. Aus dem Schwedischen v. Dr. O. Reyher 1896. Ein reich illustrierter, schöner Band in gr. 8° von über 400 Seiten, geheftet 7 Mark, gebunden 9 Mark.

3. England als Weltmacht und Kulturstaat. Studien über politische, intellektuelle und ästhetische Erscheinungen im britischen Reiche. Aus dem Schwedischen von Dr O. Reyher 1899. Ein nicht illustrierter Band von 436 Seiten. Ungebunden 6 Mark, gebunden 7 Mark 50 Pf.

Was der Verfasser in diesen seinen journalistischen Arbeiten über England bietet, wird von mehr als einer sachverständigen Seite als das Beste bezeichnet, was seit Hillebrand über England und die Engländer der Neuzeit geschrieben worden ist. Zu Tage tritt überall bei diesen Aufzeichnungen in ungebundener Form das eifrige und gewissenhafte Bestreben des Schreibenden, seinen Gegenstand in der Tiefe zu erfassen, sich frei zu halten von den die nüchterne Betrachtung beeinflussenden Eindrücken des mächtig pulsierenden äusserlichen Lebens, das unseren Englandschilderern fast ohne Ausnahme die Köpfe verwirrt, und endlich seine Geschicklichkeit, die Vorzüge und Fehler des englischen Volkscharakters und der englischen Zustände an denen anderer Nationen vergleichend abzuschätzen. Macht diese Eigenart die Steffen'schen Schriften auch dem Ethnologen wertvoll, so fördert andrerseits ihre Beliebtheit im gebildeten Publikum die Gabe des Verfassers, in ungewöhnlichem Masse anschaulich und direkt anregend zu schildern. Was ferner seine Bücher dem deutschen Leser von Bildung noch besonders genussreich macht, ist die Wertschätzung der deutschen Methode in der Lösung weltwirtschaftlicher Aufgaben, die ja auch unsern die Erfahrung einseitig vergötternden »Vettern« jenseits des Kanals täglich mehr zu denken giebt.

STUDIEN
ZUR
GESCHICHTE DER ENGLISCHEN LOHNARBEITER

mit besonderer Berücksichtigung
der
Veränderungen ihrer Lebenshaltungen.

—o—

Von

GUSTAF F. STEFFEN.

Zweiter Band.

Deutsche vom Verfasser bearbeitete Ausgabe aus dem Schwedischen
übersetzt von
Margarete Langfeldt.

Stuttgart
Hobbing & Büchle
1904.

HD8358
.S8
v.2

Alle Rechte vorbehalten.

SPRECKELS

Druck von A. Bonz' Erben in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Fünfte Periode: 1760—1830. Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während des Durchbruches des Fabriksystemes.

XII. Kapitel: Die grosse Preissteigung zwischen 1770 und 1820.

§ 55. Das statistische Material und die Preissteigung . . 3
§ 56. Die Preise der Nahrungsmittel 5

XIII. Kapitel: Die Schwankungen in den Löhnen der männlichen Arbeiter.

§ 57. Landwirtschaftliche Arbeiter 11
§ 58. Handwerker 13
§ 59. Handlanger und städtische Grobarbeiter 16
§ 60. Hausindustrielle Arbeiter und Fabrikarbeiter . . . 16
§ 61. Die revolutionierten Gewerbe 18
§ 62. Der neue Fabrikbetrieb 22

XIV. Kapitel: Die sinkende Kaufkraft der Löhne.

§ 63. Die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Arbeiters . 28
§ 64. Die Verbrauchsgewohnheiten des Feldarbeiters . . 39
§ 65. Die Kaufkraft des Handwerkers 42
§ 66. Kaufkraft und Verbrauchsgewohnheiten der hausindustriellen und Fabrikarbeiter 47

XV. Kapitel: Die Lohnarbeit der Frauen und Kinder.

§ 67. Die Stellung der Frauen und Kinder dem Fabriksysteme gegenüber 52
§ 68. Die Kindersklaverei 54
§ 69. Die Arbeitslöhne der Fabrikkinder 68
§ 70. Die Erwerbsarbeit der Frau und das primitive Fabriksystem 71
§ 71. Die Löhne der Fabrikarbeiterinnen 74

Seite

XVI. Kapitel: Die allgemeinen Arbeitsverhältnisse in den neuen Fabrikindustrien.

§ 72. Die ungünstige allgemeine Lage der Fabrikbevölkerung 77
§ 73. Die Verlängerung des Arbeitstages 79
§ 74. Andere Arten der wirtschaftlichen Ausplünderung des Arbeiters 84
§ 75. Der Mangel an Arbeitsgelegenheiten 87

XVII. Kapitel: Zeitgenössige Beobachtungen über die Lebenshaltungen der Arbeiter.

§ 76. Das Heruntergehen der Lebenshaltungen und die Belege aus der zeitgenössigen Literatur 90
§ 77. Die Zunahme der Sterblichkeit in den Fabrikbezirken 92
§ 78. Die körperliche und geistige Entartung des Fabrikproletariates 96

XVIII. Kapitel: Das Fabriksystem und die Arbeitsteilung.

§ 79. Das Fabriksystem und unsere Untersuchung . . . 103
§ 80. Die Primitivität des Fabriksystemes jener Periode . 106
§ 81. Das Fabriksystem und die Maschine 107
§ 82. Die physische und wirtschaftliche Produktivität des Arbeiters 109
§ 83. Die funktionelle Arbeitsteilung 111
§ 84. Der Einfluß der funktionellen Arbeitsteilung auf die wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft . . 118
§ 85. Die Arbeitsmaschine und ihr Verhältnis zur Produktivität des Arbeiters 123
§ 86. Werkzeug und Maschine 125
§ 87. Die Arbeitsmaschine 128
§ 88. Die Kraftmaschine 132
§ 89. Die Arbeitsautomaten und die funktionelle Arbeitsteilung 133

XIX. Kapitel: Die Primitivität des Fabriksystemes in England vor 1830.

§ 90. Die Hauptfaktoren des primitiven Fabriksystemes in England 139
§ 91. Die Entwicklung des primitiven Fabriksystemes . . 145

XX. Kapitel: Der Unternehmer und das primitive Fabriksystem.

§ 92. Die Erfindungen und der wirtschaftliche Fortschritt 153
§ 93. Die neue wirtschaftliche Stellung des Unternehmers 157
§ 94. Die landwirtschaftlichen Unternehmer 169

Seite

XXI. Kapitel: Das Armenwesen und die verschlechterte Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

§ 95. Die englische Armengesetzgebung vor 1601 . . . 173
§ 96. Die Armengesetzgebung zwischen 1601—1770 . . 175
§ 97. Die Armengesetzgebung zwischen 1770 und dem Gilbertgesetze 183
§ 98. Die allgemeinen Tendenzen des Gilbertgesetzes und die nachweisliche Zunahme des Pauperismus . . 187
§ 99. Das „Unterstützungs"-System als eine Folge des Gilbertgesetzes 192
§ 100. Die Geschichte des „Unterstützungs"-Systemes . . 197
§ 101. Der Einfluss der Armengesetze auf Bevölkerungszunahme und wirtschaftliche Produktivität 207

XXII. Kapitel: Die Anfänge der Fabrikgesetzgebung.

§ 102. Fabrik und fabrikmässig 211
§ 103. Die allgemeine Tendenz der Fabrikgesetzgebung . 218
§ 104. Die Entdeckung, dass die besonderen, mit der Fabrikarbeit zusammenhängenden Nachteile der Arbeiter das Einschreiten der Gesetzgebung erforderten 221
§ 105. Das Verhalten des Staates zu den Übelständen des primitiven Fabriksystemes 228
§ 106. Die Beschaffenheit und die Durchführung der ersten Fabrikgesetze 234

XXIII. Kapitel: Die Gesetzgebung und die Freiheit des Arbeitsvertrages während der V. Periode.

§ 107. Rückblick auf die englische Arbeitsvertraggesetzgebung vor 1760 243
§ 108. Die Rechtsauffassung vom Kontraktkollektivismus der Arbeiter vor 1830 248
§ 109. Die Arbeitsvertraggesetze von 1700— 1824 256

XXIV. Kapitel: Die Arbeiterbewegungen der V. Periode, besonders die Gewerkvereinsbewegung.

§ 110. Die Primitivität der Gewerkvereinsbewegung vor 1830 267
§ 111. Die Gewerkvereine und die Lebenshaltungen der Arbeiter 272
§ 112. Der freie Kontraktkollektivismus der Arbeiter und der vom Staate teilweise regulierte Arbeitsvertrag 274
§ 113. Die Hilfskassenthätigkeit der älteren Gewerkvereine 278
§ 114. Die Feindseligkeit der Arbeiter den „arbeitersparenden" Erfindungen gegenüber und die Lehrlingsfrage 285
§ 115. Gewerkvereine und Klassenkampf 295

Seite

XXV. Kapitel: Die Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit.

§ 116. Francis Places Mitteilungen über die Zustände vor der Reform 302

§ 117. Die Untersuchungen der Parlamentsausschüsse von 1824 und 1825 307

§ 118. Die Reform von 1825 317

§ 119. Die Lage im Jahre 1830 333

Fünfte Periode.

1760—1830.

Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während des Durchbruches des Fabriksystemes.

Considered under its chief aspect, the progress of social life at large is a progress in fitness for living and working together; and all minor societies of men formed within a major society — a nation — subject their members to sets of incentives and restraints which increase their fitness. The induced habits of feeling and thought tend to make men more available than they would else be, for such higher forms of social organization as will probably hereafter arise.

Herbert Spencer.
Sociology.

SPRECKE

SPRECKELS

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

XII. Kapitel.

Die grosse Preissteigung zwischen 1770 und 1820.

§ 55. Das statistische Material und die Preissteigung.

Von den drei Umwälzungsepochen in der Geschichte der englischen Lohnarbeiter — dem 14. Jahrhundert, dem 16. Jahrhundert und der Periode von 1760 bis 1830 — fällt die letztere, die uns hier beschäftigt, mit der Entstehung des fabrikmässigen Grossbetriebes am Ausgange des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts zusammen und bedeutet, dass die wichtigsten Reste des sozialen mittelalterlichen Englands durch typisch moderne Einrichtungen endgültig beiseite geschoben werden. Es ist das explosionsartig plötzliche Ende des langen Überganges von dem Mittelalter an sich, das in England mit dem 14. Jahrhunderte schliesst, zu der wirklichen Neuzeit, die wir als mit dem Jahre 1830 oder dem Jahrzehnte 1830—40 beginnend betrachten können. Auch die spätere Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt in England allerdings noch immer viele mittelalterliche Grundzüge, aber nur von lokaler oder sonst untergeordneter Bedeutung.

Leider ist das für uns in Betracht kommende statistische Material zur Geschichte dieser überaus wichtigen Periode ein sehr ungenügendes. Die grossen statistischen Sammelwerke von Tooke-Newmarch und G. R. Porter sind, als Quellen der Nahrungsmittel- und Lohnstatistik betrachtet, erstaunlich mangelhaft.

M'Cullochs *Dictionary*, Leone Levis *History of Commerce*, Thorold Rogers' unvollendetes Manuskript zum VII. Bande seiner *History* und Sir Frederick Edens und Arthur Youngs Arbeiten ergänzen unsere Kenntnisse in sehr wertvoller Weise, lassen jedoch, was die Bewegungen der Getreide-, Fleisch- und anderen Nahrungsmittelpreise betrifft, gar zu grosse Lücken und viel Ungewissheit. Aber Dank den parlamentarischen Urkunden (den „Blaubüchern" über Arbeiterverhältnisse jeder Art) und dem in der Bibliothek des *British Museum* aufbewahrten umfangreichen Manuskript von Francis Place, sind wir imstande, unsere Lohnstatistik wenigstens teilweise in ziemlich befriedigender Weise zu vervollständigen.

Über die allgemeinen Bewegungen der Nahrungsmittelpreise und Löhne während dieser Periode kann allerdings kein Zweifel herrschen. Es steht unzweifelhaft fest, dass die Preise schon um 1750 anfingen sich aufwärts zu bewegen. Zwischen 1770 und 1790 aber kommt diese Bewegung zum Stillstehen; ebenso die allerdings etwas später einsetzende Steigung der Löhne. Dann, von 1790 bis 1810 oder 1815 (alle diese Jahreszahlen natürlich nur als ungefähre Zeitgrenzen genommen), findet die enorme Preis- und Lohnsteigung statt, welche der ganzen Periode ihren krisenartigen Charakter verleiht. Das Durchschnittsniveau der Preise war im Jahre 1810 vielleicht um mehr als 80 Prozent höher als zwanzig Jahre früher.[1] Während und nach dem Jahrzehnte 1810—20 stellte sich ein jäher, um 1830 aufhörender Preissturz, der von einem starken Fallen gewisser Arbeitslöhne begleitet wurde, ein. Die V. Periode wird also von Anfang bis Ende durch eine gewaltige Preiswelle ausgefüllt. Das Endresultat ist die Hebung sowohl der Preise als der Löhne auf ein höheres permanentes Hauptniveau. Als vorübergehende Wirkung haben wir ein Herabdrücken der Kaufkraft der Löhne zu beachten.

[1] Vergl. die statistische Tafel zu Professor H. S. Foxwells Vorlesung *Irregularity of Employment and Fluctuation of Prices*, Edinburg, 1886.

§ 56. Die Preise der Nahrungsmittel.

Was die Weizenpreise der Periode von 1760—1830 anbetrifft, so zeigen sie bereits im ersten Jahrzehnte eine Steigung über das bisherige Preisniveau des 18. Jahrhunderts. Dieses war bis 1760 im Durchschnitte niedriger gewesen, als 35 *s* für das *quarter*. Nun steigt der Weizen für das Jahrzehnt 1761—70[1] auf 41 *s* 8 *d* und 1771—80 auf 45 *s* 10 *d* und kostet in jedem der folgenden fünf Jahrzehnte je 47 *s* 11 *d*, 63 *s* 5 *d*, 83 *s* 11 *d*, 87 *s* 6 *d* und 59 *s* 5 *d*.[2] Betrachten wir die Veränderungen von Jahr zu Jahr, so wird das Hinundherschwanken des Preises dieses wichtigen Nahrungsmittels in dieser Periode noch auffallender. Ein *quarter* Weizen, das noch 1779 und 1780 zwischen 34 und 37 *s* kostete, war 1796 auf 78 *s* 7 *d* gestiegen und wurde 1800 mit 113 *s*, 1801 aber sogar mit 119 *s* bezahlt. Im Jahre 1808 betrug der Preis 81 *s* 4 *d*, 1809: 97 *s* 4 *d*, 1810: 106 *s* 5 *d*, 1811: 95 *s* 3 *d* und 1812: 126 *s* 6 *d* (der höchste in Englands Geschichte vorkommende Preis), sowie 1813 109 *s* 9 *d*.[3] Erst 1820 war der Weizenpreis auf ein festes Niveau, das sich unter 70 *s* pro *quarter* hielt, herabgesunken, und es dauerte bis 1835, ehe der niedrige Preis von 39 *s*, als ein vereinzelter Ausnahmefall, vorkam. Erst in unseren Tagen haben jener Ausnahmepreis und noch niedrigere Preise angefangen, in England

[1] Nach der Statistik für *King's College* in Cambridge aus Professor Rogers' nachgelassenem, unvollendetem Manuskripte zu Band VII seiner *History of Agriculture and Prices in England* berechnet.

[2] Berechnet nach der Statistik in Leone Levis *History of Commerce*, London, 1872, S. 499. G. R. Porter's *Progress of the Nation*, S. 146 giebt folgende Statistik der Weizenpreise: 1780—89 46 *s* 4 *d*, 1790—99 55 *s* 11 *d*, 1800—1809 82 *s* 2 *d*, 1810—19 88 *s* 8 *d*, 1820—29 58 *s* 5 *d*. Für dieselben fünf Jahrzehnte finden wir in Tookes und Newmarchs *History of Prices 1793—1856*, Bd. VI, S. 437—39, die Durchschnittspreise 48 *s*, 63 *s* 6 *d*, 83 *s* 11 *d*, 87 *s* 6 *d* und 59 *s* 5 *d*. Die Angaben der drei angeführten Autoritäten stimmen also in Betreff der fünf Jahrzehnte zwischen 1780 und 1830 sehr gut überein.

[3] L. Levi, *a. a. O.*

zu den normalen Verhältnissen zu gehören. Von 1830—1880 kostete der Weizen im Durchschnitte etwas mehr als 50 *s*.

Die zuverlässigsten zeitgenössigen Beobachter — unter ihnen vor allem der berühmte volkswirtschaftliche Schriftsteller Arthur Young — bestätigen die hier hervorgehobenen Züge der Geschichte der Weizenpreise unserer Periode durchaus und führen eine Menge anderer Lebensmittelpreise an, die deutlich zeigen, dass nicht allein der Weizen diesen unheilbringenden Preisschwankungen ausgesetzt war. Young schätzt den mittleren Weizenpreis der fünf Jahre von 1766 bis 1770 auf 42 *s* 4 *d* und den Durchschnittspreis der fünf Jahre von 1807 bis 11 auf 85 *s* 4 *d*.[1]

Für die Gerste-, Hafer- und Roggenpreise ist es mir nicht gelungen, ein genügendes Material zusammenzubringen. Als Durchschnittszahlen für Gerste und Hafer muss ich diejenigen M'Cullochs benutzen. Nach den Angaben in seinem *Dictionary*[2] kosteten Gerste und Hafer:

1781—90: 24 *s* 7½ *d* resp. 17 *s* 5 *d*,
1791—1800; 33 *s* 11¼ *d* und 22 *s* 6¼ *d*,
1801—10: 41 *s* 9 *d* und 28 *s* ¼ *d*,

[1] Arthur Young, *An Inquiry into the Rise of Prices in Europe during the last 25 years Compared with what has taken place in England* u. s. w., London, 1815, S. 201—203. Youngs Statistik der Löhne und Preise ist grösstenteils von ihm selbst auf den durch seine Bücher bekannten *„tours"* durch England 1767, 68 und 70, während welcher er „circa 4000 engl. Meilen zurücklegte" und „an 139 verschiedenen Orten Erkundigungen über die Lebensmittel- und Arbeitspreise einzog", gesammelt worden. Während der Jahre 1786, 88, 90, 93, 94, 95, 96, 98, 99 und 1810 und 11 sammelten Young und die *Board of Agriculture* mittelst Umhersendung von Fragebogen ebenfalls Nachrichten darüber aus den verschiedenen Grafschaften. Die Antworten, die sie erhielten, bildeten auch die Quelle für einen grossen Teil der Statistik von Sir Frederick Eden. — In einer 1812 veröffentlichten Abhandlung, *An Enquiry into the Progressive Value of Money in England, as marked by the Price of Agricultural Produce* u. s. w., hatte Young den mittleren Weizenpreis zwischen 1701 und 1766 mit 32 *s* 1 *d* pro *quarter* und zwischen 1767 und 1800 mit 50 *s* 6 *d* berechnet (siehe Tooke, *History of Prices*, Band VI, S. 387).

[2] Ausgabe von A. J. Wilson, London, 1882.

1811—20: 45 *s* 2⅛ *d* und 30 *s* 5 *d*,
1821—30: 32 *s* 6⅛ *d* resp. 23 *s* 6½ *d*

Seine persönlichen statistischen Beobachtungen fingen um 1810 an. Sehr auffallend ist die Einmütigkeit, mit der auch Forscher wie Eden, Young, Tooke und Porter den Weizen als das eigentliche Volksnahrungsgetreide behandeln und daneben der Gerste und dem Hafer ihre Aufmerksamkeit widmen, den Roggen aber meistens schweigend beiseite lassen. Die Schwierigkeit, sich eine Vorstellung von den Roggenpreisen zu bilden, ist in dieser Periode grösser als je. Das von mir vorgefundene Material zur Roggenstatistik reicht nicht einmal aus, um die damals herrschenden Proportionen zwischen den Roggenpreisen und den übrigen Getreidepreisen einigermassen klarzustellen. Über den Weizen, die Gerste und den Hafer dagegen hat Tooke einige Angaben, die in sehr interessanter Weise zeigen, wie es sich mit den Proportionen zwischen den Preisen dieser Getreidearten sowohl in sehr teuren wie in verhältnismässig billigen Jahren verhielt. (Tabelle XXXVIII.) Von den Roggenpreisen hingegen lässt sich nur behaupten, dass sie wahrscheinlich im allgemeinen den Gerstepreisen sehr nahe kamen. Die Tendenz zur Übereinstimmung der Roggen- und Gerstepreise war, nach Rogers' Statistik zu urteilen, schon von der Mitte des 17. Jahrhunderts im Zunehmen. Im 16. Jahrhundert war der Roggen in der Regel viel teurer als die Gerste.

Auf die Frage von der thatsächlichen Bedeutung der vier Getreidearten in der Konsumtion der verschiedenen Arbeiterklassen kommen wir zurück im Kapitel von der Kaufkraft der Löhne.

Die Fleischpreise betreffend giebt Young an, dass dass Rind-, Hammel-, Kalb- und Schweinefleisch während der Zeitspanne 1770—1810 von 3¼ *d* pro *lb* auf 8 *d* pro *lb* gestiegen sei. Butter war von 6¼ *d* auf 15 *d* und Käse von 3¼ *d* auf 8¼ *d* gestiegen. Die von Young aus dem Jahre 1770 angegebenen Fleisch-, Butter- und Käsepreise stimmen mit Rogers' Statistik des Jahrzehntes 1693—1702 überein, was unsere früheren Be-

Tabelle XXXVIII.

Weizen-, Gerste- und Haferpreise pro *quarter* nach Tooke.

Jahre	Weizen		Gerste		Hafer	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Dezember 1892	47	2	29	10	18	6
1. Januar 1795	55	7	34	2	21	11
1. Juli 1795	77	2	41	10	27	8
Januar 1799	49	6	29	4	19	10
Mai 1799	61	8	35	—	27	4
Dezember 1799	94	2	45	5	33	3
Juni 1800	134	5	69	1	51	1
August 1800	96	2	54	3	35	9
Dezember 1800	133	—	76	7	41	8
März 1801	156	2	90	7	47	2
Juni 1801	129	8	69	7	37	2
Dezember 1801	75	6	44	—	23	4
Dezember 1802	57	1	25	7	20	—
Dezember 1803	52	3	23	11	21	1
März 1804	49	6	22	9	19	9
Dezember 1804	86	2	43	10	26	11
Dezember 1809	102	6	50	6	30	3
Dezember 1810	94	7	41	7	26	3
Juni 1811	86	11	33	6	27	5
August 1812	155	—	79	10	56	2
Dezember 1812	121	—	64	—	44	1
August 1813	112	—	55	7	40	4
Dezember 1813	73	6	42	11	27	7
Juli 1814	66	5	33	—	23	3
Dezember 1815	53	7	25	11	19	9
Januar 1816	52	6	24	8	18	7
Februar 1816	56	6	24	8	18	5
März 1816	54	8	23	6	17	8
Juni 1817	111	6	55	4	39	3
Dezember 1817	85	4	45	11	27	10

obachtungen, dass die Lebensmittelpreise die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts[1] hindurch ungefähr auf gleicher Höhe

[1] Rogers' Manuskript enthält Preisangaben, nach denen 1 *lb* Rindfleisch 1761—70 $3^3/_8$ *d*, 1771—80 $4^1/_2$ *d* und 1781—90 5 *d* und 1 *lb* Schaffleisch je

Tabelle XXXIX.

Preise für Bedarfsgegenstände in der Grafschaft Suffolk (nach Eden).

	Im ersten Quartale des Jahres														
	1792			1793			1794			1795			1796		
	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d.	£.	s.	d.
Mehl (zweiter Güte) pro Sack	1	11	—	1	14	6	1	15	6	2	8	—	4	—	—
Mehl (dritter Güte) pro Sack	1	9	—	1	13	—	1	13	6	2	6	—	3	18	—
Malz pro 4 *bushels* . .	1	1	—	1	2	—	1	3	—	1	2	6	1	3	6
Hopfen pro *Cwt* . . .	4	12	—	12	—	—	5	5	—	6	15	—	—	—	—
Rindfleisch pro *Cwt* .	1	11	—	1	13	6	1	15	6	1	17	—	2	6	—
Schaffleisch pro *lb* . .	—	—	4½	—	—	4½	—	—	4½	—	—	4½	—	—	5½
Käse pro *Cwt* (Suffolk)	1	—	—	—	17	—	—	19	—	—	17	6	1	2	—
Käse pro *Cwt* (Derby)	2	6	—	2	4	—	2	5	—	2	7	—	2	8	—
Schmierseife pro *Cwt*	2	16	—	2	12	—	2	16	—	3	8	—	4	—	—
Lichte pro 12 *lbs* . . .	—	7	2	—	7	—	—	7	—	—	7	6	—	9	3
Steinkohlen pro *chaldron*	1	3	—	1	9	6	1	9	6	—	—	—	—	—	—
Butter pro *firkin* . . .	1	16	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
Kartoffeln pro Sack . .	—	2	6	—	4	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—

blieben und erst in seinem letzten Viertel ernstlich zu steigen begannen, bestätigt. Sir Frederick Eden giebt[1] eine fortlaufende Statistik über die Fleisch- und Schweinefleischpreise pro *lb* von 1740 bis 1795 und auch über die Butter- und Käsepreise (gleichfalls pro *lb*) von 1749 bis 1795, aus der hervorgeht, dass der Fleischpreis, den die Regierung für die Verproviantierung des Heeres und der Flotte bezahlte, lange ungefähr 2¼ *d* betrug, bis er 1774 auf 3 *d* und in den darauffolgenden Jahren noch ein wenig stieg.

4½ *d*, 3½ *d* und 4¼ *d* kostete. Die Rind- und Schaffleischpreise, welche von 1780—1850 meinen statistischen Tafeln zu Grunde liegen, sind von 1780—1800 nach der Statisik in Tookes Arbeit *(a. a. O.*, Bd. II, S. 408), von 1800—40 nach Porter *(a. a. O.*, S. 597), und von 1840—50 nach Tooke *(a. a. O.*, Bd. VI, S. 459—60) berechnet worden. Die Fleischpreise von 1760—1780 sind nach den Angaben in Rogers' Manuskript berechnet.

[1] *The State of the Poor*, Bd. III, S. LXXXVI.

Die Schweinefleischpreise waren weniger fest, aber im Durchschnitte in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts 30% höher als bisher. Auch die Butter- und Käsepreise steigen nach 1770 bedeutend, und der Käse zeigt nach 1783 noch eine Preiserhöhung, die ihn um 30% teurer macht, als er in den sechziger Jahren desselben Jahrhunderts gewesen. Von allen diesen Preisen bemerkt Eden, sie seien „bedeutend niedriger, als die von den (gewöhnlichen) Verbrauchern bezahlten, zeigten aber die Verhältnisse zwischen den Preisen der verschiedenen Perioden". Mit besonderer Sorgfalt beleuchtet Eden die starke allgemeine Preissteigerung zwischen 1792 und 96 — die letzten Jahre, auf die sich seine Untersuchung erstreckt —, und ich führe hier eine seiner Tabellen an[1] (Tabelle XXXIX), weil sie verschiedene der wichtigsten Bedarfsgegenstände einer Arbeiterfamilie umfasst.

[1] *A. a. O.*, Bd. III, S. CCCLI.

XIII. Kapitel.

Die Schwankungen in den Löhnen der männlichen Arbeiter.

§ 57. Landwirtschaftliche Arbeiter.

Zu den zusammenhängendsten und zuverlässigsten Lohnangaben, die ich aus dieser Periode habe erhalten können, gehören die in der zeitgenössigen wirtschaftlichen Litteratur so zahlreichen Berichte über die Lohnverhältnisse unter den landwirtschaftlichen Arbeitern. So war z. B. Arthur Young von 1765 bis 1815 eifrig mit der Beobachtung der bestehenden Verhältnisse und dem Studium der Vergangenheit beschäftigt.[1] Nach dieser Autorität und Sir Frederick Edens selbständigen Untersuchungen, sowie nach Tookes späteren und Rogers' neuen Forschungen, welche alle gut miteinander übereinstimmen, nehmen sich die Schwankungen in dem Tagelohne des landwirtschaftlichen Arbeiters folgendermassen aus: 1761—70: 1 *s* 1½ *d*, 1771—80: 1 *s* 2½ *d*, 1781—90: 1 *s* 3 *d*, 1791—1800: 1 *s* 8 *d*, 1801—10: 2 *s*, 1811—20: 2 *s* 4 *d* und 1821—30: 1 *s* 5 *d*.

In demselben Verhältnisse, wie der fabrikmässige Grossbetrieb Fortschritte machte und sich in den steinkohlenreichen

[1] Besonders reich an Lohn- und Preisangaben ist seine *Six Weeks Tour through the Southern Counties of England and Wales*, London, 1769. Seine *Six Months Tour through the North of England*, London, 1770—71, und *Farmer's Tour through the East of England*, London, 1771, sind gleichfalls ergiebige Quellen.

Gegenden des mittleren und nördlichen Englands lokalisierte, entstand ein bedeutender Unterschied zwischen den Löhnen der dort in der Nähe der Fabrikorte lebenden landwirtschaftlichen Arbeiter und sowohl den Feldarbeiterlöhnen in den Gegenden Nord- und Mittelenglands, die in ihrem alten agrarischen Zustande blieben, wie in den vom Grossbetriebe wenig berührten südlichen Grafschaften. So findet man in einem Blaubuche von 1824,[1] dass die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter im Kreise Oldham, einem „grossen Fabrikdistrikt" in Lancashire, 12 bis 18 *s* die Woche, in dem dazumal noch mehr agrarischen Kreise Wigan in derselben Grafschaft aber nur 7 bis 8 *s* wöchentlich betrugen. Die Sitte, den Landarbeitern sehr geringen Lohn zu geben und diesen dann durch einen Zuschuss aus der Armenkasse zu ergänzen — ein Verhältnis auf das wir später zurückkommen werden — macht es indessen schwer, die betreffenden lokalen Abweichungen von den normalen Geldlöhnen festzustellen.

In unserer Statistik haben natürlich nur „die vollen Löhne",

[1] *Report from the Select Committee on Labourers' Wages; House of Commons, 4 June 1824*, S. 5. An dieser Stelle sind folgende lokale Abweichungen zusammengefasst: in Northumberland 12 *s* die Woche, in Cumberland 12 bis 15 *s*, in Lincolnshire 12 *s*, in Lancashire teils 7 bis 8 *s* (Wigan), teils 12 bis 18 *s* (Oldham); in Yorkshire 12 *s*, in Staffordshire 10 *s*. Diese Löhne gelten für den Anfang der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts, und nur Löhne über 10 *s* reichen, wie angegeben wird, in normalen Fällen zum Unterhalte ohne Armenunterstützung aus. Kommen wir zu den südlichen Grafschaften, so sind beinahe alle in diesem Blaubuche angeführten Löhne derart, dass sie offenbar auf eine Ergänzung aus der Armenkasse berechnet waren. In Kent kam in einem Kirchspiele der Wochenlohn von 6 *d* vor, in vier Kirchspielen von 8 *d*, in elf Gemeinden von 1 *s* 6 *d*, in weiteren vier 2 *s* und in den meisten 6 *s*, also täglich 1 *s*. In Suffolk, Sussex, Bedfordshire, Buckinghamshire, Dorsetshire und Wiltshire „hat das System, Löhne aus der Armenkasse zu bezahlen, seinen grössten Umfang erreicht". „Auch Norfolk, Huntingdonshire und Devonshire sind davon angesteckt." „In einigen dieser Grafschaften betragen die Löhne 8 oder 9 *s*, in anderen 5 *s*, und in gewissen Gegenden sind sie sogar so niedrig gewesen, dass ein unverheirateter Mann wöchentlich nur 3 *s* und Mann und Frau zusammen 4 *s* 6 *d* die Woche bekommen haben."

bei deren Festsetzung irgendwelche Absicht auf Armenordnungszuschuss wahrscheinlich oder erwiesenermassen keinen Einfluss gehabt, Aufnahme gefunden, und es hat sich herausgestellt, dass, abgesehen von dem Einflusse des Grossbetriebes im Baumwollendistrikte, die örtlichen Schwankungen in den „vollen" Landarbeiterlöhnen während der hier besprochenen Periode in der Regel wenig bedeutend waren. Im grossen und ganzen kennzeichnet sich dieser Zeitraum dadurch, dass die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter von 1770 bis 1815 mit grosser Schnelligkeit bis auf das Doppelte ihrer bisherigen Höhe stiegen und dann ebenso schnell wieder fielen — wenn sie auch nicht wieder ganz bis auf ihr früheres Niveau heruntergingen.

§ 58. Handwerker.

In Betreff der Handwerker sind Angaben von Bauhandwerkerlöhnen, besonders von denen der Zimmerleute, am reichhaltigsten vorhanden. Für den Zimmermannstagelohn haben sich folgende Durchschnittszahlen: 1761—70: 2 *s* 3 *d*, 1771—80: 2 *s* 6 *d*, 1781—90: 2 *s* 6 *d*, 1791—1800: 2 *s* 10½ *d*, 1801—10 3 *s* 10 *d*, 1811—20: 4 *s* 4½ *d* und 1821—30: 4 *s* 2 *d* feststellen lassen. Die Löhne der anderen Bauhandwerker — der Maurer, Steinhauer, Maler, Stuckarbeiter, Kanalisationsarbeiter u. s. w. — wichen wenig von denen der Zimmerleute ab und scheinen sich ebenso wie diese verändert zu haben.[1] In Manchester erhielt ein Schneidergeselle 1810—14 täglich 3 *s* 1 *d*, 1815—17

[1] Porter giebt in seinem *Progress of the Nation* die Löhne einiger Bauhandwerker am Greenwichhospitale an, betont aber ausdrücklich, dass es sich dabei um die Summen handelt, welche die Baumeister von der Anstalt für ihre Ausgaben an Arbeitslohn erhielten, und dass es thatsächlich unbekannt sei, wieviel die Arbeiter davon bekamen. Nach diesen Angaben wurde ein Zimmermann 1815 mit 5 *s* 9 *d* den Tag, 1816 aber mit 5 *s* 3 *d* und 1822 mit 5 *s*, sowie von 1826 bis 1830 mit 5 *s* 6 *d* bis 5 *s* 4 *d* bezahlt. Steinmaurer und Kanalisationsarbeiter erhielten ungefähr ebensoviel. Ein Backsteinmaurer bekam 1815 bis 1821 täglich 5 *s* 1 *d*, 1822 bis 1828 nur 4 *s* 10 *d*, und dann bis 1830 bloss 4 *s* 9 *d*.

aber 3 *s* 7 *d*, 1818—22 wieder 3 *s* 1 *d* und 1822—25 den Tag 3 *s* 6 *d*. Ballenpacker und Klempner dagegen bekamen unverändert je 3 *s* 4 *d* und 4 *s* 2 *d* zwischen 1810 und 1820, worauf der Lohn der ersteren um 2 *d* und der der letzteren um 4 *d* den Tag erhöht wurde.[1] Von den Bauhandwerkern in Manchester erhielten die Zimmerleute 1810—21 täglich 4 *s* 2 *d*, aber 1823 und 1824 nur 3 *s* 8 *d*. Dieselbe Summe war 1810—25 Malerlohn, indes die Maurer 1 *d* mehr, die Dachdecker 2 *d* weniger und die Stuckarbeiter (bis 1819) den Tag 6 *d* weniger bekamen.[2] Die Schustergesellen in Manchester erhielten 1810—19 und 1823—25 den Tag nur 2 *s* 8 *d*, aber 1821 und 1822 täglich 3 *s*.[3] Buchdrucker verdienten in London 1777 täglich 4 *s*, 1795 noch ebensoviel, aber 1796 4 *s* 6 *d*; dieser Lohn blieb bis 1800 derselbe und stieg dann auf 5 *s*, 1805 wurde er auf 6 *s* erhöht und blieb bis 1815 darauf stehen, um dann wieder auf 5 *s* 7 *d* herunterzugehen; 1816—18 betrug er fortwährend 5 *s* 7 *d* den Tag.[4] Zeitungsdruckerlöhne wurden 1793 in London von 5 *s* und 5 *s* 3 *d* auf 5 *s* 8 *d* und 6 *s* und 1800 noch auf 6 *s* 2 *d* und 6 *s* 8 *d* erhöht.[5] Von 1777 bis 94 erhielten Schneidergesellen in London im Durchschnitte 3 *s* 7½ *d* den Tag; 1795—1800 verdienten sie täglich 4 *s* 2 *d*, 1801—9: 4 *s* 6 *d*, 1810—12: 5 *s* 6 *d* und 1813—14 6 *s*.[6]

[1] *Labour Statistics: Returns of Wages published between 1830 and 1886 (Board of Trade,* 1887) S. 39.

[2] *A. a. O.*, S. 36.

[3] *A. a. O.*, S. 34.

[4] S. und B. Webbs Urkundensammlung zu ihrer *History of Trade Unionism.*

[5] *A. a. O.* Hier wie auf anderen Stellen habe ich die angegebenen Wochenlöhne in Tagelöhne (die Arbeitswoche zu 6 Tagen) umgerechnet, um den Vergleich mit der Lohnstatistik im ersten Teile dieser Arbeit zu erleichtern. Die Einnahmen der hausindustriellen und Fabrikarbeiter sollen jedoch seinerzeit in Wochenlöhnen angegeben werden. In den Provinzstädten kommen niedrigere Löhne vor; auch für niedrigere Arbeitsgeschicklichkeit stufen wird augenscheinlich weniger bezahlt; aber die Veränderungen von Jahr zu Jahr gleichen sich stets. Buchdrucker, die 1774 täglich nur 3 *s* 4 *d* erhielten, verdienten 1810 den Tag 6 *s* und 1815 täglich 5 *s* 6 *d*.

[6] *A. a. O., The Gorgon,* London, Sept. 26, 1818.

UNIVERSITY

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass die Handwerkerlöhne in Kleinbetrieben, ebenso wie die Feldarbeiterlöhne, zwischen 1770 und 1815 in England bedeutend stiegen und darauf eine Falltendenz zu zeigen begannen.

Zu den in der uns vorliegenden Periode nicht von der Maschinentechnik berührten Gewerben mit Grossbetrieb gehörte die Porzellanmanufaktur. In einer der grössten und berühmtesten Anlagen[1] in Mittelengland wurde bestimmten verantwortlichen, geschickten Arbeitern 1843 und 1844 genau derselbe Lohn (3 *s* 6 *d*), wie 1806 gegeben. Von 1813—1817 stiegen die Löhne ein wenig, und in den Jahren 1820, 22, 23 und 24 wurden sie wieder herabgesetzt (1820 für geschickte Arbeiter um 4 *d* den Tag), um 1825—26 von neuem ein bischen erhöht und 1830 wieder vermindert zu werden. Im allgemeinen scheinen die Löhne dieser Arbeiter jedoch lange nicht so stark hinundhergeschwankt zu haben, wie die der Feldarbeiter und der Handwerker in Kleinbetrieben. Bei der Lohnerhöhung von 1825 erhielten die „Former" und verschiedene andere, statt der bisherigen 4 *s*, den Tag 4 *s* 6 *d*. Sie hatten schon 1811 täglich 4 *s* 6 *d* bekommen. Wahrscheinlich hatten die Arbeiter während der Krisenzeiten mehr unter dem Mangel an Arbeitsgelegenheit, als durch Herabsetzung der Löhne zu leiden, denn die Kontrakte enthalten oft — nach 1826 dem Anscheine nach sogar stets — den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Firma „nicht verpflichtet ist, sechs Tage in der Woche Arbeit zu geben, sondern es ihr freisteht, die Einkommen der Arbeiter oder die Arbeitstage und die Arbeitsstunden nach ihrem Dafürhalten einzuschränken, indes dem Arbeiter, dessen Arbeit dadurch vermindert wird, das Recht zusteht, auf seinen Wunsch aus dem Dienste entlassen zu werden."

[1] Josiah Wedgwoods Porzellanmanufaktur zu Etruria in Staffordshire. Die Lohnbücher aus der Zeit von 1806—1844 sind mir von den jetzigen Besitzern freundlichst zur Verfügung gestellt worden. Das Material ist ziemlich reichhaltig und fortlaufend und umfasst mehrere leicht auseinanderzuhaltende Kunstfertigkeitsgrade.

Digitized by Google

§ 59. Handlanger und städtische Grobarbeiter.

Über Handlanger und andere städtische Grobarbeiter kommen Angaben nur so spärlich vor, dass es nicht möglich ist, die Schwankungen der Löhne während der ganzen Periode zu verfolgen. In Manchester bekamen Handlanger 1810—19 2 *s* 7½ *d*, 1823—24: 2 *s* 4 *d* und 1825: 2 *s* 8 *d* täglich. Träger wurden in Manchester alle die Jahre von 1810—22 hindurch mit 3 *s*, 1823—25 aber nur mit 2 *s* 6 *d* den Tag bezahlt. Erdausschachter erhielten die ganze Zeit über von 1810—19 nur 2 *s* 6 *d*, und 1820 sogar nur 2 *s* 3 *d*, 1821 und 1822 bekamen sie wieder 2 *s* 6 *d*, aber 1823 und 1824 bloss 2 *s* 3 *d*, und 1825 dann 2 *s* 4 *d*. Die Londoner Hafenarbeiter verdienten 1815—30 bei zeitweiliger Arbeit täglich nur 2 *s* 6 *d*. Die von den Dockgesellschaften dauernd beschäftigten Arbeiter erhielten 1815 und 1820 3 *s* 6 *d* („Arbeiter erster Klasse") oder 3 *s* („Arbeiter zweiter Klasse"), sowie 1825 und 1830 bloss je 3 *s* und 2 *s* 9 *d* den Tag. Eine Privatgesellschaft führt an, dass sie 1815: 3 *s* 4 *d*, 1820: 3 *s*, 1825 und 1830 2 *s* 6 *d* Tagelohn zahlte.[1] In den Yorkshirer Wollenstofffabriken verdienten die Grobarbeiter 1824—30 täglich 2 *s* 6 *d* bis 2 *s* 8 *d*.[2]

§ 60. Hausindustrielle Arbeiter und Fabrikarbeiter.

Bisher haben wir uns mit den drei ältesten, schon im Mittelalter scharf ausgeprägten Arbeiterklassen — den landwirtschaftlichen Arbeitern, den Handwerkern und den Handlangern oder städtischen Grobarbeitern — beschäftigt. Jetzt wenden wir uns zu der vierten, der schon in der dritten und noch mehr in der vierten Periode hervortretenden Klasse der hausindustriellen Arbeiter, die in dem uns vorliegenden Zeitabschnitte schnell viel grösseren Umfang und weit grössere Bedeutung, als bisher, gewinnt, sich

[1] *Lab. Stat., Returns of Wages, 1830—86*, S. 36—39.
[2] *A. a. O.*, S. 18—19.

aber, in unmittelbarem Zusammenhange hiermit, zum Teil in eine ganz neue Arbeiterklasse, die der Fabrikarbeiter nämlich, verwandelt — was nicht ausschliesst, dass die Fabrikarbeiter sich gleichzeitig aus anderen Klassen als denjenigen der hausindustriellen Arbeiter rekrutierten.[1]

An Stoff zur Lohngeschichte der hausindustriellen und Fabrikarbeiter leiden wir allerdings keinen Mangel, da uns eine Masse Material in den Blaubüchern, im *Place*-Manuskripte und in den Lohn- und Kontraktbüchern der alten Firmen zugänglich ist; aber die Untersuchung des Wertes dieses Stoffes und das Ordnen desselben für Vergleichszwecke bieten grosse Schwierigkeiten. Die ersten englischen Blaubücher über die Arbeiterfrage bestehen in der Hauptsache aus „Zeugenverhören" vor den Parlamentsausschüssen und enthalten daher fast nichts weiter, als vollständig unkritisierte, oft auch ganz unkritisierbare Aussagen Hunderter von vorgeladenen Personen aus allen Klassen der Gesellschaft. An jeden neuvorgeforderten „Zeugen" — mag dieser nun ein Fabrikmädchen, ein alter Manufakturarbeiter, ein reicher Fabrikant oder ein bei der Sache bloss theoretisch und politisch interessierter Philanthrop gewesen sein — wurden ungefähr dieselben Fragen gestellt und alle Seiten der Frage in gleicher Weise berührt. Trotz einiger guten Sachregister, ist daher die Verwirrung in diesen Urkunden oft erschrecklich — umsomehr, als die Ausschüsse infolge innerer Parteiuneinigkeit oft bei der schliesslichen Zusammenstellung des Berichtes allerlei Pfuscherei betrieben, so dass man nicht einmal erfährt, welchen Gesamteindruck die Untersuchung auf diejenigen, die sie geführt haben, gemacht hat. Dass Parteilichkeit für die Interessen der Arbeitgeber sich bisweilen bei der Vorforderung von „Arbeiterzeugen" geltend gemacht, so dass diese teils nicht zugelassen, teils für den Zweck

[1] Der Unterschied zwischen Handwerk und Hausindustrie ist schon hervorgehoben worden. Auf die Eigentümlichkeiten des Fabrikbetriebes werden wir später näher eingehen.

ausgewählt wurden, ist durch die Enthüllungen des *Place*-Manuskriptes über allen Zweifel erhaben. Aber die kritische Untersuchung und Sichtung des Inhaltes der 250 oder noch mehr seit 1800 herausgegebenen englischen Blaubücher über die Arbeiterfrage würde einige Lebensjahre eines dazu befugten und mit Gehülfen gut ausgerüsteten Forschers in Anspruch nehmen.

Die Beschaffenheit der wirtschaftlichen Entwickelung, mit der wir es hier zu thun haben, weist uns darauf hin, die gewerbliche Arbeiterbevölkerung in vier Unterklassen zu teilen, nämlich in (1) die erwachsenen männlichen Arbeiter der von der neuen Maschinentechnik unberührten Gewerbe mit und ohne Grossbetrieb,[1] (2) die erwachsenen männlichen Arbeiter der durch die technische Revolution wirtschaftlich ruinierten Gewerbe, (3) die erwachsenen männlichen Arbeiter der neuen, mit Wasser oder Dampfkraft arbeitenden Fabrikanlagen und (4) Frauen und Kinder im gewerblichen Leben überhaupt.

§ 61. Die revolutionierten Gewerbe.

Die revolutionierten Gewerbe zeigen uns gerade das Gegenteil von den die ganze Periode hindurch relativ festen Löhnen einiger durch die maschinentechnische Entwicklung unberührten Manufakturen. Wir richten unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die, durch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre grossen Arbeitermassen wichtigen Hausindustrien, deren wirtschaftliche Unhaltbarmachung und Ersetzung durch den modernen Fabrikbetrieb die geschichtliche Hauptaufgabe dieser Periode war. Der Umschwung von der Handarbeit zur Maschinentechnik hatte hauptsächlich auf die Einkünfte der in den

[1] Also die oben behandelten Gruppen von Handarbeitern des Kleinbetriebes (des „Handwerks") und des Grossbetriebes (sowohl der „Manufaktur" als der nicht revolutionierten „Hausindustrie") und die zugehörigen Handlanger und Grobarbeiter.

Textilindustrien beschäftigten hausindustriellen Arbeiter eine unheilvolle Wirkung. Die unsere Periode IV auszeichnenden Haus- und Landindustrie-Idyllen, welche die Bewunderung zeitgenössiger Beobachter mit mehr oder weniger gutem Grunde erregt hatten und deren Verschwinden in späteren Zeiten mit Wehmut beklagt wurde, verwandelte das neue System mit unerbittlicher Konsequenz in ein Schauspiel des hoffnungslosesten wirtschaftlichen Verfalls und infolgedessen schliesslich auch in Herde körperlicher und sittlicher Entartung.

Die Schwankungen der Löhne der verschiedenen Handweberklassen der Baumwollindustrie geben uns ein typisches Beispiel von dem, was während dieser Periode in der englischen Arbeiterwelt vor sich ging. Betrachten wir die 27 Durchschnittszahlen des wöchentlichen Verdienstes eines geschickten Handwebers,[1] der feinen „*Cambric*" (Batist) webte, während der 27 Jahre von 1798—1824 (einschliesslich). Er verdiente 1798 wöchentlich *21 s* 6 *d* und in den folgenden Jahren je *22 s* 6 *d*, *21 s*, *21 s*, *24 s*, *20 s*, *16 s*, *19 s*, *15 s*, *14 s*, *11 s*, *16 s*, *15 s* 6 *d*, *11 s*, *11 s* 6 *d*, *12 s*, *16 s*, *12 s* 6 *d*, *11 s*, *7 s*, *7 s*, *6 s* 6 *d*, *7 s*, *7 s*, *7 s*, *6 s* 6 *d* und 1824 auch *6 s* 6 *d*. Dies ist, wie in den meisten folgenden Fällen, wahrscheinlich die Bruttoeinnahme. Die kritischen Jahre sind offenbar 1804, da der Lohn, nachdem er die sechs vorhergehenden Jahre hindurch *20 s* oder noch mehr betragen hatte, auf *16 s* fällt, und 1817, da er auf *7 s* heruntergeht, nachdem er zehn Jahre lang mindestens *11 s* gewesen war. Ein Baumwollfabrikant stellte 1824 folgende Tabelle[2] über die Wochenlöhne zweier Handweber während der Jahre 1797—1808 und 1824 auf. (Tabelle XL).

Die Handweber der Baumwollindustrie sahen ihre Löhne in der Zeit von 1797 (oder 1800) bis 1824 auf den vierten bis fünften Teil des früheren Betrages herabgesetzt.[3] Nach Sir

[1] *Place-M. S. S.* Bd. 27801, S. 8. Places Gewährsmann ist einer der Zeugen des *Select Committee on Artizans and Machinery, House of Commons 1824.*

[2] *A. a. O.*, Bd. 27804, S. 185.

[3] *A. a. O.*, Bd. 27801, S. 259 und 261.

Tabelle XL.

Wochenlöhne zweier Handweber (Baumwolle).

	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1824
Feineres Gewebe . .	50 *s.*	48 *s.*	42 *s.*	36*s.*	38 *s.*	42 *s.*	36*s* .	30 *s.*	36 *s.*	31 *s.*	28 *s.*	18 *s.*	10 *s.*
Gröberes Gewebe .	40 *s.*	34 *s.*	28 *s.*	27 *s.*	24	24 *s.*	19 *s.*	28 *s.*	26 *s.*	24 *s.*	22 *s.*	12 *s.*	8 *s.*

Robert Giffens Zusammenstellungen [1] konnte ein „Nanking"-Weber 1810 in Manchester 16 *s* 3 *d* die Woche, 1811: 12 *s* 6 *d*, 1812: 13 *s*, 1813: 12 *s* 6 *d*, 1814: 15 *s* 7 *d*, 1815—16: 13 *s* 2 *d*, 1817—19: 9 *s* 6 *d*, 1820—22: 11 *s* und 1823—25: nur 6 *s* 6 *d* verdienen. Das Handweben von Baumwollenzeug mit eingewebtem Muster brachte 1810: 21 *s*, 1811: 14 *s* 8 *d*, 1812: 14 *s* 2 *d*, 1813: 15 *s* 6 *d*, 1814: 20 *s*, 1815: 18 *s* 3 *d*, 1816: 12 *s* 2 *d*, 1817: 9 *s* 5 *d*, 1818: 11 *s* 9 *d*, 1819: 10 *s* 3 *d*, 1820: 11 *s*, 1821: 10 *s*, 1822: 9 *s* 6 *d*, 1823—24: 8 *s* 6 *d*, 1825: 8 *s* die Woche ein.

Nach anderen zuverlässigen Angaben konnte ein (Kattun-) Handweber in Manchester 1824 höchstens 8 *s* netto die Woche verdienen, wenn er sehr geschickt war, und nicht mehr als 6 *s* netto, wenn er ein gewöhnlicher Arbeiter war.[2] Noch 1800 hatte ein Handweber in Bolton täglich 4 *s* 2 *d* erhalten und 1800—1809 ein Handweber in Manchester 3 *s* 4 *d* verdient; aber 1816 musste sich jener mit 2 *s* und dieser mit ungefähr ebensowenig begnügen. Gegen 1830 waren beide Löhne auf 11 *d* den Tag heruntergedrückt. Im grossen und ganzen wurden die Löhne oder Einkünfte der Kattunhandweber schon 1816 beinahe ebenso niedrig, wie sie 1824 waren.[3] In vielen Fällen

[1] *Returns of Wages 1830—1886*, S. 5—6 und 22.

[2] *Place MSS.*, Bd. 27801, S. 90.

[3] *A. a. O.*, S. 89. Nach L. Levi, *History of Commerce*, S. 146, erhielten gewöhnliche Weber *common weavers* (Baumwollen-?) 1802 wöchentlich 13 *s* 10 *d*, 1806 10 *s* 6 *d*, 1808 6 *s* 7 *d*, 1812 6 *s* 4 *d*, 1816 5 *s* 2 *d* und 1817 4 *s* 3½ *d*. Von diesen Löhnen müssen 2 *s* für die Wochenmiete des Webstuhles, der meistens dem Arbeitsgeber gehörte, abgezogen werden.

werden diese Löhne ausdrücklich als Bruttolöhne bezeichnet, da der Arbeiter wöchentlich ungefähr 2 *s* Miete für den Webstuhl, wenn dieser dem Arbeitgeber gehörte, bezahlen musste.

Was die männlichen Handweber der Wollindustrie betrifft, hatten die Tuchweber 1770 um 20 *s* Wochenlohn, 1787 nur 15 bis 17 *s* und 1800–08 nur 14 bis 16 *s*. Im Jahrzehnte 1810—20 kamen höhere Löhne, bis 22 *s*, dann und wann vor. Um 1830 stand das Niveau aber ebenso tief wie 30 bis 40 Jahre früher. Kammgarnweber hatten vor 1790 5 *s* pro Woche weniger und um 1800 3 *s* weniger als die Tuchweber. Dann aber (etwa 1804—1823) verdienten sie oft bedeutend mehr als die Tuchweber; bekamen jedoch 1820—30 kaum mehr als 20 *s* die Woche, oft weniger.

Bei den Strumpfwirkern herrschten augenscheinlich sehr verschiedene, in gewissen Gegenden besonders niedrige Löhne. Die Strumpfwirker hatten 1790—1815 wöchentlich 14 bis 15 *s* und mehr (bis zu 20 *s*) verdient.[1] Im Jahre 1819 dagegen war ihr Wochenlohn auf 6 bis 7 *s* gefallen. Bei den Strumpfwirkern gewisser Gegenden kam 1819 sogar der niedrige Lohn von 4 *s* und 5 *s* die Woche vor.[2] Für zehntausend *framework knitters* (Strumpfwirker) in Leicestershire werden folgende Nettolöhne für zwölfstündige tägliche Arbeit angegeben: 1819—20: 12 *s* 9 *d* die Woche, 1821: 11 *s* 6½ *d*, 1822: 10 *s* 6 *d*, 1823: 9 *s* 5½ *d*, 1824: 8 *s* 9¾ *d*, 1825: 11 *s* 6½ *d*, 1826: 8 *s* 9¾ *d*, 1827—29: 8 *s* 3 *d* und 1830 7 *s* 8½ *d*. Von viertausend anderen Strumpfwirkern aus demselben Distrikte heisst es, dass ihre Einnahmen „manchmal 20, manchmal 40 bis 50% höher gewesen", als die oben angeführten Löhne. Die Seidenbandweber in Coventry waren 1818 für ihre Arbeit „alle ungenügend bezahlt"[3] — sowohl

[1] *Minutes of Evidence taken by the Select Committee on Framework Knitters' Petition, House of Commons, 1819*, S. 35, 36 und 38.

[2] *Report of Social Science Congress, 1860*, S. 362. Die Angabe ist dem *Committee on Combination Laws* von 1824 entnommen.

[3] *Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to consider the several Petitions relating to Ribbon Weavers, House of Commons, 1818*, S. 4.

die, welche „mit der Hand", wie auch diejenigen, welche „mit Maschinen" arbeiteten. Erstere verdienten wöchentlich 5 *s* 6 *d* mit einem Webstuhle, auf dem sich nur ein Band auf einmal anfertigen liess, während letztere die Woche 10 *s* verdienten und an Webstühlen zu acht bis achtundzwanzig Bändern arbeiteten.[1] Im Jahre 1798 dagegen hatten die Handweber 10 *s* und die Maschinenweber 20 *s* verdient.

In diesem Falle hatten die mechanischen Verbesserungen des Herstellungsprozesses den Arbeiter allerdings instand gesetzt, mehr als die Kameraden, die sich noch des ursprünglichen, veralteten Arbeitswerkzeuges bedienten, zu verdienen, aber dennoch verdiente er nicht genug für einen gesunden Lebensunterhalt. Die Ursachen dieses Verhältnisses werden wir weiter unten in Verbindung mit den allgemeinen Ursachen der Schwankungen in den Löhnen dieser Periode besprechen. Unsere nächstliegende Aufgabe ist es, zu untersuchen, wie es sich bei dem neuen Fabrikbetriebe mit den Löhnen verhielt.

§ 62. Der neue Fabrikbetrieb.

Als typische Vertreter des neuen Fabrikbetriebes können wir die Maschinenspinnerei und Maschinenweberei der Wollen- und der Baumwollindustrie ansehen. Dieselben spielten während dieser Periode der Geschichte der englischen Arbeiter sehr verschiedene Rollen. Erstere nahm schon in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Aufschwung und hatte es schon im Jahre 1800 weit in der Benutzung des Dampfes, als Kraftquelle für die ausserordentlich verbesserten Arbeitsinstrumente, gebracht. Die Maschinenweberei hingegen kam erst nach 1813 richtig zur Entwickelung. Als das Spinnen mit der Hand durch Maschinenspinnerei ersetzt wurde, blieb also die Handweberei lange ungestört bestehen, konnte die überflüssig gewordenen Handspinner aufnehmen und vermochte ihnen reich-

[1] *A. a. O.*, S. 7.

liche Beschäftigung zu geben, da die Maschinenspinnerei die schnelle, ständige Zufuhr von Rohstoff ermöglichte. Ganz andere Wirkung musste der Dampfwebstuhl ausüben, als er endlich kam. Nun blieb den überflüssig gewordenen Handarbeitern kein anderer Ausweg, als mit der Fabrikarbeit zu konkurrieren, oder zu ihr überzugehen. Im ersteren Falle musste es sich als unmöglich herausstellen, dass sie, wenn sie die Arbeitszeit auch noch so sehr verlängerten, auskömmlich verdienen konnten; im letzteren war es oft unmöglich, dass alle sofort Beschäftigung fanden; das Streben in dieser Richtung konnte nur die Löhne auch des Maschinenbetriebes auf das Hungerniveau herunterdrücken. Indessen hatte die Verbreitung der Maschinenweberei durch den vermehrten Garngebrauch auch anregenden Einfluss auf die Spinnereiindustrie.

In Übereinstimmung mit diesen Verschiedenheiten der Entwickelung der Maschinenspinnerei und der Maschinenweberei (besonders in der Baumwoll- und der Wollindustrie) stehen die auffallenden Unterschiede zwischen den Lohnverhältnissen der erwachsenen männlichen Arbeiter der beiden Arbeitszweige. Die Maschinenspinner hatten die ganze Periode hindurch verhältnismässig gute, wenig veränderte Löhne ungefähr von der Höhe derjenigen der von der Umwälzung nicht berührten Manufakturen.

Über die Löhne der männlichen Arbeiter der zum Fabrikbetriebe übergegangenen Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie giebt uns das von der *Board of Trade* zusammengestellte, bereits erwähnte Blaubuch einige Auskunft.[1] „Grobspinner" sollen 1810—25 in Manchester wöchentlich 20 *s* bis 28 *s* verdient haben. Die Löhne der „Feinspinner" variierten — „nicht infolge der Veränderung der Lohntaxen sondern durch Verminderung der Arbeitsgelegenheiten" — auf folgende Weise: 1810: 42 *s* 6 *d* wöchentlich, 1811: 18 *s*, 1812: 30 *s*, 1813: 27 *s*, 1814—22: 32 *s* die Woche. Die Kattundrucker bekamen 1810—20: 26 *s*,

[1] *Returns of Wages, 1830–1886*, S. 5—23.

1821: 30 *s*, 1822: 31 *s* 5 *d*, 1823: 28 *s* 9 *d*, 1824: 20 *s* 6 *d* und 1825: 17 *s* 6 *d*. Bleicher und Appretierer *(finishers)* hatten 1810—20 nur 18 *s* 6 *d*, 1821: 17 *s* 6 *d*, 1822: 16 *s* 6 *d*, 1823: 17 *s* 6 *d* und 1824—25; 21 *s* 6 *d*. Maschinenweber, unter denen „Männer" bis zu mindestens 25 Jahren waren, verdienten 1816 und 1821 nur 14 *s*, 1826 nur 13 *s* und 1831 bloss 12 *s* die Woche. Im Jahre 1832 sollen ihre Löhne zwischen 13 *s* und 16 *s* 10 *d* geschwankt haben. In Hyde (Chestershire) erhielten Baumwollenspinner „erster Klasse" (Männer von 30 bis 50 Jahren) 1816: 37 *s*, 1821: 35 *s* 6 *d*, 1826: 35 *s* und 1831: 34 *s* 9 *d*. In denselben Jahren wurde ein Spinner „zweiter und dritter Klasse" (Mann von 20—30 Jahren) mit 30 *s*, 27 *s* 3 *d*, 27 *s* und 28 *s* bezahlt. *Dressers* — Männer von 25 bis 50 Jahren — verdienten in allen diesen Jahren 30 *s*, im letzten aber 30 *s* 6 *d*.

In den Fabriken der Wollindustrie kamen nach derselben Quelle folgende Löhne vor: Wollkämmer (Leicestershire) erhielten 1818 20 bis 27 *s* die Woche, 1819: 18 *s* bis 23 *s*, 1820—24: 18 bis 25 *s*, 1825: 21 bis 27 *s*, 1826—27: 16 *s* 6 *d* bis 24 *s*, 1828: 18 bis 25 *s*, 1829: 16 bis 21 *s* und 1830—32: 14 bis 21 *s*. Anderswo (Bradford) erhielt ein Wollkämmer 1823 nur 12 *s* 2 *d* bis 17 *s* 5 *d*, 1826 nur 12 *s* bis 15 *s* 9½ *d* und 1830 bloss 12 *s* bis 13 *s* 6 *d*. Die Löhne der Wollsortierer schwankten 1823—30 zwischen 12 *s*, 16 *s*, 18 *s* und dem hohen Lohne von 29 *s* die Woche. Die Aufseher in den Spinnereien hatten ungefähr 25 *s* die Woche. Die männlichen Weber wurden in Bradford 1823 nur mit 12 *s* wöchentlich 1824 mit 11 *s* 7 *d*, 1825 mit 11 *s*, 1826—27 mit 9 *s* 8 *d*, 1828 mit 9 *s* 7 *d* und 1829—30 nur mit 8 *s* 5 d bezahlt. In einer anderen Fabrik desselben Distriktes betrugen die Weberlöhne für „Männer über 16 Jahren" 1823: 13 *s* 8 *d*, 1824: 13 *s* 2½ *d*, (1825 Ausstand), 1826: 10 *s* 3 *d*, 1827: 11 *s* 1 *d*, 1828: 10 *s* 6 *d*, 1829: 10 *s* 2 *d* und 1830: 9 *s* 4 d. In dem Wolldistrikte Leeds[1] wurde 1795 ein Vorspinner mit 22 *s* 6 *d* und ein Spinner

[1] Edw. and Thomas Baines *Yorkshire, Past and Present*, London, 1871, Band I, S. 651.

mit 16 *s* 9 bezahlt; 1805 erhielten sie 30 *s* 8 *d*, bezw. 24 *s* 8 *d*; 1815 je 30 *s* 6 *d* und 31 *s* 8 *d*; 1825 bekamen sie 26 *s* 7 *d* und 20 *s* 4 *d* und 1835 je 24 *s* 9 *d* und 25 *s*.[1]

Die Weberlöhne in den Fabriken sind also auffallend niedrig. Erst nach 1830 hören die Löhne der männlichen Fabrikweber auf, Tendenz zum Zurückgehen zu zeigen, und es dauert bis weit in die nächste Periode hinein, ehe die männlichen Maschinenweber annähernd so guten Verdienst hatten, wie gewöhnliche Handweber am Ende des 18. Jahrhunderts.

Die einzigen grossindustriellen, nicht der Textilindustrie angehörenden Arbeiter, über deren Löhne vor 1830 das oben-

---

[1] Aus *Place M. S. S.*, Band 27799, S. 157, verdient folgende Angabe über die Brutto- und Nettoeinnahme eines Baumwollspinners — wahrscheinlich vom Jahre 1818 — angeführt zu werden. „Ein Baumwollspinner, dem drei Kinder, *pieeers* genannt, beigegeben sind, kann wöchentlich 20 *lbs* Garn spinnen, wovon 160 Strähnen *(hanks)* auf 1 *lb* gehen. Sein Wochenlohn ist 43 *s* 4 *d*. Von dieser Summe muss er seinen drei Gehülfen je 9 *s* 2 *d*, 7 *s* 2 *d* und 5 *s* 3 *d* abgeben und im Durchschnitt Sommer und Winter für Beleuchtung 1 *s* 6 *d*, sowie 1 *s* 6 *d* für Krankheitsfälle und andere zufällige Ausgaben bezahlen, also im Ganzen 24 *s* 7 *d* abgeben. Bleiben also für ihn selbst und seine Familie wöchentlich noch 18 *s* 9 *d* für Lebensmittel, Kleidung, Feuerung und Miete". Gegen diese Berechnung lässt sich einwenden, dass einer oder zwei seiner *piecers* gewöhnlich seine eigenen Kinder waren, die also wie es noch heute in Lancashire geschieht, die Einnahme der Familie ungefähr um ebensoviel vergrösserten, wie die des Mannes zu klein war.

G. R. Porter giebt in seinem *Progress of the Nation*, S. 197, die Einnahme eines männlichen Baumwollspinners in Manchester folgendermassen an:

1804 für das Spinnen von 12 *lbs* Nr. 180 = 5 *s* 5 *d*; von 9 *lbs* Nr. 200 = 6 *s* 1 *d*
1814 „ „ „ „ 18 „ „ „ = 7 *s* 5 *d*; „ 13 „ „ = 10 *s* 0 *d*
1833 „ „ „ „ 22½ „ „ „ = 5 *s* 7 *d*; „ 19 „ „ = 7 *s* 1½ *d*

Da 1804 und 1833 verhältnismässig billige Jahre waren, 1814 aber auf die teuere Zeit von 1809—1813 folgt und sich selbst durch hohe Preise auszeichnete, scheint der Schluss berechtigt, dass die in Porters Angaben merkbare Lohnsteigerung 1814 mit den hohen Lebensmittelpreisen zusammenhing. Sir Robert Giffen führt an, *The Progress of the Working Classes*, London, 1884, S. 5, dass in Huddersfield „vor fünfzig Jahren" (also 1834) Spinner (Wollspinner?) 25 *s* 6 *d* die Woche erhielten.

genannte Blaubuch Auskunft erteilt, sind die Eisengiesser in Manchester. Ihre Löhne von 1810 bis 1825 zeigten folgende Schwankungen: 1810: 31 *s* 3 *d* die Woche, 1811: 28 *s*, 1812: 27 *s* 4 *d*, 1813: 31 *s* 6 *d*, 1814: 32 *s* 3 *d*, 1815: 32 *s* 1 *d*, 1816: 34 *s* 8 *d*, 1817: 33 *s* 8 *d*, 1818: 35 *s* 10 *d*, 1819: 31 *s* 6 *d*, von 1820 fehlt die Angabe, 1821—22: 30 *s* 6 *d* und 1823—25: 30 *s*. Ein merkwürdiger Zug der Löhne dieser und anderer erwachsenen, männlichen Arbeiter ist ihre allgemeine Tendenz, unmittelbar vor oder während der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts zu fallen — eine Erscheinung, die, wie wir sehen werden, ein Gegenstück in den Schwankungen der Frauenlöhne während desselben Zeitraumes findet.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren in den neuen Fabriken also nicht einmal für die erwachsenen männlichen Arbeiter gleich, und der Baumwollspinner kann ebensowenig, wie irgend welcher andere Arbeiter, als „Typus" der neuen Entwickelung gelten. Diese hatte in der That viele, einander oft widersprechende typische Züge; denn das industrielle England zwischen 1760 und 1830, mit seinen Feldarbeitern, Handwerkern, städtischen Grobarbeitern, seinen Manufakturen und Hausindustrien, seinen von dem neuen Systeme unberührten und seinen von diesem totkonkurrierten Gewerben, sowie seinem neuen Fabriksysteme, gewährt überhaupt das verwickeltste, wechselreichste wirtschaftliche und soziale Schauspiel, mit dem die geschichtliche Forschung sich befassen kann. Der Mangel an deutlicher Unterscheidung zwischen den verschiedenen Klassen der Arbeiterbevölkerung dieser Periode macht die Schriften Tookes und anderer Statistiker für uns oft beinahe unbrauchbar. Man weiss nicht immer genau genug, was diese Beobachter mit Redensarten wie *the working people in manufactories* eigentlich haben sagen wollen, da sie in der grössten Verallgemeinerung von *advance of wages* oder von Verhältnissen sprechen, die sich gewiss nie bei der ganzen gewerblichen Arbeiterbevölkerung oder auch bei der ganzen Fabrikbevölkerung

oder gar im ganzen Lande gleichmässig verändert haben. Tooke lässt jedoch als seine Ansicht durchblicken, dass „während die Löhne der Feldarbeiter und der Handwerker bedeutend, wenn auch nicht im Verhältnisse zur Lebensmittelverteuerung, gestiegen waren, etwas ähnliches bei den Manufaktur- und Fabrikarbeitern gar nicht oder nur teilweise stattfand" (zwischen 1808 und 1812). „Viele von diesen bekamen gar keine Lohnerhöhung oder auch eine Erhöhung, die durch verminderte Arbeitsgelegenheit aufgehoben wurde. In den Industriezweigen, die 1810 und 1811 an Stagnation und Kreditkrisis litten, und in denen, welche vom Ausfuhrhandel abhängig waren, wurden zahllose Arbeiter vollständig arbeitslos. Infolgedessen war in diesen Klassen die Not sehr gross und wurde die Ursache der ernsten Unruhen, die in den Fabrikdistrikten ausbrachen."[1] Während des Jahres 1813, und gleich danach, hatte das Wiederaufblühen der Ausfuhr jedoch „eine so vermehrte Beschäftigung der Arbeiter in den Fabrikdistrikten" zur Folge, dass diese „eine bedeutende Erhöhung ihrer Löhne verlangen und erhalten konnten".

[1] Tooke, Bd. I, S. 330.

[2] Tooke, Bd. II, S. 5. Ebensowenig hier, wie in anderen Stellen in Tooke lässt es sich feststellen, ob der Ausdruck *manufacturing people* sich auschliesslich auf die neuen Fabrikarbeiter bezieht, oder ob er, was oft am wahrscheinlichsten ist, auch die Handarbeiter der Hausindustrien und Manufakturen und sogar gewisse Handwerker miteinschliesst.

XIV. Kapitel.

Die sinkende Kaufkraft der Löhne.

§ 63. Die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Arbeiters.

Es gilt nun durch Vergleichung der Lohnschwankungen mit den Preisveränderungen ausfindig zu machen welchen Veränderungen die Kaufkraft der Tage- oder Wochenlöhne der männlichen Arbeiter zwischen 1760 und 1830 unterworfen waren. Nach der für unsere Arbeit festgestellten Methode werden wir die Veränderungen dieser Kaufkraft wie den ersten Schritt zur Abschätzung der Veränderungen der Arbeiterlebenshaltungen behandeln. Nachher berücksichtigen wir die diesen Zeitabschnitt charakterisierenden Nachteile und Vorteile für das wirtschaftliche und soziale Leben des Arbeiters, die nebst der Kaufkraft der Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter die bestimmenden Züge der Lebenshaltungen der Lohnarbeiterfamilien sind.

Der „volle" Geldlohn des landwirtschaftlichen Arbeiters — d. h. der Lohn, der ihm bezahlt wurde, wenn der Arbeitgeber nicht darauf rechnete, dass die Armenkasse das an dem Lohne zum Existenzmindestmasse noch Fehlende zugeben würde — scheint sich auf den ersten Blick durch die Genauigkeit, mit der er sich den Schwankungen der Preise für den normalen Lebensmittelverbrauch einer Familie anschliesst, auszuzeichnen. Sowohl der Tagelohn, wie der Preis der Weizen-Fleisch-Tageskost für eine Familie schwanken von 1760 bis 1830 heftig und ganz eigentümlich auf und nieder; aber nichtsdesto-

weniger zeigen diese äusserlich von einander ganz unabhängigen Grössen eine auffallende Übereinstimmung, wenn man bloss die allerallgemeinsten Züge beim Vergleichen der Jahrzehntdurchschnittszahlen mit einander — wie es auf der beigefügten Tabelle (XLI) geschehen ist — betrachtet.

Bei solch allgemeinem Überblicke hat es beinahe den Anschein, als folgten die Löhne den Lebensmittelpreisen auf das Niveau eines scheinbar unveränderlichen Existenzmindestmasses — eine Illusion, die in den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Theorien der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts und auch nachher dadurch eine ungeheure Rolle gespielt hat, dass sie die Veranlassung zu den Verallgemeinerungen Ricardos und seiner Schule, sowie indirekt auch zu denen von Marx und seinen sozialdemokratischen Schülern über ein mehr oder weniger „eisernes" oder „unverrückbares" Gesetz „für den Arbeitslohn" gab. Die vielleicht wunderlichste (weil sie mit den leitenden Thatsachen der Periode auf das Nachdrücklichste widerlegt werden kann) dieser Verallgemeinerungen war die, dass die Löhne ebensowenig dauernd unter das absolute Existenzmindestmass herab sinken, wie sich über ein gewisses relatives, für die verschiedenen Arbeiterklassen verschiedenes Existenzmindestmass dauernd erheben könnten.

Thatsächlich konnte das in seinem Pessimismus und Optimismus gleicherweise irreführende „unverrückbare Lohngesetz" nur zwischen 1760 und 1830 einen Schein von Wahrscheinlichkeit bekommen, und auch damals nur in Hinblick auf die Lage eines Teiles der landwirtschaftlichen Arbeiter, durch Beobachtungen, die freilich nicht ganz falsch, aber wegen vorschnellen Generalisierens und Unvollständigkeit sowie durch ihren wunderlichen Mangel an Berücksichtigung der vielen einander widersprechenden, vorurteilsfreie Deutung erfordernden Einzelheiten der betreffenden Erscheinungen doch beinahe wertlos sind. Die Löhne auf dem Lande veränderten sich nicht von Jahr zu Jahr in Übereinstimmung mit den Weizenpreisen, sondern folgten diesen

Tabelle XLI.

Der Durchschnittspreis pro Jahrzehnt für: 1) eine Weizentageskost für eine Familie (= 0,01914 *quarter* Weizen); 2) 1,5 *lb* Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch); 3) die Weizen-Fleischtageskost für eine Familie = 0,01436 *quarter* Weizen + 1,5 *lb* Fleisch).

	1.	2.	3.	Voller Feldarbeitertagelohn
	d.	*d.*	*d.*	*d.*
1761—70	9,55	5,62	12,78	13,5
1771—80	10,60	6,00	13,95	14,5
1781—90	10,98	6,87	15,10	15
1791—1800	14,54	9,00	19,90	16
1801—10	19,23	11,10	25,52	24
1811—20	20,05	11,90	26,94	28
1821—30	13,62	8,80	19,01	17

nur in ihren Durchschnittsveränderungen für längere Zeiträume, ein Jahrzehnt z. B. So war der mittlere Weizenpreis während des Jahrzehntes 1801—10 gerade doppelt so hoch, wie 1761—70, und der Feldarbeiterlohn auch im erstgenannten Jahrzehnte beinahe doppelt so hoch wie im letztgenannten; aber der Lohn war das ganze Jahrzehnt 1801—10 hindurch annähernd beständig, indes der Weizenpreis in gewissen Jahren 150 bis 200 Prozent höher war, wie 1761—70, in welchem Jahrzehnte er sich nur unbedeutend von Jahr zu Jahr veränderte. Der Weizenpreis und die Löhne veränderten sich nach verschiedenen Gesetzen, obgleich das Durchschnittsresultat längerer Zeiträume eine ziemlich gute Übereinstimmung zeigte. Menschliche Wesen, die ihre Lebensmittel von Tag zu Tag oder wenigstens von Woche zu Woche brauchen, können sich jedoch nicht damit trösten, dass die Kaufkraft ihrer Geldeinkommen im Jahrzehntsdurchschnitte annähernd normal ist, wenn sie in gewissen Jahren, manchmal fünf Jahre hintereinander,

wie 1809–1813, tief unter die Grenzlinie der Hungersnot hinabsinkt

Diese verhängnisvolle Disharmonie zwischen den Veränderungen der Löhne und der Lebensmittelpreise dieser Periode war den zeitgenössigen Beobachtern, wenigstens einigen Politikern und den mehr „praktisch" veranlagten Nationalökonomen, wie Young und Eden, wohlbekannt.[1] Jener machte darauf aufmerksam, dass der Tagelohn des Feldarbeiters während des grössten Teiles des 18. Jahrhunderts, da er 1 *s* betrug, sich mit dem Preise für 1 *peck* (= $^1/_{32}$ *quarter* Weizen) gedeckt hatte, 1810 und 1811 aber, da er 2 *s* 5 *d* betrug, nur $^1/_{42}$ *quarter* entsprach,[2] also unter das Normalmass herabsank. Seiner Ansicht nach hatte die grosse Steigung der Feldarbeiterlöhne ihren Grund in dem Getreidemangel 1795–6, „da die Unzulänglichkeit der alten Löhne für den Unterhalt einer Familie sich auf sehr peinliche Weise fühlbar machte", und er meint auch, dass der erneute Getreidemangel gleich darauf, also 1800—1801, der Tendenz der Löhne, wieder auf ihr altes Niveau herunterzugehen, durch Verursachung erneuter Not, Einhalt that.[3] Tooke betont ausdrücklich, dass die Not unter den Arbeitern in den Jahren 1795—96 und 1800—1801 davon herrührte, dass die Lebensmittelpreise „plötzlich stiegen", „während die Löhne nach Preisen, die in der Zeit des Friedens und des Überflusses geherrscht hatten, festgesetzt worden waren."[4] „Es ist schon bemerkt worden," fährt er fort, „. . . . dass es für gewisse Teile der

[1] In Lord John Russels *Report from the Select Committee on Labourers' Wages, 1824* heisst es z. B.: „Im Jahre 1795, als die Lebensmittelpreise sehr hoch waren und die Dorfbehörden sahen, dass die Arbeitgeber nicht imstande waren, ihren Arbeitern Löhne, die auch nur den äussersten Mindestunterhalt für die Familien kaufen konnten, zu bezahlen, wurden auch die Löhne kräftiger, tüchtiger Arbeiter aus der Armenkasse ergänzt."

[2] Arthur Young, *An Inquiry into the Rise of Prices* u. s w., S. 202.

[3] A. Young, *An Inquiry into the Progressive Value of Money in England*, London, 1812; angeführt von Tooke *History of Prices*, Bd. VI, S. 389, Fussnote.

[4] Tooke, *History of Prices*, Bd. I, S. 328.

Arbeiterbevölkerung nur eine Alternative gab, Hungern oder höherer Lohn, sei dieser nun ein ständiger oder nur gelegentlicher und veränderlicher. Wirklich fand eine grosse Erhöhung der Löhne, wenn sie auch viel geringer war, als die Steigung der Lebensmittelpreise, teils dauernd, teils nur für den Augenblick statt, wobei, für letztere, die Unterstützung durch die Armenordnung und Privatpersonen mitgerechnet ist.“ [1]

Wenden wir uns, um weitere Auskunft über die Kaufkraft der Feldarbeiter in der ersten Hälfte der Periode zu erhalten, nun an Sir Frederick Eden, so haben wir es nicht allein mit einem Beobachter von aussergewöhnlichem Fleisse und reichem Wissen, sondern auch mit einem Forscher zu thun, dessen rege Selbstkritik seinen Erfahrungen erhöhten Wert verleiht. Er schreibt über den Wert der zahlreichen Einnahme- und Ausgabetabellen, die er in der Mitte der neunziger Jahre des

---

[1] *A. a. O.*, Bd. I, S. 329.

The Journal of the Royal Statistical Society, Bd. XXIV (1860) S. 360, enthält folgende, dem *Committee of House of Lords on the Poor Law* (1830—31) entlehnte Zusammenstellung der Feldarbeiterlöhne und der Weizenpreise:

1742—52	Wochenlohn	=	6	*s*	Weizenpreis pro *quarter*	=	30	*s*		
1761—70	„	=	7	*s* 6	*d*	„ „ „	=	42	*s* 6	*d*
1780—90	„	=	8	*s*		„ „ „	=	51	*s* 2	*d*
1795—99	„	=	9	*s*		„ „ „	=	70	*s* 8	*d*
1800—1808	„	=	11	*s*		„ „ „	=	86	*s* 8	*d*
1820—1824	„	=	11	*s*		„ „ „	=	57	*s* 2	*d*
1825—29	„	=	11	*s*		„ „ „	=	62	*s* 1	*d*

Daselbst (S. 342) wird angegeben, dass der mittlere Feldarbeiterlohn in 34 Grafschaften von England und Wales 1824 wöchentlich 9 *s* 4 *d* betrug. Der Preis des Weizens war damals (nach Levi) 63 *s* 11 *d* pro *quarter*. Die obenstehenden Löhne sind zwischen 1760 und 90 ein wenig höher, zwischen 1790 und 1820 etwas niedriger und zwischen 1820 und 30 wieder höher als meine Durchschnittszahlen.

Mit meiner allgemeinen Durchschnittszahl für 1821—30 (8 *s* 6 *d* die Woche oder 1 *s* 5 *d* den Tag) und mit der Angabe hier oben, dass der Wochenlohn 1824 9 *s* 4 *d* betrug, harmoniert eine Angabe von William Cobbett (*Rural Rides, during the years 1821 to 1832, New edition*, London 1885, S. 67), nach der eine Familie von fünf Personen „allerhöchstens 9 *s* die Woche“ zum Leben hatte. Dies war 1823.

18. Jahrhunderts unter den englischen Feldarbeitern sammelte und 1797 in seinen drei dicken Bänden über *The State of the Poor* herausgab: „Es muss zugegeben werden, dass man die ganze Jahreseinnahme eines Arbeiters selten mit grosser Genauigkeit erforschen kann. Einige sind in ihren Gewohnheiten so nachlässig, dass sie völlig unfähig sind, befriedigende Auskunft zu erteilen; andere, die recht guten Bescheid geben könnten, meinen, Untersuchungen, die ihre eigenen Verhältnisse betreffen, könnten nicht von Bedeutung sein, und sind daher wenig genau in ihren Mitteilungen; die dritte, zahlreichste Klasse hat eine so eingewurzelte Furcht, dass die Untersuchung schliesslich nur ein Herunterdrücken ihrer Löhne oder sonst etwas Schlimmes bezwecke, dass sie ungemein verschlossen und ganz unzuverlässige Berichterstatter sind. Bier ist ein Verbrauchsgegenstand, über den der Arbeiter überhaupt selten Bescheid geben will und noch seltener der Wahrheit gemäss Auskunft giebt. Wenn wir gar zu den Einnahmen kommen, sehen wir den Arbeiter die Ergebnisse der Untersuchung noch ganz besonders unsicher machen. Er berechnet die Jahreseinnahme auf Grund des Durchschnittspreises für ein Tagewerk im Dorfe und versucht die Fragenden zu derselben Berechnung zu bewegen. Da die Arbeit jetzt allgemein pro Stück ausgeführt wird, ist es klar, dass Angaben, die sich auf solche Daten gründen, sehr leicht irreführen müssen. Sie haben indessen auch ihr Gutes, und ich habe sie daher benutzt. Der Leser wird jedoch oft geneigt sein, denselben Schluss zu ziehen, wie ich es gethan, nämlich, dass, wenn einerseits die Ausgaben auch nicht übertrieben worden, die Einnahmen doch andererseits in den meisten Fällen viel zu niedrig angegeben sind.“ [1] Dass Eden sich überhaupt mit der so unwissenschaftlichen Berechnung nach „*Jahres*einnahme“ befasste, da es sich um *Tage*löhner handelt, dass er seinen Untersuchungen nicht Tage- und

[1] Eden, *State of the Poor*, Bd. I, Vorrede, S. XXVI—XXVII.

Stücklöhne zugrundelegte, und dass er nicht die Zahl der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zum Gegenstande besonderer Untersuchung nahm, macht freilich viele seiner scheinbar schönsten Angaben und Schlüsse für unsere Zwecke völlig untauglich; aber sein grosses Werk ist so reich an Thatsachen, dass es nichtsdestoweniger eine Menge Fakta enthält, die nicht durch seine Schlussfolgerungsmethoden verwirrt worden sind und daher einzeln, ihrem eigenen Werte gemäss, benutzt werden können — da sie, wenn auch freilich nur unvollständige, so doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, keine falschen Angaben enthalten.

So finden wir in Edens 66 Einnahme- und Ausgabelisten für Feldarbeiterfamilien aus 11 der mittleren und südlichen Grafschaften Englands, dass sie Stoff zu einem höchst lehrreichen Vergleiche zwischen den Schwankungen der Wochenlöhne und den Veränderungen der Lebensmittelpreise während der Jahre 1792, 93, 94, 95 und 96 geben. Die Weizenpreise veränderten sich in diesen Jahren folgendermassen: 1792 kostete das *quarter* 43 *s*; die folgenden Jahre kostete es je 49 *s* 3 *d*, 52 *s* 3 *d*, 75 *s* 2 *d*, und 1796 dann 78 *s* 7 *d*.[1] Die Feldarbeiterlöhne waren im allgemeinen über 1 *s* 3 *d* und unter 1 *s* 8 *d*[2] den Tag, also zwischen 7 *s* 6 *d* und 10 *s* die Woche für den erwachsenen männlichen Arbeiter. In Edens Tabellen[3] finden wir nun z. B. eine Familie von sechs Personen,[4] in welcher der Hausvater 1795 wie 1793 denselben Arbeitslohn, 9 *s* die Woche, hatte, während die „wöchentlichen Ausgaben für Brot und Mehl" 1795 mit 8 *s* und 1793 mit 4 *s* 7½ *d* angegeben werden. Sämtliche Ausgaben für Lebensmittel pro Woche stiegen von 7 *s* 10½ *d* im Jahre 1793 auf 11 *s* 4 *d* 1795. In einer anderen Familie von vier Personen, die in derselben Grafschaft lebte, verdiente der Mann

[1] L. Levi, *History of Commerce*, S. 499.
[2] Vergleiche § 57.
[3] *State of the Poor*, Bd. III, Anhang XII, S. CCCXXXIX und weiter.
[4] *A. a. O.*, S. CCCLVI.

1792 und 1794 wöchentlich 9 *s*, während die Gesamtausgaben für Lebensmittel von 4 *s* 6 *d* auf 5 *s* 1½ *d* die Woche stiegen. Eine Familie von vier Personen in einer anderen Grafschaft[1] gab 1792 wöchentlich 7 *s* 9 *d*, 1794 aber 9 *s* 5½ *d* für Lebensmittel aus, während der Wochenlohn des Mannes von 10 *s* 6 *d* auf 11 *s* 6 *d* stieg. Eine Familie von vier Personen aus einer anderen Grafschaft[2] verausgabte 1792 die Woche 7 *s* 7½ *d* und 1794 8 *s* 9¼ *d* für Nahrungsmittel, während die Einnahme des Mannes von 8 *s* 6 *d* auf 9 *s* 6 *d* stieg. Von einer ebensogrossen Familie derselben Grafschaft wird angegeben, dass sie in denselben Jahren 11 *s* 3 *d* und 11 *s* 10½ *d* ausgab, während der Wochenlohn des Mannes von 10 *s* 6 *d* auf 12 *s* stieg — und dennoch berechnet Eden sowohl für diese Familie, wie für mehrere der vorher erwähnten ein recht ansehnliches jährliches Defizit! Überhaupt rechnet Eden nach den 43 *budgets*, die von 1795 herrühren, aus, dass nicht weniger als 37 mit einem jährlichen Defizit abschlossen, das, wie sich bei der Berechnung zeigt, durchschnittlich nicht weniger als 4 *s* 4 *d* die Woche betrug, indes die übrigen 6 nur einen wöchentlichen Überschuss von 5 *d* hatten. Wie er zu diesen Schlüssen gekommen ist und inwieweit er selbst geglaubt, dass dieses Fehlende durch den Verdienst in der Erntezeit ausgeglichen würde, ist durchaus nicht klar, und deshalb haben seine Endsummen wenig statistischen Wert. Sie sind nichts weiter als eine unklare Andeutung der sehr wahrscheinlichen Unzulänglichkeit der Einkünfte des landwirtschaftlichen Arbeiters und seiner Familie zur Bestreitung ihres Unterhaltes während dieser Jahre, obgleich, wie die obenangeführten Einzelangaben zeigen, die Löhne manchmal mit den Lebensmittelpreisen stiegen und manchmal sogar gleichen Schritt mit ihnen hielten.

Die einzige Art, Edens Einzelangaben mit seinen allgemeinen Schlussfolgerungen in Einklang zu bringen, ist, an-

[1] *A. a. O.*, S. CCCXLV.
[2] *A. a. O.*, S. CCCLIV.

zunehmen, dass der betreffende Teil der Arbeiterbevölkerung sich, infolge der zwischen 1750 und 1793 fast unablässig steigenden Lebensmittelpreise, denen die Steigung der Löhne nur langsam und nicht ausgleichend folgte, schon 1793 in sehr bedrückter Lage befand. Diese Annahme steht in der That mit ähnlichen Beobachtungen über die Kaufkraft der Feldarbeiter während der ganzen vorhergehenden Periode (1660—1760) völlig im Einklange. Sie blieb damals nämlich beinahe auf dem jämmerlichen Standpunkte, zu dem sie in der unglückseligen dritten Periode (1540—1660) herabgesunken war, stehen. Das in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandene allgemeine Elend unter den landwirtschaftlichen Arbeitern hatte sich zwischen 1650 und 1750 in eine ständige Bedrängnis verwandelt und führte am Ende des 18. Jahrhunderts dazu, dass die geringsten unvorteilhaften Erschütterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Feldarbeiters eine Not verursachten, welche das Erstaunen ihrer Mitwelt erweckte, weil sie durch verhältnismässig unbedeutende Herabsetzungen der seit mehr als hundert Jahren normalen Kaufkraft unmittelbar hervorgerufen zu sein schien. Der Fehler lag thatsächlich darin, dass die bisherige sozialwirtschaftliche Entwickelung dem landwirtschaftlichen Arbeiter keinen Spielraum zwischen seinem „normalen" wirtschaftlichen Zustande und wirklicher Not gewährte — ihn, wie die englischen Nationalökonomen sagen, *without margin* gelassen hatte. Er lebte stets am Rande des Abgrundes „Not", und der geringste Stoss musste ihn hineinstürzen.[1]

[1] Die Erkenntnis am Ende eines der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts schreibenden Volkswirts, dass die Löhne der untersten Arbeiterklassen vor 1795 keinen *margin* für Teuerungszeiten besassen, spricht sich deutlich bei Tooke aus, der in Band I (herausgegeben 1838) seiner *History of Prices*, auf Seite 225 sagt:

„Da die Preisteigung der Lebensmittel und fast aller anderen Verbrauchsgegenstände so gross war, konnten die untersten Arbeiterklassen sich und ihre Familie unmöglich mit ihren Löhnen, so wie diese vor 1795 gewesen, erhalten, selbst auf der niedrigsten Stufe, auf der ein menschliches

Von besonderem Interesse sind Edens *budgets*, weil sie über den Beitrag der Frau und der Kinder zum Unterhalte der Familie durch ihre Beteiligung an der landwirtschaftlichen Arbeit und über die annähernden Ausgaben für Miete und Feuerung Auskunft erteilen. Nach den Tabellen scheint es ziemlich oft vorgekommen zu sein, dass die Frau 1 bis 2 *s*, und die Kinder, wenn die Familie schon recht gross war, 2 oder 3 *s* und bisweilen noch mehr zu der Gesamtwocheneinnahme, die sich 1795 auf 10 bis 13 *s* (nach der Durchschnittszahl für 43 Familien 11 *s* 6 *d*) belief, beisteuerten.[1]

Ich füge hier einen Auszug aus einer von Edens *Budget*-Tabellen von sechs Landarbeiterfamilien aus Oxfordshire aus dem Jahre 1795 bei, denn Edens Arbeit ist in der Geschichte der volkswirtschaftlichen Forschung von grösstem Interesse — welche Mängel sie als Material für unsere besonderen geschichtlichen Untersuchungen auch haben mag.

Dasein noch möglich ist, nicht; und die unmittelbar über den untersten stehenden Klassen, zu denen wir viele gelernte gewerbliche Arbeiter rechnen können, versahen sich nur gerade mit Nahrung, Kleidung und Wohnung, aber nicht mehr mit jenen Genussmitteln, welche durch die Gewohnheit notwendige Bedürfnisse geworden waren. Hätte unter diesen Umständen keine Lohnerhöhung stattgefunden oder wären die Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit nicht eingeschritten, so wären eine grosse Masse Menschen thatsächlich umgekommen und die unmittelbar über der untersten stehenden Klassen hätten sich kaum vor demselben Schicksale schützen können." So aber, da die Löhne stiegen und durch Unterstützung aus der Armenkasse vervollständigt wurden, kamen während der Teuerungsjahre 1795, 1796, 1800 und 1801 „wenig Todesfälle infolge von Mangel" vor.

[1] An einer Stelle (*a. a. O.*, Bd. I, S. 625) schreibt Eden jedoch: „Die Erwerbsarbeit für die Arbeiterfamilie ruht in dem grössten Teile von England ganz auf dem Manne. Wird er krank und gehört er keiner Krankenkasse an, so müssen Frau und Kinder unbedingt der Armenordnung zur Last fallen." Vielleicht handelt es sich hier hauptsächlich von den *labourers* in den Städten und Manufakturorten; aber die Bemerkung giebt dem Umstande, dass in verschiedenen von Edens Feldarbeiter*budgets* der Arbeitsverdienst der Frau fehlt, eine besondere Bedeutung.

Tabelle XLII.

Auszug aus einer von Edens *Budget*tabellen für englische Feldarbeiterfamilien im Jahre 1795.[1]

Ausgaben pro Woche	Oxfordshire																	
	Nuneham									Elsfield								
	№ 1 4 Personen 1795			№ 2 6 Personen 1795			№ 3 8 Personen 1795			№ 4 4 Personen 1795			№ 5 5 Personen 1795			№ 6 8 Personen 1795		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Brot, Mehl und Graupen	—	4	8	—	7	—	—	9	4	—	6	6	—	8	—	—	14	—
Schinken oder Schweinfleisch	—	1	6	—	1	—	—	3	—	—	1	6	—	1	6	—	1	—
Gesamtausgaben pro Woche	—	9	10½	—	10	1½	—	16	11	—	10	8	—	11	6	—	16	8
Wochen-einnahmen: Mann	—	8	—	—	10	—	—	10	—	—	10	6	—	9	—	—	10	—
Wochen-einnahmen: Frau	—	3	—	—	1	6	—	—	—	—	1	6	—	1	6	—	—	—
Wochen-einnahmen: Kinder	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Demnach Gesamteinnahme pro Woche	—	11	—	—	11	6	—	19	—	—	12	—	—	10	6	—	13	—
Ernteextraeinkünfte	1	18	—	1	18	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben pro *Jahr*: Miete	1	9	—	1	10	—	1	17	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben pro *Jahr*: Feuerung	1	10	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben pro *Jahr*: Kleidung	5	—	—	3	10	—	12	2	—	1	6	—	1	16	—	3	3	10
Sonstige Ausgaben pro *Jahr*: Krankheit u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Sämtliche Ausgaben pro *Jahr*	33	12	6	32	6	6	50	3	8	29	15	8	33	4	—	46	10	6
Sämtliche Einnahmen pro *Jahr*	30	10	—	31	16	—	51	6	—	31	4	—	27	6	—	33	16	—
*Jahres*defizit	3	2	6	—	10	6	—	—	—	—	—	—	5	18	—	12	14	6
*Jahres*überschuss	—	—	—	—	—	—	1	2	4	1	8	4	—	—	—	—	—	—

[1] *A. a. O.*, Bd. III, S. CCCXLVIII. Da hier nicht alle Wochenausgabeposten aufgenommen sind, lassen sich die angegebenen Gesamtsummen der wöchentlichen Ausgaben natürlich nicht ohne Zuhilfenahme der Originaltabelle kontrollieren.

§ 64. Die Verbrauchsgewohnheiten des Feldarbeiters.

Durch seine ins einzelne gehenden Angaben über die Verbrauchsgewohnheiten der landwirtschaftlichen Arbeiter ist Eden uns jedoch viel nützlicher, als durch die ebenbesprochenen *Budget*tabellen. Besonders sind seine Aussagen über den Weizen- und sonstigen Getreideverbrauch der Arbeiter Mittel- und Südenglands von Wert.

Es soll ja durchaus nicht durch unsere Vergleichungen zwischen den Löhnen und den Weizenpreisen irgendwie die Behauptung aufgestellt werden, dass die Arbeiter zu einer gegebenen Zeit hauptsächlich von Weizen lebten oder in allen Perioden Weizen in demselben Verhältnisse zu anderen Nahrungsmitteln verbrauchten — und ebensowenig liegt in dem Hereinziehen der Fleischpreise in unsere Vergleichung irgend eine besondere Annahme für einen besonderen Zeitpunkt in betreff des Fleischverbrauches der Arbeiter. Diese durch Jahrhunderte durchgeführten Vergleichungen würden auch dann wertvoll sein, wenn wir von den Verbrauchsgegenständen der Arbeiter während gegebener Perioden gar nichts Direktes oder Einzelnes wüssten; denn wir wissen, dass der Weizen stets eine der wichtigsten Getreidearten in England war, und dass Fleisch neben dem Bier zu den „Luxusgegenständen" gehört hat, nach denen die englischen Arbeiter zuerst griffen, sowie ihnen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ein bisschen mehr als das Allernotwendigste gestatteten. Unsere Tabellen zeigen das einemal, dass der Feldarbeiter z. B. von mehr oder weniger reinem Weizenbrote leben und sich sogar erlauben konnte, die billigsten Fleischarten dann und wann zu verzehren, und ein andermal wieder, dass er mit seiner Familie hätte hungern müssen, wenn er nicht billigere Pflanzenkost als Weizen hätte bekommen können, und dass er gar nicht daran denken konnte, Fleisch zu essen. Beide Ergebnisse sind — als Ausgangspunkte

für weitere Untersuchungen des Stoffes — von grossem Interesse. Es liegt wenigstens ein Grund für den Verdacht vor, dass der Arbeiter es in gewissen Perioden besser gehabt habe, als in anderen.

Eden schreibt über den Weizenverbrauch der englischen Landarbeiter seiner Zeit (um 1795): „Wäre es möglich, den Brauch, Suppen von Hafergrütze, Gerstegraupen u. s. w. zu essen, im südlichen England einzuführen, so würde sich die Lage des Arbeiters auf einmal wesentlich bessern. Gegen diese Nahrungsmittel herrschen jedoch so seltsame Vorurteile, dass ihre Einführung auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. In Südengland glauben die Leute gewöhnlich, dass diese scheinbar groben Nahrungsmittel weder so nährend, noch so gesund seien, wie das Weizenbrot, das in den die Hauptstadt umgebenden Grafschaften die Hauptnahrung der Arbeiter bildet, und in dieser Vorstellung werden sie sogar noch von den Ärzten bestärkt. In Kent und Sussex ist die Ansicht ganz gewöhnlich, dass sogar schon braunes Weizenbrot abführend und entkräftigend wirkt. Gegen Roggen- und Weizenbrot[1] herrscht in Südengland ein ebenso starkes Vorurteil. In einigen Teilen des Landes gilt es jedoch für eine vorzügliche Brotsorte."[2] „Gerste wird in Südengland hauptsächlich in Gestalt von Malzgetränken verbraucht." Die Londoner Arbeiterfamilien trinken keine Milch, aber viel Thee, und der Mann trinkt Bier, wenn seine Mittel es ihm erlauben; die Landbevölkerung in Südengland macht es ebenso. Dort kommt die Ausgabe für Malzgetränke ständig in dem *Budget* der Arbeiterfamilie vor. „Es giebt kaum einen Arbeiter, der tüchtig ist und etwas auf sich hält, welcher sich nicht täglich eine gewisse Quantität Bier leistete . . . und er hält es für eine genügende Entschuldigung, wenn er sagt,

[1] Hier ist eine Brotsorte aus gemischtem Getreide (Weizen und Roggen) gemeint.

[2] *State of the Poor*, Bd. I, S. 526.

dass er selten mehr als ein *pint* (= 0,57 ltr) oder höchstens einen *pot* (= 1,14 ltr) trinkt."[1]

Eden meint, dass es für die Arbeiter des nördlichen Englands „ein grosser Vorteil sei, dass sie Gerstebrot essen."[2] Und er betont, dass die Landarbeiterfamilien, welche in den Hungerjahren von einer Roggen- und Weizen-Diät zum Gebrauch von Haferbrot übergingen, sich dabei besser standen, als diejenigen Arbeiterfamilien, die das nicht thaten.[3] Von dem Weizengebrauch früherer Zeiten (des 16. und 17. Jahrhunderts) meint er, dass Weizen sicher in vielen Gegenden Englands von den Bauern und Handwerkern gar nicht verzehrt wurde.[4]

Eden weiss viel von dem erstaunlichen Mangel an Lust und Geschick zum Kochen, der ihm bei den südenglischen Arbeiterfrauen aufgefallen ist, zu erzählen — eine Beurteilung, die noch heute, also über hundert Jahre später, beinahe wortgetreu und sichtlich mit ebenso gutem Grunde von zahlreichen wirtschaftlichen Beobachtern der englischen Arbeiterverhältnisse wiederholt wird. Nicht nur infolge zähen Festhaltens am Weizen als einzigem Brotkorne, sondern auch infolge primitiver, unwirtschaftlicher Kochkunst bekam der südenglische Arbeiter allzu einförmiges, zum Teile sogar schlechtes Essen. „In Südengland sind die ärmsten Arbeiter gewöhnt, vom ersten bis zum letzten Tage der Woche als einziges, nie wechselndes Gericht trockenes Brot und Käse zu verzehren .... und ist der Arbeiter reich genug, sich einmal wöchentlich Fleisch leisten zu können, so wird es gebraten (oft beim nächsten Bäcker); wird es jedoch gekocht, so denkt kein Mensch daran, von der Brühe eine Suppe zu bereiten."[5] An einer andern

[1] *A. a. O.*, Bd. I, S. 527, 531, 532, 535 und 542.
[2] Bd. I, S. 125.
[3] Bd. III, S. CCCXLVI.
[4] Bd. I, S. 561.
[5] Bd. I, S. 496—97.

Stelle sagt Eden, dass, wenn das Geld für mehr als Brot und Käse reichte, Sonntagsmittags oft Schweinefleisch, ungefähr ½ *lb* pro Familie, gegessen wurde,[1] und er beklagt zugleich, dass die Arbeiter sich in der teueren Zeit von 1799–95 nur ausnahmsweise damit durchzuhelfen suchten, dass sie ihr Weizenbrot vorübergehend gegen Roggen- und Gerstebrot vertauschten.

§ 65. Die Kaufkraft des Handwerkers.

Die Kaufkraft der Handwerker scheint infolge davon, dass die Lohnsteigung, so bedeutend sie auch war, der Erhöhung der Preise nicht ganz entsprach, zwischen 1795 und 1815 allerdings heruntergegangen zu sein;[2] und während der besonders teueren Jahre herrschte ohne Zweifel auch unter diesen „Aristokraten" der damaligen englischen Arbeiterwelt grosse Not; gegen das Ende des angegebenen Zeitraumes aber scheint, nach dem fortgesetzten Steigen der Löhne und dem beginnenden Fallen der Preise zu urteilen, ein ziemlich befriedigender Gleichgewichtszustand erreicht worden zu sein.[3] Leider war

[1] Bd. III, S. CCCXIII. Harriet Martineau schreibt in ihrer *History of England (1800—1815)*, neue Auflage, London, 1886, S. 23, dass die Arbeiter (*labourers*) „in gewöhnlichen Zeiten" der Periode 1800—1815 (die Krisenjahre 1800 und 1801 abgerechnet) „mehr Fleisch" (*meat*, worin auch Schweinefleisch inbegriffen sein kann) assen, als sie zur Zeit, da sie ihr Buch schrieb (um 1840), thaten.

[2] Die Londoner Schneidergesellen konnten (nach einer Tabelle in der Zeitung *Gorgon* vom 26. September 1818) 1777—1794 für ihren Wochenlohn 36 *quartern loaves* Brot, aber 1795 nur 24½ *loaves* (Laib) kaufen, und dann wieder über 30 Laib bis 1800 und 1801, da die Wochenlohnkaufkraft auf 18¾ und 18½ Laib sank. Darauf, bis 1814, variierte sie meistens zwischen 24 und 34 Laib, je nach den Brotpreisen. Vergleiche oben über die Schwankungen der Handwerkerlöhne während dieser Jahre.

[3] Tooke, *a. a. O.*, Bd. I, S. 275, schreibt, dass die Arbeitslöhne, „besonders die Löhne der Handwerker", „unter dem Eindrucke der Permanenz der Preissteigung" während der Teuerungsjahre 1800—1801 und bis 1808 und 1809, „da sie in vielen Gewerbzweigen ihre höchste Stufe erreichten," zu steigen fortfuhren. Dies ist nicht ganz richtig, da Tookes eigene Angaben weiter unten in seinem Werke zeigen, dass 1810—1813 noch eine weitere Steigung der Handwerkerlöhne stattfand.

dieser nicht von Dauer, da in und nach dem Jahre 1815 bei vielen Gewerben aus verschiedenen Gründen Lohnherabsetzungen stattfanden. Im Jahre 1816 suchten die Arbeitgeber die Lohnherabsetzung mit der Behauptung zu motivieren, dass „die Lebensmittelpreise zum Glück seit einiger Zeit niedrig gewesen" seien. In Tiverton wollten sie daher am 10. Januar 1816 die Löhne der Zimmerleute, Maurer und Dachdecker auf 2 *s* den Tag „ohne Getränke" (*without liquor*, wie die stehende Redensart lautet) oder 1 *s* 8 *d* täglich „mit 3 *pints* Bier oder Obstwein" herabmindern. Handlanger sollten den Tag 1 *s* 6 *d* ohne, oder 1 *s* 2 *d* mit Bier oder Obstwein haben.[1]

Dieses Dokument ist sowohl dadurch, dass der vorgeschlagene Lohn, sogar für einen kleinen Flecken wie Tiverton, für die Zeit ausserordentlich niedrig ist — da er weniger als die Hälfte der normalen Löhne im Londoner Distrikte und in den grossen Fabrikstädten beträgt —, wie auch dadurch merkwürdig, dass er einen überraschenden Einblick in den Bierverbrauch der englischen Handwerker jener Zeit gewährt. Freilich schreibt Eden[2] 1796, „er fürchte," seine Angaben würden „den Schluss unterstützen, dass Nüchternheit keine englische Tugend sei;" aber seine Zahlen sind viel zu hypothetisch, um ganz definitive Schlussfolgerungen wirklich zuzulassen. Einen vermutungsweise angegebenen Gesamtverbrauch mit der wahrscheinlichen Anzahl der Verbraucher dividieren, ist eine Methode, deren mehr oder weniger „überraschendes Resultat" auf einen kritischen Beobachter schwerlich tiefen Eindruck machen kann. Hier in dem glaubwürdigen Dokumente des *Place*-Manuskriptes haben wir es indessen, dem Wortlaute nach, mit „ehrenwerten Grundbesitzern und Pächtern" zu thun, „die zusammengekommen sind, um über die Ratsamkeit einer Regulierung des Preises für die Arbeit verschiedener Handwerker zu beraten," und die es offenbar als ein unbestreitbares Herkommen behandeln,

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27799, S. 141.
[2] *A. a. O.*, Bd. I, S. 535.

dass Handwerker und Handlanger eintretenden Falles 1,7 ltr Bier oder Obstwein pro Mann den Tag, neben einem Geldlohne, der infolgedessen 4 *d* weniger ist, als er sonst (ohne Getränke) sein würde, haben sollen! Ganz gewiss war das Bier, das besagte „ehrenwerte Grundbesitzer und Pächter" ihren Arbeitern zu geben pflegten, ziemlich schwach, und der Genuss der angegebenen Menge braucht noch keineswegs auf Gewohnheitstrinken schliessen zu lassen, — aber dass es Arbeitgebern möglich war, auf Grund dieser Sitte vorzuschlagen, dass dem Handwerker ein Sechstel und dem Handlanger zwei Neuntel des Tagelohnes als Ersatz für den Getränkeverbrauch bei der Arbeit abgezogen werden sollten, ist doch eine Thatsache, welche den von anderen Seiten erregten Verdacht in Betreff der verschwenderischen Gewohnheiten der Arbeiter auf dem Gebiete des Bierverbrauches nur bestätigen kann. Auch wenn die angegebenen Löhne doppelt so hoch gewesen wären, scheinen 4 *d* täglich eine zu grosse Summe für den betreffenden Ausgabeposten zu sein — denn man kann nicht voraussetzen, dass das Biertrinken an den Arbeitstagen oder in den Mahlzeitspausen dieser Tage der einzige Bierverbrauch gewesen ist.

Die betreffenden Handwerker in Tiverton antworteten am 22. Januar mit einem Protestschreiben, in dem sie die vorgeschlagene Lohnverringerung für ganz unberechtigt erklärten, weil „die ungeheure, seit 20 Jahren anhaltende Steigung der Lebensmittelpreise noch mit bloss wenig verminderter Stärke fortdauere". Als Beleg für ihre Behauptung bringen sie zwei Preistabellen bei. Nach der einen bezahlten sie „vor zwanzig Jahren" (also um 1796) bloss 50 *s* jährlich für Miete, nur 6 *d* für 1 *lb* Butter, nur 2 *s* für einen Sack Kartoffeln, nur 18 *s* für 100 Bündel Brennholz, nur 5 *s* für ein paar Stiefel u. s. w. Jetzt hingegen (1816) müssten sie eine Jahresmiete von 105 *s*, 14 *d* für 1 *lb* Butter, 4 *s* 6 *d* für den Sack Kartoffeln, 36 *s* für 100 Bündel Brennholz und 10 *s* für ein Paar Stiefel zahlen. Leider wird nicht angegeben, wie hoch die Löhne

um diese Zeit in Tiverton wirklich waren, sie können aber höchstens 4 *s*, d. h. das Doppelte der von den Arbeitgebern gewünschten, herabgesetzten Löhne betragen haben; und nach Angabe der Arbeiter kostete ihr Leben jetzt beinahe doppelt soviel, wie 1796, als die Handwerkerlöhne in England im allgemeinen über 2 *s* 6 *d* den Tag gestiegen und kaum irgendwo niedriger als 2 *s* waren. Der Lohnherabsetzungsvorschlag der Arbeitgeber scheint also in diesem Falle verfrüht gewesen, d. h. schon gekommen zu sein, ehe die Lebensmittelpreise um soviel hatten fallen können, dass die Kaufkraft der Löhne ihr altes, für das Ende des 18. Jahrhunderts charakteristisches Niveau wieder erreichte.

Gleichzeitig mit der obenerwähnten Erörterung zwischen den Tivertoner Arbeitgebern und Handwerkern wurde in London von Arbeitgebern ein Vorschlag zur Herabsetzung der Zimmermannslöhne gemacht — auch, weil die Lebensmittelpreise jetzt niedriger sein sollten, als sie es in den letzten Jahren gewesen. Das Antwortschreiben[1] der Zimmerleute an die Meister giebt zu, dass Brot und Fleisch im Preise gefallen sind, bestreitet aber die Berechtigung zu einer Lohnherabsetzung aus dieser Veranlassung, da die Preise nur im Vergleiche zu Zeiten, in denen ihre Höhe es dem Arbeiter unmöglich gemacht, sich und die Seinen vor Entbehrungen und Not zu schützen, niedriger seien. Ausserdem seien verschiedene Ausgaben, besonders für Werkzeuge, jetzt viel höher als früher. Der zunehmende Arbeitsmangel sei auch ein Faktor, mit dem gerechnet werden müsse. Der derzeitige Lohn wird auf 5 *s* den Tag angegeben; und die Arbeiter erinnern daran, dass gewisse Lebensmittel, die 12 *s* kosteten, als der Tagelohn 3 *s* 4 *d* betrug, jetzt 20 *s* kosten. Wären die Löhne im gleichen Verhältnisse mit der Miete und allen Lebensmittelpreisen gestiegen, „so müssten sie jetzt (1816) eigentlich 7 *s* 4 *d* den Tag betragen."

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27799 S. 124.

Die Handwerker scheinen sich um 1816 gegen die Tendenz der Arbeitgeber, die Löhne früher oder schneller als als die Lebensmittelpreise, anstatt gleichzeitig und im Verhältnisse mit diesen fallen zu machen, haben schützen müssen. Eine andere Gefahr für die Arbeiter lag darin, dass neue, zeitweilige Preissteigungen — 1817, 1818, 1824, 1825 u. s. w. — ihre Löhne später noch unzureichender machten, als sie es bei dieser Herabsetzungsgelegenheit schon waren. So beklagen sich die Londoner Fassbinder[1] im September 1818, dass sie jetzt für verschiedene Lebensbedürfnisse mehr bezahlen müssen, als im Januar 1816, „als ihre Löhne herabgesetzt wurden". Sie geben folgende Preislisten für 1816 und 1818 und ich füge eine dritte Liste von 1825 hinzu[2]:

Tabelle XLIII.

Lebensmittelpreise nach dem *Place*-Manuskripte.

	Januar 1816		September 1818		April 1825	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
2 *quartern loaves* Brote kosteten	1	8	2	2	2	0
1 *lb* Fleisch kostete	0	6	0	10	0	10
1 „ Butter „	0	10	1	4	1	0
1 „ Käse „	0	8	1	0	0	9
1 „ Seife „	0	9	1	0	0	8
1 „ Lichte „	0	10	1	1	0	7
6 *lbs* Kartoffeln kosteten	0	4	0	9	0	6
1 *pot* Bier kostete	0	5	0	6	0	5
Summa:	6	0	8	8	6	9

Jm Verein mit anderen Umständen, mit denen wir uns weiter oben beschäftigen werden, scheinen die manchmal ziemlich bedeutenden zeitweiligen Preissteigungen nach 1815 ziemlich fühlbare Verminderungen der Kaufkraft der Hand-

[1] *A. a. O.*, S. 138.
[2] *A. a. O.*, S. 140.

werker verursacht zu haben — gerade weil die Preise der Lebensmittel sich im Allgemeinen abwärts bewegten, und die Arbeitgeber dies als eine der Veranlassungen, die Löhne von der hohen Stufe, die sie 1814—15 erreicht, wieder herabzudrücken und jedenfalls nicht wieder steigen zu lassen, betrachteten.

§ 66. Kaufkraft und Verbrauchsgewohnheiten der hausindustriellen und Fabrikarbeiter.

Die Kaufkraft und die Verbrauchsverhältnisse der hausindustriellen und Fabrikarbeiter zeigen, wie ja zu erwarten ist, weit verwickeltere Verhältnisse. Da unsere Kenntnis der Lohnschwankungen in den von der neuen Produktionstechnik nicht berührten Manufakturen allzu begrenzt ist, soll unsere Untersuchung hier in erster Reihe den mit dem neuen Fabrikbetriebe konkurrierenden Hausindustrien und den Fabrikindustrien gelten.

Wenn ein *cambric*-weber, der 1802 täglich 4 *s* verdienen konnte, 1804 auf 2 *s* 8 *d*, 1807 auf 2 *s* 4 *d*, 1811 auf 1 *s* 10 *d* und 1817 endgültig auf 1 *s* 2 *d*, dann aber 1823 gar auf 1 *s* 1 *d* den Tag heruntergekommen war, so ist nur anzunehmen, dass die Preisveränderungen, durch die sich die ersten drei Jahrzehnte des Jahrhunderts kennzeichnen, — die ungeheuere Preissteigung bis 1815 und die beständigen Schwankungen nach diesem Jahre — die Kaufkraft der hierhergehörenden Arbeiter bis weit unter die eigentliche Hungergrenze hinabgedrückt haben müssen. Mit solchen Löhnen liessen sich unter derartigen Preisverhältnissen nicht die Mittel kaufen, welche die ganze, bei dem Erwerbe der Löhne verbrauchte Kraft hätten wiederherstellen können, um so mehr, als es nur durch Ausführung täglich erhöhter Arbeitsquantitäten überhaupt möglich war, auch nur solche Hungerlöhne zu verdienen. So lange der Arbeiter seinem alten Gewerbe treu blieb, gab es nur drei Möglichkeiten: entweder wurde das Einkommen

der Arbeiterfamilie durch Zuschuss aus der Armenkasse oder durch den Arbeitsverdienst der Frau und der Kinder aufgebessert, oder der Arbeiter musste mit seiner Familie langsam verhungern. In der zeitgenössigen Litteratur finden wir eine Fülle von Beweisen dafür, dass alle drei Möglichkeiten sich in grosser Ausdehnung verwirklichten.

Vor den Untersuchungsausschüssen des Parlamentes sprechen die Arbeiter und Arbeitgeber sich einmütig über das „abgemagerte, elende Aussehen“[1] der Handweber und anderer hausindustriellen Arbeiter aus, das eine Folge langjährigen Unvermögens war, mit einem Arbeitslohne, der bei gleichzeitiger Verdoppelung der Lebensmittelpreise auf den dritten oder vierten Teil seines alten Betrages heruntergegangen, Nahrung zu kaufen. Auch wenn ein Arbeiter „einigermassen gut beschäftigt“ war, „konnte der Arbeitsverdienst auf keine Weise für den Unterhalt[2] ausreichen“, und die Weber waren in ihrem Eifer, Arbeit zu finden, damit sie ihren hungernden Kindern wenigstens Brot kaufen könnten, oft bereit, die ganze Woche für ein paar *shillings* zu arbeiten, falls der Arbeitgeber erklärte, er liesse die Arbeit lieber ungethan bleiben, als dass er mehr dafür bezahlen würde.[3] Viele Arbeitgeber setzten die Weberlöhne willkürlich herab und rechneten darauf, dass die Armenordnung den zum Unterhalte nötigen Rest zuschiessen würde.[4] Es gab grosse Manufakturorte, wo 70 Prozent der aus der Armenkasse Unterstützten Handweber waren.[5] Bisweilen sah man diese zu Hunderten auf der Landstrasse, da sie von der

[1] *Committee on the Ribbon Weavers, 1818,* S. 108 und an vielen anderen Stellen; bezieht sich auf Seidenweber in Macclesfield 1818. *Place M. S. S.*, Bd. 27801, S. 259.

[2] *A. a. O.*, S. 16; bezieht sich auf Bandweber in Nuneaton in Warwickshire 1818.

[3] *A. a. O.*, S. 108 (Macclesfielder Seidenweber 1818).

[4] *Place M. S. S.*, Band 27804, S. 291; bezieht sich auf die Verhältnisse unter den Tuchwebern in Westyorkshire 1824.

[5] *Committee on the Ribbon Weavers, 1818,* S. 12 (Bandweber in Coventry 1818).

Gemeinde oft bei der Ausbesserung der Wege beschäftigt wurden.[1]

Was die Kaufkraft der männlichen Arbeiter in den neuen Fabriken betrifft, so stimmte sie natürlich in gewisser Beziehung teils mit der Kaufkraft der Handwerker, teils mit derjenigen der besser, und teils auch mit der der schlechter gestellten hausindustriellen Arbeiter überein, jenachdem die stark abweichenden Löhne sie bald mit dieser, bald mit jener der älteren Arbeiterklassen auf gleichen Fuss stellten. Indessen zeigte die Kaufkraft der neuen Fabrikarbeiter auch einige besondere Eigentümlichkeiten, die unsere Aufmerksamkeit verlangen.

Wir haben gesehen, dass die Wohnungsmiete für Handwerker in den grossen Städten ungeheuer stieg. Dasselbe war natürlich, oft sogar in erhöhtem Grade, bei jenen Fabrikarbeitern der Fall, deren plötzliche Zusammenpferchung in dichtbevölkerten Industriestädten die hauptsächlichste Ursache des Wohnungsmangels, der Wohnungsverschlechterung durch verminderten Platz pro Familie und der enormen Steigung der Wohnungsmieten war. Die Fabrikarbeiter wurden von diesem allgemeinen, schädlichen Einflusse des neuen Industriesystemes auf die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung am ersten und härtesten getroffen.

Betrachten wir ein aus der Menge herausgegriffenes, charak-

[1] Cobett, *Rural Rides*, Bd. II, S. 103. (Die Stadt Frome 1826.) Dieser Beobachter, der das Elend besonders anschaulich schildert, giebt an, dass ganze Familien auf den Landstrassen beschäftigt waren. Der Mann erhielt wöchentlich nur 2 *s* 6 *d* für seine Arbeit, die Frau 2 *s*, jedes Kind über 8 Jahren 1 *s* 6 *d* und jedes unter 8 Jahren 1 *s* 3 *d*. Die Höhe der Armenunterstützung der Familie hing also von der Zahl ihrer Mitglieder, die für die Gemeinde arbeiteten, ab. Die merkwürdige Konsequenz, mit der das englische Armenpflegesystem bis zu 1830 die Entstehung grosser Familien unter den Ortsarmen ermutigte und ihr Vorhandensein belohnte, lässt sich hierin erkennen.

Vergleiche auch H. Martineau, *History of England, 1800—15*, S. 388, wo sie von „der Not unter den Spinnern und Webern in sämtlichen englischen Manufakturdistrikten" spricht.

teristisches Beispiel.[1] Ein 56jähriger Wollenweber erzählt 1832, dass er 1798, also mit 22 Jahren, in einer Fabrik (in Leeds), einer sogenannten *water-mill* oder Fabrik mit Wasserkraft, zu arbeiten angefangen habe. Auf die Frage, wie er über die Kaufkraft des Lohnes für dieselbe Arbeit von damals (1798) und jetzt (1832) denke, antwortet er, dass die 12 *s*, die er damals die Woche erhalten, „ebensoweit reichten, wie jetzt 24 *s*, wenn die Miete und alles andere bezahlt werden solle." Die Form der Antwort rief die Frage hervor, wieviel Miete er denn 1798 gegeben habe. Antwort: „30 *s* das Jahr." „Und jetzt, 1832?" „105 *s*."[2] Frage: „Wohnt Ihr jetzt ebensogut wie dazumal?" Antwort: „Damals hatte ich eine dreimal so geräumige Wohnung wie jetzt."

Eine derartige Erhöhung der Ausgaben für die Wohnung, während gleichzeitig die Lebensmittelpreise in starkem Steigen begriffen waren, macht es erklärlich, weshalb die Löhne männlicher Fabrikarbeiter, auch da, wo sie sich der Stufe niederer Handwerker näherten, so oft als unzureichend zur Bestreitung des Unterhaltes einer Familie bezeichnet wurden.[3] Ja, mancher scheint die wenig beneidenswerte wirtschaftliche Lage des Landarbeiters für besser, als die der Fabrikbevölkerung am Ende unserer Periode angesehen zu haben. „In allen Haupt-

[1] *Report from the Committee on the Bill to regulate the Labour of Children in the Mills and Factories of the United Kingdom, with Minutes of Evidence, House of Commons 1832* (wir werden dieses wichtige Blaubuch als *Sadler's Committee on Child Labour, 1832* anführen): *Questions* 884—889. Auch *Question* 10177, wo 100 *s* das Jahr als gewöhnliche Wohnungsmiete für eine Fabrikarbeiterfamilie in Bradford angegeben werden. In den *Questions* 10165 und 10168 heisst es, dass die Wohnung eines Landarbeiters 1832 in Essex 55 *s* und in Yorkshire 75 *s* jährlich kostete. Doch wohnten die Landarbeiter dazumal, wie heutzutage, manchmal ganz frei oder oft wenigstens gegen verhältnismässig geringe Miete. Die gewöhnliche Ausgabe des Landarbeiters für Miete war um 1795, nach Edens *Budgets*, 30 *s*, bisweilen aber auch bis 40 oder gar 50 *s* das Jahr.

[2] Beachte die merkwürdige Übereinstimmung zwischen dieser Angabe und der oben angeführten über Handwerker.

[3] Z. B. *A. a. O., Question* 6901.

vergleichspunkten sind die Verhältnisse des Landarbeiters günstiger als die des Fabrikarbeiters"; denn jener bezahlt geringere Miete, kann billiger essen, bekommt leichter Milch für seine Kinder, ist seltener krank, verbraucht seine Kleider nicht so schnell, hat kürzere Arbeitszeit und mehr Gelegenheit, sich in der frischen Luft zu erquicken.[1]

[1] *A. a. O., Question* 10209. „Der Zeuge" ist ein Pastor G. S. Bull, der sowohl die landwirtschaftliche, wie die Fabrikbevölkerung aus langjähriger, persönlicher Erfahrung kannte. Seine Angaben gehören zu den belehrendsten dieses Blaubuches.

In Betreff der Lebensmittelpreise für Fabrikarbeiter enthält das *Place M. S. S.*, Bd. 27804, S. 186, folgende Angaben von einem Fabrikorte in Roxburghshire:

	1784	1824
Hafergraupen pro *stone*	1 *s* 4 *d*	2 *s* 8 *d*
Gerstegraupen „ „	1 *s* — *d*	2 *s* 3 *d*
Fleisch pro *lb*	5 *d*	1 *s* — *d*
Butter „ „	6 *d*	1 *s* 2 *d*
Käse „ „	4 *d*	10 *d*
Milch „ (?)	4½ *d*	1 *s* 1½ *d*
	3 *s* 11½ *d*	9 *s* ½ *d*

XV. Kapitel.

Die Lohnarbeit der Frauen und Kinder.

§ 67. Die Stellung der Frauen und Kinder dem Fabriksysteme gegenüber.

Unserer Untersuchungsmethode entsprechend, haben wir uns bisher darauf beschränkt, die Veränderungen in der Kaufkraft der pro Tag oder Woche berechneten Löhne erwachsener männlicher Arbeiter, die am charakteristischsten für die Periode sind, zu betrachten. Um nun, mit Hülfe der dadurch gewonnenen Erfahrungen auf die Veränderungen in den Lebenshaltungen der Arbeiterbevölkerung schliessen zu können, müssen wir uns jetzt noch die wirtschaftlichen und anderen Vor- und Nachteile, die ausser der Kaufkraft des Tagelohnes des Familienvaters, die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie in dieser Periode beeinflussten, genauer ansehen. Unter „wirtschaftliche Vorteile" müssen wir die Geldeinnahmen, welche die Arbeiterfamilie neben dem Arbeitslohne des Familienvaters hatte, eintragen — in erster Linie den Arbeitsverdienst der Frau und der Kinder und ihre Unterstützungsgelder von der Armenordnung.[1] Als „Nachteile" betrachten wir hier besonders: Lohnabzüge für Werkstatt- oder Maschinenmiete oder wegen

[1] Natürlich hat der Ausdruck „Vorteile" hier bloss quantitative Bedeutung und enthält keinerlei Urteil über den wahren Wert besagter Einnahmequellen für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie.

Strafzahlungen (in den Fabriken), Verringerung der Kaufkraft der Arbeitslöhne durch *Truck*system (teilweise in Waren erfolgende Bezahlung oder der Zwang, die Lebensbedürfnisse in den teuereren und schlechteren Geschäften der Arbeitgeber zu kaufen), Verminderung der für längere Zeiträume zu berechnenden Einnahmen durch Mangel an Arbeitsgelegenheiten und die leiblich und sittlich ungesunden Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse (unter denen die übermässige Länge der täglichen Arbeitszeit eine Hauptrolle spielte).

Während der Periode 1760—1830 waren die Entwicklungstendenzen des gewerblichen Lebens derart, dass die Arbeits- und Lebensverhältnisse der jetzt entstehenden Fabrikbevölkerung, besonders der Kinder und Frauen, den vom geschichtlichen Gesichtspunkte wichtigsten Platz unter allen hierhergehörenden Erscheinungen einnehmen. Wir werden ihnen daher in erster Reihe unsere Aufmerksamkeit widmen und den noch nicht besprochenen Verhältnissen unter den Landarbeitern, den Handwerkern und den von der Konkurrenz des neuen Fabriksystemes unberührten oder berührten Manufakturarbeitern erst in zweiter Linie Beachtung schenken.

Die Spinnmaschine und ihren Betrieb mit Wasserkraft verwandelten ein schon vorher vom Grossbetriebe beherrschtes Handwerk (eine meistens hausindustriell betriebene Manufaktur) in Englands erste, epochemachende Fabrikindustrie. Bei dieser sowohl wie bei den übrigen etwas später entstehenden primitiven Fabrikindustrien waren die Arbeits- und die Kraftmaschinen noch so einfach und grob eingerichtet und so wenig schnellgehend, dass viele der wichtigsten Arbeitsprozesse von den Arbeitern nur einen sehr geringen Grad geistiger und körperlicher Energie verlangten. In der ersten, primitiven Entwickelungsperiode des Fabriksystemes waren es hauptsächlich die schwachen Mitglieder der Arbeiterwelt — Kinder, Jünglinge, Mädchen und Frauen —, deren physische Ar-

beitsproduktivität sowohl absolut, wie im Verhältnis zu derjenigen der reifen Männer gesteigert wurde.

Allerdings fanden auch Männer in den neuen Fabriken Beschäftigung, aber in weit geringerer Zahl als Kinder, Heranwachsende und Frauen, und, im Verhältnisse zu ihrer Rolle als Familienversorger und ihren physisch-geistigen Kraftanlagen, oft in wirtschaftlich wenig vorteilhaften Stellungen. Als ihre Arbeit während der späteren Entwickelung des Fabriksystemes eine grössere Kraft und Geschicklichkeit zu erfordern begann, bestand ihre Thätigkeit oft teilweise darin, eine Schar arbeitender Kinder zu überwachen und anzutreiben. Nicht selten hatte der männliche Arbeiter diese noch selbst abzulohnen. Er wurde ein Mittelding zwischen einem niedrig bezahlten Lohnarbeiter und einem sekundären Arbeitgeber oder Antreiber, der aus einer Schar von ihm selbst bezahlter Kinder die grösstmögliche Arbeitssumme erpressen sollte.

Diese Hauptzüge der Stellung der erwachsenen männlichen Arbeiter und der Kinder (sowie der Frauen) dem Fabriksysteme gegenüber sind in den englischen Textilindustrien bis auf heute vielfach bestehen geblieben; aber alle die schlechten Seiten, die hauptsächlich in der wirtschaftlichen Zurückdrängung des männlichen Familienversorgers durch schlecht bezahlte, arg missbrauchte Frauen- und Kinderarbeit bestanden, erhielten ihren grössten Umfang und ihre schärfste Ausprägung gleich beim ersten Auftreten des Fabriksystemes, während seiner technischen und wirtschaftlichen Primitivität.

§ 68. Die Kindersklaverei.

Der seit Anfang des 19. Jahrhunderts beinahe unablässigen Beschäftigung des neuen Parlamentes mit den Kontrakt- und Arbeitsverhältnissen der Fabrikarbeiter und den Bestrebungen menschenfreundlicher Personen am Ausgange unserer Periode (um 1830), die mit der Frauen- und Kinderarbeit zusammen-

hängenden Übelstände innerhalb der Fabrikindustrien auf dem Wege der Gesetzgebung abzustellen, verdanken wir Massen von amtlich gesammelten und veröffentlichten Beschreibungen der Arbeitsverhältnisse in den primitiven Fabriken und von hiermit verflochtenen Nachrichten über die allgemeinen Lebensverhältnisse der Arbeiter. Da nicht die Rede davon sein kann, hier einen systematischen Überblick über die hierhergehörende, sehr umfangreiche Blaubuchlitteratur[1] zu geben, können wir

[1] Die wichtigsten der hierhergehörigen (1800—1834) Blaubücher sind folgende 16, in chronologischer Ordnung angeführten:

Report from Select Committee on the most speedy and effectual mode of adjusting differences that may arise between Masters and Workmen engaged in the Cotton Manufacture, with Minutes of Evidence, etc. 1803—04. — Evidence on the State of the Trade of Calico Printers, and on Disputes concerning the Rate of Wages. 1804; and Report of Select Committee on the above 1806. — Report and Minutes of Evidence on the State of the Woollen Manufacture of England. 1806. — Report from Select Committee on Petitions of several Cotton Manufacturers and Journeymen Cotton Weavers etc. 1808. — Remedies for inadequate Wages. Report from Committee on the Petition of Cotton Weavers of Manchester, etc. 1811. — Two Reports from the Select Committee appointed to take into consideration the Petitions which have been presented by persons employed in the Framework-Knitting Trade 1812. — Minutes of Evidence taken by the Committee on the State of Children employed in the Manufactories of the United Kingdom. 1816. — Evidence before Seleet Committee on Apprentices and others employed in mills and Factories. 1818. — Evidence before Lords' Committee on the State and Condition of the Children employed in Cotton Manufactories and on the Execution of the Laws now existing for their Protection. 1819. — Report from the Select Committee appointed to inquire into the Petition of the Hosiers and Framework-Knitters in the Wollen Manufactory of the town and county of Leicester. 1819. — Minutes of Evidence before Lords' Committe on the Wages of Persons employed in the manufacture of Silk, or of Silk mixed with other materials. 5 parts. 1823. — Report from the Select Committee appointed to consider the Means of Lessening the Evils arising from the Fluctuation of Employment in Manufacturing Districts. 1830. — Report of Select Committee (Mr. Sadler) on the Bill to regulate the Labour of Children in Mills and Factories, with Evidence. 1832. — Report of Select Committee on the state of the Silk Trade and the Legislative measures advisable in order to promote it; with Evidence, etc. 1832. — Index to the Contents of the Reports of Committees on Children employed in Factories, etc. 1816—33. — Two Reports of Commissioners (Tooke, Chadwick, Southwood, Smith) on the employment of Children in Factories, and the means of curtailing the Hours of their Labour. 4 parts. 1833—34.

nichts besseres thun, als aus der Menge ein paar Schilderungen herauszugreifen, die sich sowohl durch unanfechtbare Glaubwürdigkeit, als auch dadurch empfehlen, dass sie, soweit es auf einem so grossen Gebiete wechselvoller Erscheinungen möglich ist, eine Zusammenfassung der charakteristischen Züge geben.

Vor „dem Ausschusse zur Prüfung des Gesetzvorschlages zur Regulierung der Kinderarbeit in den Manufakturanlagen und Fabriken des Reiches“[1] unter dem Vorsitze des Parlamentsmitgliedes Mr. M. Sadler, gab Richard Oastler — einer der talentvollsten und ergebensten Genossen Sadlers in dem Kampfe für das „Zehnstundengesetz“ folgendes Zeugnis ab:[2]

„Die unmittelbare Veranlassung dazu, dass meine Aufmerksamkeit von den Arbeitsverhältnissen in den Fabriken gefesselt wurde, gab ein wohlhabender Spinnereibesitzer, der mir bei einer Gelegenheit beiläufig erzählte, dass Kinder in den Fabriken dreizehn Stunden den Tag arbeiten und nur eine halbe Stunde Mittagspause haben. Er sagte, dies sei das Gewöhnliche, es gebe aber viele Fabriken, in denen die Kinder viel länger arbeiten müssten. Ehe ich dies erfuhr, hatte ich schon eine grosse Veränderung an der Arbeiterbevölkerung im westlichen Yorkshire, besonders in den dortigen Weberdistrikten beobachtet. Es war mir aufgefallen, dass die dortige Bevölkerung jetzt ganz anders aussieht, als in meiner Jugend; ich muss jedoch gestehen, dass ich dabei, vor der obenerwähnten Unterhaltung, mein Augenmerk noch nicht auf das Fabriksystem gerichtet hatte. Jene Mitteilung setzte mich sehr in Erstaunen. Obgleich über die Sachkenntnis meines Gewährsmannes kein Zweifel herrschen konnte, war ich nicht leicht zu überzeugen. Als dies jedoch geschehen war, beschloss ich, mich ganz der Befreiung der armen Kinder von dieser scheuss-

[1] Bei dieser Untersuchung, die zu dem Gesetze von 1833 — dem in gewisser Hinsicht wichtigsten der ganzen früheren englischen Fabriksgesetzgebung — führte, wurden 89 Personen zur Aussage vorgeladen und 11618 gestellte Fragen von den Vorgeladenen beantwortet.

[2] *Sadler's Committee on Child Labour, 1832; Question* 9800.

lichen Arbeitsquälerei zu widmen. Am selben Tage, den 29. September 1830, schrieb ich an die Zeitung *Leeds Mercury* über die Sache, und seitdem bin ich in eine scharfe Polemik verwickelt gewesen, aber keine einzige der von mir veröffentlichten Thatsachen in Betreff der Kinderarbeit in den Fabriken hat je als falsch widerlegt werden können. Meine zahlreichen Gegner haben mich allerdings in zahlreichen Ausdrücken der Übertreibung beschuldigt. Die Wahrheit aber ist, dass ich die schlimmsten der mir bekannten Einzelheiten des Systemes nie in die Öffentlichkeit gebracht habe, da diese so widerlich sind, dass ich sie nicht drucken zu lassen wage. So, wie ich das Arbeitssystem in den Fabriken kenne, ist es mit ebenso sittenverderbenden Übelständen behaftet, wie die Negersklaverei in Westindien. Ich weiss, dass die Fabrikanlagen der Schauplatz der rohesten Prostitution unter den Frauen und Mädchen, welche dem dortigen Arbeitssysteme zum Opfer fallen, sind, da diese oft gleichzeitig Gegenstände der Geldgier, der Quälereien und der Sinnlichkeit ihrer Arbeitgeber werden. Diese Dinge wagte ich nie in die Öffentlichkeit zu bringen; aber ich habe gezeigt, dass die grausame Bestrafung arbeitender Kinder und die unerhört lange Arbeitszeit derselben einen westindischen Pflanzer schon an den Pranger bringen würden.

„Ich kam in der That einmal in eine sehr eigentümliche Lage, indem ich mit einem westindischen Sklavenbesitzer und drei Bradforder Spinnereibesitzern zusammen war. Sie verglichen ihre Arbeitssysteme miteinander, und die englischen Fabrikherren konnten kein Wort zu ihrer Verteidigung sagen, als der Sklavenbesitzer ausrief: „Allerdings habe ich es immer für ein bisschen ehrenrührig gehalten, Besitzer schwarzer Sklaven zu sein; aber wir in Westindien hätten es nie für möglich gehalten, dass ein Mensch so grausam sein könnte, von einem neunjährigen Kinde zu verlangen, es solle täglich zwölf und eine halbe Stunde arbeiten; Sie geben aber zu, dass dies hier etwas ganz Gewöhnliches ist."

UNIVERSITY OF

„Ich habe zehnjährige Knaben und Mädchen gesehen, deren Stirn, Wangen und Lippen von Stockschlägen bluteten und deren Rücken von Hieben mit einem dicken Lederriemen fast ganz mit blauen Striemen bedeckt war. Ein so bestrafter Junge von zehn Jahren und drei Monaten hatte weiter nichts gethan, als ein paar Wollgarnenden, die zusammen noch keine halbe Elle lang waren, verdorben. Derselbe Knabe erzählte mir, dass er oft mit einem Riegel zu Boden geschlagen wurde und einmal an einem um die Brust gebundenen Stricke aufgehängt worden sei und sich beinahe totgeängstigt habe. Da ist es doch ganz gewiss unnötig, dass ich noch weiter von den körperlichen Leiden, die man diesen armen Kleinen zufügt, rede. Ich habe junge Leute gesehen, die infolge von Misshandlung so gebrechlich geworden waren, dass sie mit 17 oder 18 Jahren nicht mehr allein gehen konnten. Ich kenne viele jener jungen Unglücklichen, die seit ihrer frühesten Jugend in den Fabriken gearbeitet haben, mit 16 bis 17 Jahren vollständig verbraucht und zu Schanden gearbeitet sind, und nun, nachdem sie ihre Kindheit in dieser Sklaverei zugebracht haben, den Rest ihres Lebens in den Armenhäusern zubringen — wo sie nicht, wie es, wenn sie Negersklaven gewesen, der Fall sein würde, von den Arbeitgebern, für die sie sich abgeschunden, sondern von anderen Mitbürgern, die von ihrer Arbeit keinen Vorteil gehabt, erhalten werden.

„Ein anderes Verhältnis, auf das ich den Ausschuss jetzt aufmerksam machen möchte, ist der Kontrast zwischen dem ehemaligen Hausindustriesysteme und dem neuen Fabriksysteme. Jenes, das in meiner Jugend in Yorkshire herrschte, ermöglichte den Kindern, abwechselnd ihr Handwerk zu erlernen, andere Kenntnisse zu gewinnen und zu spielen; und sie waren nicht von früh bis spät in grossen Gebäuden zusammengepfercht, sondern lebten unter unmittelbarer Aufsicht der Eltern ..... Aber das hausindustrielle System ist jetzt beinahe ganz vernichtet ..... und die Industriedörfer sind von einem bis

zwei, gelegentlich auch wohl drei oder vier Fabrikbesitzern und im übrigen von armen Leuten bewohnt, die sich stets in bedrückter Lage befinden und gewöhnlich von dem Arbeitsverdienste ihrer kleinen Kinder leben müssen. Diese Kinder in den Industriedörfern kennen ihre Eltern gewöhnlich nicht näher und wissen nur, dass jeden Morgen um fünf, oft sogar schon vor vier Uhr ein Mann oder eine Frau kommt, um sie zu wecken. Man sagt ihnen, es sei ihr Vater, der sie so aus dem Bette holt, während sie kaum erwacht sind. Mir ist dies von Dutzenden von Fabrikkindern erzählt worden. Die älteren Kinder tragen ihre kleinen Geschwister thatsächlich noch schlafend auf dem Rücken in die Fabrik, und sie sehen ihre Eltern in der Regel erst dann wieder, wenn sie abends nach Hause kommen und zu Bett geschickt werden."

Schon lange bevor Oastler vorgeladen wurde, damit er die Eindrücke schildere, welche die Kinderarbeit in den Fabriken um 1830 auf einen menschlich denkenden, der Sache selbst fernstehenden, aber durch mehrjährige, eifrige Beobachtungen gut darin bewanderten Mitbürger gemacht, hatte Sadlers Ausschuss schon eine Menge Arbeitgeber, Werkmeister und männliche und weibliche Arbeiter aus den Fabriken verhört. Von den Arbeiteraussagen wollen wir hier eine anführen, und zwar die eines dreiundzwanzigjährigen Mädchens,[1] das von seinem sechsten Jahre in verschiedenen Fabriken gearbeitet hatte und sich nun, als unheilbarer, erwerbsunfähiger Krüppel infolge des Sklavendienstes einer „freien" Lohnarbeiterin, im Armenhause befand. Das Zeugnis dieser Arbeiterin ist von besonderem Werte, weil es, in seiner ungeschminkten Aufrollung der Hauptzüge einer langen Leidensgeschichte, ein typisches Bild des Lebenslaufes eines „Fabrikkindes" — und nicht einmal eines der allergrausigsten davon — giebt.

Sie war aus Leeds und fing mit sechs Jahren, also 1815.

[1] *Sadler's Committee, 1832; Questions 5127—5266.*

an, in einer Leinenfabrik daselbst zu arbeiten. Ihre Arbeit bestand darin, dass sie mit anderen Kindern zusammen die vollen Rollen von der Spinnmaschine abheben und leere dafür aufsetzen musste. „Wenn die Fabrik viel zu thun hatte," arbeitete sie von fünf Uhr morgens bis abends um neun, sonst von sechs Uhr früh bis abends um sieben. Das Kind hielt ein halbes Jahr lang einen sechzehnstündigen Arbeitstag in dieser Fabrik aus. Die einzige Essenspause waren 40 Minuten mittags. Frühstück und Vesperbrot („Thee") mussten die Kleinen während der Arbeit verzehren, „wie sie gerade dazu kommen konnten." War viel in der Fabrik zu thun, so blieb ihnen kaum Zeit, den Tag überhaupt zu essen, und die Kinder mussten „das mitgebrachte Essen entweder in der Fabrik lassen oder wieder mit nach Hause nehmen." Im ersteren Falle „pflegte der Aufseher es seinen Schweinen zu geben." — Die Arbeit war anhaltend und anstrengend, „denn es war auf so viele Maschinen zu passen, und sie gingen so schnell" und „man konnte sich zwischen der Bedienung der einzelnen Maschinen kaum ausruhen". Kamen die Kinder morgens zu spät in die Fabrik oder waren sie langsam bei der Arbeit, „so wurden sie mit einem Riemen geschlagen". Es war Regel, dass das Mädchen oder der Knabe, der zuletzt mit dem Wechseln der Rollen auf einer Maschine fertig wurde, von dem Arbeiter, unter dessen Aufsicht die Kinder arbeiteten, Schläge bekam. Nach drei oder vier Jahren, also im Alter von neun bis zehn, kam die Zeugin in eine andere Fabrik, wo sie Abwägerin im Kämmraume wurde und zehn Jahre blieb. Jetzt arbeitete sie von morgens um halb sechs bis abends um acht und, „wenn viel zu thun war," bis neun Uhr. In dieser Fabrik hatte sie 40 Minuten Mittagsrast, 15 Minuten Frühstückspause und ebensolange Zeit zum Theetrinken. Dies war im Kämmraume; in der Spinnerei dagegen gab es auch in dieser Fabrik nur eine Mittagspause — so dass dort in gewöhnlichen Fällen 14, wenn es eilig war, aber 15 Stunden täglich gearbeitet wurde. Die eigentliche Ursache der zwei

Extraunterbrechungen der Arbeit in der Kämmabteilung war, dass die Maschinen dort oft von Abfall gereinigt werden mussten; war dies nicht nötig, so gab es keine Frühstück- oder Theepause. Die Arbeit war durch den Staub, der die Luft so erfüllte, „dass man einander fast nicht sehen konnte," sehr anstrengend. Auch hier griff der Werkmeister fleissig zum Lederriemen, wenn die Kinder zu langsam waren. „Es kam vor, dass er die kleinen Mädchen an einer Kette befestigte und sie durch das ganze Zimmer peitschte. Sie hatten viele, vielemale schwarze Striemen auf dem Leibe von dem Riemen, aber ihre Eltern wagten sich nicht zu beschweren, weil sie fürchteten, dass die Kinder dann ihre Arbeit verlieren würden."

Als die Zeugin in diese Fabrik kam, war sie ziemlich gesund", aber der Staub in dem Kämmraume „fing bald an, die Lunge anzugreifen", und ihre Arbeit bestand darin, vollgepackte Körbe von solcher Schwere, dass ihr die „Glieder verrenkt wurden", umherzuschleppen. Durch das Herunterheben grosser, hochstehender Körbe verrenkte sie sich beide Schultern, und die Folge davon war, dass „die Rippen nachher über die Schultern wuchsen". Dies war eine Arbeit, die „gewöhnlich von Mädchen und Frauen besorgt wurde und nicht für zu schwer für sie galt". In der Spinnerei gab es für die Zeugin keine Arbeit. Sie erhielt für ihre Arbeit wöchentlich 5 *s*; die erwachsenen Arbeiterinnen bekamen 6 *s* 6 *d*. Als sie in der Spinnerei arbeitete, hatte sie zuletzt 6 *s* die Woche gehabt. Es war sehr gewöhnlich, dass die Arbeiterinnen im Kämmraume von dem Staube und der Überanstrengung krank wurden und die Arbeit einstellen mussten. „Wir hatten jede Woche neue Arbeiterinnen." „Sie konnten ihre Arbeiter nie lange behalten." Der Staub machte entsetzlich durstig, auch verdarb er das Essen, das die Arbeiterinnen sich zum Frühstück mitbrachten, und zwang sie, mitten im Winter alle Fenster offen zu halten, was ständige, schwere Erkältungen zur Folge hatte. Die Zeugin konnte zum Mittagessen nicht heimgehen, denn sie wohnte zwei

(englische) Meilen von der Fabrik. Eine Uhr besass weder sie noch ihre Eltern; kam sie nicht zur rechten Zeit in die Fabrik, so musste sie Strafe zahlen. Kam sie eine Viertelstunde zu spät, so hatte sie den Lohn für eine halbe Stunde verwirkt; und für eine Verspätung um eine Stunde büsste sie den Lohn für anderthalb Stunden ein. Die Zeugin bekam nie Schläge für Zuspätkommen, aber sie sah, dass Knaben geprügelt wurden, wenn sie zu spät kamen. Damit sie morgens rechtzeitig in der Fabrik wäre, stand ihre Mutter um vier und manchmal um zwei Uhr auf. Wenn die Zeugin morgens zwischen drei und vier Uhr die Kohlengrubenarbeiter draussen vorbeigehen hörte, pflegte sie aufzustehen und sie nach der Zeit zu fragen. Es kam auch vor, dass sie aus Versehen ein paar Stunden zu früh nach der Fabrik kam und in der Dunkelheit und bei strömendem Regen draussen warten musste, bis die Thüren geöffnet wurden.

Nach den Fragen, die der Ausschuss an diese Arbeiterin über ihr Aussehen stellte, zu urteilen, muss ihr Körper furchtbar missgestaltet gewesen sein. „Meine Verkrüppelung begann, als ich 13 Jahre war, und ist seitdem immer schlimmer geworden." Sie war „ursprünglich so gerade von Rücken und Gliedern, wie man nur sein kann". Der Arzt in Leeds, zu dem sie ging, sagte, dass ihre Gebrechen von zu schwerer, zu anhaltender und zu ungesunder Arbeit kämen. Schliesslich, unfähig ihre Glieder zu bewegen und ihren Körper aufrecht zu halten, war sie jetzt, mit 23 Jahren und nach ungefähr sechzehnjähriger Fabrikarbeit, für den Rest ihres Lebens eine arbeitsunfähige Armenhäuslerin geworden.

Die Knaben scheinen durch die Fabrikarbeit ebenso oft zu Krüppeln geworden zu sein, wie die Mädchen. Allein schon die Beispiele dafür in dem obengenannten Blaubuch sind sehr zahlreich; und es herrscht überhaupt unheimliche Gleichförmigkeit in diesen Schilderungen des Fabriklebens und seiner Wirkungen, an welchen „Zeugen" und an welches Blaubuch man sich auch

wendet. Die Aufseher, welche selbst zugeben, dass sie zum Riemen gegriffen haben, um überanstrengten, halb schlafenden Kindern die Arbeit der letzten Abendstunden auszupressen, geben oft noch brutalere Einzelheiten zum besten, als die Arbeiter selber. Diese waren gewohnt, über ihr Elend schweigen zu müssen, und scheinen daher auch gegenüber den in ihren Augen eher Ehrfurcht, als Vertrauen einflössenden „königlichen Ausschüssen" in Westminster selten besonders mitteilsam gewesen zu sein.

Ein sechzehnjähriger Fabrikjunge, der von Sadlers Ausschuss verhört wurde, „hatte sehr krumme Beine" und war, seit dem Beginne seiner Verkrüppelung, „mehrere Zoll kleiner geworden". Er war gesund, kräftig und gerade gewesen, als er mit neun Jahren in einer Wollspinnerei von sechs Uhr früh bis abends sieben, halb acht oder acht Uhr zu arbeiten begonnen. Eine halbe Stunde Mittagspause war die einzige Erholung während des 13 bis 14stündigen Arbeitstages, und es dauerte nicht länger als ein Jahr, bis das Knochengerüst des Zeugen sich unter dem Einflusse der furchtbar emsigen Arbeit zu krümmen begann. Der Zeuge wurde oft mit dem Lederriemen durchgeprügelt, meistens gegen das Ende des Arbeitstages, wenn er vor Ermattung und Müdigkeit beinahe kein Glied mehr rühren konnte. Ein anderer junger Fabrikarbeiter begann mit sieben Jahren in einer der Yorkshirer Wollspinnereien zu arbeiten. Die Arbeitszeit dauerte von morgens fünf bis abends acht Uhr mit nur 30 Minuten Mittagsrast. „Ich arbeitete täglich 14½ Stunden, als ich sieben Jahre alt war, und bekam 2 *s* 6 *d* Wochenlohn." Er und die anderen fünfzig Kinder in der Fabrik „fingen gegen 3 Uhr nachmittags an, sehr matt und müde zu werden, und nachher wurde es damit immer schlimmer, bis es, wenn die Uhr auf sechs und sieben ging, entsetzlich schwer war, zu arbeiten. Wir mussten jedoch weiter arbeiten. Drei Aufseher waren da, ein Oberaufseher, ein Maschinenschmierer und einer, dessen Hauptthätigkeit es war, die Kinder zu schlagen, denn nur dadurch konnten sie

dazu gebracht werden, noch immerzu zu arbeiten. So ging es Tag für Tag zu. Die Kinder konnten die Masse Arbeit, die von ihnen verlangt wurde, unmöglich ausführen, wenn sie nicht durch stete körperliche Züchtigung dazu getrieben wurden."

Um ein Bild des „Systems" in seiner ganzen Schönheit zu erhalten, muss man sich jedoch an einen Fabrikaufseher wenden. Ein solcher, der, als er von Sadlers Ausschuss verhört wurde, 28 Jahre alt war, hatte mit zehn Jahren angefangen, im Kämmraum zu arbeiten. Er arbeitete 14 Stunden und brachte täglich 15 Stunden in dem stauberfüllten Raume zu. Seine Atmungsorgane wurden bald so angegriffen, dass er abgehen musste. Einem Bruder ging es ebenso. Dieser starb mit 18 Jahren an dem Lungenleiden, das er sich in der Fabrik zugezogen hatte. Unser künftiger Aufseher kam nun in eine Fabrik, „wo man im Sommer so lange arbeitete, wie es hell war." „Ich weiss nicht, wann wir aufhörten, denn keiner hatte eine Uhr, bloss der Arbeitgeber und sein Sohn, und wir wussten nicht, welche Zeit es war. Es war den Arbeitern nicht erlaubt, eine Taschenuhr zu haben. Ein Arbeiter, der eine von einem Freunde bekommen hatte, musste sie dem Fabrikbesitzer geben, der sie verwahrte, damit er uns nicht sagen könnte, wie spät es war. Eine Fabrikuhr war nicht da." Von den arbeitenden Kindern erzählte er: „Im Verhältnisse zu den Erwachsenen hatten wir viele Kinder. Die meisten waren Waisen, und einige waren schon seit ihrem vierten oder fünften Jahre in der Fabrik. Die Kinder waren gegen Abend nicht mehr imstande, gut zu arbeiten; und es war ihr Los, durch Schläge aus ihrer Schläfrigkeit geweckt und durch Schläge wachgehalten zu werden. Sie wurden überwacht, wenn sie zum Essen in ihre Schlafschuppen geschickt wurden, und sie wurden nachts dort eingeschlossen, und der Fabrikbesitzer nahm den Schlüssel mit in seine eigene Schlafstube. Sie wurden auch beaufsichtigt, wenn sie morgens aus dem Schuppen nach den Fabrikräumen marschierten ..... Sie durften Sonntags nicht in die Kirche gehen. Wir hatten

im ganzen 25 oder 26 Kinder. Die Knaben hatten ihren eigenen Schlafschuppen, aber er war zu klein, und mehrere von ihnen wurden in den Schuppen der Mädchen geschickt, um dort zu schlafen. Diese Knaben waren 10 bis 14, und die Mädchen 12 bis 18 Jahre alt. — Manchmal gelang es den Kindern und den halberwachsenen Arbeitern durchzubrennen, und ich bin ihnen manch liebes mal nachgeritten und habe oft Flüchtlinge wiedergeholt. Sie wurden tüchtig mit dem Riemen durchgeprügelt, und ich habe gesehen, wie der Fabrikherr den am Boden Liegenden Fusstritte versetzte und sie mit Händen und Füssen schlug und stiess. Die kontraktlich auf längere Zeit Gebundenen, liess der Fabrikbesitzer ins Gefängnis sperren. Ich erinnere mich einer Frau, die, nachdem sie ein Jahr gesessen, umsonst für den Fabrikbesitzer arbeiten musste, damit dieser wieder auf seine Gerichtskosten käme. — War die Arbeitszeit länger als gewöhnlich, so pflegte der Fabrikbesitzer die Kinder morgens selbst zu wecken; und ich habe gesehen, dass er, wenn einer nicht gleich aufstand, einen Eimer Wasser über den Säumigen ausgoss. Eines seiner Mittel, das Fortlaufen der Kinder und der übrigen jüngeren Arbeiter zu verhindern, bestand darin, dass er ihnen alles Zeug, das sie den Augenblick gerade nicht auf dem Leibe hatten, fortnahm und verschloss."

Die Form von Kindersklaverei, mit der dieser Fabrikaufseher uns bekannt macht, weicht ein wenig ab von der, welche die oben angeführten Zeugen geschildert haben. Diese hatten noch Eltern, bei denen sie wohnten, und erhielten von dem Fabrikanten Tage- oder Wochenlohn, wie gewöhnliche Lohnarbeiter. Es war jedoch ein noch billigeres, handlicheres Kindermaterial zu bekommen — aus den Waisenhäusern der Armenordnung nämlich. Und statt Kinder als Lohnarbeiter zu mieten — was die einzige Art war, sie zu bekommen, wenn sie bei ihren Eltern lebten, da diese ihre Kinder gerade deshalb in den Fabriken arbeiten liessen, weil sie den Arbeitsverdienst der Kleinen so nötig brauchten — konnte man sie,

wenn sie aus dem Waisenhause kamen, anstellen als ungelohnte „Lehrlinge", die Kost, Kleidung und Obdach erhielten und gesetzlich verpflichtet waren, gewisse Jahre bei dem Fabrikanten „in der Lehre" zu bleiben. Solche „Armenhauslehrlinge" *(parish*[1] *apprentices)* waren es offenbar, die der obenerwähnte Fabrikbesitzer aus und nach ihren Schlafschuppen trieb, einschloss und wie eine Herde gewöhnlicher Lasttiere, die sein absolutes Eigentum sind, „mit dem er thun kann, was ihm beliebt", durchprügelte und misshandelte. Die Aufseher des Fabrikbesitzers wurden nach der Arbeitsquantität, die sie aus diesen unbesoldeten „Lehrlingen" herausprügeln konnten, bezahlt — ein Verhältnis, das noch mehr zu der Ähnlichkeit mit der damaligen Negersklaverei auf den westindischen Plantagen der Engländer beitrug.

Da die älteren Fabriken mit Wasserkraft getrieben wurden, mussten sie oft in fast unbewohnte Gegenden verlegt werden, und es hielt schwer, genug Arbeiter, besonders Kinder, zu bekommen, die täglich zwischen ihrem Hause und der Fabrik hinundhergehen konnten. Dies gab den Anlass, dass das Armenhauslehrlingssystem entstand und aufblühte — denn andrerseits gab es ja im ganzen Lande Armenpflegebehörden mit Waisenhäusern voll heranwachsender Arbeiter und Arbeiterinnen, bei denen es sehr nötig war, dass sie möglichst bald dahin gebracht würden, für sich selbst sorgen zu können. Dazu bedurfte es nur Vereinbarungen zwischen den an jugendlichem „Arbeitermateriale" nur allzureichen Armenordnungsvorstehern in den Ackerbaudistrikten oder ruinierten Manufakturorten des Reiches einerseits und den Fabrikanten in den neuen Fabrikgegenden andrerseits; und es kam wirklich dahin, dass Scharen von Armenhauskindern von einer Gegend nach der andern, ja von

[1] Das Wort *parish* steht hier, wie so oft in der früheren sozialpolitischen Litteratur Englands, als Zusammenziehung für *parochial Poor Law administration* oder dergleichen.

einer Grafschaft in die andere[1] geschickt wurden, um, unter dem aus der Zunftzeit stammenden Vorwande, dass sie „ein Handwerk lernen" sollten, „als der billigste Rohstoff des Marktes verbraucht" zu werden. Es gehörte zur Geschäftsthätigkeit vieler Fabrikbesitzer, dass sie sich mit den Armenhausbehörden von nah und fern in Verbindung setzen und mit ihnen Vereinbarungen über lebendige Lieferungen abschliessen mussten. „Man setzte einen Tag fest, an dem der Fabrikant oder sein Agent die Kinder untersuchen sollte. Speditionsfirmen schlossen mit den Armenordnungsbehörden Kontrakte über die Beförderung der jungen Opfer nach Manchester, oder wohin es sonst gehen sollte, ab. Bei der Ankunft wurden sie zum einstweiligen Gewahrsam in dunkle Keller eingeschlossen, wenn keine direkte Adresse angegeben war; und der Kaufmann, der mit dieser Ware Geschäfte machte, lud seine Kunden, die Fabrikanten, ein, dort hinzugehen und die Kinder bei Laternenschein zu untersuchen."[2]

Diese systematisch misshandelten, überanstrengten und ausgehungerten „Armenhauslehrlinge" oder „kleinen Fabriksklaven", wie sie in der zeitgenössischen Litteratur mit unbewusster Einstimmigkeit genannt werden, wurden, wie wir gesehen, in vielen, wenn nicht den meisten Fällen schon in jungen Jahren durch ihre Arbeit zu Krüppeln. Die ausserordentlichsten Formen von Rückgratverkrümmung, verdrehten Schulterblättern, missgestalteten Brustkörben, Krummbeinigkeit, Plattfüssen u. s. w., waren unter ihnen so gewöhnlich, dass eine Schaar dieser Fabrikkinder, wie ein zeitgenössiger Beobachter sagt, einen grotesken Eindruck machte, der an die Schreibprobe eines Anfängers, in der alle Buchstaben schief und krumm sind und sich nach verschiedenen Seiten neigen, er-

[1] In einem bekannten Falle wurden Armenhauskinder von London nach einer Baumwollenfabrik in Nottingham geschickt.

[2] Samuel Kydd („Alfred") *History of the Factory Movement*, London, 1857, Bd. I, Kap. 2.

innerte. An chronischen Erkrankungen der Atmungs- und der Verdauungsorgane litten sie fast ohne Ausnahme. Selbst wenn sie keine sehr auffallenden äusserlichen Gebrechen hatten, zeigten sie dafür starke Spuren von allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, sowie einer tiefgehenden Entartung der Körperkonstitution — ein neues Geschlecht von geringer, ungesunder Lebensfähigkeit!

§ 69. Die Arbeitslöhne der Fabrikkinder.

Dies war die neue Generation, die sich durch ihren viel zu frühen Eintritt in das Erwerbsleben der Autorität der Eltern oder den erziehlichen Einflüssen des Elternhauses (wenn von Elternhaus und häuslichem Leben überhaupt die Rede hätte sein können) in abnorm jungen Jahren entzog und früher im Leben, als irgend eine vorhergehende Generation, in ungebundener wirtschaftlicher Selbständigkeit leben, ja eine neue Familie gründen konnte. „Es zerstört das Familienglück in der Hütte des Arbeiters und lenkt Kinder und Eltern davon ab, einander auf die von der Vorsehung verordnete Weise zu betrachten," dass in den vernichteten Hausindustrien die Eltern, weil sie selbst keinen Arbeitsverdienst finden konnten, ihre kleinen Kinder in die Fabriken schickten und von dem Lohne, den diese erhielten, leben mussten. „Es ist sehr gewöhnlich, dass die Kinder, sowie sie ein wenig mehr verdienen, als ihr eigener Unterhalt zu Hause kostet, mit ihren Eltern einen Kontrakt über eben diesen Unterhalt machen. Wenn sie dreizehn bis vierzehn Jahre alt sind, drohen sie, das Elternhaus zu verlassen, falls die Eltern ihnen nicht einen Teil ihres Lohnes abgeben, und sie meinen ganz frei zu sein und unter niemandes Kontrolle zu stehen. Was die Väter betrifft, so habe ich viele von ihnen erklären hören, es sei ihnen gar zu schmerzlich, sich von ihren kleinen Kindern ernähren lassen zu müssen und zu wissen, dass diese so vielen Mühen und Leiden aus-

gesezt wären, dass sie das Leben kaum ertragen könnten; und viele haben sogar erklärt, dass sie lieber deportiert werden, als sich dieses Leben gefallen lassen möchten. Ich habe bei mehr als einem Dutzend Gelegenheiten Mütter erklären hören, dass sie lieber sterben, als in solchem Elende leben wollten."[1]

Nach der oben an mehreren Stellen angeführten, von der *Board of Trade* gesammelten und neu herausgegebenen Lohnstatistik[2] wurde in einer Wollfabrik in Bradford 1824—31 an Kinder von 9 bis 10 Jahren 2 *s* oder 2 *s* 6 *d* die Woche, an Kinder von 10 bis 11 Jahren 3 *s* bis 3 *s* 6 *d*, an Kinder von 11 bis 12 Jahren 4 *s* und dann für jedes Jahr je 6 *d* mehr bis zu 16 Jahren (6 *s* die Woche) bezahlt. Diejenigen, welche „16 Jahre und darüber" waren, erhielten 6 *s* 6 *d* bis 7 *s*. In einer anderen Wollfabrik, die 520 „Kinder" beschäftigte, erhielten diese im Durchschnitte 4 *s* 7 *d* i. J. 1833. Dort gab es ausser dem noch 65 „Knaben" (von 18 bis 21 Jahren?) mit 7 *s* 2 *d* durchschnittlichem Wochenlohne. In einer Newcastler Leinenspinnerei bekamen Mädchen von 11 bis 12 Jahren wöchentlich 2 *s* bis 2 *s* 6 *d*, die zwölf- bis sechzehnjährigen 3 *s* bis 4 *s* 6 *d* und die von „17 und darüber" 6 *s* bis 7 *s*. „Knaben" erhielten 3 *s* bis 5 *s* die Woche. Was nun die Arbeitslöhne und Altersklassen in der Baumwollindustrie betrifft, so haben wir von 1833 eine sehr belehrende Tabelle über 43 Fabriken in Manchester (Tabelle XLIV).

„In welchem Alter fangen die Knaben an, die Löhne erwachsener Männer zu bekommen?" fragt ein Mitglied von Sadlers Ausschuss.[3] Der Arbeiterzeuge antwortet: „Es giebt Männer, die mit 25 Jahren noch Jungen heissen, d. h. Männer, denen es nie gelungen ist, höhere Löhne als im Knabenalter zu bekommen, und die für wöchentlich 11 *s* die Arbeit eines Jünglings ausführen." Der Grund liegt darin, dass der Fabrikant

[1] Oastler vor *Sadler's Committee, 1832; Question* 9800.
[2] *Returns of Wages 1830—1886*, S. 11, 18—20 und 22.
[3] *Questions* 1747—9.

Tabelle XLIV.

Arbeitslöhne und Altersklassen der Kinder und jungen Leute in Baumwollenfabriken 1833 (nach amtlicher Feststellung).

Alter	Männlichen Geschlechtes	Durchschnittsnettolöhne pro Woche	Weiblichen Geschlechtes	Durchschnittsnettolöhne pro Woche	Totalziffer der Arbeiter in jeder Altersklasse	Der Prozentsatz (auf der ganzen Arbeiterzahl berechnet) in jeder Altersklasse.
Von 9 bis 10 Jahren	498	2 *s* 9¾ *d*	290	2 *s* 11½ *d*	788	4,58 %
„ 10 „ 12 „	819	3 „ 8 „	538	3 „ 9½ „	1357	7,87 „
„ 12 „ 14 „	1021	5 „ ¼ „	761	4 „ 10½ „	1782	10,34 „
„ 14 „ 16 „	853	6 „ 5½ „	797	6 „ 4¾ „	1650	9,57 „
„ 16 „ 18 „	708	8 „ 2½ „	1068	8 „ ½ „	1776	10,30 „
„ 18 „ 21 „	758	10 „ 4 „	1582	8 „ 11 „	2340	13,58 „
21 Jahre und älter	3632	22 „ 5¾ „	3910	9 „ 6½ „	7542	43,76 „
Summa	8289	—	8946	—	17235	100,— %
Von sämtlichen Arbeitern waren also						
unter *21 Jahren* .	*4657*	—	*5036*	—	*9693*	*56,24* %
und unter *14 Jahren* .	*2338*	—	*1589*	—	*3927*	*22,79* %

(es ist hier von einer Tuchfabrik in Leeds die Rede) „Knaben, die an ihre Stelle treten, bekommen kann, sie aber keine Anstellung als Männer finden können." Dies kam nicht daher, dass die betreffenden Persönlichkeiten gebrechlich waren. Oft musste thatsächlich die ganze Familie in der Fabrik arbeiten, um ihren Unterhalt verdienen zu können. In einer Wollfabrik konnte ein Mann mit seinen vier Kindern zusammen 32 *s* die Woche, der Mann allein aber nur 13 *s* verdienen.[1] Ein andrer Mann verdiente zusammen mit seinen acht Kindern 30 *s* die Woche.[2] Es kamen Fälle vor, dass „die Frau des Nachts und

[1] *Questions* 3486—88. Die Angaben gelten vom Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts.

[2] *Question* 2705.

der Mann des Tages" in derselben Fabrik arbeiteten und auf Weise zusammen 20 *s* wöchentlich verdienten.[1]

§ 70. Die Erwerbsarbeit der Frau und das primitive Fabriksystem.

Die Kinderarbeit in den Fabriken bedeutete in der That eine tiefgehende Veränderung in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern der davon berührten Arbeiterklassen — Veränderungen, die grossen Einfluss auf die Lebenshaltungen der Arbeiter ausübten. Bevor wir dies näher untersuchen, ist es jedoch notwendig zu betrachten, wie das Fabriksystem das Familienleben und die Lebenshaltungen der Arbeiter auch in andrer Hinsicht, als durch die Verkehrung der gegenseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, umgestaltete. Auch die Stellung der Hausmutter, überhaupt die Stellung der Frau zu der Familie und deren Erwerbsarbeit erlitt eine grosse Umwandlung — in ungefähr derselben Richtung wie die des Kindes.

Das moderne, mit dem Entstehen des fabrikmässigen Grossbetriebes eingeführte Produktionssystem hat die Stellung der Frau als wirtschaftliche Produzentin in allen Gesellschaftsklassen, nur die allerhöchsten ausgenommen, umgestaltet. In der Klein- und Grossbürgerfamilie sowohl wie in der Familie des Landarbeiters und des Fabrik- oder Grobarbeiters ist die materielle Arbeit der Frau nunmehr ganz andersartig, als sie es im 18. Jahrhunderte noch war. Mit ihrem Backen, Brauen, Spinnen, Weben, Schneidern u. s. w. für den Verbrauch der eigenen Haushaltung leistete sie ehemals eine produktive Arbeit, die jetzt auf grossindustriellem Wege billiger ausgeführt wird. Die Frauen der höheren Mittelklassen haben dadurch mehr freie Zeit gewonnen, als sie je zuvor genossen, und damit auch Freiheit, an ihre Kulturaufgaben, ihre selbständige Geistesentwicklung und ihre

[1] *Question* 10729.

Beteiligung am kommunalen und politischen Leben, sowie an der litterarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und der höheren Berufsarbeit zu denken. Das moderne Produktionssystem hat die Frau des höheren Mittelstandes „emanzipiert" — oder, richtiger, ihre Emanzipation ermöglicht. Auch die Handwerker- und Arbeiterfrau hat es von jener verwickelten, wichtigen Produktionsthätigkeit befreit, die darin besteht, dass man zuhause eine Menge der von ausserhalb bezogenen Halbprodukte oder Rohstoffe in fertige Verbrauchsgegenstände verwandelt, d. h. fertigveredelt. Und durch das relative Zurückgehen des Handwerks und den Verfall der Hausindustrie hat die Arbeiterfrau, in grosser Ausdehnung, auch das für sie als Gattin, Mutter und Tochter so wichtige Vorrecht verloren, im eigenen Heim durch Arbeit Geld erwerben zu können, ohne die täglichen und stündlichen Bande, die sie an ihre Häuslichkeit fesseln, zerreissen zu müssen und ohne ihre Pflichten als Gattin, Mutter oder Tochter zu sehr beeinträchtigen zu brauchen. Durch das moderne Produktionssystem ist die Arbeiterfrau auf zwei Weisen im sozialen Werte gesunken. Sie hat aufgehört, in derselben Ausdehnung wie einst, als Rohstoffveredlerin für den Verbrauch der Familie im Hause wertvoll zu sein, und sie hat aufgehört, eine so wertvolle Gattin, Mutter oder Tochter, wie früher, sein zu können, wenn sie sich gleichzeitig dem Geldverdienen widmet. Letzteres zwingt sie nunmehr in der Regel, an allen Arbeitstagen ihre Häuslichkeit für den ganzen Tag zu verlassen und so ihre speziell weiblichen Geschäfte dort in fühlbar werdender Weise zu vernachlässigen.

Nicht allein dies. Das neue Produktionssystem, besonders das primitive Fabriksystem und die übrigen rohen Entwicklungsformen des gewerblichen Grossbetriebes zwingen sie (durch dauerndes Herabdrücken der Einkünfte der erwachsenen Männer unter das Existenzmindestmass für eine Familie), in grösserer Ausdehnung als bisher eigene Erwerbsarbeit zu suchen und

zwingen sie auch, diese in Arbeitszweigen und Arbeitslokalen, deren physische und geistige Einflüsse oft eine wesentliche Verschlechterung ihrer weiblichen Natur in ihrer sittlichen sowohl wie körperlichen Beschaffenheit verursachen, zu suchen. Das primitive Fabriksystem treibt die Arbeiter in Arbeitslokale und Arbeitsverhältnisse hinein, die oft für Männer, Frauen und Kinder, hauptsächlich aber für Frauen und Kinder, schädlich sind. Der Übelstand liegt häufig darin, dass die neuen Produktionsprozesse technisch noch roh und den hygienischen Grundsätzen beinahe gar nicht angepasst sind. Die Ansprüche der Arbeiter auf eine derartige Anpassung sind von den Arbeitgebern oder von der gesetzgebenden Macht einstweilen noch nicht anerkannt worden.

Der Durchbruch des modernen Fabriksystemes in England bedeutete, dass die Arbeiterfrau — besonders die aus der Klassen der Feldarbeiter, der Grobarbeiter und der hausindustriellen Arbeiter — sich in grosser Ausdehnung in eine Fabrikarbeiterin und eine Grobarbeiterin in Fabriken und Gruben verwandelte, die in der Regel mit so geringer Rücksicht auf Hygiene und Sittlichkeit eingerichtet waren, dass die Verwandlung einer furchtbaren körperlichen und sittlichen Erniedrigung gleichkam. Ja, die Verrichtung der verrohendsten, herabwürdigendsten Arbeit fiel in diesen schlechteingerichteten Fabriken und Gruben mit wirtschaftlicher Notwendigkeit den Frauen (und den Kindern) zu. Als die Frau auf den Arbeitsmarkt des Mannes als seine Konkurrentin hinaustrat, musste sie, infolge ihrer physischen und moralischen Eigentümlichkeiten (ihrer schwächeren, veränderlicheren Körperkräfte, ihre geringeren Willensausdauer und ihres weniger weitblickenden Verstandes) die wirtschaftlich weniger Wertvolle von beiden werden. Da sie im Arbeitsvertrage die Hilflosere ist, fällt die roheste, am schlechtesten bezahlte Arbeit auf ihren Teil, und wenn dies nicht der Fall ist, sondern sie dieselbe Arbeit verrichtet, wie ihre männlichen Kameraden, erhält sie niedrigeren Lohn — aus dem einfachen

Grunde, weil sie schwach genug ist, lieber damit vorlieb zu nehmen, als ganz auf Erwerb zu verzichten.[1]

Der Lohn der Fabrikarbeiterin hat überhaupt bis auf unsere Zeit nur in seltenen Fällen die allein schon für ihren persönlichen Unterhalt nötige Summe übersteigen können — und erreicht oft nicht einmal diese Höhe. Es kam in der That während der ersten Entwickelungszeit des Fabriksystemes in England vor, dass die Löhne der Frauen sowohl in ihrer Kaufkraft an sich, wie im Verhältnisse zu denen der Männer, höher waren, als sie späterhin gewesen sind — augenscheinlich eine Folge davon, dass die weibliche Generation, die beim Durchbruche des Fabriksystemes schon erwachsen war, so lange wie nur möglich an den hausindustriellen Überlieferungen festhielt und gegen das Eintreten in die Fabriken, deren weibliches Arbeiterpersonal bald in keinem viel besseren Rufe stand als die öffentlichen Dirnen, den stärksten Widerwillen hegte. Erst als die Fabriken ihr eigenes erwachsenes „Menschenmaterial" aus der Masse ihrer Kinder hatten aufziehen können, gab es grosse, beständig wachsende Scharen von Mädchen und Frauen, die nichts Besseres kannten, sich nichts Besseres wünschten und vielleicht auch zu nichts Besserem taugten, als sich in den Fabriken unter sittlichen Verhältnissen allerniedrigster Art abzumühen.

§ 71. Die Löhne der Fabrikarbeiterinnen.

In der Baumwollenindustrie verdienten[1] Frauen in Manchester als „Grobspinnerinnen" 1812 15 *s* 7 *d*, 1813 14 *s* 2 *d*, 1814—22 17 *s* und 1823—25 16 *s* 9 *d*; 1832 konnten sie 10 *s*

[1] Es ist nur nötig, an die Arbeit der Frauen während der in Rede stehenden Periode in den englischen Steinkohlengruben zu erinnern, wo sie — halbnackt und von Kopf bis zu Fuss beschmutzt, „mehr Tieren als Menschen gleich" — tief im Innern der Erde die beladenen Wagen durch die schwarzen, erstickend heissen, von Wasser triefenden Gänge ziehen mussten.

[2] *Returns of Wages 1830—86*, Seite 5, 6, 8, 9 und 11.

bis 15 *s* verdienen. Für Maschinenweberinnen schwankten die Löhne in dem letztgenannten Jahre zwischen 8 *s* und 12 *s*; zwischen 1816 und 1831 hatten ihre Löhne 13 *s* bis 14 *s* betragen. Kämmerinnen erhielten 1832 wöchentlich 9 *s* bis 9 *s* 6 *d*.

Im übrigen gewährt die Tabelle XLIV einen guten Einblick in die Lohnverhältnisse der Frauen in der Baumwollindustrie am Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts. Gegen 15,5 % sämtlicher Arbeiter der 43 Fabriken, über welche die Tabelle Auskunft giebt, waren weiblichen Geschlechtes von 16 bis zu 21 Jahren und verdienten bloss ungefähr 8 *s* oder 9 *s* die Woche; und etwa 22.5% waren Frauen über 21 Jahren, die nur etwa 9 *s* 6 *d* die Woche verdienten. Die Männer dagegen, deren Verdienst vor dem 21. Jahre wenig höher war, als der der Arbeiterinnen, hatten nach diesem Alter durchschnittlich etwas mehr als doppelt so hohe Löhne. Die weiblichen Individuen machten 52% des ganzen Arbeiterpersonales aus; in der Altersklasse von 18 bis zu 21 Jahren war das weibliche Geschlecht sogar beinahe doppelt so zahlreich wie das männliche (1582 gegen 758) und in der Altersklasse von 16—18 Jahren bedeutend zahlreicher (1068 Mädchen auf 708 Jünglinge) vertreten; in der Altersklasse von 12—14 Jahren dagegen kehrte sich dieses Verhältnis um (761 Mädchen auf 1021 Knaben).

Unter den Spinnerinnen der Wollfabriken in Leicestershire schwankten die Löhne 1818—33 folgendermassen:[1] „Spinnerinnen erster Klasse" erhielten 1818 und 1819 wöchentlich 9 *s* bis 13 *s* und „Spinnerinnen zweiter Klasse" 7 *s* bis 9 *s*. Von 1820 bis 1828 betrugen die Löhne je 9 *s* bis 11 *s* und 7 *s* bis 9 *s*; 1829—30 bekam die „erste Klasse" nur 9 *s* und die „zweite" 7 *s* bis 8 *s* 6 *d*. In den Jahren 1831 und 1832 betrugen die Löhne je 8 *s* bis 10 *s* und 7 *s* bis 8 *s*; 1833 je 9 *s* bis 11 *s* und 7 *s* bis 8 *s* 6 *d*. Wollweberinnen in Bradford erhielten 1823 6 *s*, 1824 5 *s* 6 *d*, 1825 5 *s*, 1826 4 *s* 2 *d*, 1827 4 *s* 6 *d*, 1828

[1] *A. a. O.*, S. 15; sonstige Löhne S. 16, 17, 20 und 22.

4 *s* ½ *d*, 1829 3 *s* 5 *d*, 1830 3 *s* 5 *d* und 1831 nur 3 *s* 2 *d* Wochenlohn. Als Aufzieherinnen verdienten Frauen zwischen 1823 und 1829 12 *s* und 1830—31 10 *s* 6 *d*; als Weiferinnen dagegen 1823 10 *s*, 1824 12 *s* 11 *d*, 1826—27 9 *s* 4 *d*, 1828 9 *s* 8 *d* und 1829—31 8 *s* 7 *d*. In einer gewissen Wollfabrik in Bradford hatten 160 „junge Arbeiterinnen" 1833 im Durchschnitte 8 *s* Wochenlohn. In den Leinenspinnereien (in Newcastle) konnten Arbeiterinnen über 17 Jahre 1834 nur 6 *s* bis 7 *s* die Woche verdienen.

Sehr bezeichnend ist für die Löhne der Fabrikarbeiterinnen ihre allgemeine Tendenz, im Laufe der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts herunterzugehen.

XVI. Kapitel.

Die allgemeinen Arbeitsverhältnisse in den neuen Fabrikindustrien.

§ 72. Die ungünstige allgemeine Lage der Fabrikbevölkerung.

Während der Anfänge des modernen Fabriksystemes in England waren thatsächlich sämtliche allgemeinen Arbeitsverhältnisse sehr nachteilig für die Lebenshaltung des Lohnarbeiters und seiner Familie. Nicht allein, dass der männliche Industriearbeiter schwer Beschäftigung finden und selten einen zum Unterhalte der Familie ausreichenden Lohn fordern konnte, da die Fabrikanten sahen, dass sie mit gleichem Gewinn mindestens ebensoviele Frauen und Kinder, wie Männer beschäftigen konnten, sondern diese schwache wirtschaftliche Stellung des Mannes in den neuen Industrien und die Überfüllung letzterer mit den zur wirtschaftlichen Selbstverteidigung weit weniger geeigneten arbeitenden Frauen und Kindern zogen es auch notwendigerweise nach sich, dass wirtschaftliche Übergriffe von seiten der Arbeitgeber der Arbeiterbevölkerung gegenüber in jeder Gestalt eine ausserordentliche Ausdehnung anzunehmen begannen.

Infolge der rein wirtschaftlichen Verhältnisse, welche den Durchbruch des Fabriksystemes in England charakterisierten, würde sich die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters den Arbeitgebern gegenüber selbst dann ausserordentlich schwach gezeigt haben, wenn er als Lohnarbeiter ganz frei gewesen wäre — was er freilich nicht war. Diese wirtschaftliche

Schwäche rührte davon her, dass in einigen Gegenden plötzlich grosse Industrien eingingen, während in anderen neue, die eine ganz andere Art und, für den Augenblick wenigstens, gewöhnlich niedrigere Grade von Arbeitsgeschicklichkeit erforderten, entstanden. Die hierdurch entstehenden Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der absterbenden und der neu erblühenden Industrien brachten es mit sich, dass viele Tausende von männlichen Arbeitern für den Augenblick wirtschaftlich überflüssig wurden, — sowohl in dem Sinne, dass sich für ihre alte Berufsgeschicklichkeit in den neuen Industrien keine Verwendung fand, wie auch in dem, dass für die auszuführende neue Arbeit zum grossen Teile gar keine Männer erforderlich waren. Um das Unglück voll zu machen, zog der schnelle Durchbruch des neuen Systemes auch noch das Emporkommen einer Masse Arbeitgeber aus den unteren, roheren Schichten der Gesellschaft nach sich, deren wirtschaftliche Selbstsucht notwendigerweise besonders brutaler Art sein musste und deren Lust oder Fähigkeit, für erträgliche oder gerechte Arbeitsverhältnisse zu sorgen, aussergewöhnlich gering war.

Infolge vorübergehender Spezialverhältnisse, die mit den allgemeinen, bleibenden Eigentümlichkeiten des modernen Fabriksystemes sehr wenig zu schaffen haben, wurde die Lage zahlreicher Industriearbeiter so entsetzlich schlecht, dass eine mit Beispielen reichlich illustrierte Auswahl ihrer schlimmsten Züge das *Kapital* von Marx noch heute zu einer der wirkungsvollsten volkswirtschaftlichen Abhandlungen machen kann, obgleich der Hauptinhalt des Buches aus unerträglich gekünstelten Beweisführungen zu Gunsten einer Gruppe sichtlich unwahrscheinlicher Theorien, die sich beim Vergleiche mit der Wirklichkeit als falsch erweisen, besteht.

Die Länge des Arbeitstages, die Methoden zur Aufrechthaltung der Arbeitszucht, die Art der Ablohnung, die gesundheitlichen Arbeitsverhältnisse und überhaupt alle wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gestalteten

sich in der Regel sehr ungünstig, bisweilen sogar verderblich für letztere, da die gewerblichen Umwälzungen sie darauf anwies, entweder massenweise als wirtschaftlich Überflüssige zu verhungern oder unter den von den Fabrikanten willkürlich vorgeschlagenen Bedingungen widerstandslos und kritiklos anzunehmen. Die gewerblichen Umwälzungen machten jedoch nicht in allen davon betroffenen Gewerben gleichartige und gleichzeitige Fortschritte, und die Hülflosigkeit, sowie die Nachteile der Arbeiter waren daher weder überall, noch immer gleich. Auch machten nicht alle Arbeitgeber gleich brutalen Gebrauch von ihrer wirtschaftlichen Übermacht, und sie hätten auch durchaus nicht alle denselben Vorteil davon gehabt, sich Übergriffe oder rücksichtslose wirtschaftliche Selbstsucht zu schulden kommen zu lassen.

§ 73. Die Verlängerung des Arbeitstages.

Nächst der Zahlung des mindestmöglichen Tagelohnes, in den zu willigen der Arbeiter vermocht werden konnte (einerlei, ob er auf die Dauer davon zu leben imstande war), war die Verlängerung des Arbeitstages (gleichfalls ohne Berücksichtigung der Lebensansprüche oder gar der Lebensmöglichkeit des Arbeiters) in der Regel die einträglichste und daher am allgemeinsten vorkommende Taktik der Kapitalisten — so lange das Fabriksystem in seinen Anfängen („primitiv") war und daher meistens noch nichts anderes, als wenig kräftige und wenig geschickte Arbeiter verlangte. „Die Fabriken sind einander beinahe in allem unähnlich, nur in ihrer langen Arbeitszeit nicht," äusserte ein Zeuge in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts vor einem der Untersuchungsausschüsse des Parlamentes. Ausser der oben, bei der Schilderung der Kindersklaverei hervorgehobenen regelmässigen Arbeitszeit von 13 bis 15 Stunden hintereinander, kam eine

ausserordentliche Menge ganz ungeregelter, aber ebenfalls obligatorischer Überstundenarbeit vor.

Ein Beispiel mag genügen. *A gigger*, ein zwanzigjähriger Arbeiter, der in einer Leedser Tuchfabrik eine Appreturmaschine bediente, gab vor einem Parlamentsausschusse folgende Auskunft über seine Arbeitszeit[1]: „Ich ging Montags früh um 5 Uhr zur Arbeit, hatte zum Frühstücken eine halbe, mittags eine ganze und nachmittags zum Theetrinken wieder eine halbe Stunde frei und arbeitete dann weiter, bis es neun war. Darauf ruhte ich mich wieder eine halbe Stunde aus und arbeitete dann bis Mitternacht, worauf ich eine Stunde ausruhte, dann bis Dienstag morgen um halb fünf Uhr arbeitete und wieder eine halbe Stunde ausruhte. Dann arbeitete ich von fünf bis acht Uhr weiter, hatte wieder eine halbe Stunde frei; worauf ich bis um zwölf mit der Arbeit fortfuhr und mich dann eine Stunde ausruhen durfte. Dann wurde von ein bis fünf Uhr weitergearbeitet und wieder eine halbe Stunde geruht, und dann arbeitete ich noch bis abends um neun — worauf ich nach Hause ging." — „Nun, und was thatest du am Mittwoch?" fragte ein Mitglied des Ausschusses. — „Ich begann morgens um fünf Uhr zu arbeiten und hörte abends um neun auf." — „Und am Donnerstage?" — „Fing wieder morgens um fünf an und ging abends um neun nach Hause. Freitags begann die Arbeit morgens um fünf, dauerte den ganzen Tag und die ganze Nacht und auch noch den ganzen Samstag bis nachmittags fünf Uhr — mit den Esspausen von denen ich schon gesprochen habe." Die Arbeitswoche, sechs Tage und sechs Nächte besteht aus 144 Stunden. Von diesen brachte er 107½ in der Fabrik zu, ausgerechnet 92 Stunden arbeitend und sich 15½ Stunden ausruhend. Der Normalarbeitstag war 16 Stunden lang und bestand aus 14 Arbeitsstunden und zusammen zwei Stunden Mahlzeitspausen; Montags und Diens-

[1] *Sadler's Committee 1832; Questions* 71—91. Die geschilderten Verhältnisse datieren von 1824.

tags aber wurde 34 statt 28 Stunden gearbeitet, weil über Nacht, in der nur anderthalb Stunden geruht wurde, auch noch eine sechsstündige Arbeit ausgeführt werden musste. Der Aufenthalt in der Fabrik von Montag früh bis Dienstag abend verschlang demnach 40 von den 48 Stunden der beiden Tage. Am Freitage und Samstage war unser *gigger* 35½ Stunden hintereinander in der Fabrik und arbeitete davon 30.

Als der Zeuge nach einigen Jahren zum *boiler* (Dampfkesselheizer) befördert worden war, wurde seine Zeit in der Fabrik auf wöchentlich 112 Stunden erhöht, während welcher er zusammengenommen 96 Stunden arbeitete. Die Veränderung bestand bloss darin, dass die Arbeit Montag morgens schon um ein Uhr nachts, statt um fünf Uhr früh anfing. Als *gigger* erhielt der Zeuge 14 *s* und als *boiler* 18 *s* die Woche, sowie 3 *d* für jede Überstunde. „Überstunden" waren alle Arbeitsstunden vor 6 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends. Als der Zeuge, ein Mann zwischen 20 und 27 Jahren, derartig für solchen Lohn arbeitete, „gab es in derselben Stadt (Leeds) Massen von arbeitstüchtigen Männern, die überhaupt keine Beschäftigung finden konnten." Unser Mann musste jedoch schliesslich einem dieser Arbeitslosen Platz machen, denn seine Arbeit hatte mit der Zeit die Wirkung, dass er aufhörte, arbeitsfähig zu sein. Er „verlor die Esslust, hatte unaufhörlich Gliederschmerzen und wurde schliesslich so schwach, dass er nicht durch die Stube gehen konnte, ohne sich auf einen Stock zu stützen." Die Ärzte teilten ihm mit, dass sein Zustand von nichts anderem, als übertriebener, nicht mit genügender Ruhe abwechselnder Arbeit komme und ihm nichts weiter übrig bleibe, als seine Stelle in der Fabrik aufzugeben und aufs Land zu ziehen. Die Arbeitslast war so gross, dass sie ihm mehr Kraft entzog, als die Ruhestunden ihm wiederzugeben vermochten.

Dennoch hätte er seine Arbeitslast mit keinem der Arbeitslosen teilen können, denn damit wäre auch eine Teilung des

Lohnes verbunden gewesen und ohne die Überstundenbezahlung reichte dieser kaum für seinen Unterhalt.[1] Seine Wochenarbeit als *gigger* schloss 24 und die als *boiler* 28 „Überstunden" ein, die seine wöchentliche Einnahme um je 6 und 7 *s* erhöhten; und wenn die Anstrengung, dieses Überstundengeld zu verdienen, seine Kraft brach und ihn mit 28 Jahren arbeitsunfähig machte, so war er doch nicht wegen kurzsichtiger Verschwendung seiner Arbeitskraft zu tadeln, denn es blieb ihm keine andere Wahl, als sämtliche von dem Fabrikanten festgesetzten Bedingungen entweder ganz anzunehmen oder ganz zurückzuweisen. Mit der des Fabrikanten verglichen, war seine wirtschaftliche Stellung so schwach,[2] dass jede wirksame Kritik der Arbeitsbedingungen auf seiner Seite vollständig ausgeschlossen war. Der Arbeiter, der nicht mit dem „Überstundenmachen", wie es dem Arbeitgeber für seine Fabrik am vorteilhaftesten schien, einverstanden war, konnte ebensowenig daran denken, angenommen oder behalten zu werden, wie einer der verlangt hätte, der Fabrikant solle sich beim Abschlusse von Engrosgeschäften nach seinen Anweisungen richten. Alle Bestimmungen des Arbeitsvertrages setzte der Kapitalist allein fest. Zwischen ihm und seinem Arbeiter gab es um nichts weiter freie Vereinbarung als um die unbedingte Annahme oder die gänzliche Verwerfung jener Bestimmungen — und bei solchen Vereinbarungen kann der Arbeiter gezwungen sein, in langsamen Selbstmord zu willigen wenn er weiss, dass dies seine einzige Rettung vor sicherer Hungersnot ist. In den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts erklärten sich englische

[1] Oft auch nicht mit dem Überstundenlohne. Siehe z. B. *a. a. O., Questions* 6901 und 6902.

[2] In Leeds erklärten 1832 Tuchfabrikanten, dass sie „Männer für 10 *s* die Woche bekommen könnten" *a. a. O., Question* 5447). In Huddersfield wurde ein älterer Arbeiter, der 17 *s* die Woche hatte, entlassen und durch seinen Sohn, der wöchentlich 6 *s* 6 *d* erhielt, ersetzt. Dieser äusserte: „Mich bringt die Arbeit um, und mein Vater weiss nicht, was er mit seiner Zeit anfangen soll, und kann gar keine Arbeit finden." *A. a. O., Question* 9841).

Fabrikarbeiter verschiedentlich bereit, lieber weniger Lohn empfangen, als die lange Arbeitszeit beibehalten zu wollen; aber sie waren bei dem „freien" Arbeitsvertrage den Fabrikanten gegenüber so machtlos, dass das Einzige, worauf sie hoffen konnten, eine Änderung der Arbeitsvertragsbestimmungen vermittelst der Gesetzgebung war.[1]

Der obengeschilderte Fall zeigt jedoch einen Lichtpunkt, der freilich allein die Arbeitsverhältnisse nicht gesund machen konnte, aber doch ein Versprechen für die Zukunft enthielt. Am Samstagabende hörte unser Fabrikarbeiter schon um 5 Uhr nachmittags auf, und den Sonntag hatte er frei. „Der halbe Feiertag" *(„Saturday half holyday")* der englischen Arbeiter, der regelmässig ihrer Sonntagsruhe vorausgeht und ihnen anderthalb Tage ununterbrochener Arbeitsruhe in der Woche gewährt, scheint schon in den ersten Anfängen und der trübsten Zeit des Fabriksystemes in Gebrauch gekommen zu sein.

Wie gross die wirtschaftliche Ohnmacht des erwachsenen männlichen Arbeiters auch war, so können wir doch einen Gradunterschied zwischen seiner und der Machtlosigkeit der noch schwächeren Arbeiterklassen, besonders der der arbeitenden Kinder, gewahren. So mussten die Fabrikkinder sich mit demselben Lohne für „lange," wie für „kurze" Arbeitszeit begnügen und erhielten für 17 Stunden den Tag nicht mehr, als für zwölf.[2] Ungefähr dreizehnjährige Kinder mussten 34 Stunden hintereinander arbeiten; aber der Lohn blieb doch nur der ge-

---

[1] *A. a. O.*, an vielen Stellen und in anderen gleichzeitigen Blaubüchern. Des Vergleiches halber zog Sadlers Ausschuss auch über die Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeiter Erkundigungen ein (1832). Nach *Question* 10211 arbeitete ein Schnitter von morgens um sechs bis abends um sechs und hatte eine halbe Stunde zum Frühstücken, eine Stunde zum Mittagessen und „eine kleine Weile" zum Vespern frei. Dies zu einer Zeit, da die Arbeit am meisten drängte. Im Winter arbeitete der Landarbeiter von morgens 7 bis nachmittags 5 Uhr mit denselben Frühstücks- und Mittagspausen.

[2] *A. a. O., Questions* 540 und 541.

wöhnliche (4, 5 oder 6 *s* die Woche) und reichte kaum aus, um ihnen genug zu essen zu kaufen."[1]

§ 74. Andere Arten der wirtschaftlichen Ausplünderung des Arbeiters.

Möglichst niedrige Löhne zu geben und möglichst lange Arbeitszeit zu verlangen, waren natürlich von den Methoden, nach denen die Arbeitgeber ihre wirtschaftliche Übermacht über die Arbeiter in den Gewerben, wo die Konjunkturen letzteren eine besonders schwache Stellung gaben, ausnutzen konnten, die allernächstliegenden. Darum fehlte es aber auch keineswegs an noch anderen Methoden; doch sie wurden nicht so allgemein und gleichförmig angewandt wie jene, sondern ihre Schädlichkeit für den Arbeiter wechselte ab, je nachdem sein Arbeitgeber mehr oder minder rechtlich- und menschlichdenkend war. Diese Übergriffe bestanden hauptsächlich darin, dass der Arbeitgeber es durch masslos hohe Geldstrafen für Übertretung der Arbeitsordnung oder durch ein betrügerisches *Truck*system auf unredliche Weise versuchte, einen Teil des mit dem Arbeiter vereinbarten Geldlohnes zurückzuerhalten. Hier spielt die wechselnde individuelle Unanständigkeit des Arbeitgebers eine grössere Rolle als die Massnahmen an und für sich — die, was die Geldstrafen anbetrifft, nicht unberechtigt waren, oder, wie auch die Trucksysteme, dem Arbeiter keineswegs an sich zu schaden brauchten. Es ist überhaupt nicht möglich, zu einem sicheren Schlusse auf die allgemeine schädliche Wirkung diesbezüglicher missbräuchlicher Anwendung der Disziplinarmacht u. s. w. zu gelangen.

Ein wohl extremer, aber vielleicht nicht besonders seltener

[1] *A. a. O., Questions* 2245—6, 2250 und 6910. Verschiedene Zeugen betonten, dass die Erhaltungskosten für ein in der Fabrik arbeitendes Kind grösser als für ein anderweitig beschäftigtes seien. Siehe z. B. *a. a. O., Questions* 9339 und 10439—40.

Fall des Missbrauchs der Ordnungsstrafen auf seiten des Arbeitgebers als ein eigenes Mittel, um seine Arbeiter zu plündern, ist folgende, einer glaubwürdigen Person[1] entlehnte Angabe von einer Baumwollspinnerei bei Manchester:

Jeder Spinner, der			das Fenster offen hat .	zahlt	1 *shilling*
„	„	„	schmutzig zur Arbeit kommt	„	1 „
„	„	„	sich während der Arbeit wäscht	„	1 „
„	„	„	seine Ölkanne nicht an ihren Platz stellt	„	6 *pence*
„	„	„	sein *drumbanding* bei Gaslicht ausbessert	„	2 *shillings*
„	„	„	eine Gasflamme zu hoch geschroben hat	„	1 „
„	„	„	fünf Minuten zu spät kommt	„	2 „
„	„	„	beim Pfeifen ertappt wird .	„	1 „
„	„	„	krank wird und keinen Stellvertreter finden kann, der zur Zufriedenheit arbeitet, muss für die unbenützte Dampfkraft täglich bezahlen		6 *pence*

Die letzte Bestimmung hat grosse Familienähnlichkeit mit der bei den Arbeitgebern der Handweber üblichen Erpressung der Webstuhlmiete, die selbst dann verlangt wurde, wenn es wochen- und monatelang den Arbeitgebern unmöglich war Arbeit für die Weber zu finden.

Was nun die *Truck*unsitte betrifft, so war sie, aus naheliegenden Gründen, am meisten in den Grubendistrikten und an kleinen ländlichen Fabrikorten verbreitet, wo es nur wenige oder bloss entferntliegende Geschäfte mit den Gegenständen, welche die Arbeiter verbrauchten, gab. Durch Eröffnung eines

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27800, S. 48. Der Gewährsmann ist William Longson, einer der eifrigsten Kämpfer in der Gewerkvereinsbewegung. Die Stelle ist einer 1823 gedruckten Flugschrift entnommen.

ihm gehörenden, derartigen Ladens erntete der Arbeitgeber einen Gewinn, der berechtigt hätte sein können und seinen Arbeitern keineswegs nachteilig hätte sein brauchen, wenn er normale Waren zu normalen Marktpreisen geboten und den Arbeitern Freiheit gelassen hätte, je nach ihrem Belieben nicht in seinem Laden zu kaufen oder es zu thun. Der Missbrauch bestand teils darin, dass die Arbeiter gezwungen wurden, ihre Einkäufe in dem Laden des Arbeitgebers zu machen, bei Androhung, andernfalls aus der Fabrik oder der Grube entlassen zu werden, und teils darin, dass die Preise im Verhältnis zu der Güte der Waren höher angesetzt waren, als es durch die Verhältnisse des offenen Marktes gerechtfertigt wurde. Oft wurde nur ein Teil des Lohnes in Geld ausgezahlt, und der Rest durch Anweisungen auf Waren aus dem Geschäfte des Arbeitgebers ausgeglichen. Der Arbeitgeber bezahlte die Ware Arbeitskraft zum Teile mit Waren, statt mit Geld. Der wirtschaftliche Verkehr mit seinen Lohnarbeitern erhielt zum Teil den Charakter eines Tauschhandels *(truck)*. In anderen Fällen wurde die Geldzahlung ganz durch Lieferung von Konsumtionswaren ersetzt; oder es kam auch vor, dass der Arbeiter, ganz oder teilweise, mit Waren bezahlt wurde, für die er selbst keine Verwendung hatte und die er daher erst wieder verkaufen musste, um sich schliesslich die Bedarfsgegenstände, die er brauchte, kaufen zu können.[1]

Da der Missbrauch des *truck* und der disziplinarischen Geldstrafe zu den Nachteilen der wirtschaftlichen Stellung des Lohnarbeiters gehörten, welche sich ebensowenig allgemeingültig abschätzen lassen, wie Nachteile, die z. B. aus den eigenen Charakterfehlern der Individuen entspringen, so lässt sich nichts anderes über diese Übelstände sagen, als dass da, wo sie thatsächlich eine bedeutende Rolle spielten, die Kaufkraft des

[1] In vielen trefflichen sozialen Romanen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — von Mrs. Gaskell, Charles Kingsley, Benjamin Disraeli u. s. w. — findet man weit bessere Beschreibungen solcher oft empörenden Übelstände, als in den Blaubüchern.

Arbeiters unter der normalen gewesen sein muss. Alle auf den Vergleich zwischen vollen Geldlöhnen und den normalen Marktpreisen der Lebensbedürfnisse gegründeten Schlüsse auf die Kaufkraft des Lohnes geben natürlich zu günstige Resultate, wenn die Arbeiter infolge der *truck*-Läden oder sonst ähnlich wirkender Systeme von Kleinhandel mit ihren Lebensbedürfnissen ausgeplündert werden. Der im Laden — es sei nun ein *truck*- oder ein anderes Detailgeschäft — gegebene Konsumtivkredit hat gleichfalls die Tendenz, die Kaufkraft des Arbeitslohnes unter ihr, der Zeit und der Örtlichkeit nach, normales Niveau herabzudrücken, denn so wenig wie sonst irgend jemand erhält der Arbeiter seinen Kredit umsonst. Er bezahlt ihn in der Regel sehr teuer — in der Form hoher Warenpreise und schlechter Qualität.

Die im Anfange des 19. Jahrhunderts durchgeführte Gesetzgebung gegen „die in gewissen Gewerbzweigen übliche Ablohnung mit Waren oder sonstwie, statt in der geltenden Reichsmünze" zeigt deutlich, dass in den Manufaktur-, Fabrik- und Bergwerkbetrieben am meisten Missbrauch mit dem *truck* betrieben wurde. Wir müssen also von vielen Arbeitern, besonders innerhalb dieser Gewerbzweige, annehmen, dass ihre wirkliche Kaufkraft noch niedriger war, als die Vergleiche zwischen den Löhnen und den normalen Lebensmittelpreisen sie erscheinen lassen.

§ 75. Der Mangel an Arbeitsgelegenheiten.

Schliesslich bleibt noch ein für das englische Fabriksystem, wie für die gewerbliche Produktion überhaupt, in dieser Periode besonders bezeichnender Zug zu erwähnen übrig, der, zeitweise wenigstens, dazu beitrug, die Kaufkraft der Lohnarbeiter auf eine Weise, die sich in den meisten Fällen der genauen Abschätzung entzieht, tief unter ihre normale oder durch Vergleich zwischen Löhnen und Preisen sich ergebende Höhe herabzudrücken. Neben der gesundheitswidrigen Überstundenarbeit

zeigte der fabrikmässige Grossbetrieb schon in seinen ersten Anfängen einen unaufhörlich wiederkehrenden Arbeitsmangel.

Der Fabrikbetrieb war von Anfang an auf eine abenteuerliche Spekulation, die sowohl eine ungeheuere Ausfuhr, wie den Absatz im Lande selbst umfasste, gebaut. Waren die Konjunkturen zufällig günstig, so galt es für jeden Fabrikanten, die grösstmöglichen Warenmengen mit grösstmöglicher Schnelligkeit herzustellen. Er wusste durch wiederholte Erfahrung, dass er einige Monate später einer Geschäftslage gegenüberstehen konnte, die ihm auf unbestimmte Zeit hinaus nicht erlauben würde, mehr als die Hälfte oder den dritten Teil der normalen Produktionsfähigkeit seiner Fabrikanlage zu verwerten — und er war daher um so rücksichtsloser in der Ausnutzung der menschlichen und der mechanischen Kräfte der Fabrik, wenn er guten Absatz für seine Produkte fand. Kamen die schlechten Zeiten, so konnte er seine laufenden Ausgaben stets dadurch vermindern, dass ein Teil der Arbeiter entlassen wurde oder dass er die Fabrik nur drei oder vier Tage in der Woche arbeiten liess.[1] Es kam vor, dass er jahrelang imstande war, ununterbrochen mit Hochdruck zu arbeiten, wobei er ungeheueren Gewinn erntete und in fieberhafter Spannung auf eine Katastrophe wartete, die diesmal ausbleiben zu wollen schien. Aber sie kam doch in Gestalt eines „Krise" wie 1810—11 oder, noch schlimmerer Art, wie 1815 und 1825. Es wurde plötzlich unmöglich, überhaupt mit Gewinn zu produzieren — und ein grosser Teil der Arbeiterzahl in den am schwersten getroffenen Industrien war „überflüssig" auf unbestimmte Zeit hinaus.

Sei es nun, dass vielen Arbeitern der Lebensunterhalt ganz und gar entzogen, oder dass, wie es bei den Textilindustrien am gewöhnlichsten gewesen zu sein scheint, der Unterhalt sämtlicher Arbeiter auf die Hälfte herabgesetzt wurde, durch Verminderung der Zahl der Arbeitstage in jeder Woche, immer

[1] Zahlreiche Andeutungen in dieser Richtung sind in *Sadler's Report* und anderen Blaubüchern enthalten.

wurden die Lebenshaltungen derselben in hohem Grade nachteilig beeinflusst. Ebenso wenig, wie die Gruben- oder Fabriklöhne Ersparnisse für die Zeit der vollständigen Arbeitslosigkeit übrig liessen, ebenso wenig konnten sie längere Zeit auf die Hälfte pro Woche, oder so herum, herabgesetzt werden, ohne die Arbeiter der bittersten Not preiszugeben. Ein Nationalökonom, der sich wenig für die Verhältnisse der Arbeiter interessierte, schrieb schon über die Krise von 1810—11, dass „viele Arbeiter in den Gewerbzweigen, die unter den Einfluss der Geschäftsstockung, der allgemeinen Mutlosigkeit und des allgemeinen Misstrauens dieser Jahre gerieten, vollständig ohne Arbeit waren; infolgedessen wurde die Not unter diesen Arbeiterklassen sehr gross und veranlasste Aufläufe und Unruhen in den Fabrikdistrikten.“[1] Und dennoch sollten 1815 und später noch viel schlimmere und weit allgemeinere Krisen kommen.

Die Periode des primitiven Fabriksystemes zeigte also zwei charakteristische Arten von arbeitslosen oder unvollständig beschäftigten Arbeitern, die hausindustriellen Arbeiter, deren besondere Handwerksgeschicklichkeit durch die neuen Arbeitsmaschinen überflüssig geworden war, und die Hand- und Fabrikarbeiter, die allerdings Arbeit, wenn auch bisweilen nur schlecht bezahlte, finden konnten, aber infolge der gewaltigen, unregelmässigen Produktionsfluktuationen des neuen Industriesystemes unaufhörlich zwischen den beiden äussersten Gegensätzen, überreizender Überstundenarbeit und notbringender Unthätigkeit oder Halbarbeit, hinundhergeworfen wurden. Von dem Wendepunkte in der Geschichte des englischen Lohnarbeiters an, der von dem Durchbruche des fabrikmässigen Grossbetriebes bezeichnet wird, ist die Frage von seinen Arbeitsgelegenheiten eine der wichtigsten für die Beurteilung seiner wirklichen wirtschaftlichen Lage — neben den Fragen nach dem Lohne, den Lebensmittelpreisen, der Arbeitszeit und dem Einflusse der Arbeit auf Körper und Geist.

[1] Tooke, *History of Prices*, Bd. I, S. 330.

XVII. Kapitel.

Zeitgenössige Beobachtungen über die Lebenshaltungen der Arbeiter.

§ 76. Das Heruntergehen der Lebenshaltungen und die Belege aus der zeitgenössigen Litteratur.

Unsere bisherigen Untersuchungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der englischen Lohnarbeiter, während des Zeitabschnittes von 1760 bis 1830 — unsere Beobachtungen über die Schwankungen der Lebensmittelpreise und der Löhne, sowie der daraus hervorgehenden Kaufkraft und über die Frauen- und Kinderarbeit und die allgemeinen Arbeitsverhältnisse in den neuen Fabrikindustrien — weisen auf den Schluss hin, dass die Lebenshaltungen der Arbeiter grosser, wichtiger Industrien stark im Heruntergehen begriffen waren. Eine bemerkenswerte Steigung der Lebenshaltungen bei anderen Lohnarbeitern, als möglicherweise den wenig zahlreichen, von den gewerblichen Umwälzungen nicht getroffenen, höheren Handwerkern und Manufakturarbeitern, die für den Luxusverbrauch der höchsten Gesellschaftsklassen produzierten und mit denen wir uns, dem beschränkten Umfange unserer Arbeit zufolge, hier nicht weiter beschäftigen können, hatte schwerlich stattgefunden. Die Lebenshaltungen der landwirtschaftlichen Arbeiter waren von Anfang an sehr niedrig und wurden durch die grosse Preissteigung und die damit zusammenhängenden allgemeinen „Pauperisierung“ (die Ergänzung der Löhne aus der Armenkasse) noch mehr herabgedrückt. Dasselbe gilt von

den städtischen Grobarbeitern. Die Lebenshaltungen der Handwerker und der Manufakturarbeiter, die mit dem neuen Fabriksysteme nichts zu thun hatten, waren wohl höher, wurden aber sicher durch das Steigen der Preise und die heftigen Schwankungen der Arbeitsgelegenheiten heruntergedrückt. Was nun schliesslich die Arbeiter der zu Grunde gerichteten Hausindustrien und der neuen Fabrikindustrien betrifft, so ist ihre ausserordentliche wirtschaftliche Notlage überhaupt einer der unzweifelhaftesten Züge der Geschichte dieses Zeitabschnittes. Nur eine geringe Minderzahl, nämlich die mit feinerer, verantwortlicherer Arbeit, sowie mit der Beaufsichtigung und der Antreiberei betrauten männlichen Arbeiter in den Fabriken, machte eine Ausnahme von dieser Regel.

Direkte Beweise für die Richtigkeit dieser Schlüsse, sowie Beweise dafür, dass zeitgenössige Beobachter einen starken Eindruck von einem allgemeinen, wirtschaftlichen, moralischen und physischen Verfalle der Arbeiter erhalten haben müssen, sind in der zeitgenössigen Litteratur sehr zahlreich vorhanden. Sie beginnen in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, in Gestalt pessimistischer Äusserungen und Schilderungen, in der politischen, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und geschichtlichen Litteratur — ja, sogar in den besten Romanen und Gedichten der Zeit — hervorzutreten. Schliesslich erhalten wir Thomas Carlyles zornerfüllte Philosophenbetrachtungen über die Herabwürdigung und das Elend der unteren Klassen. Sein *Sartor Resartus* (1833—34) ist schon davon voll, und im *Chartism* (1840), in *Past and Present* (1843) und in den *Latter-Day Pamphlets* (1850) bilden sie den Hauptinhalt.

Einer der auffallendsten neuen Züge des Fabriksystemes in seinen Anfängen war die Rolle, welche die Kinderarbeit in ihm spielte. Dass in allen Fabrikorten tausende von Kindern ausser Hause arbeiteten und dass ihre täglich bis auf's Letzte ausgepressten Arbeitskräfte einen wichtigen Einsatz in ungeheueren, ausserordentlich gewinnbringenden, industriellen

Produktionsunternehmungen bildeten — waren teils neue, teils alte aber merkwürdige Erscheinungen, die gerade jetzt allgemeine Aufmerksamkeit erregen mussten. Einige Nationalökonomen betrachteten die Sache fast ausschliesslich vom Standpunkte des Geschäftsprofites und der Handelsbilanz aus und freuten sich darüber, dass „sogar Kinder so wesentlich zur Erhöhung des Nationalwohlstandes beitragen könnten." Bedeutete dies nicht, dass das goldene Zeitalter der Menschheit endlich anbrach? Diejenigen, welche sich in ihren volkswirtschaftlichen Forschungen nicht auf die Fabrikkontore und die Handelsstatistik beschränkten, wurden gewöhnlich stutzig. Konnte alle diese Arbeit für die Kinder gesund sein? Und wenn nicht, war das System in jeder Hinsicht vorteilhaft für die Nation, die mit diesen Kindern doch als mit einem nicht unbedeutenden Teile ihres „Menschenmateriales", der Väter und Mütter der nächsten Generation, rechnen musste? Oder lebten diese Kinder vielleicht nur selten bis zum reifen Alter? Was aber sollte man dann von dem sittlichen Werte des Systemes sagen?

§ 77. Die Zunahme der Sterblichkeit in den Fabrikbezirken.

Aus den Untersuchungen und dem Meinungsaustausche über die Gesundheitsverhältnisse unter den Fabrikkindern, welche die Blaubücher und die volkswirtschaftliche Litteratur jener Zeit der Nachwelt aufbewahrt haben, scheint hervorgegangen zu sein, dass über die verheerenden Wirkungen der Fabrikarbeit auf die leibliche und geistige Kraft und Gesundheit der Jugend kein Zweifel herrschen konnte. Sie ruinierte ihren Körper und brach ihre geistige Spannkraft für das ganze Leben.

Über das Verhältnis des Fabriksystemes zu der Sterblichkeit unter den Kindern hingegen waren die Ansichten, selbst bei den Arbeiterfreunden, augenscheinlich geteilt. Erhöhte es die Kindersterblichkeit in auffallender Weise? Die Ant-

wort auf diese Frage scheint oft verneinend ausgefallen zu sein. Es lässt sich aber schwer entscheiden, welche Bedeutung man den betreffenden Meinungsäusserungen beilegen kann. Es ist vollkommen unklar, über welche Mittel — wenn es überhaupt Mittel dafür gab — man verfügte, um zwischen Todesfällen von Fabrikkindern und von anderen Arbeiterkindern aus demselben Bezirke unterscheiden zu können. Starb ein Kind nicht Knall und Fall in der Fabrik oder nach nur wenigen Tagen Krankseins, so konnte sein Tod nicht gut auf die Rechnung der Fabriken geschrieben werden, da die Methoden der Aufnahme und Klassifizierung statistischen Materiales dazumal sehr primitiv waren und die Fabrikanten natürlich mit einem Kinde, das krank oder sonstwie untauglich für die anstrengendste aller Arbeiten geworden war, nichts mehr zu schaffen hatten. Sie sorgten dafür, dass sie nur solche Arbeitsware „an der Hand" hatten, aus der sich auch guter Profit ziehen liess, und dass alle verbrauchten oder kranken Arbeiter, welchen Alters sie auch sein mochten, rechtzeitig ihren Familien oder der Armenpflege überlassen wurden.

Andrerseits scheint man versucht zu haben, die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Fabrikkinder mit den Zuständen unter den Kindern der hoffnungslos ruinierten, langsam verhungernden Handweber und anderen Arbeitern der damaligen, heruntergehenden Hausindustrie zu vergleichen. Letztere wuchsen — wenn sie nicht in die Fabriken geschickt wurden, was doch meistens geschah — in den schlechtesten Wohnungen, Kellern u. dergl., auf und mussten ihre Eltern mit Aufbietung aller Kräfte in den verzweifelten Anstrengungen, um die Wette mit den Fabrikmaschinen zu produzieren und die Fabriken durch geringere Herstellungskosten für die fertigen Waren zu unterbieten, unterstützen. Es brauchte daher noch nichts Vorteilhaftes für die Fabriken darin zu liegen, wenn es sich beweisen liess, dass ihre Kindersklaven es manchmal „besser hatten," als die Kinder der Handweber in einem alten

Manufakturbezirke, der, durch die Verwandlung der Industrie in Fabrikbetrieb und die gleichzeitige Verlegung desselben nach einer ganz anderen Gegend, wirtschaftlich dem Untergange geweiht war.

Aus einem *Appendix* zu Sadlers *Report*[1] von 1832 ergiebt sich, dass nach der Ansicht gewisser Beobachter „ungefähr ebensoviele in den Gegenden, wo das Fabriksystem grosse Verbreitung erlangt hat, vor ihrem zwanzigsten Jahre starben, wie anderswo vor ihrem vierzigsten Jahre." Dies war die Schlussfolgerung einer Vergleichung der Sterblichkeit an sechs Orten ohne umfassenden Fabrik- und Manufakturbetrieb mit derjenigen an neun textilindustriellen Orten. Als Beispiel dieser Vergleiche und ihrer Ergebnisse lässt sich folgendes anführen:

Unter *10.000 Begrabenen* waren in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts gestorben,

	im Alter von unter 20 Jahren,	im Alter von unter 40 Jahren,	im Alter von über 40 Jahren
in Rutland (einem Ackerbaudistrikte	3756	5031	4969;
in London	4580	6111	3889;
in Leeds (Woll-, Leinen- u. Seidenfabriken)	6213	7441	2559.

In der Fabrikstadt Leeds betrug also die Sterblichkeit unter dem Alter von 20 Jahren 62,13 % der Gesamtsterblichkeit, in dem Ackerbaudistrikte Rutland dagegen nur 37,56 %. Wie es sich nun auch mit der Sterblichkeit unter den arbeitenden Kindern (in dem Fabrikbetriebe und anderen Arbeitszweigen) verhalten haben mag, so scheint es sich doch klar zu ergeben, dass die neuen Industrieverhältnisse, das aufblühende Fabriksystem einerseits und die im Verfalle befindlichen Manufakturen andrerseits, die Sterblichkeit unter den ganz jungen (bis zu

[1] *A. a. O.*, S. 608—612.

20 Jahren) sehr bedeutend, aber die Sterblichkeit unter Männern und Frauen von 20 bis zu 40 Jahren nicht erhöhten. Man vergleiche hiermit die zahlreichen Aussagen von Fabrikarbeitern und Fabrikarbeiterinnen in den Blaubüchern, dass sie im Alter von ungefähr 13 bis 17 Jahren die Arbeit hätten ganz einstellen oder sich andere Beschäftigung hätten suchen müssen, gerade ihrer versagenden Kräfte, ihrer zunehmenden Kränklichkeit und der starken Zunahme ihrer Verkrüppelung wegen, und dass es mit ihren Geschwistern, die gerade in diesem Alter gestorben, ganz ebenso gewesen sei.

Es liegt die Schlussfolgerung nahe, dass das Kinderarbeitssystem der älteren englischen Fabriken seine Opfer freilich nicht allzu oft auf der Stelle tötete, ihnen dafür aber in ungefähr zehn Jahren den grössten Teil der Lebenskraft aussog, so dass sie oft mit noch nicht zwanzig Jahren keine Arbeitskraft und keine Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten mehr besassen, ja, nicht selten mit starken Anlagen für verschiedene derselben (Lungenschwindsucht z. B.) behaftet waren. Diese Anschauung findet einen Halt an den Aussagen verschiedener Ärzte, die von den Parlamentsausschüssen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabriken vernommen wurden. Einer von ihnen erklärte, dass „die Körperkonstitution der Fabrikkinder, seiner Erfahrung nach, sehr ernsten Schaden nehmen, ja fürs ganze Leben zerstört werden könne, ohne dass die Kränklichkeit schon in der Kinderzeit in ihrem ganzen Umfange hervorzutreten brauche.“[1] Er war davon überzeugt, dass die übermässige Arbeit der Kinder in den Fabriken ihr Leben bedeutend verkürzte, obgleich die Sterblichkeit unter den Kindern in den Fabriken nicht relativ gross war. „Die Leiden, welche sich in den Fabriken entwickeln, sind eher chronische, als akute Krankheiten.“ Es war überhaupt selten, dass jemand

[1] Dr. Ch. T. Thackrah, vernommen von *Sadler's Committee 1832 Questions* 10482 und 10485.

die Arbeit in den Fabriken bis zu einem Alter von über 40 Jahren aushalten konnte.[1]

§ 78. Die körperliche und geistige Entartung des Fabrikproletariates.

Was die in den Urkunden häufig erwähnte, sehr verbreitete Trunksucht von Jung und Alt in den Fabriken betrifft, so wurde sie unzweifelhaft oft von der Schwäche des ganzen Körpers und besonders der Verdauungsorgane, welche die endlose tägliche Abrackerei in den dumpfen, staubigen, manchmal von Wasserdämpfen erfüllten Fabrikräumen beinahe ausnahmslos bei Jung und Alt zur Folge hatte, unmittelbar hervorgerufen.[2] Dazu genötigt, sich Tag für Tag und Jahr für Jahr eine Quantität Körperkraft auszupressen, die zu erzeugen und, ohne Schaden für die dauernde Lebensfähigkeit des Körpers, immer wieder zu erzeugen, es der reichlichsten Diät und der günstigsten Verdauungsverhältnisse bedurft hätte, blieb der Fabrikbevölkerung kaum eine andere Wahl, als den so unerlässlich geforderten Energieüberschuss in der einzig erreichbaren Quelle, dem Alkohol, zu suchen. Dieser regte die stark verminderte Esslust an, gab die Kraft, die von dem Fabrikstaube verdorbenen Bissen im Stehen während der Arbeit hinunterzuschlucken und schenkte überdies das trügerische Gefühl erneuter Arbeitsfähigkeit, von dessen gefährlichen Folgen für die Zukunft sie wenig wussten, wie sie auch wenig Gelegenheit oder Grund hatten, sich darum zu bekümmern.[3] Es giebt überhaupt keine Beobachtung hinsichtlich der englischen Fabrikbevölkerung jener Zeit, die von den eigenen Mitgliedern der letzteren sowohl wie von ausserhalb dieser Klasse stehenden Beobachtern so einmütig bestätigt worden wäre, wie die, dass Männer, Frauen

[1] *A. a. O., Questions*, 9776—7.
[2] Sir William Blizard vor *Sadler's Committee* 1823; *Question* 11 224.
[3] *A. a. O., Question* 11 225.

und Kinder beinahe ohne Ausnahme *debilitated and dyspeptic looks* hatten, d. h. schlaff und magenkrank aussahen. Besonders unheimlich sind die Beschreibungen von acht- bis zehnjährigen Kindern, bei denen diese Entartung infolge von Überanstrengung in ungesunder Luft bei schlechter Ernährung schon bis zu einem weit vorgeschrittenen, fast unheilbaren und unter den gegebenen Verhältnissen, ganz hoffnungslosen Stadium gediehen war.

Dass Menschen — junge und alte, sowohl Frauen und Kinder wie Männer — massenweise ihr Leben verlieren, gilt für das grösste Unglück, und wenn ständige Verhältnisse hieran schuld sind und bewirken, dass diese Art Sterblichkeit mit „statistischer Gesetzmässigkeit" Jahre und Jahrzehnte hindurch fortdauert, so meint man, es mit einem grossen Nationalunglücke zu thun zu haben. Dennoch war dieses Verhältnis, dass die Sterblichkeit vor Eintritt der Altersreife in den ersten englischen Fabrikstädten sehr gross war, noch gewiss nicht der schwerste Nachteil des Fabriksystemes für die Nation. Es giebt etwas Schlimmeres, als das vorzeitige Sterben von Menschenmassen, und das ist, dass sie massenweise an Leib und Seele entarten und ihre körperliche und geistige Fäulnis auf eine zahlreiche Nachkommenschaft übertragen. Dieses Unglück vor allem anderen brachte das Fabriksystem in seiner ersten Entwickelungszeit über England und seine Arbeiterbevölkerung. Nicht in erster Reihe durch „das Abschlachten des Fabrikproletariates" — worüber viel und mit übertriebenen Redensarten geredet und geschrieben worden ist — sondern dadurch, dass sie rasseverderbend wirkten und dem Lande auf lange Zeit hinaus eine ungeheuere Vermehrung seines schwächsten, schlechtesten und vom wirtschaftlichen und Kulturstandpunkte aus geringwertigsten Menschenmateriales brachten, wurden die Übelstände innerhalb des primitiven Fabriksystemes verhängnisvoll für England.

Schon in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts

wurde ein kenntnisreicher, scharfsichtiger englischer Beobachter „schmerzlich von der Entdeckung berührt", dass „ein so grosser Teil seiner Mitbürger in tiefe Armut versunken" war und dass die Verhältnisse der Arbeiter thatsächlich zum grossen Teile schlechter waren, als sie, wie man aus guten Gründen annehmen konnte, ein Jahrhundert früher gewesen.[1] Noch mehr als diese augenblickliche Verschlechterung überraschte ihn der Kontrast zwischen dieser und dem schon damals wunderbaren industriellen und kommerziellen Aufschwunge der Nation. Er schreibt über „den Fortschritt und die Armut" in einer Weise, die sehr an die sozialen Reformeiferer der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts erinnert, obgleich ihm deren Vorstellungen von einem Universalmittel gegen das soziale Übel vollständig fehlten.

„Dass in einem an industriellen Hilfsquellen so reichen Lande ein Zustand der Dinge, wie wir ihn hier nachgewiesen haben, vorkommen kann, ist ein wunderbares Paradoxon ..... und gerade das Gegenteil von dem, was man mit Recht erwarten könnte,"[2] sagt er. „Derartige Verhältnisse geben Anlass zu sehr ernsten, wichtigen Betrachtungen, die in unseren Tagen, da die meisten Menschen geneigt sind, die Macht und das Glück der Nation nur mit dem Massstabe ihres zunehmenden Ausfuhr- und Einfuhrhandels, ihrer wachsenden Industrien und ihrer steigenden Staatseinkünfte zu messen, die Aufmerksamkeit jedes besonnenen Beobachters erregen müssen. Alles jenes ist ganz gewiss ein Grund für Jubel und Triumphgeschrei und würde auch einen vollständigen Beweis für den Wohl-

[1] Patrick Colquhuon, *A treatise on Indigence, exhibiting a general View of the national resources for productive Labour*, London, 1806, S. 32—33. Der Verfasser war ein Jurist mit bewunderungswürdigen, volkswirtschaftlichen Kenntnissen. Seine Arbeiten sind besonders beachtenswert wegen ihrer scharfsinnigen, durch das Reformgesetz von 1834 vollständig gerechtfertigten Kritik der Armenordnungsverhältnisse und ihres wirtschaftlichen Einflusses auf die Lohnarbeiter.

[2] *A. a. O.*, S. 232.

stand der Nation abgeben, wenn nicht die Gesellschaftsverhältnisse andrerseits darthäten, dass auch Elend, Laster und Verbrechen im Zunehmen begriffen sind. Als Gegensatz zum Glanze des Reichtumes und der Pracht des Überflusses müssen wir zu unserem Kummer wahrnehmen, dass sich unsere Gefängnisse mit Verbrechern ....., unsere Armenhäuser mit Elenden jeglicher Art füllen und in unseren Städten und Dörfern sich das Schauspiel menschlicher Verkommenheit darbietet, indes in den Hütten der trostlosen Armut denjenigen, die sich herablassen, sie zu besuchen, ein noch ergreifenderer Anblick von Not und Leiden begegnet, der unwillkürlich das tiefste Mitleid erwecken muss." „Man hat Grund, anzunehmen, dass die Armen heutzutage nicht nur im ganzen weniger sittlich, als die Armen vor hundert Jahren, sondern auch infolge ihrer lockeren, ungeordneten Lebensgewohnheiten weniger mässig und haushälterisch sind — und dies, obgleich sie ohne Zweifel viel mehr Hilfe und Unterstützung erhalten, als ehemals auf das Los dieser Gesellschaftsklasse entfiel." „In den Verhältnissen der Armen muss vielleicht eher die beginnende Sittenverderbnis Befürchtung erwecken, als die grossen Kosten für das Land, die durch die Unterstützung der Notleidenden verursacht werden, wie gross diese Kosten auch sein und „wie schnell sie sich in den letzten vierzehn Jahren" (1792—1806) auch vermehrt haben mögen."[1]

Wie um diese Beobachtungen in betreff der nächstfolgenden Jahrzehnte fortzusetzen, schreibt ein in Manchester praktizierender Arzt um 1835:[1] „Der Verfall der Industriearbeiterbevölkerung während der letzten dreissig Jahre in körperlicher Hinsicht ..... ist sehr auffallend und giebt zu sehr niederschlagenden Betrachtungen Veranlassung. Wer um zwölf Uhr

[1] *A. a. O.*, S. 33 und 35. Ich habe aus diesen Citaten einige Stellen gesperrt.

[2] P. Gaskell. *Artisans and Machinery. The Moral and Physical Condition of the Manufacturing Population considered with Reference to Mechanical Substitutes for Human Labour*, London, 1836, S. 183—184.

an der einzigen engen Thür einer der grossen Stadtfabriken gestanden, wenn die Arbeiter zur Mittagsrast herauskommen, muss sich über deren Aussehen erschrocken haben. Ihre Hautfarbe ist bleichgrau und die Gesichtszüge sind von dem Mangel an geeigneter Ernährung schlaff und spitz. Sie sind durchgängig klein. Die Durchschnittsgrösse von 400 ausgewachsenen Männern, die bei verschiedenen Gelegenheiten in verschiedenen Fabrikorten gemessen wurden, betrug nur 5 Fuss 6 Zoll.[1] Ihre Glieder sind schwach, und sie bewegen sie in schlaffer, ungeschickter Weise. Die Beine sind oft krumm. Eine grosse Menge Frauen und Mädchen gehen mühsam und unnatürlich. Viele haben Plattfüsse und setzen beim Gehen den Fuss in einer Weise auf den Boden, die scharf von dem Gange eines gesunden, kräftigen Menschen absticht. Der Haarwuchs ist schwach. Die Männer haben spärlichen Bart und machen mit ihrem krummbeinigen, unsicheren Gange überhaupt selten einen männlichen Eindruck (*„give the world but little assurance of a man, or if so, most sadly cheated of his fair proportions"*). Hier war es mir, als sähe ich eine entartende Rasse — verkümmerte, entkräftigte, heruntergekommene menschliche Geschöpfe."

Stand es mit der Männlichkeit der Fabrikarbeiter schlecht, so war es mit der Weiblichkeit der Fabrikarbeiterinnen noch schlechter bestellt, besonders in sittlicher Beziehung; und die Gefahr dieser Entartung für die künftigen sozialen Verhältnisse der Nation konnte einen menschenfreundlichen Staatsmann, wie Lord Shaftesbury, wohl ausrufen lassen: „Die sittlichen Wirkungen des Fabriksystemes sind schon, was die männlichen Individuen betrifft, beklagenswert genug; aber sein Einfluss auf die weiblichen ist noch unendlich viel unheilvoller — nicht nur für sie selber, sondern auch für ihre Familien, ja, für die Gesellschaft überhaupt. Es ist schlimm genug, wenn der Mann roh und sittenlos gemacht wird; gestatten wir aber,

[1] Englisches Mass.

dass dasselbe mit den Frauen geschieht, so vergiften wir die Sitten des Volkes in ihrer Quelle selbst."

Diejenigen, welche nicht, bevor sie das mündige Alter erreicht, schon Invalide geworden oder durch Krankheiten fortgerafft worden waren, weil sie schon als Kinder in den Fabriken übermässig gearbeitet hatten, konnten, verschiedenen Angaben nach, das Arbeiten in der Fabrik bis zum Alter von 35 oder höchstens 40 Jahren aushalten. Dann waren sie untauglich, und nicht nur für die Art Arbeiten, die in der Fabrik gefordert wurden, sondern überhaupt für jede andere regelmässige, organisierte Arbeit. „Sie müssen Lumpensammler oder etwas Ähnliches werden. Neun Zehntel der untersten Menschenklasse in Manchester sind der Menschenabfall der Baumwollfabriken, bestehen aus Leuten, die alle ihre Kräfte im Dienste der Baumwollfabrikanten hingegeben haben."[1]

England hatte nun seinen *„submerged tenth"* bekommen, d. h. seinen wohl bedeutend mehr als ein Zehntel der Nation betragenden „menschlichen Bodensatz" physisch und moralisch entkräftigter, verdorbener Elenden, die, auch wenn sich Arbeitsgelegenheiten boten, unfähig waren, auf dem offenen Arbeitsmarkte entsprechende Arbeit für solche Löhne, die eine gesunde Lebenshaltung aufrecht erhalten könnten, zu leisten. Auf seiner Anfangsstufe in England erzeugte das moderne Fabriksystem diese wirtschaftlich Unfähigen in grossen Massen. Doch damit war das Unglück nicht zu Ende. Die dergestalt Heruntergekommenen hinterliessen ihre ungesunden Körper- und Geisteseigenschaften, ihre herabgesetzte Arbeitstüchtigkeit oder fast vollständige wirtschaftliche Wertlosigkeit und ihre damit folgende, hoffnungslos entwürdigte soziale Stellung ihren Kindern als Erbteil; und die Gesellschaft hatte von Generation zu Generation an einer Klasse von verkommenen, schmarotzenden Armen, noch ausser denjenigen, welche die industriellen

[1] *Sadler's Committee, 1832; Question* 7392. Ebenso *Question* 7236.

Übelstände jeden Augenblick neu hervorbrachten, schwer zu tragen. Das Elend Hunderttausender von Mitbürgern und ein chronischer sozialer Krankheitszustand, dessen mögliche Hebung durch irgend ein langwieriges soziales Reformverfahren gleichzeitig eines der schwierigsten und eines der wichtigsten Probleme bildete, welches die Sozialpolitiker beschäftigen konnte.

Anmerkung. Die Periode von 1760—1830 in der Geschichte der englischen Lohnarbeiter ist diejenige, auf welche sich die grösste Aufmerksamkeit der Nationalökonomen gelenkt hat. Das Hauptwerk in der reichhaltigen hierhergehörigen Litteratur ist die Untersuchung Adolf Helds: *Zur sozialen Geschichte Englands*, Leipzig 1881, Buch II. Sehr wichtige Beiträge enthalten L. Brentanos *Arbeitergilden*, Bd. I und S. und B. Webbs *History of Trade Unionism*, sowie F. Engels *Lage der arbeitenden Klassen in England* und K. Marx' *Kapital*. A. Toynbees *Industrial Revolution* und R. W. C. Taylors *Modern Factory System* geben wertvolle Überblicke. Aus der älteren englischen Litteratur sind hervorzuheben, ausser P. Gaskells und H. Martineaus oben angeführten Arbeiten, Ures *Philosophy of Manufacture* (1835) und J. D. Tucketts *History of the past an pressent State of the Labour Population* (1846). In Anbetracht dessen, dass die beschreibenden Abschnitte meiner „Studien" hauptsächlich den Zweck haben, unsere Kenntnisse der Geschichte der englischen Lohnarbeiter in bestimmten Richtungen zu ergänzen, und demgemäss besonders was die Zeit nach 1760 betrifft, die Bekanntschaft der einschlägigen Litteratur beim Leser vorausgesetzt werden muss, habe ich, mit Rücksicht sowohl auf den Umfang als auf den methodologischen Hauptzweck meines Buches, auf eine Darstellung des Inhaltes des soeben erwähnten Spezialuntersuchungen verzichtet und werde mich (in der Schlussabteilung meines Werkes) auf eine Kritik der Hauptergebnisse derselben beschränken.

XVIII. Kapitel.

Das Fabriksystem und die Arbeitsteilung.

§ 79. Das Fabriksystem und unsere Untersuchung.

Wir gehen jetzt zu den *Ursachen* des Sinkens der englischen Arbeiterlebenshaltungen während der Periode von 1760—1830 über.

Die Schwankungen in den Lebenshaltungen der englischen Lohnarbeiter, die wir hier beschrieben haben, wurden durch politische und rechtliche, sowie durch wirtschaftliche und manche andere sozialen Verhältnisse hervorgerufen. Die wirtschaftlichen Ursachen waren jedoch die ursprünglichen und wichtigsten, die erster Hand und am mächtigsten treibenden, und unter ihnen nimmt die Veränderung des Produktionssystemes in gewissen Gewerben unbestreitbar den ersten Platz ein. Diese Veränderung, die nach ihrer positiven Seite hin, in dem schnellen Emporblühen der *fabrikmässig* betriebenen Grossindustrieen bestand, war ihrerseits durch die Verwandlung der Werkzeuge in Maschinen verursacht worden.

Die Engländer pflegen die Periode von 1760—1830 schon seit langem die Zeit der „industriellen Revolution" zu nennen; und sie bezeichnen mit diesem Ausdrucke die Veränderung in sämtlichen gewerblichen Produktionsverhältnissen des Landes, welche durch die Erfindung von Maschinen und die daraus folgende Entwickelung des Fabriksystemes hervorgerufen wurde.

Keine soziale Erscheinung kann nur eine Ursache haben; denn jede Veränderung innerhalb eines Gemeinwesens wirkt nach unzähligen Richtungen hin, und jede soziale Einrichtung oder jedes soziale Verhältnis wird ständig von verschiedenen Seiten beeinflusst. Das Fabriksystem wirkte bei seinem Auftreten 1760—1830 freilich unmittelbar auf die Lebenshaltungen zahlreicher Lohnarbeiter ein, wirkte aber keineswegs weniger kräftig auf die Lebensbedingungen dieser und noch mehrerer Lohnarbeiter mittelbar dadurch, dass es andere soziale Verhältnisse und Einrichtungen, die ebenfalls Einfluss auf die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter hatten, umgestaltete. Ausserdem kamen während der Periode natürlich zahlreiche, für die Arbeiter wichtige soziale Veränderungen vor, deren Entstehung mit der gewerblichen Umwälzung nichts zu thun hatte; aber derartige Veränderungen (wie Krieg, Missernten, neue politische Einrichtungen, Entdeckungen u. s. w.) konnten doch nur auf die Arbeiter der von jener Umwälzung garnicht berührten Gewerbe einwirken, ohne zugleich auch das Fabriksystem zu berühren und durch dieses zu wirken. Für uns ist die Entstehung des Fabriksystemes die zentrale Erscheinung, mit der wir uns in erster Linie vertraut zu machen haben.

Dass das Fabriksystem in England früher als in irgend einem anderen Lande zur Blüte kam und sich dort gerade in den letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten des 19. Jahrhunderts schnell entwickelte, beruhte auf einer grossen Menge ganz besonderer, England mehr als andere Länder kennzeichnender Verhältnisse. Insofern als wir diese nicht schon (in der III. und IV. Periode) kennen gelernt haben, werden wir sie in der Folge, jenachdem der spezielle Gegenstand unserer Untersuchung es verlangt, berühren. Englands, besonders Nordenglands natürliche Verhältnisse und der wirtschaftliche Charakter seiner Einwohner, sowie die Stellung des englischen Staates zu den internationalen, auf Handel und Gewerbe stark einwirkenden Konflikten, die in jener Zeit das europäische

Festland zerrissen, spielten hierbei eine grosse Rolle. Ebenso gewisse Züge in der englischen gewerblichen und sonstigen sozialpolitischen Gesetzgebung nach 1760. Von ausschlaggebender Wichtigkeit jedoch war Englands schon vor 1760 hervortretende Bedeutung als grosse, schnellwachsende Handels-, Kolonial- und Seemacht. Hierdurch besass England die Möglichkeit des Massenabsatzes für seine gewerblichen Produkte. Ohne diesen kommerziellen Vorteil hätte das Fabriksystem nicht eine so schnelle Entwicklung nehmen können. Wenn andererseits nicht die bedeutendsten mechanischen Erfindungen gerade damals in England gemacht worden wären, hätte dieses Land natürlich keinen so grossen Vorsprung in der Entwickelung des Fabriksystemes erreicht, wie es jetzt der Fall war.

Die uns zunächst interessierenden, um das Jahr 1760 in England schon vorhandenen sozialen und wirtschaftlichen Vorbereitungen zum Fabriksysteme, bestanden in jenen landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Tendenzen zum immer wachsenden Grossbetriebe und überhaupt zur Expansion, welche den Hauptzug der III. Periode bildeten und in der IV. Peride zum Aufblühen der Landwirtschaft auf grosskapitalistischer Grundlage und zur Entwicklung des Verlagssystemes führten. Die kleinen Landwirte (Pächter und Bauerngutsbesitzer) waren als Landwirte in eine bedrängte Lage gekommen; waren aber für den Augenblick durch die Hausindustrie vor Proletarisierung gerettet worden. Zunftzwang und Staatsregulierung des Arbeitsvertrages waren grösstenteils aufgehoben oder sonst unwirksam insofern, als sie den vorwärtsdrängenden gewerblichen Unternehmern hätten hinderlich sein können. Massenproduktion für Massenabsatz war schon um 1760 die Lösung der ganzen fortschrittlichen Unternehmerwelt Englands.

Jetzt entsteht das Fabriksystem. Es ruiniert die Hausindustrie; proletarisiert ihre halb landwirtschaftliche, halb

gewerbliche Arbeiterbevölkerung; vollendet die Umgestaltung des Arbeitsvertrages; schafft ganz neue Arbeiterklassen und neue soziale Fragen; und treibt die Massenproduktion billiger Waren für Massenabsatz plötzlich zu einer nie geahnten Höhe.

§ 80. Die Primitivität des Fabriksystems jener Periode.

Der Ausdruck *„das primitive Fabriksystem"* ist von uns schon oft gebraucht worden, und aus dem Zusammenhange dürfte hervorgegangen sein, dass, unserer Auffassung nach, die Primitivität des Fabriksystems vor 1830, d. h. seine mit der ersten Entwickelungstufe verknüpften Unvollkommenheiten, seine verhältnismässig zufälligen, wahrscheinlich vorübergehenden Jugendfehler, und nicht seine innerste, dauernde Natur, hauptsächlich (vielleicht mit anderen sozialen Verhältnissen zusammen) an den allerschlimmsten Übelständen des Arbeitsmarktes in dieser Periode schuld gewesen zu sein scheint. Wir wollen es uns daher nun angelegen sein lassen, indem wir die Natur des Fabriksystemes untersuchen, uns klarzumachen, worin die Primitivität des Fabriksystemes einerseits und seine wesentlichen Kennzeichen andrerseits bestehen.

Geschichtlich betrachtet, bleibt das Fabriksystem in England bis zum Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts in seinen Anfängen. Dann tritt es in ein Stadium, das man sein reiferes nennen kann. Doch ist zu beachten, dass wir es auch nach 1830 mit vielen der betreffenden Primitivitäten oder ihnen naheverwandten Jugendfehlern bei dem Fabriksysteme zu thun haben. Dieses kann sich nämlich nicht gleichzeitig in allen Gewerben Bahn brechen. Obwohl es in einer Industrie zur Reife gediehen ist, wird es in verschiedenen anderen Industrien auf sehr verschiedenen Entwickelungsstufen stehen.

Hiermit ist natürlich nicht gesagt, dass der Übergang

eines Handwerkes oder einer Hausindustrie zum Fabrikbetriebe 1890 genau dasselbe Schauspiel gewähren muss, wie 1790. In dem Masse, wie es der Gesellschaft gelingt, eine civilisierende Überwachung des Fabriksystemes durchzuführen, und wie dieses selbst zu einer höheren, harmonischeren Entwickelung gelangt, wird es weniger rohe, zerstörende Züge zeigen, wenn es dabei ist, sich eines von ihm bisher unberührten Gewerbzweiges zu bemächtigen. Im Übrigen ist unsere Analyse des Fabriksystemes natürlich durch den Gegenstand dieser Arbeit, der nicht die Geschichte des englischen Fabriksystemes, sondern die der englischen Lohnarbeiter ist, beschränkt. Wir haben mit dem Fabriksysteme nur unter dem Gesichtspunkte seiner Wirkungen auf die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter zu thun.

§ 81. Das Fabriksystem und die Maschine.

Die Maschine spielt in dem Fabriksysteme dadurch eine herrschende Rolle, dass sie die physische Produktivität des Arbeiters erhöht — auf zwei verschiedene Weisen erhöht, indem sie einmal seine Muskelkraft durch mechanische Kraft (z. B. durch eine in der Fabrik als Kraftmaschine angewandte Dampfmaschine) ersetzt, und dann, indem sie ihn befähigt, schnell und gegebenen Falles in grösserer Menge auf einmal zu produzieren, wie es geschieht, wenn er eine mehr oder weniger selbstthätige und schnell arbeitende, oft eine grosse Anzahl Erzeugnisse gleichzeitig herstellende Arbeitsmaschine anwendet.

Bloss deswegen, weil die beiden grossen Typen von produktivität vergrössernden Maschinen — die Kraftmaschinen und die Arbeitsmaschinen — in England zwischen 1770 und 1820 gleichzeitig erfunden, vervollkommnet und weit und breit in Anwendung gebracht wurden, war England in dieser Zeit der Schauplatz einer „Industrierevolution", die der Welt eine ihrer geschichtlich bedeutungsvollsten wirtschaftlichen Organisationsformen, „die Dampffabrik" schenkte.

Das Grundfaktum der gewerblichen Umwälzung Englands von 1760—1830 war weder die Entstehung grosser Massen besitzloser Lohnarbeiter, noch das Auftreten kapitalistischen Grossbetriebes und weitgehender Arbeitsteilung — denn diese Erscheinungen waren älter als die Umwälzung, obgleich sie durch diese allerdings eine gewaltige Entwickelung und eine ungeheuer gesteigerte soziale Bedeutung erhielten. Die Revolution bestand an und für sich nur darin, dass gewisse Klassen von Handarbeit (anfangs bloss in den Textilindustrien, besonders in der Baumwollindustrie) in Maschinenarbeit verwandelt wurde, und darin, dass für die mechanischen Kraftbedürfnisse der Maschinenarbeit auf rein mechanischem Wege gesorgt wurde. Die Revolution bestand daher in der Umwandlung bestimmter Werkzeuge in Arbeitsmaschinen und darin, dass die Arbeitsmaschinen durch eine mechanische Triebkraft von solcher Beschaffenheit in Gang gesetzt wurden, dass ihr Zusammenwirken mit den Arbeitsmaschinen die menschliche Arbeitskraft physisch immer produktiver machen konnte.[1] Die Spinnrocken und der Webstuhl waren die mit der Hand getriebenen Werkzeuge, deren Verwandlung in rein mechanisch getriebene Arbeitsmaschinen durch eine lange Reihe von Erfindungen und jahrezehntelange praktische Versuche den Anfang des neuen Produktionssystemes bildeten.

Um diese *technische* Umwälzung recht beurteilen zu können und ihre Bedeutung in der wirtschaftlichen Entwickelung und besonders in der Geschichte der Lohnarbeiter weder zu überschätzen, noch nicht genug zu würdigen, ist es notwendig, dass wir erst unsere Auffassung von einigen volks-

[1] Natürlich konnte die Entwickelung bei gewissen Industrien auch den entgegengesetzten Weg einschlagen — so dass die Benutzung mechanischer Kraft zum Treiben grosser, schwerer Werkzeuge vorausging und nachher zur Einführung zusammengesetzter Arbeitsmaschinen an Stelle der einfachen Werkzeuge Veranlassung gab.

wirtschaftlichen Grundthatsachen, die in der Entwickelung des Fabriksystemes eine grosse Rolle spielen, klar darlegen. Dies sind die wirtschaftliche Produktivität, vor allem die wirtschaftliche Produktivität der körperlich Arbeitenden, die Arbeitsteilung und die Arbeitsorganisation, besonders in Betreff des Anteiles des Arbeiters an der Produktion, und die Abhängigkeit dieser Erscheinungen von einander.

§ 82. Die physische und wirtschaftliche Produktivität des Arbeiters.

Da alle wirtschaftliche Thätigkeit auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse (direkt oder auf einem Umwege) oder, mit anderen Worten, auf die Herstellung von „Nützlichkeiten" hinausläuft, können wir unter dem Ausdrucke produktiv, wenn er von einer Thätigkeit, einem Menschen, einer Sache oder Verhältnissen zwischen Menschen und Dingen gebraucht wird, nichts anderes verstehen, als dass die einen menschlichen Bedarf unmittelbar befriedigen oder mittelbar befriedigen helfen. In je höherem Grade sie dies thun, desto höheren Grad von Produktivität schreiben wir ihnen zu. Ist Baumwollenstoff nützlich, so ist derjenige, welcher auf irgend eine Weise, welche es auch immer sei, zur Anfertigung baumwollener Stoffe beiträgt, produktiv, und er ist physisch produktiver, wenn er täglich 20 Meter Baumwollenzeug anfertigen hilft, als wenn er nur zur täglichen Anfertigung von 5 m beiträgt. Ein Mensch kann nützliche Dinge nur in dem Sinne physisch produzieren, dass er die stofflichen Gegenstände, welche die Natur ihm darbietet, sammelt oder benutzt, ihre Gestalt verändert, sie physisch oder chemisch auf einander einwirken lässt, sie von den Orten, wo sie keinen oder wenig Nutzen bringen, nach Orten, wo sie nützlich oder wenigstens nützlicher sind, versetzt, und sie für spätere Bedürfnisse aufhebt. Er kann aber kein materielles „Ding" physisch produzieren, denn das würde bedeuten, dass

er eine neue Materie schaffen könnte. Ich „produziere eine Axt", wenn ich Eisen aus dem Erze schmelze, Holz im Walde haue, das Eisen zu einem Beile und das Holz zu einem Stiele forme; denn mit dem Ausdrucke „Axt" meine ich nicht Eisen oder Holz in der Natur oder im allgemeinen, sondern eine bestimmte nützliche Form von Eisen und Holz zusammen; ich habe aber weder Eisen noch Holz physisch produziert.

Andererseits braucht meine Poduktivität (meine Axtherstellung) keineswegs mit wirtschaftlicher Produktivität identisch zu sein. Eine überflüssige Axt herstellen ist physische aber nicht wirtschaftliche Produktion. Jede physische Produktion, jede Arbeit, die auf die Herstellung nützlicher materieller Dinge oder geistiger Nützlichkeiten ausgeht, ist wirtschaftlich produktiv nur im Verhältnisse zu ihrer Fähigkeit, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ändern sich diese, so verändert sich auch die wirtschaftliche Produktivität der auf ihre Befriedigung verwandten Arbeit. Solange Menschen eifrig geistige Getränke zu geniessen wünschen, ist die Spirituosenbereitungsarbeit wirtschaftlich produktiv. Sie verliert aber an wirtschaftlicher Produktivität in demselben Verhältnisse wie die Zahl der Verbraucher der geistigen Getränke und der Umfang ihres Spirituosenbedarfes pro Individuum abnehmen; und in dem Augenblicke, da alle Menschen „Absolutisten" sind und Spiritus auch nicht mehr als Industriematerial brauchen, hört die Spirituserzeugung auf, überhaupt wirtschaftlich produktiv zu sein.

Weder die Beschaffenheit der Arbeit, noch die damit verbundenen Aufopferungen von Lebenskraft oder Lebensgenuss, auch nicht teuere Rohstoffe oder wirtschaftlicher Vorteil, sondern einzig und allein das Vorhandensein eines unbefriedigten Bedarfes nach dem Arbeitsresultate bestimmt, dass eine gegebene Arbeit überhaupt wirtschaftlich produktiv ist. Der Grad der wirtschaftlichen Produktivität der Arbeit, der physisch produktiven Bemühung, wird einzig und allein von

dem Grade der Intensität des unbefriedigten Bedürfnisses bestimmt. In allen Produktivitätsfragen, die sich um die Anfertigung von Waren drehen, haben wir übrigens noch mit den Gesetzen des Tauschwertes und der Preisbildung zu rechnen, hinter denen nicht nur der absolute Umfang der Bedürfnisse der Verbraucher und die mit der Bedürfnisbefriedigung wechselnde noch wirksame Bedürfnisintentität, sondern auch die mit der Zunahme oder Abnahme der Geldausgaben und der Geldeinnahmen, sowie infolge vieler anderen Umständen wechselnde Schätzung des Geldes als bestimmende Erscheinungen stehen.

Die Art, in der die wirtschaftliche Produktivität eines Individuums sich durch eine gegebene Veränderung seiner physischen Produktivität verändert, lässt sich also ohne Kenntnis der Beschaffenheit der „Nachfrage“[1] für die er produziert, nicht voraussagen. Dass ein Arbeiter täglich, statt 5 m Baumwollenzeug 20 m anfertigt, bedeutet, dass sich seine physische Produktivität vervierfacht hat. Doch aus dieser Thatsache allein kann ich garnicht auf die jene begleitende Veränderung seiner wirtschaftlichen Produktivität schliessen. Sie kann ebensogut abgenommen haben, wie gestiegen sein. Wer mehr Waren als bisher pro Zeiteinheit abzusetzen hat, kann finden, dass ein vollständiger Absatz überhaupt nur zu sehr niedrigen Preisen für das Stück möglich ist.

§ 83. Die funktionelle Arbeitsteilung.

Die Fähigkeit des Menschen, materielle Nützlichkeiten herzustellen, ist durch Arbeitsteilung zweierlei Art vergrössert worden. Die eine besteht darin, dass die Arbeit in zwei getrennte, in sich abgeschlossene Produktionszweige, die Herstellung der Arbeitsinstrumente einerseits und ihre

[1] Vergl. Bd. I, Kap. I.

Verwendung andererseits, geteilt wird. Die andere besteht darin, dass die verschiedenen menschlichen Funktionen, aus denen sich ein gegebener Produktionszweig zusammensetzt, jede für sich ausgeübt werden, so dass der einzelne Arbeiter dieselbe Funktion wiederholt, statt zur nächstfolgenden überzugehen. Indem wir die erste, die instrumentelle Art der Arbeitsteilung für den Augenblick unbeachtet lassen, wollen wir hier das Verhältnis zwischen der zweiten, der funktionellen Arbeitsteilung und der physischen (und wirtschaftlichen) Produktivität des Arbeiters genauer betrachten.

Es liegt in dem Begriffe „menschliche Arbeit", dass sie keine einfache, sondern eine zusammengesetzte Erscheinung ist. Der Mensch ist ein Komplex von Organen, und seine Arbeitskraft ist aus der Funktionskraft seiner verschiedenen Organe, also aus seinen Fähigkeiten zusammengesetzt. Der für die *Produktionstheorie* der Volkswirtschaft bedeutungsvolle Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Arbeiten liegt in dem Verhältnisse zwischen jenen Fähigkeiten und den Eigenschaften der Dinge, die Gegenstand der Arbeit sind. (Gerade so, wie sich die verschiedenen Arten von Verbrauch, durch die von einander abweichenden Verhältnisse der Bedürfnisse und der Eigenschaften der Dinge, die Gegenstand dieser Bedürfnisse sind, unterscheiden.) Eine Arbeit wird auf die produktivste, wirtschaftlich richtige Weise („auf die wirtschaftlichste Weise") ausgeführt, wenn das Verhältnis zwischen den bei der Arbeit angewandten Fähigkeiten und den Eigenschaften der Arbeitsgegenstände die Erreichung des grössten Arbeitsresultates (d. h. grössten Nutzens, grössten Gebrauchswertes) bei der Mindestabnutzung der Fähigkeiten aufzuweisen hat. Da diese vergänglich sind und mit dem Schwächerwerden und Alter des Menschen schliesslich schwächer werden und absterben, so ist auch Zeitersparnis in dem Begriffe „Mindestabnutzung der Fähigkeiten" eingeschlossen.

Keine zwei Individuen haben gleiche Fähigkeiten (oder

gleiche Bedürfnisse). Deswegen sind keine zwei Individuen in derselben Arbeit physisch gleich produktiv. Verteilung ungleicher Arbeitsarten auf verschiedene Individuen den Fähigkeiten letzterer entsprechend, ist die Grundbedingung richtiger Produktion, sobald mehrere Individuen mit einander in Verbindung stehen. Da menschliche Fähigkeiten durch Gebrauch quantitativ gestärkt und qualitativ gesteigert werden (innerhalb gewisser Grenzen der Gebrauchsintensität), so wird die Arbeitsteilung nach Fähigkeiten schon an sich eine Quelle vergrösserter physischer Produktivität bei jedem einzelnen der die Arbeit teilenden Individuen. Aus dem Gesichtspunkte der Zeitersparnis erhöht die Arbeitsteilung die physische Produktivität des Individuums dadurch, dass der Zeitverlust des allzuhäufigen Überganges von einer Funktion zur anderen — d. h. eines öfteren Wechsels der Thätigkeit, als die Müdigkeit und das Bedürfnis nach wohlthätiger Abwechselung erfordern — vermieden wird. Aus diesem Grunde wird auch der Einzelne, wenn er allein arbeitet, Arbeitsteilung vornehmen — so dass er bei der Anfertigung von Stecknadeln z. B. erst mehrere hundert Stücke Metalldraht von der richtigen Länge abschneidet, sie dann alle an einem Ende zuspitzt, ihnen darauf einen Knopf giebt u. s. w. Andrerseits wird die Arbeitsteilung nach Fähigkeiten etwas von ihrer physisch produktivitätserhöhenden Wirkung einzubüssen anfangen, wenn in ihr eine Unmöglichkeit für den Arbeitsspezialisten liegt, mehr als eine oder ein paar Funktionen auszuüben; denn dadurch wird seine allgemeine, thatsächlich sehr komplizierte physische Kraft, aus Mangel an genügend vielseitiger Übung, anfangen schwächer zu werden, und schliesslich vielleicht so schwach werden, dass sich auch die Kraft für die thatsächlich ausgeübten Thätigkeiten verringert. Wenn gar keine oder nur sehr wenig Gelegenheit zum Wechseln der Funktionen vorhanden ist, so wird sich in vielen Fällen Müdigkeit, d. h. zeitweilige Verminderung der Leistungsfähigkeit,

viel zu früh einstellen und dadurch physisch produktivitätsverringernd wirken.

Schliesslich muss bedacht werden, dass die Fähigkeiten eines Individuums keine gesonderten und mehr oder wenig intim „assoziierten" Erscheinungen, sondern Äusserungen eines unablässig fliessenden physisch-psychischen Kraftstromes sind und dass die Beschaffenheit der besonderen Fähigkeiten davon abhängt, dass sie einer gesunden, starken, harmonischen Quelle entspringen. In den Fällen, wo funktionelle Arbeitsteilung den Einzelnen davon befreit, Fähigkeiten zu üben, deren Thätigkeit einen störenden oder kraftverringernden Einfluss auf seine besten, stärksten und eigensten Fähigkeiten haben würde, wird seine physische Produktivität qualitativ gesteigert. Indessen, wenn die Arbeitsteilung das innere Leben des Einzelnen, als Ganzes betrachtet, arm und schwach macht, wird sie oft qualitativ produktivitätsverringernd wirken, selbst wenn sie seine quantitative Produktivität und seine mechanische Kunstfertigkeit in der Herstellung von Gegenständen nach einem bestimmten Muster vergrössert. Die Eigenschaft des nützlichen Gegenstandes ist nicht immer eine einfache, streng „utilitarische" Erscheinung, sondern bedingt, dass einer Menge der Fähigkeiten des Herstellers schon gerade deshalb freier Spielraum gelassen wird, weil mehr als eines der Bedürfnisse des Verbrauchers gleichzeitig Befriedigung von dem Gegenstande verlangt.

Was schliesslich den Einfluss funktioneller Arbeitsteilung auf die wirtschaftliche Produktivität der Arbeitenden — d. h. auf den Tauschwert oder den Preis ihrer Arbeitsergebnisse — anbetrifft, so liegt es in der Natur des Tauschwertes und der Preisbildung, dass sich darüber nichts Allgemeingültiges voraussagen lässt. Eine Vermehrung der quantitativen physischen Produktivität des Arbeitenden wird oft den Preis der einzelnen Stücke seiner Arbeitsergebnisse vermindern, aber seine Gesamteinnahme, infolge der grösseren

Menge, die er herstellt, steigern. Es kommt jedoch leicht vor, besonders unter dem Einflusse ungeregelten Wettbewerbes zwischen den Produzenten, dass der Preis pro Stück so sehr heruntergeht, dass der Erlös des Gesamtproduktes, trotz ihrer quantitativen Vergrösserung, für den einzelnen Produzenten geringer wird, als vorher. Die Folgen einer Steigerung seiner qualitativen Produktivität für die Einnahmen des Produzenten sind ebenso ungewiss und wahrscheinlich in vielen Fällen bloss vorübergehend.

Der Tauschwert oder der Preis, die wirtschaftliche Produktivität, ist das Resultat eines ausserordentlich verwickelten und ebenso veränderlichen Verhältnisses zwischen Menschen und Menschen, zwischen ihren beiderseitigen Bedürfnissen und Fähigkeiten, ihren wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen, ihren Einnahmen und Ausgaben. Was die Veränderungen des Preises eines Produktes betrifft, so muss man vor allem daran denken, dass seine günstige oder ungünstige Richtung für den Einzelnen schliesslich von der Gesamtstellung desselben zu der Gesellschaft (von der politisch-rechtlichen, sowohl wie der wirtschaftlichen und kulturellen Stellung) abhängt und sich daher nicht *a priori* entscheiden lässt, sondern eine vollständige Kenntnis eben dieser ganzen sozialen Stellung fordert.

Auch wenn es wahr wäre, dass die funktionelle Arbeitsteilung die physische oder die wirtschaftliche Produktivität des Arbeitenden stets absolut erhöht, so ist es, umgekehrt, doch nicht im entferntesten der Fall, dass Verlangen nach dieser Produktivitätserhöhung stets die Ursache funktioneller Arbeitsteilung gewesen ist. Diese ist oft durch natürliche Verhältnisse, körperliche und geistige Verschiedenheit der Menschen und ererbte, sich langsam verwandelnde soziale (besonders politische und rechtliche) Verhältnisse, die ursprünglich garnichts mit einer Steigerung der Produktivität der Arbeitenden zu schaffen gehabt haben, entstanden. Einige Volk-

stämme haben im Gebirge und andere auf den Ebenen an seinem Fusse gewohnt, und sie haben mit einander einen Produktenaustausch getrieben, der bei der Herstellung gewisser Verbrauchsgegenstände eine funktionelle Arbeitsteilung zwischen Bergbewohnerarbeit und Arbeit der Bewohner des platten Landes eingeführt. Überlegene Körper- und Geisteskräfte oder lediglich grössere Kriegs- und Wanderlust sind oft die Ursache gewesen, dass ein Volkstamm Besitzer des Bodens (und bisweilen auch der Menschen) eines fremden Landes geworden ist und infolgedessen die wichtigsten leitenden, geistigen und ästhetischen Funktionen in der Produktion des Landes übernommen und die Einwohner gezwungen hat, sich auf die gröberen, physischen Funktionen zu beschränken. Und nachdem viele Jahrhunderte nach einer solchen Eroberung vergangen sind, beide Völker oder Stämme sich zu einer neuen Nation verschmolzen haben, und die Sklaverei- oder Leibeigenschaftsinstitutionen vielleicht zu existieren aufgehört, wird der betreffende Staat eine ausserordentlich verwickelte funktionelle Arbeitsteilung zwischen den Mitbürgern zeigen, in der gewisse alte Familien (Grundbesitzer, Edelleute u. s. w.) und gewisse Gesellschaftsklassen, infolge einer bevorrechtigten oder besonders günstigen Stellung in dem ererbten sozialen Klassensysteme, ausschliesslich zur Ausübung gewisser höherer Arbeitsfunktionen berechtigt sind oder sehr begünstigt werden, wenn sie solche zu erhalten wünschen. Dass bestimmten Ständen oder Vermögensklassen die politische Macht der Gesellschaft vorbehalten ist, bedeutet schon an und für sich, dass ererbte gesellschaftliche Stellung einen grossen, von den natürlichen Anlagen des Einzelnen unabhängigen Einfluss auf seine Rolle in der funktionellen Arbeitsteilung ausübt.

Selbst wenn alle alten gesetzlichen Hindernisse und alle gesellschaftlichen Vorurteile gegen die Ausübung jeder beliebigen Arbeitsfunktion von jedem beliebigen Individuum beseitigt sind, so ist doch schon das Bestehenlassen der unbe-

schränkten Erblichkeit des Privateigentumes genug, um — ohne Rücksicht auf natürliche Anlagen — einigen Individuen so ungeheuere Vorteile in allem, was Erziehung, Fachbildung und Zulassung zu höheren Ämtern betrifft, zu geben und anderen so vernichtende Nachteile und Hindernisse zu bereiten, dass die Rollen der Einzelnen in der funktionellen Arbeitsteilung dennoch zum grossen Teile durch das soziale Klassensystem und die erbliche Stellung des Individuums innerhalb desselben bestimmt werden, und nicht ausschliesslich durch ihre natürliche Begabung.

Die Notwendigkeit des Befehlens und Gehorchens, des geistigen Verfügens und der körperlichen Ausführung im wirtschaftlichen Leben, das unvermeidliche Vorhandensein zweier grosser Klassen von wirtschaftlichen Funktionen — geistigen und körperlichen Befehlsfunktionen und Gehorsamsfunktionen, Erfindungsfunktionen und Wiederholungs- oder Rutinefunktionen — und die verschiedene Begabung der Individuen oder der Völker für dieselben müssen in der That selbst als beitragende, in der eigenen Natur der funktionellen wirtschaftlichen Arbeitsteilung liegenden Ursachen der thatsächlichen Unvollkommenheit derselben (von dem rein wirtschaftlichen Zweckgesichtspunkte betrachtet) angesehen werden. Als die höheren, die geistigen, die leitenden, die organisatorischen wirtschaftlichen Funktionen auf eine oder die andere Weise besonderer Individuen zufielen, machten sie diese schliesslich zu höheren sozialen Individuen überhaupt, mit einem volleren, sowohl an Kraftausübung, wie an passivem Genusse reicheren Leben, als denjenigen, welche die niedrigeren, physischen, zum Gehorsame verpflichteten und die rutinmässigen Funktionen ständig und ausschliesslich zu verrichten hatten, zuteil werden konnte. Der wirtschaftlich Befehlende wurde direkt oder indirekt der sozial Befehlende überhaupt, sogar auf Kosten seines rein wirtschaftlichen Wertes für die Gesellschaft. Die funktionelle Arbeitsteilung zwischen wirtschaftlichen Vorgesetzten und wirtschaftlichen

Untergebenen, zwischen den vielen verschiedenen Arten von Produktionsunternehmungsleitern und den vielen Arten von körperlich Arbeitenden und niedrigen geistigen Arbeitern wurde nie konsequent nach dem Grundsatze, die quantitative und qualitative Produktivität jedes Einzelnen seinen Naturanlagen und den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen oder auch nur die wirtschaftliche Produktivität eines jeden so gross wie möglich zu machen, durchgeführt, sondern stets durch die übrigen individuellen und gesellschaftlichen Vorteile, welche die Ausübung der höheren wirtschaftlichen Funktionen begleiten, stark beeinflusst.

Es wird leicht ein Teil der religiösen und moralischen Anschauungsweise der höheren wirschaftlichen Funktionäre es als einen Hauptzug „der Weltordnung" zu betrachten, dass ihre Untergebenen, die niederen wirtschaftlichen Funktionäre, und besonders ihre Arbeiter, in ihrer relativ ungünstigen wirtschaftlichen Lage festzuhalten sind. Die Menschen sind ja ungleich erschaffen; folglich ist alle Ungleichheit naturnotwendig — meint man.

§ 84. Der Einfluss der funktionellen Arbeitsteilung auf die wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft.

Es ist oben betont worden, dass die Arbeitsfunktionen des Individuums von innen heraus, psychologisch gesehen, durchaus keine gesonderten Erscheinungen, sondern — als verschiedene Äusserungen eines, in seinem innersten Wesen unteilbaren, ständig fliessenden Stromes physisch-psychischer Kraft — unauflöslich mit einander verbunden und gegenseitig von einander abhängig sind. Ebensowenig sind sie von aussen her, soziologisch betrachtet, völlig getrennte, von einander unabhängige Erscheinungen. Die funktionelle Arbeitsteilung bedeutet ja, dass eine zweckmässig eingerichtete Arbeit, die ein Individuum ausführt, um eine bestimmte Nützlichkeit zu er-

halten, geteilt und (gegebenen Falles) an verschiedene Individuen verteilt wird, nach dem Grundsatze, dass der Teil der Arbeit, der eine besondere menschliche Funktion bildet, von dem Einzelnen wiederholt werden muss, statt sofort der nächstfolgenden Funktion wegen verlassen zu werden. Die betreffende, so geteilte Arbeit hört hierdurch nicht auf, ein Ganzes zu sein. Axtproduktion bleibt Axtproduktion, ob nun ein Individuum sie ohne (oder mit) Arbeitsteilung allein ausführt, oder 178 Individuen die 178 verschiedenen Funktionen verrichtet, in welche die Arbeit von dem Brechen und Schmelzen des Eisenerzes und dem Pflegen und Fällen der Waldesbäume an, bis zum Polieren und Firnissen der fertigen Axt und ihrem Feilhalten in einem Eisenladen vielleicht zerfällt. Was die komplizierte Arbeit eines isolierten Barbaren war, ist in 178 einfachere Funktionen differenziert worden. Wenn diese unter 178 verschiedene Individuen, die jeder nur eine Funktion verrichten und alle zahlreiche Kameraden haben, die auch nichts weiter thun, als dieselbe Arbeit wie jene ausführen, dauernd verteilt werden, so sind 178 verschiedene Arbeitsfächer entstanden, die — hinsichtlich der Axtproduktion und vielleicht auch gleichzeitig hinsichtlich vieler anderer Produktionszweige — ein produktives Ganzes von zahlreichen, untereinander streng von der Thätigkeit jedes Einzelfaches abhängigen Arbeitsfächern bilden.

Betrachten wir diese als die Teile, in welche die Axtproduktion eines Barbarenhandwerkers während einer jahrtausendlangen wirtschaftlichen Entwickelung ganz allmählich zerfallen ist, so sagen wir, dass die letztere in die ersteren differenziert worden ist. Kehren wir dagegen den Gesichtspunkt um und betrachten wir die erwähnten 178 Arbeitsfächer (oder bestimmte Hauptgruppen derselben) als gegebene Thatsachen — vielleicht mit der Bemerkung, dass verschiedene dieser Fächer eine von der Axtproduktion teilweise unabhängige Stellung einnehmen, da sie allerdings für diese notwendig,

aber auch für so viele andere Produktionszweige nötig sind, dass es ihnen wenig Abbruch thäte, wenn jegliche Axtproduktion plötzlich überflüssig würde — so sagen wir, dass diese 178 Arbeitsfächer als Axtproduktion integriert sind oder es nach Bedarf werden können. Sie können gleichzeitig — alle zusammen, einige von ihnen, oder auch einige mit ausserhalb stehenden, anderen Produktionsfächern zusammen — als andere Produktionszweige, als andere Arten der Werkzeugproduktion, als irgend eine Art Maschinenherstellung, als Eisenschiffbau u. s. w. — integriert sein oder werden.

Obgleich Differenzierung und Integrierung von Arbeitsfunktionen nur als zwei verschiedene Weisen dieselbe Sache — die Arbeitsteilung nämlich — zu betrachten sind, bringt doch die Fähigkeit der differenzierten Arbeitsfächer, gleichzeitig viele Produktionszweige zu bedienen und abwechselnd als unzählige verschiedene Produktionszweige integriert zu sein, es mit sich, dass die Integrierung als eine Erscheinung für sich studiert werden muss. Ist die Arbeit innerhalb des Gemeinwesens in hohem Grade differenziert worden, so können durch Anordnung einer neuen Wechselwirkung zwischen den gegebenen Arbeitsfächern neue Produktionszweige entstehen, ohne dass deshalb ein neues Arbeitsfach zu entstehen braucht — sofern nicht etwa die Geschäftsführung der neuen Produktionszweige neue Arten von Geschäftsleuten und Geschäftsgehilfen erfordert.

Die funktionelle Arbeitsteilung in ihrer höheren Entwickelung bedeutet also nicht allein, dass eine bestimmte Anzahl uralter Produktionszweige — Werkzeugherstellung, Kleideranfertigung, Herstellung von Lebensmitteln verschiedener Art u. s. w. — aufs Kleinste differenziert worden, so dass ihr Betrieb nunmehr von einem genauen Zusammenwirken der verschiedenen Fächer, in die sie zerfallen sind, abhängt und in wesentlichem Grade aus dem Organisieren und Aufrechterhalten dieses Zusammenwirkens besteht. *Alle* Produktion

innerhalb der Gesellschaft zeigt jetzt eine Tendenz, aus solchen Fächern, Produktionsdifferenzialen, wie man sie nennen könnte, und aus ungleichen Verbindungen oder Integralen von ihnen zu bestehen. Die Volks- und Weltwirtschaft wird also ein Schauspiel von lauter gegenseitiger Abhängigkeit, ein Gemenge von unzähligen, produktiv unvollständigen und unselbständigen Fächern und von einem unentwirrbaren Netze gegenseitiger Abhängigkeits- und Zusammenwirkungsverhältnisse zwischen diesen.

Unter der unübersehbaren Menge von Differenzialfächern giebt es schliesslich vielleicht kein einziges, das irgend eine Nützlichkeit ganz und gar herstellt. Jedes Fach befördert sie nur eine Strecke weit auf dem langen, vielleicht keinem einzigen Individuum vollständig bekannten Wege zwischen dem Rohstoffe im Schosse der Natur und dem fertigen Gegenstande in den Händen des Konsumenten. Und unter den unzähligen, mit den Bedürfnissen der Konsumenten wechselnden Integralfächern, deren Aufgabe es ist, die produktiven Komplexe, die nötig sind, aus der Menge dieser produktiven Unvollständigkeiten zusammenzusetzen, giebt es keine zwei, die ganz dieselben Differenzialfächer benutzen oder sie in genau dieselbe gegenseitige Abhängigkeit von einander bringen.

Diese gegenseitige Abhängigkeit der Hersteller von einander, infolge ihrer Unfähigkeit, ohne Benutzung der Arbeiterzeugnisse der anderen ihre eigenen herzustellen, wird schliesslich allgemein. Das Thun und Lassen des Einzelnen wirkt auf alle ein — auf einige mehr, auf andere weniger fühlbar — und das Thun und Lassen aller macht sich wieder bei jedem Einzelnen fühlbar. Die Volkswirtschaft, die ursprünglich aus vielen selbständigen, in sich abgeschlossenen, bloss bei der Bedarfsbefriedigung des Konsumenten (d. h. in der Konsumtion selbst) gemeinsam wirkenden Produktionsorganisationen bestand, hat sich durch die fortschreitende Differenzierung und Integrierung der Arbeitsfunktionen als unteilbare, ausserordentlich verwickelte

Produktionsorganisation konsolidiert. Die alten, selbständigen Produktionszweige gehörten dadurch zusammen, dass alle dem Konsumenten notwendig waren. Die modernen Differenzial- und Integralfächer gehören durch ihre ausserordentlich enge, verwickelte gegenseitige Abhängigkeit in dem Produktionsprozesse selbst zusammen.

Die „Industrielle Revolution" der Engländer bezeichnet geschichtlich den entscheidenden Schritt in dem langen Übergange der Produktion aus dem Zustande, in welchem sie aus einem Konglomerate fast selbständiger Produktionsorganisationen besteht, zu dem Organisationszustande, welchen man, mit Benutzung eines naheliegenden Bildes, als organisch bezeichnen könnte. Die volkswirtschaftliche Produktion kann nicht länger als ein Gemenge selbständiger oder annähernd selbständiger Teile angesehen, sondern muss als ein Organismus, d. h. ein aus Organen zusammengesetztes, unteilbares Ganzes betrachtet werden. Da der volkswirtschaftliche Produktionsorganismus allmählich entstanden ist, nur allmählich auf Kosten der älteren Produktionsorganisation wächst und also gleichzeitig mit grossen, vielleicht überhaupt nie zum vollständigen Verschwinden verurteilten Überbleibseln der letzteren existiert, kann nicht davon die Rede sein, eine scharfe Grenze zwischen den neuen produktiven Organen, den Differenzialfächern, einerseits und den älteren, in ihrer produktiven Thätigkeit selbständigeren Produktionsfächern andererseits zu ziehen. Es genügt für unsere Zwecke, dass man z. B. die so und so vielen, unter verschiedenen Arbeitergruppen verteilten Arbeitsoperationen in einer modernen Schraubenfabrik als Differenzialfächer, dagegen die Arbeit des Dorfschusters als relativ selbständiges Arbeitsfach nach Art der schon im Mittelalter existierenden gewerblichen Arbeitsteilung unschwer erkennen kann.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Individuums als Produzenten im Produktionsorganismus und in dem älteren mehr oder weniger locker zusammenhängenden Konglomerate

von arbeitsteilenden Produktionsorganisationen weichen von einander hauptsächlich ab durch eine quantitativ sehr erhöhte und qualitativ andersgeartete physische Produktivität, sowie dadurch, dass die wirtschaftliche Produktivität des Individuums in anderem Verhältnisse zu der physischen steht, als früher.

Dadurch, dass er ein, von dem Thun und Lassen fast aller anderen Gesellschaftsmitglieder in tausend Beziehungen abhängiger Produzent geworden ist, kann der Einzelne an Fähigkeit, über den Umfang seiner wirtschaftlichen Produktivität zu bestimmen, sowohl gewonnen, wie verloren haben. Der Grad seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit hängt von seinem funktionellen Range im Produktionsorganismus ab. Liegt ihm ausschliesslich eine der niederen Produktionsfunktionen ob, wie es bei dem körperlich Arbeitenden der Fall ist, so kann es vorkommen, dass er abhängiger und zur Erhöhung seiner wirtschaftlichen Produktivität unfähiger ist, als je zuvor. Als befehlender und leitender Funktionär hingegen, wird er oft eine ausgedehntere wirtschaftliche Machtsphäre besitzen und öfter Gelegenheit haben, seine wirtschaftliche Produktivität sehr zu vergrössern, als er früher gehabt.

Diese Fragen können indessen erst dann eingehender erörtert werden, wenn wir die zweite Art von Arbeitsleitung, die instrumentelle Arbeitsteilung, zu der wir jetzt übergehen, analysiert haben.

§ 85. Die Arbeitsmaschine und ihr Verhältnis zur Produktivität des Arbeiters.

Die instrumentelle Arbeitsteilung besteht, wie schon oben angedeutet, in der Teilung der Produktion in zwei geschlossene Produktionszweige, von denen der eine die Herstellung aller vorkommenden Arten von Arbeitsinstrumenten (Werkzeugen und Maschinen aller Art) und der andere all und jeden Gebrauch derselben umfasst.

Wenn Arbeitsinstrumente mit Hilfe von Arbeitsinstrumenten hergestellt werden — wie es auf höheren Civilisationsstufen fast immer der Fall ist — gehört ihre Herstellung beiden Klassen zugleich an. Bei der Herstellung sowohl wie bei dem Gebrauche von Arbeitswerkzeugen kann natürlich funktionelle Arbeitsteilung von beliebig hoher Entwickelung stattfinden. In der That stehen instrumentelle und funktionelle Arbeitsteilung in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zu einander.

Die funktionelle Arbeitsteilung ist von der Anzahl verschiedener Arbeitsfunktionen, also von der Mannigfaltigkeit der Arbeitsorgane, der Arbeitsmaterialien und der verlangten Arbeitsprodukte (d. h. in letzter Hand von der Mannigfaltigkeit der Befriedigung fordernden Bedürfnissen) abhängig. Die natürlichen Arbeitsinstrumente des Menschen — sein Hirn und seine Glieder — sind freilich nur wenige; aber zwei von ihnen, das Gehirn und die Hände, können nicht nur in einer unbegrenzten Zahl verschiedener Weisen thätig sein, sondern unter ihren Funktionen kommt auch die Fähigkeit, künstliche Arbeitsorgane zu erfinden und zu verwenden, vor. Als der Urmensch das Schabmesser von Feuerstein erfand, war die Ursache eine funktionelle Arbeitsteilung (zwischen dem Gehirne und den Gliedern) und das Resultat war ein künstliches Arbeitsinstrument, ein Werkzeug. Als Watt den noch bräuchlichen Dampfmaschinentypus erfand, waren Ursache und Ergebnis im Grunde keine anderen. Neue künstliche Arbeitsinstrumente zu erfinden, statt nur die alten (natürlichen und künstlichen) zu gebrauchen, ist das Ergebnis einer besonderen Art funktioneller Arbeitsteilung, neben der man alle andere funktionelle Arbeitsteilung als eine Art für sich hinstellen kann. Wir haben es hier mit der Teilung der Arbeit in zwei grosse Funktionsklassen, in die Initiative-Arbeit und die Routine-Arbeit, zu thun.

Das neue Arbeitsinstrument wirkt seinerseits auf die funktionelle Arbeitsteilung zurück, denn es erhöht die Zahl der

Funktionen und führt zur Ausübung neuer, sowohl in der Funktionsklasse der Initiative-Arbeit, wie in derjenigen der Routine-Arbeit. Die instrumentelle Arbeitsteilung ist also in ihrem Ursprunge der funktionellen Arbeitsteilung untergeordnet, in ihren Wirkungen steht sie jedoch in gleicher Ordnung mit ihr. Die routinemässige Produktion von Arbeitsinstrumenten bedeutet, dass die ständige Erneuerung bestimmter Organe des Produktionsorganismus durch ihn selbst eine Vorbedingung für das Vorhandensein und die Ausübung gewisser Funktionen des Produktionsorganismus ist.

Betrachten wir diese künstlichen Organe, die Arbeitsinstrumente hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den natürlichen Arbeitsorganen des Menschen, so sehen wir sie in zwei Gruppen, Werkzeuge und Maschinen, zerfallen. Die erstere ist der Entwickelung nach älter. Das Auftreten der letzteren fällt geschichtlich mit der Wandlung in der Entwickelung der funktionellen Arbeitsteilung zusammen, die wir oben als das Entstehen des Produktionsorganismus (durch höhere Differenzierung und Integrierung der Arbeitsfunktionen) bezeichnet haben. Es existiert in der That das innigste Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit zwischen dem Hervortreten dieser Wandlung der funktionellen Arbeitsteilung und dem Übergange der instrumentellen Arbeitsteilung von dem Werkzeugs- zum Maschinenstadium.

§ 86. Werkzeug und Maschine.

Der Hauptunterschied zwischen *Werkzeug* und *Maschine* liegt ausschliesslich in ihrem funktionellen Verhältnisse zur menschlichen Arbeitskraft, zu den natürlichen Arbeitsinstrumenten des Menschen. Das Werkzeug ist ein Arbeitsinstrument, dessen Funktionen in ihrer Qualität alle von der Individualität des Arbeitenden, von den Funktionen der natürlichen Arbeitsorgane des Menschen abhängig sind.

Die Funktionen des Werkzeuges sind also qualitativ ausschliesslich unmittelbare Äusserungen der körperlich-geistigen Lebenskraft des arbeitenden Individuums. Die Maschine hingegen ist ein Arbeitsinstrument mit wenigstens einigen qualitativen Funktionen, die von der arbeitenden Person unabhängig sind. Sie gehen *automatisch,* durch die blosse Zufuhr mechanischer Kraft vor sich. Dass diese Kraft zufällig von der mit der Maschine arbeitenden Person selbst kommt, macht dabei keinen Unterschied, denn diese lässt sich stets durch eine fremde, z. B. durch eine rein mechanische Kraft ersetzen; und die Kraft, die der Arbeiter gegebenen Falles zur Treibung einer Maschine anwendet, macht nicht alle qualitativen Funktionen des Instrumentes von ihm abhängig. Das Zuführen der Treibkraft entscheidet nur, dass die Maschine überhaupt fungieren soll.

Für verschiedene Arbeitsfunktionen sind verschiedene Werkzeuge konstruiert, und ihre Anwendung besteht darin, dass sie mit dem Arbeitsmateriale in eine eigentümliche Verbindung, gewöhnlich in Berührung mit ihm und in eine oder mehrere Arten von Bewegungen gebracht worden. Wenn die Form des Werkzeuges, die Beschaffenheit des Arbeitsmateriales und des geforderten Arbeitsresultates gegeben sind, so sind auch die betreffenden Bewegungen gegeben. Das Problem der Hervorrufung dieser zerfällt, vom rein mechanischen Gesichtspunkte aus in zwei Fragen, die, das Werkzeug an einem „Apparate" — d. h. an anderen widerstandsfähigen aber beweglichen Gegenständen — so zu befestigen, dass es alle diese Bewegungen, aber auch nur sie, ausführen kann, und diejenige, diesem mechanischen Komplexe die Kraft, der seine Bewegungen bedürfen, zuzuführen. Wird dieses Problem so gelöst, dass die Beschaffenheit der Bewegungen des Werkzeuges gänzlich von der Willkür eines Menschen abhängen, — was gewöhnlich bedeutet, dass er der „Apparat" ist, an dem das Werkzeug befestigt ist — so haben wir es mit einem „Werk-

zeuge" in der hier angenommenen Bedeutung des Wortes zu thun. Es liegt also in der Natur der Sache, dass ein Werkzeug ein relativ einfach eingerichtetes Instrument sein muss, denn verwickelte Zusammensetzung zieht mechanische Gebundenheit nach sich — d. h. die funktionellen Bewegungen des Instrumentes werden, wenigstens zum Teil, schon vorher gegeben und unveränderlich. Trifft dies ein, so ist das Werkzeug dabei, sich zu einer Arbeitsmaschine zu entwickeln.

Was die Kraftfrage betrifft, so ist, wie gesagt, ihre Lösung durch Anwendung der eigenen Muskelkraft des mit dem Instrumente Arbeitenden oder durch Anwendung fremder Kraft von keiner wesentlichen Bedeutung für den Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine. Der Dampfhammer, mit dem der Arbeiter einen so starken lotrechten Schlag, dass er einen Granitblock pulverisiert, oder einen so schwachen, dass er eine Nussschale zerschlägt, ohne den Kern der Nuss zu beschädigen, hervorbringen kann, ist, unserer Definition gemäss, eher ein Werkzeug als eine Maschine — wenn er auch seine Kraft von einer Maschine erhält. Dagegen ist der Kraftgesichtspunkt von wesentlicher Bedeutung, wenn es gilt, Maschinen von einander zu unterscheiden, denn bei der Entwickelung des Werkzeuges zur Maschine ist die Zuführung mechanischer Kraft, „Treibkraft" stets noch eine besondere Frage, nachdem das Problem, wie das Werkzeug zu befestigen, damit es seine richtigen Bewegungen, und weiter keine, ausführen kann, schon gelöst worden ist. Als man auf Mittel sann, einem Werkzeuge oder einer Arbeitsmaschine aus einer anderen Quelle als von den Muskelbewegungen eines Menschen oder Tieres Bewegungskraft zuzuführen, und Apparate konstruierte, die irgend eine mechanische Bewegung in der Natur (Wind- oder Wasserbewegung) auf das Werkzeug oder die Arbeitsmaschine übertrugen, wurden die ersten Kraftmaschinen erfunden.

§ 87. Die Arbeitsmaschine.

Wir wollen jetzt zuerst die *Arbeitsmaschine* in ihrem Verhältnisse zu der physischen und wirtschaftlichen Produktivität des Arbeiters betrachten.

Wie wir gesehen, giebt es nur eine Art qualitativer Werkzeugsfunktionen; die mittelbaren Lebensfunktionen der arbeitenden Person. Die Funktionen der Arbeitsmaschine bestehen stets aus zwei Arten: den automatischen qualitativen Funktionen und den mittelbaren Funktionen des Arbeitenden. Es ist gewissermassen das Entwicklungsideal der Arbeitsmaschine, ebenfalls nur eine Art Funktionen — die automatischen nämlich — zu haben. Es lässt sich denken, dass eine Arbeitsmaschine, der das Rohmaterial und die fertigen Erzeugnisse von anderen Maschinen zugeführt und abgenommen werden, von dem Arbeiter weiter keine Hilfe beansprucht, als die An- und Abkuppelung der mechanischen Kraftquelle, nebst Schmieren, Putzen und Reparieren. Der Anteil des arbeitenden Menschen an den Funktionen der Arbeitsmaschine fällt jedoch auch hier nicht ganz weg, sondern ist nur sehr verringert und durch andere Arbeitsmaschinen vermittelt. Die vollkommenste selbstthätige Arbeitsmaschine muss mit dem Rohstoffe ihrer Arbeit gespeist und von ihren Arbeitserzeugnissen befreit werden und wird also nie imstande sein, ihre Anfangs- und ihre Endfunktionen ohne das mittelbare oder unmittelbare Eingreifen des Arbeiters auszuführen.

Die Vorteile und Nachteile der Werkzeuge und der Arbeitsmaschinen für die physische Produktivität des Arbeiters hängen natürlich mit diesen ihren verschiedenen Verhältnissen zu der menschlichen Arbeitskraft zusammen.

Quantitativ sind die Funktionen des Werkzeuges durch die Flinkheit und Ausdauer des Arbeiters begrenzt — sind also, trotz der Arbeitsteilung, welche die Funktionen verein-

facht und beschleunigt, ganz besonders eng begrenzt. Qualitativ sind die Funktionen des Werkzeuges dagegen ebenso unbegrenzt, wie die Entwickelungsmöglichkeiten der Menschenseele. In Rembrandts Hand ist der Malerpinsel und in der Michel Angelos der Steinhauermeissel der höchsten menschlichen Funktionen, welche die Weltgeschichte kennt, fähig.

Bei der Arbeitsmaschine ist das Verhältnis umgekehrt. Für die Erhöhung ihrer Schnelligkeit und Ausdauer giebt es kaum Grenzen; und die Arbeitsmaschine ist oft so eingerichtet, dass sie eine grosse Anzahl gleicher Arbeitsergebnisse in derselben Zeit herstellt, wie das Werkzeug nur eines oder ein paar giebt. Dieser unbegrenzten quantitativen Vervollkommnungsfähigkeit gegenüber steht die Unfähigkeit der Arbeitsmaschine — soweit sie automatisch, rein mechanisch fungiert — etwas anderes, als eine einzige Hauptart von Qualität, „mechanische Qualität", hervorzubringen. Diese Qualität mag in gegebenen, volkswirtschaftlich sehr wichtigen Fällen ihre grossen Vorzüge haben. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass die von der Arbeitsmaschine rein mechanisch ausgeführte Formgebung ein künstlerisches Produkt als Vorbild hat.

In dem Umstande, dass die Bewegungen des Werkzeuges Funktionen menschlicher Organe und die der Arbeitsmaschine künstliche Funktionen unorganischer Naturkräfte sind, liegt jedoch ein bedeutsamer Qualitätsunterschied. Das Grundgesetz der Handhabung des Werkzeuges ist thatsächlich Unregelmässigkeit, Freiheit, Abwechslung — denn alle Menschen sind verschieden, und keiner ist bei zwei verschiedenen Gelegenheiten ganz derselbe und kann daher auch nicht zweimal auf ganz dieselbe Weise fungieren. Die Ungleichheiten mögen manchmal kaum merkbar sein. Sie sind jedoch immer da. In diesem Zuge liegt der letzte Unterschied zwischen der Beschaffenheit der Werkzeugsprodukte und derjenigen der Maschinenerzeugnisse. Die Ungleichartigkeit jener ist persönlich, beruht auf der Ungleichheit der Persönlichkeiten und ist für

den Verbraucher in dem Grade wertvoll, wie er beim Gebrauche des Produktes Berührung mit einer fremden Persönlichkeit zu empfinden wünscht, sowie auch in dem Masse, wie eben diese etwas für den Verbraucher Wertvolles enthält und es in dem Produkte zum Ausdrucke gebracht hat. Diese Fragen gehören jedoch eher der Ästhetik, als der Volkswirtschaft an. Wünscht der Verbraucher dagegen, dass ein bestimmtes Produkt eine im voraus genau bestimmte Form (oder Farbe u. s. w.) haben soll und dass alle Exemplare dieses Produktes genau dieselbe Form (oder Farbe u. s. w.) haben oder dass die Dicke, der Schliff, die Glätte, das Gewebe, die Farbe u. s. w. bei jedem Exemplare gleich ebenmässig oder regelrecht sei, so wird ihn eher ein Maschinenprodukt, als ein Werkzeugsprodukt befriedigen können, denn unendliche Gleichartigkeit der Funktionen ist die starke Seite der Maschine. Das ideale Produktionsgebiet der Arbeitsmaschinen ist ohne Zweifel die Herstellung von Werkzeugen, Maschinen und vielen Roh- und Halbprodukten.

Für den Arbeiter bedeutet dieser Qualitätsunterschied, dass er für gewöhnlich weit grössere Möglichkeit, seiner eigenen Persönlichkeit Ausdruck zu geben und durch solche Verwendung seiner persönlichen Eigentümlichkeiten seine Individualität während der Arbeit zu stärken und schärfer auszuprägen, finden wird, wenn er mit einem Werkzeuge produziert, als wenn er mit einer Arbeitsmaschine produzieren würde. Es ist wahrscheinlich, dass die Werkzeugsarbeit (das „Handwerk") seine Eigenart wenigstens unter günstigen Verhältnissen dadurch vergrössert, dass sie seine Charakterselbständigkeit, sein Unabhängigkeitsgefühl begünstigt und seinen Form- oder Farbensinn, seinen Proportionssinn, seinen Dekorationssinn, seine Fingerfertigkeit, seine Muskelkraft, die Fähigkeit seiner Glieder, treffsichere, genau abgemessene Bewegungen zu machen u. s. w. ausbildet — mit einem Worte: einige oder manche der vielen im Keime vorhandenen menschlichen Eigentümlichkeiten auf die Höhe der Vortrefflichkeit bringt. Die Maschinen-

arbeit hingegen kann derartig nur auf eine kleinere Zahl menschlicher Fähigkeiten — gewöhnlich auf die Aufmerksamkeit, Regsamkeit, Pünktlichkeit und die Fingerfertigkeit — wirken und vermag ihnen auch nur eine sehr begrenzte, einseitige Ausbildung zu geben. Die Übung der ästhetischen Fähigkeiten — des Sinnes für Gleichmass, Form, Farbe und Dekoration — wird meistens dadurch ausgeschlossen sein, dass die von dem Arbeiter bediente Maschine durch ihren im voraus dazu eingestellten Mechanismus den Produkten Form, Farbe und Verzierung giebt.

Die Produkte der Arbeitsmaschine werden also meistens eine viel geringere Quantität und nicht selten eine entschieden niedrigere Qualität menschlicher Arbeit kosten, als die des Werkzeuges. Die Arbeitsmaschinen sind in ihrem Prinzipe, sowohl in quantitativer, wie in qualitativer Hinsicht, arbeitersparend. Die Möglichkeit, ihre quantitativ arbeitersparenden Eigenschaften beständig zu erhöhen, giebt ihnen ihre ausserordentliche rein wirtschaftliche Bedeutung, besonders auf den grossen Gebieten der Produktionsmittelherstellung und der Rohstoffgewinnung, wo die Gesellschaft mit einer mechanischen, statt einer persönlichen Qualität der Produkte zufrieden sein kann. Bei Völkern und in Zeitaltern, denen starke ästhetische Triebe, vielleicht teilweise infolge materieller Armut, fehlen, werden die für die wirtschaftlich vorteilhafte Verwendung der Arbeitsmaschinen geeigneten Produktionsgebiete notwendigerweise sehr zahlreich und umfangreich sein und sich auch auf das Gebiet der eigentlichen Konsumtion ausdehnen. Eine grosse Ausdehnung von Maschinenarbeit wird ihrerseits auf die Erhaltung und Verbreitung einer derartigen Geschmacksrichtung bei den Konsumenten hinwirken. Infolge ihrer relativen Unwichtigkeit unter solchen Verhältnissen, läuft die Qualitätsfrage Gefahr, ganz aus den volkswirtschaftlichen Argumenten über die Arbeitsmaschinen und ihre sozialen Wirkungen weggelassen zu werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass grössere Preisbilligkeit und der infolge

derselben erhöhte Verbrauch in den ärmeren Gesellschaftsklassen zu den am meisten auffallenden rein wirtschaftlichen Wirkungen der Arbeitsmaschinen gehören.

In Betreff der Einwirkung der Arbeitsmaschinen auf die privatwirtschaftliche Produktivität der Arbeiter, auf die privatwirtschaftliche Ausbeute ihrer produktiven Kraftanstrengungen, gilt ganz dasselbe, was oben von den privatwirtschaftlichen Wirkungen der Differenzierung und Integrierung der Arbeitsfunktionen gesagt wurde. Sowohl Vorteile, wie Nachteile können sich einstellen. Das Nettoresultat hängt in jedem Einzelfalle ganz von unzähligen sozialen Sonderverhältnissen ab.

§ 88. Die Kraftmaschine.

Der Fortschritt wäre damit, dass man statt des einfachen, meistens leichten Handwerkzeuges, künstlich zusammengesetzte, schwere Arbeitsmaschinen erhalten hatte, noch nicht vollständig gewesen. Der Automatismus der Arbeitsmaschinen bedeutet, dass die Kraft, die sie zum Funktionieren bringt, wenigstens zum Teil (d. h. genau so weit, wie ihr Automatismus sich erstreckt) rein mechanisch sein kann. Beauftragt man einen Menschen, der Arbeitsmaschine diese Kraft zu liefern, so lässt man den Menschen eine Arbeit verrichten, die keine speziell menschliche oder auch nur speziell physiologische Funktion enthält. Der Mensch liesse sich meistens mit Vorteil durch ein Pferd ersetzen, und das Pferd könnte vorteilhaft durch ein Wasser- oder Windrad ersetzt werden. Es wird eben nur mechanische Kraft gebraucht — und gerade hierin liegt einer der Gründe für die sogenannte „Arbeitsersparung" der Arbeitsmaschine. Sie kann ja keineswegs Arbeit im allgemeinen „ersparen" — denn genau so viel Kraft, wie verbraucht wird, muss ihr auch zugeführt werden — wohl aber kann sie menschliche Arbeit ersparen. Mechanisch gesehen, vergrössert sie die Arbeitsmenge, die in einem Gemeinwesen von gegebener Ein-

wohnerzahl ausgeführt werden kann. Gleichzeitig ermöglicht, ja erheischt sie, dass ein sehr grosser Teil dieser Arbeit von anderen Kraftproduzenten als menschlichen Muskeln verrichtet wird.

Die Arbeitsmaschine giebt daher gleich bei ihrem ersten Auftreten Anlass zu der Frage nach der zu ihrer vorteilhaftesten industriellen Anwendung und Entwickelung geeignetsten Quelle mechanischer Kraft. Soll diese die Muskeln eines Tieres, der wehende Wind, fallendes oder fliessendes Wasser oder sonst ein anderer Naturprozess sein? Dies hängt offenbar in gewissem Grade ab von den natürlichen Verhältnissen des Landes oder der Gegend, wo die betreffende Industrieentwickelung stattfindet, oder von der Möglichkeit, die zu der Kraftproduktion notwendigen Naturprodukte aus einem anderen Lande oder einer anderen Gegend einzuführen. Wenn man keine Tiere benutzt, muss die Kraft aus der Pflanzenwelt oder direkt aus der unorganischen Natur kommen. Indessen wird es auch von der Erfindungsgabe des Menschen abhängen, welche der für solche Zwecke verwendbaren organischen oder unorganischen Naturprodukte oder Naturerscheinungen in einem gegebenen Lande oder während eines gegebenen Zeitabschnittes die billigsten Kraftspender sein werden.

Die Dampfmaschine als Erzeugerin mechanischer Kraft für Arbeitsmaschinen, wurde einer der entscheidenden Faktoren in der „industriellen Revolution."

§ 89. Die Arbeitsautomaten und die funktionelle Arbeitsteilung.

Wird die Kraftmaschine mit der Arbeitsmaschine zusammengekuppelt, um diese zu „treiben", so entsteht das, was wir den Arbeitsautomaten oder den industriellen Automaten nennen wollen. In ihm sind es freilich „Werkzeuge", deren Bewegungen die wirtschaftlich erwünschte Arbeit der Maschine ausführen, aber diese sind in doppeltem Sinne selbstthätig, indem

ihre Bewegungen durch den Bau der Maschine gegeben sind und indem die nötige Kraftmenge von dem Menschen direkt aus der Natur zugeführt wird.

Arbeitet der Mensch mit Werkzeugen, so zerfällt seine Thätigkeit in die drei Hauptverfahren, (1) das Werkzeug zu verfertigen, (2) das Arbeitsmaterial anzuschaffen und (3) dem Materiale mit dem Werkzeuge als Hilfsorgan die gewünschte Form zu geben. Dieses dritte Verfahren giebt dem Gewerbe im täglichen Leben seinen Namen und seinen Charakter — da ja die Verfertigung des Werkzeuges und die Lieferung des Rohstoffes besonderen Produktionszweigen zufallen. Der Wegfall dieses dritten Verfahrens bei der Thätigkeit des Arbeiters und seine Abgabe an die Arbeitsmaschine ist es, was aus funktionellem Gesichtspunkte den Unterschied zwischen Produktion mit Werkzeugen und Produktion mit Arbeitsautomaten bildet.

Statt dessen zerfällt nun das erste Verfahren in zwei, und die ganze auf die Benützung des Arbeitsautomaten gegründete Produktionsthätigkeit besteht (1) darin, dass der Arbeitsautomat hergestellt und funktionsfähig erhalten wird, (2) darin dass man ihm die Naturkraft, der ihn in Bewegung setzt, zuführt, (3) ihm Arbeitsmaterial giebt und (4) ihn von seinen Arbeitsprodukten und seinem Arbeitsabfalle befreit.

Die Arbeitsautomaten, selber Produkte funktioneller Arbeitsteilung, wirken also dadurch wieder auf die funktionelle Arbeitsteilung, dass sie gewisse der Werkzeugs- (oder Handwerks)-Technik angehörigen Arbeitsfächer abschaffen und durch eine Anzahl neuer Arbeitsfächer ersetzen.

Diese gruppieren sich in zwei Hauptklassen. In der ersten Klasse finden wir die Fächer, die allen mit Arbeitsautomaten produzierenden Industrien gemeinsam sind, und in der anderen diejenigen, die jeder der Industrien besonders angehören. Automatenherstellung und Beschaffung von Material zur Erzeugung von Bewegungskraft bilden die

erste Industrieklasse. Die Speisung der Automaten mit Arbeitsmaterial, nebst der Überwachung ihrer Arbeit bilden die zweite Klasse von Industrien.

Wir wollen diese beiden Industriegruppen in der Folge dadurch unterscheiden, dass wir die erste als die Gruppe der Primärindustrien und die zweite als die der Sekundärindustrien bezeichnen. Die Herstellung von Spinnmaschinen und das Steinkohlengraben sind demnach Primärindustrien, das Maschinenspinnen und die Maschinenweberei dagegen Sekundärindustrien.

Ferner ist zu beachten, dass die Arbeitsfächer, die in einer jeden dieser beiden Industriegruppen vorkommen, allerdings grosse Verschiedenheiten zeigen können (indem zu jeder Art von Maschinenbau viele verschiedene Fächer notwendig sind und ebenso zur Speisung und Überwachung jeder besonderen Maschinenart), dass aber diese Ungleichheiten der Arbeitsfächer sich wiederholen (so z. B. dass alle Arten von Maschinenbau ungefähr dieselbe Fachdifferenzierung zeigen). Die beiden grossen Industriegruppen bilden zwei verschiedenen Gruppen von typischen Arbeitsfächern.

Die beiden Industriegruppen zeigen, was die psychische Beschaffenheit der zu ihnen gehörenden Funktionen der körperlich Arbeitenden betrifft, jedoch sehr bedeutungsvolle Übereinstimmungen auf. Die Leistungen der Arbeiter haben beim Maschinenbau und bei der Maschinenspeisung (und Überwachung) gemeinsame psychische Hauptzüge. Die Fähigkeiten, die bei dem Maschinenbauer ausgebildet oder erstickt werden, sind ungefähr dieselben, welche bei dem Maschinenspeiser (vielleicht in etwas geringerem Masse) ausgebildet oder (vielleicht in etwas höherem Grade) erstickt werden. Beide Arbeiterklassen müssen in hohem Grade „mechanisch" fungieren; ihre Funktionen sind bis auf die kleinsten Einzelheiten vorausbestimmt und können ohne Nachteil für die Güte der Arbeit nicht im Laufe der Arbeit ver-

ändert werden. Der Arbeiter ist im funktionellen Systeme der Maschinenarbeit auf ungefähr dieselbe Weise fixiert, wie das Handwerkzeug in dem Mechanismus der Arbeitsmaschine. Die Initiative in der Arbeit, die Freiheit, diese zu verändern, ist den Erfindern der Maschine, den Ingenieuren der Fabrik und den Geschäftsführern vorbehalten.

Die funktionelle Arbeitsteilung wird also durch die Anwendung der Arbeitsautomaten vereinfacht — manche Arbeitsfächer fallen weg, und die neuen, die sie ersetzen, neigen zur Gleichartigkeit. Mit anderen Worten: die funktionelle Differenzierung tritt in ein neues Entwickelungsstadium ein, das sich durch verminderte Typenmenge und verminderte Typenverschiedenheit der Arbeitsfunktionen kennzeichnet; und die funktionelle Integrierung wird ebenfalls vereinfacht, indem sie sich zur Abhängigkeit und Zusammenwirkung von Automatenverfertigern und Automatenbenutzern zuspitzt; aber sie bindet auch straffer und härter zusammen, denn je zuvor.

Zwischen den Primärindustrien und den Sekundärindustrien herrscht der höchste Grad gegenseitiger Abhängigkeit. Die Produkte jener sind Produktionsmittel nicht Konsumtionsgüter oder auch nur halbfabrizierte Konsumtionsgüter. Sie befriedigen keine unmittelbaren menschlichen Bedürfnisse und geben ihren Produzenten also nichts zu konsumieren (wenn wir unter „Konsumtion" nicht Verbrauch im allgemeinen, sondern nur den Verbrauch, der ein unmittelbares, leibliches oder geistiges Lebensbedürfnis des Menschen befriedigt, verstehen). Die Produkte der Sekundärindusrien haben freilich, soweit sie nicht bloss Halbprodukte sind, das Verdienst, Konsumtionsgegenstände zu sein, die wenig oder gar keine weitere Verarbeitung erfordern, um als Nahrung, Kleidung, Hausgerät u. s. w. zu dienen. Sie sind aber Automatenprodukte und können ohne die Automaten (oder ohne eine plötzliche, von ungeheurer Produktionsverminderung begleitete Rückkehr zur Werkzeugs-

arbeit) garnicht entstehen. Die Verbesserung ihrer Produktion, in quantitativer oder qualitativer Beziehung, wird in der Regel nicht von den sie herstellenden Industrien ausgehen können, sondern muss von den Industrien, in denen die betreffenden Automaten hergestellt werden, ausgehen. Die Sekundärindustrien sind in dem Sinne sekundär, dass sie sowohl hinsichtlich ihrer Existenz, wie in Bezug auf ihre Entwickelung von den Primärindustrien wesentlich abhängen.

Eine entsprechende Abhängigkeit ist ja, wenn die Produktion mit Werkzeugen betrieben wird, auch vorhanden und für jede funktionelle Arbeitsteilung bezeichnend; aber, wenn man mit Arbeitsautomaten zu produzieren beginnt, wird sie wesentlich umfassender und tiefgehender. Denn durch diese erhält die Integrierung der Arbeitsfächer ihre entscheidende Bedeutung für die Organisation der gewerblichen Produktion — und verwandelt diese Produktion, was ihre Organisation betrifft, in etwas ganz anderes, als sie bisher gewesen.

Also, obgleich es unzählige Übergänge von dem einfachsten Handwerkzeuge bis zur vollständigst selbstthätigen Arbeitsmaschine giebt, ist letzterer dennoch mit Recht eine neue, ihr ganz eigentümliche Einwirkung auf die funktionelle Arbeitsteilung zuzuschreiben. Wenn diese durch fortschreitende Differenzierung und Integrierung von Arbeitsfunktionen jenes Stadium unübersehbarer Komplikation und straffen Zusammenhaltes örtlich getrennter, aber wirtschaftlich von einander abhängiger Teile welches uns statt associierter Produktionsorganisationen einen Produktionsorganismus giebt, erreicht hat und dazu die Entwickelung der instrumentellen Arbeitsteilung auf die Stufe, wo die Produktion in Herstellung und Bedienung von Arbeitsautomaten zerfällt, angelangt ist — dann haben wir es mit der „modernen" Entwickelungsform der gewerblichen Produktion, mit einem wesentlichen Teile des „modernen Produktionssystemes" zu thun. Mit den anderen wesentlichen Teilen des modernen Produktionssystemes und deren

Entwicklung können wir uns erst in späteren Kapiteln beschäftigen und müssen uns hier damit begnügen, daran zu erinnern, dass die Entwicklung des Handels, die gewaltige örtliche und quantitative Ausdehnung des Absatzes nötig war, um die eben besprochene technische und organisatorische, gewerbliche Entwicklung wirtschaftlich möglich zu machen.

Es dürfte jetzt klar sein, worin die wesentlichen Kennzeichen des modernen Fabriksystemes bestehen. Die Vereinigung der zu demselben Betriebe gehörenden Arbeiter in einem Gebäude oder Gebäudekomplexe macht es dem Handwerk ähnlich und unterscheidet es von der Hausindustrie. Die rein geistigen Funktionen des Unternehmers und die weit getriebene funktionelle und instrumentelle Arbeitsteilung unterscheiden es vom Handwerk und machen es besonders den höheren Formen der Hausindustrie ähnlich. Die gewaltige, immer fortschreitende Entwicklung der Maschinentechnik und die oben charakterisierte Umwälzung nicht nur der gewerblichen Organisation, sondern der ganzen Wirtschaftsorganisation der Gesellschaft sind dagegen dem modernen Fabriksysteme allein eigentümlich und dürfen als seine wesentlichen Kennzeichen im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden. Hiermit ist ein fester Boden für die Beurteilung der wesentlichen, nicht von vorübergehenden Primitivitätserscheinungen bedingten Einwirkungen des modernen Fabriksystemes auf die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter gegeben.

XIX. Kapitel.

Die Primitivität des Fabriksystemes in England vor 1830.

§ 90. Die Hauptfaktoren des primitiven Fabriksystemes in England.

Durch die Erfindungen von Wyatt (1733), Highs (1764), Hargreaves (1767), Arkwrigt (1769) und Crompton (1775) wurde der Spinnrocken in eine Arbeitsmaschine verwandelt, die infolge Hunderter von späteren Verbesserungen die vielleicht am vollkommensten selbstthätige und arbeitersparende aller bisher erfundenen ist. Die ausserordentliche wirtschaftgeschichtliche Bedeutung der Spinnmaschine, vor allem ihr revolutionärer Einfluss auf die industrielle Entwickelung Englands, kommt daher, dass sie gerade erfunden wurde während des Aufschwunges einer neuen Massenproduktion, einer Textilindustrie, der es durch ihren billigen Rohstoff, die Baumwolle, möglich wurde, ihre älteren Mitbewerberinnen durch Billigkeit der Preise zu überflügeln. Gleichzeitig wirkte das hausindustrielle System als eine Schule für neue Generationen von kommerziell rührigen, kapitalkräftigen, organisatorisch und technisch fortschrittlichen gewerblichen Unternehmern. Damit jedoch die Spinnmaschine ihren wirtschaftlichen Einfluss vollständig ausüben konnte, war es ausser der Anstachelung seitens der starken kommerziellen Entwickelung nötig, dass fast alle anderen Werkzeuge der Textilindustrien, besonders der Webstuhl, in Arbeitsmaschinen verwandelt wurden. Der durch Kays me-

chanisches Weberschiffchen (1734) vorbereitete, von Cartwright (1785) erfundene und besonders von Horrocks und Bullough (1841) verbesserte Maschinenwebstuhl wurde jedoch erst nach 1813 in grosser Ausdehnung benutzt und erlangte überhaupt nur langsam eine ebenso grosse industrielle Bedeutung wie die Spinnmaschine. Baumwoll-, Woll- und Flachsspinnen waren drei bis vier Jahrzehnte vor den entsprechenden Webereiindustrien schon ganz von dem modernen Fabriksysteme beherrscht. Noch am Anfang der vierziger Jahre spielte die Handweberei eine bedeutende Rolle neben der Maschinenarbeit — was die verschiedenen Verhältnisse der Lohnarbeiter dieser beiden Hauptklassen von Textilarbeit während des Zeitabschnittes von 1800 bis 1840 und besondere die lange Dauer der Handarbeiternot in den Webereiindustrien erklärt.

Verschiedene Kraftmaschinen — die Muskelkraft des Zugtieres, den Wind oder die Bewegung des Wassers in Strömen oder Fällen ausnutzend — waren vor der Erfindung der Spinnmaschine zu Industriezwecken in Gebrauch und wurden bald, besonders das Wasserrad, in den Spinnereien benutzt. Das moderne Fabriksystem stützt sich in seinen ersten Anfängen auf die Wasserkraft *(the water mill)*; aber nicht einmal diese Kraftquelle würde eine solche Entwickelung, wie sie die englischen Spinnereiindustrien nach 1785 zeigen, gestattet haben. Muskelkraft ist zu schwach, Windkraft zu unbeständig und Wasserkraft (vor den Turbinen und elektrischen Motoren) zu schwer zugänglich, zu sehr auf die Örtlichkeit begrenzt und (in England) quantitativ zu beschränkt.

Erst die von James Watt 1769 in brauchbarem Schick hergestellte und von ihm, Boulton und anderen seitdem verbesserte, Dampfmaschine entsprach allen den neuen Forderungen, die der vorteilhafteste industrielle Gebrauch der Spinnmaschine sowohl wie der übrigen Arbeitsmaschinen an die mechanische Kraftquelle stellte. Die Kraftquelle der Dampfmaschine (die Verbrennung kleiner Steinkohlenmengen in einem Ofen) lässt sich in jedem

Gebäude anbringen (oder sogar in einem Wagen oder einem Boote). Vorausgesetzt, dass Steinkohlen (oder andere geeignete Stoffe zum Heizen) billig zu haben sind, ist die Dampfmaschine den älteren industriellen Kraftmaschinen dadurch überlegen, dass ihre Kraft völlig konstant (Tag und Nacht ohne Unterbrechung, wenn es sein muss) gehalten werden kann, dass ihre Kraft sich fast nach Belieben steigern lässt und dass sie an keinen bestimmten Ort gebunden ist, sondern überall, mitten in einer grossen Stadt zu Hunderten nebeneinander, wenn es so wirtschaftlich vorteilhaft ist, aufgestellt und im Gange erhalten werden kann. Im Jahre 1785 zum erstenmal zum Treiben der Maschinen einer englischen Baumwollspinnerei angewandt, wurde die Dampfmaschine innerhalb weniger Jahre einer der Hauptfaktoren in der jetzt folgenden grossartigen industriellen Entwickelung. Diese in ihrer Schnelligkeit und ihrem Umfange vielleicht einzig dastehende wirtschaftliche Entwickelung wäre jedoch, trotz Arbeitsmaschinen, Dampfmaschine und günstigen Kolonial- und Handelsverhältnissen, unmöglich gewesen, wenn England nicht im Besitze reicher, leichtzugänglicher Vorräte des besten Brennmateriales für Dampfmaschinen, der Steinkohlen, und des besten Materiales zur Herstellung von Arbeits- und Dampfmaschinen, des Eisens, gewesen wäre.

Zwischen dem Kohlengraben, dem Eisengewinnen und der Maschinenherstellung einerseits und sämtlichen Industrien, die zur Maschinentechnik und zum Dampfbetriebe (d. h. im vorliegenden Falle zum modernen Fabriksysteme) übergegangen sind, andrerseits, entsteht also mit innerer Notwendigkeit eine Art Abhängigkeitsverhältnis, das wir bei der Analyse des Zusammenhanges zwischen der höchsten instrumentellen und der höchsten funktionellen Arbeitsteilung als dasjenige zwischen den „Primärindustrien" und „Sekundärindustrien" bezeichnet haben. In der Aera des modernen Fabriksystemes sind die Kohlen-, Eisen- und Maschinenproduktionen die Primär- oder Grundindustrien, auf denen alle nicht im Stadium des Handwerkes oder der

Hausindustrie stehen gebliebenen Gewerbe ruhen und von denen alle Gewerbe mehr und mehr abhängig werden, sie mögen in Fabrikanlagen betrieben werden oder nicht. Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des modernen Fabriksystemes ist mit diesem eigentümlichen Voneinanderabhängen und Zusammenhängen zwischen einigen bestimmten Industrien und allen übrigen Industrien unlöslich verknüpft. Alle Verbesserungen der Primär- oder Grundindustrien kommen den übrigen, fabrikmässig betriebenen Industrien zugute und verbessern sie, ohne dass das eigene Zuthun dieser in etwas anderem besteht, als der Annahme oder der Ausnutzung der neuen wirtschaftlichen Vorteile — billigerer Steinkohlen, kräftigerer, mehr Feuerung sparender Dampfmaschinen, sinnreicherer, mehr Arbeit sparender, schnellerer und stärkerer Arbeitsmaschinen. Eine Fabrikindustrie erhöht die physische Produktivität aller ihrer Arbeiter, indem sie ihnen die Kohlen- und Erzgräber und die Mechaniker zu ständigen Gehilfen giebt.

Die mechanischen Arbeiter, welche die Kraftmaschinen und die Arbeitsmaschinen für eine Dampffabrik (eine Spinnerei z. B.) verfertigen, und die Gruben- und Eisenarbeiter, die den Rohstoff für die Maschinen und den Brennstoff für die Dampfkessel liefern, müssen mit zu den Herstellern der Produkte dieser Fabrik gezählt werden, wenn man berechnen will, eine wie grosse Menge physischer[1] menschlicher Arbeitskraft die Produkte gekostet haben. Dass der Spinner so merkwürdig wenig zu thun hat, um ein kg Garn herzustellen, kommt ja hauptsächlich daher, dass die Kohlen- und Erzgräber mit ihren Rohstoffen und der Mechaniker mit seinen Maschinen ihm ständig bei der Arbeit geholfen haben. Es würde irre führen, wenn man nur

[1] Der Einfachheit wegen betrachten wir hier nur die physische Seite der produktiven Arbeit. Die geistige Arbeit der in den Gruben und Fabriken thätigen Techniker, Organisatoren und Unternehmer ist deswegen nicht ausser Rechnung gelassen.

von der Produktivität der Spinnereiarbeiter als einer, mit älteren Produktionsverhältnissen verglichen, erhöhten reden wollte. Es ist die Produktivität der Mechaniker + Gruben- + Spinnereiarbeiter, die so gross geworden ist. Das Maschinenspinnen bedeutet nicht nur, dass man ausschliesslich mit Maschinen spinnt, sondern auch dass man Maschinen baut und Steinkohlen brennt, einzig und allein, um Garn spinnen zu können. Insofern, als die Spinnmaschine selbstthätig fungiert, kann man sagen, dass die unter dem Dampfkessel brennende Steinkohle mit den von den Mechanikern zusammengesetzten Maschinen das Garn spinnt, während der sogenannte Spinner nur dabei steht, um den richtigen Gang der Arbeit zu überwachen und dann und wann eingreift, um die Maschine mit neuen Rohstoffmengen zu speisen und die fertigen Produkte zu entfernen. Die physische Produktivität, durch die sich der Maschinenspinner auszeichnet, seine Garnproduktivität pro Tag oder Stunde nach Kilogramm Garn von einer bestimmten Art abgeschätzt, ist nicht nur das Resultat seiner eigenen Arbeit, sondern das Ergebnis seines eigentümlichen Zusammenwirkens mit anderen Arbeitern, die für die Spinnereiindustrie, wenn auch nicht in ihr arbeiten. Auch in den mechanischen Werkstätten wird diese Spinnereiindustrie in der Hinsicht verbessert, dass die Menge gesponnenen Garnes schneller als die Menge dabei verwandter menschlicher Arbeitskraft zunimmt. Dies geschieht nicht nur durch Anschaffung billigeren Rohstoffes, durch bessere Organisation oder Arbeitsteilung in oder zwischen den Spinnereien.

Thatsächlich ist es nur eine irreführende, herkömmliche Redensart, in einer Arbeitsanstalt, wo kein Mensch spinnt und wahrscheinlich auch keiner spinnen kann — aus dem einfachen Grunde, weil dort Automaten spinnen — noch von „Spinnern" zu sprechen. Das Maschinenspinnen ist ein zusammengesetztes Gewerbe, worin die Arbeit in den Kohlen- und Eisengruben beginnt, in den mechanischen Werkstätten fortgesetzt und in

den Spinnfabriken abgeschlossen wird — ein Gewerbe, in der Menschen viele Arten Arbeit ausführen, aber keine Spinnarbeit. Diese „erspart" man sich ganz und gar und kann das Produkt gleichzeitig mit weniger menschlicher Kraftanstrengung, als in der Handspinnerei, erzeugen.

Als die älteren Nationalökonomen schon um 1810 voll staunender Bewunderung über die ungeheure Zunahme der Produktivität menschlicher Arbeitskraft, die sie selber mit erlebt, versicherten, dass ein Individuum nun weit mehr Baumwollgarn spinnen könnte, als im Jahre 1760 zweihundert Individuen, war ihre Rede allerdings berechtigt, wenn man darin nichts weiter sieht, als eine unbestimmte Andeutung über eine ausserordentliche Produktivitätserhöhung derjenigen Arbeit, deren Endresultat Baumwollengarn war. Meinten sie dagegen wirklich, dass die Arbeit des Maschinenspinners zweihundertmal produktiver war, als die des Handspinners, weil jener täglich zweihundertmal mehr Garn, als dieser lieferte, so überschätzten sie die erreichte physische Produktivitätserhöhung infolge des Übersehens der Rolle, die Grubenarbeiter, Mechaniker und Maschinisten bei dem Spinnen der Baumwolle mit der Maschine spielen. — Bei der Handspinnerei wurde diese Hilfsarbeit von nichts weiter als von der Tischlerarbeit, die vor vielleicht 50 oder 100 Jahren in den alten Familienspinnrocken niedergelegt war, repräsentiert. Die volkswirtschaftliche Wissenschaft — und noch mehr die volkstümliche Anschauung — hat die Ideen, welche die alte Produktionsweise richtig, aber die neue falsch deuteten, in der That sehr langsam aufgegeben. Den Typus der Arbeitsteilung, der in dem älteren Systeme schon vorhanden war, erkannte man wieder, wenn man ihn, gewöhnlich auf einen weit höheren Grad gebracht, in dem neuen Produktionssysteme wiedersah. Aber mit dem Entdecken und der richtigen Beurteilung des, letzterem eigentümlichen Arbeitsteilungstypus ging es langsam. Man urteilte über Maschinenspinnen und Maschinenweben, als hätte man es mit

Handspinnen und Handweben in einer höheren industriellen Entwicklungsform, die durch ungeheure „Arbeitserparnis" und „Überflüssigmachung menschlicher Arbeitskraft" charakterisiert wurde, zu thun. Neben diesen „verbesserten" Spinn- und Webeindustrien fand man zwar gewisse neue Industrien — den Maschinenbau als erste unter ihnen — die jenen „halfen", wie die Erklärung lautete. Diese Auseinandersetzungen, die oft mit mehr weitschweifigen, als tiefsinnigen Betrachtungen über die grössere Bedeutung des „Kapitals" in dem neuen Produktionssysteme vereint waren, führten nur langsam zur Einsicht, wie gründlich gewisse Gewerbe dadurch umgestaltet waren, dass sie jetzt ein System von funktioneller und instrumenteller Arbeitsteilung besassen, das in der alten Produktionsweise kaum mehr als andeutungsweise vorhanden war.

§ 91. Die Entwicklung des primitiven Fabriksystemes.

Ein Vergleich zwischen dem Wachstume der Baumwollindustrie (als Typus der Sekundärindustrien betrachtet) und der Vergrösserung der Kohlen- und Eisenproduktion (die einen Massstab für die Entwickelung der Primärindustrien giebt) wird das hier besprochene Abhängigkeitsverhältnis am besten beleuchten und überdies einen Begriff von der Schnelligkeit des Durchbruches der modernen gewerblichen Revolution in England geben.

Die englische Einfuhr an roher Baumwolle belief sich vor 1740 auf ungefähr 1,5 Millionen *lbs* und betrug in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts zwischen 3,5 und 4 Millionen *lbs*. In den siebziger Jahren stieg die Menge auf 4,5 bis 5 Millionen *lbs*. Im Jahre 1781 blieb sie noch ein wenig unter 5,2 Millionen *lbs*, aber 1785 war sie schon vierthalbmal so gross, d. h. belief sich auf 18,4 Millionen. Im Jahre 1787 betrug sie 22,8 Millionen *lbs*; und schon 1792 war sie 34,9 Millionen *lbs* — was bedeutet, dass sich die englische Rohbaumwolleinfuhr in den

ersten elf Jahren nach 1781 nahezu versiebenfachte und während der ersten sieben Jahre nach 1785 beinahe verdoppelte. Im Jahre 1802 belief sich die Einfuhr auf 60,4 Millionen *lbs*. Im Jahre 1807 betrug sie 74,4 Millionen *lbs*, woraus man ersieht, dass sie nach 1792 fünfzehn Jahre gebrauchte, um sich ein wenig mehr als zu verdoppeln. Schon 1810, als die Einfuhr sich auf 132,4 Millionen *lbs* belief, sah es aus, als stände eine neue Verdoppelung nahe bevor, aber das schnelle Steigen war vorübergehend, und erst nach dem Frieden von 1815 beginnt eine neue, anhaltende Steigerung. Die Rohbaumwolleinfuhr, die 1815 95,6 Millionen *lbs* betragen, belief sich 1817 auf 127,4 Millionen *lbs*, 1818 auf 175,9 Millionen *lbs*, 1820 auf 142,4 Millionen *lbs*, 1825 auf 221,1 Millionen *lbs*, 1827 auf 270,9 Millionen *lbs* und 1830 auf 261,3 Millionen *lbs*. Nach 1807 bedurfte es also zehn bis elf Jahre zur Erreichung eines dauernden, doppelt so hohen Einfuhrniveaus; und darauf (nach 1817—18) verstreichen wieder zehn Jahre, bevor (1827) eine neue Verdoppelung nahe bevorsteht.

Der Rohbaumwollverbrauch der englischen Fabriken belief sich 1802 auf 51,6 Millionen *lbs*, und diese Zahl stieg, unregelmässig und mit wiederholtem Fallen, bis sie 1817 107 Millionen betrug, sich also nach fünfzehn Jahren mehr als verdoppelt hatte. Dann wird die Steigung ziemlich gleichmässig, bis 1828, an welchem Jahre der Verbrauch 217,9 Millionen *lbs* beträgt, eine neue Verdoppelung stattfindet. Im Jahre 1830 belief er sich auf 247,6 Millionen *lbs*.

Während der ganzen Periode 1760—1830 war die Rohbaumwolleinfuhr also von einer verhältnismässigen Geringfügigkeit (ungefähr 3,5 Millionen *lbs*) zu einer ungeheueren, mehr als siebzigmal so grossen Quantität angewachsen. Die Baumwollwarenausfuhr Englands, die 1760 nur gegen £ 200000 wert war und nicht mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtausfuhr des Landes betrug, war 1830 nahezu £ 20000000 wert geworden und machte fast die Hälfte der Gesamtausfuhr des Landes aus. Das Wachsen der englischen Baumwollindustrie ging also bis

1780 langsam, 1780—90 ausserordentlich schnell und 1790—1800 rasch, wenn auch in stark abnehmendem Verhältnisse vor sich. Darauf wuchs sie bis 1817 verhältnismässig langsam und sehr schwankend. Nach diesem Jahr nahm sie ziemlich gleichmässig zu, da die Produktion sich ungefähr jedes Jahrzehnt verdoppelte. Im Jahre 1820 betrug die englische Baumwollgarnproduktion 108,2 Millionen *lbs*, die Baumwollgarnausfuhr 23 Millionen *lbs* und der Verbrauch in England selbst 85 Millionen *lbs*. Im Jahre 1830 belief sich die Produktion auf 222,8 Millionen *lbs*, die Ausfuhr auf 63,7 Millionen *lbs* und der eigene Verbrauch auf 159,1 Millionen *lbs*. Für die Entwicklung der Webereiindustrie ist es bezeichnend, dass die Zahl der Maschinenwebstühle sich zwischen 1820 und 1830 vervierfacht (bis auf 55000 Stück) hatte, diejenige der Handwebstühle jedoch nicht zurückging.

Da die Beschaffenheit des hinter dieser ausserordentlichen Zunahme liegenden Fortschrittes in den Methoden und der Organisation der Produktion eine genaue Abschätzung der Zunahme der physischen menschlichen Arbeitskraftsproduktivität unmöglich macht, es jedoch von Interesse ist, die Entwickelung der physischen Produktivität mit der quantitativen Vergrösserung der Produktion chronologisch vergleichen zu können, so wollen wir hier einige Andeutungen über die Steigerung der physischen Arbeitsproduktivität hinzufügen, obgleich sie an sich wenig Aufklärung geben. Wir haben schon erwähnt, dass von dem Maschinenspinner bereits 1810 gesagt wurde, er könne eine mehr als zweihundertmal so grosse Menge Garn pro Arbeitsstunde liefern, wie ein Handspinner 1760 vermocht. Im Jahre 1823 konnte ein fünfzehnjähriger Maschinenweber 9 Stück und 1826 12 Stück, sowie 1833 18 Stück Baumwollenzeug von einer gegebenen Art die Woche liefern, indess der geschickteste Handweber nur 2 Stück liefern konnte (und kann). Noch 1786 berechnete man das Spinnenlassen von einem *lb* Garn Nro. 100 mit 10 *s*, im nächsten Jahre aber nur mit 8 *s* und noch ein oder zwei Jahre später bloss mit 6 *s* 8 *d*,

sowie 1790 mit 4 *s*, 1792 mit 3 *s* 1 *d* und 1793 mit 2 *s* 6 *d* oder gerade mit $^1/_4$ von dem, was es vor sieben Jahren gekostet hatte. Nun gelangte das neue Produktionssystem in ein paar Jahren in der Spinnindustrie zur völligen Entwickelung (d. h. soweit sie vor 1830 überhaupt kommen sollte), und der Preis für das Spinnen eines *lb* des betreffenden Garnes fiel in wenigen Jahren um nahezu 75%, d. h. auf 8 *d*, und betrug 1826 bloss $6^1/_2$ *d*. Hieraus ergiebt sich, dass die Umwälzung in den Produktionskosten der Baumwollindustrie, d. h. das Heruntergehen derselben von ungefähr 10 *s* das *lb* für eine gewisse Garnsorte auf den fünfzehnten Teil dieses Preises, mit der Umwälzung in den Produktionsmethoden zusammenfiel, — also von 1780—85 bis 1795—1800, demnach ungefähr während des ersten Jahrzehntes nach der Vervollkommnung der Spinnmaschine (durch Crompton 1775) und der ersten Anwendung der Dampfmaschine in der Spinnindustrie (1795), vorsichging.

Wir wollen jetzt sehen, wie es sich mit der Steinkohlen- und der Eisenproduktion verhielt. Diese beiden Industrien entwickelten sich nebeneinander unter gegenseitiger Abhängigkeit von einander. Zu der älteren englischen Eisenproduktion benutzte man Holzkohlen, mit dem Resultate, dass die Wälder in Sussex, Warwickshire, Staffordshire, Herefordshire und anderswo für immer vom Erdboden verschwanden und die ganze Industrie gegen 1740 infolge Mangels an Holz zu ihrer Weiterführung in Verfall zu geraten begann. Das Steinkohlengraben war freilich auch eine uralte Industrie, und schon im 17. Jahrhunderte kam bei der Eisenherstellung die Verwendung von Steinkohlen vor, doch erst, als der Holzkohlenmangel sehr fühlbar geworden, begann (seit 1735) der Cokes mehr und mehr, bei der Eisenherstellung benutzt zu werden. Eine starke Entwickelung der Eisenindustrie mit Steinkohlen als Hilfsmaterial war indessen, trotz wichtiger Verbesserungen der Hochöfen, vor dem Beginne der Anwendung der Dampfmaschine, weder möglich, noch überhaupt durch die Industrieverhältnisse geboten.

Die Dampfmaschine gab dem Eisen eine neue, unbegrenzte industrielle Verwendbarkeit für alle Arten Maschinen — denn nicht allein die Dampfmaschinen selbst, sondern auch die von ihnen getriebenen Arbeitsmaschinen mussten von Eisen sein, um hinreichend gross und verwickelt zusammengesetzt und dabei stark genug gemacht werden zu können. Durch ihre Verwendung beim Wasserpumpen, Zutagefördern, Wechseln der Luft u. s. w. in den Steinkohlengruben ermöglichte die Dampfmaschine ein systematisches Steinkohlengraben im grössten Massstabe und in tiefen sowohl wie hochbelegenen Lagern. In ihrer allerersten Gestalt war die Dampfmaschine thatsächlich ein eigens für die Kohlengruben und die Hochöfen konstruierter und fast nur in Verbindung mit ihnen angewandter Apparat (schon von 1765 an). Der Verbesserung der Dampfmaschine in den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts folgten grosse Verbesserungen in der Steinkohlen- und Eisenproduktion, und letztere war jetzt von der Steinkohle, als ihrem wichtigsten Hilfsmateriale, ganz abhängig.

Englands Roheisenproduktion, die sich um 1740 auf wenig mehr als 7 000 *tons* belaufen hatte, war 1760 auf 15 000, 1780 auf 40 000 und 1788 auf 68 300 *tons* gestiegen. Acht Jahre später (1796) hatte sich diese Produktion beinahe verdoppelt (125 079 *tons*). Die nächste Verdoppelung der Produktionsmenge ging zehn Jahre später (1806 258 206 *tons*) vor sich. Dann dauerte es neunzehn Jahre, bis die Roheisenproduktion ihren Umfang wieder verdoppelt hatte (1825 581 367 *tons*). Sie belief sich Ende der zwanziger Jahre auf rund 700 000 *tons*. Die englische Roheisenproduktion war also um 1830 zehnmal so gross, wie vierzig Jahre früher. Die schnellste Zunahme fand in den achtziger und neunziger Jahren des achtzehnten und in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts statt — also während ungefähr desselben Zeitabschnittes, als die erste schnelle Entwickelung der Baumwollindustrie stattfand. Die Verbesserungen in der Eisenproduktion, welche die Arbeits-

produktivität während dieser Periode am meisten erhöhten, wurden vor 1806 gemacht. Die durchschnittliche Roheisenproduktion pro Hochofen betrug 1740 in England bloss 294 *tons* das Jahr, 1788 (mit Benutzung von Cokes statt der Holzkohlen) 909 *tons*, 1796 1 048 *tons* und 1806 1 546 *tons*. Durch weitere Verbesserungen wurde die jährliche Roheisenproduktion pro Hochofen 1825 auf 2 228 *tons*, 1828 auf 2 530 *tons* und 1839 auf 3 592 *tons* gesteigert. Nach der Verbesserung der Dampfmaschine in den Jahren 1788—90 bestanden die für die Eisenproduktion wichtigsten Erfindungen (während der in Rede stehenden Periode) aus der Ersetzung des kalten Gebläses durch warmes Gebläse im Jahre 1829 und der Verwendung roher Steinkohlen für Cokes im Jahre 1833. Hierdurch wurde der Steinkohlenverbrauch bei der Herstellung eines *ton* Eisen von 8 *tons* 1,5 *cwt* auf 2 *tons* 5,25 *cwt* herabgemindert — eine grosse Ersparung der menschlichen Arbeitskraft, die in Gestalt von Steinkohlen bei der Eisenherstellung verbraucht worden war. Die britische Steinkohlenproduktion kann vor 1800 kaum 8 Millionen *tons* jährlich überstiegen haben. Im Jahre 1830 betrug sie 21 Millionen *tons*.

Die bei der Steinkohlenproduktion verbrauchte menschliche Arbeitskraftr epräsentierte ihrerseits einen ungeheueren, aus menschlichen Muskeln allein nicht zu ersetzenden Kraftfond, da in der aus Eisen hergestellten Dampfmaschine, welche die Pumpen oder das Aufförderungswerk in einer Steinkohlen- oder Erzgrube trieb, Luft in das Hochofengebläse pumpte oder Hunderte von schweren Arbeitsmaschinen in einer Textilfabrik in Gang setzte, Steinkohlen gebrannt wurden. Einige in den Ofen der Dampfmaschine geschütteten Schaufeln Steinkohle erzeugten in einigen Minuten mehr mechanische Kraft, als zwanzig Männer mit ihren Muskeln in zwölf Stunden unausgesetzter Arbeit hergeben konnten. Man kann eigentlich nicht sagen, dass die Steinkohle und die Dampfmaschine diese menschliche Arbeitskraft „ersparten", denn diese hätte sich nie, gerade so

wenig wie andere der älteren Kraftquellen zur Verrichtung dessen, was der Steinkohlen verbrauchenden Dampfmaschine möglich war, verwenden lassen.

Die Entwickelung des primitiven Fabriksystemes in England zerfällt also in zwei Abschnitte. Der erste von ihnen, der Zeitraum der grossen Erfindungen, erstreckt sich ungefähr von 1760 bis 1800. Der zweite, von 1800 bis 1825, zeichnete sich durch keine neuen grossen Erfindungen, sondern nur durch fortgesetzte wirtschaftliche Nutzbarmachung und Verbesserung der während der letzten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts gemachten Erfindungen aus. Diese, welche der Welt einige ihrer noch gültigen Vorbilder von Arbeits- und Kraftmaschinen gaben, bedeuteten einen Riesenfortschritt auf dem Gebiete der instrumentellen Arbeitsteilung. Ihre völlige wirtschaftliche Anwendung bedeutete, dass die funktionelle Arbeitsteilung Schritt für Schritt so umgestaltet wurde, dass die durch diese Erfindungen ermöglichte allgemeine Erhöhung der Arbeitskraftsproduktivität die grösstmögliche werden musste. Diese Umwandlung auf dem Gebiete der funktionellen Arbeitsteilung begann natürlich vor 1800 und war damals schon ziemlich weit gediehen; aber den nächstfolgenden Jahrzehnten blieb doch noch viel zu thun übrig. Das primitive Fabriksystem entsteht zwischen 1760 und 1800. Es gewinnt in der englischen Nationalproduktion zwischen 1800 und 1825 oder 1830 immer grösseren Boden.

Mit diesen letzten Jahreszahlen tritt das Fabriksystem, durch eine neue Reihe von Erfindungen und Verbesserungen der instrumentellen Arbeitsteilung, in eine neue Periode, seine Reifezeit, ein. Ungefähr zwischen 1825 und 1840 entstehen die Eisenbahnen, die Ozeandampfer und der elektrische Telegraph, auch wird das Postwesen jetzt wesentlich verbessert. Neben den modernen Arbeits- und Kraftmaschinen erhalten wir nun die modernen Verkehrs- und Nachrichtenmaschinen (zu welch letzteren auch die Schnelldruckmaschinen des Zeitungs-

wesens gerechnet werden müssen). Wie wir in der Beschreibung der nächsten Periode (nach 1830) sehen werden, wird die funktionelle Arbeitsteilung, durch diesen neuen Einsatz in der instrumentellen Arbeitsteilung, weiter in der zwischen 1760 und 1830 eingeschlagenen Richtung fortgeführt. Die Erwerbsarbeit nimmt die auf eine weit getriebene wirtschaftliche Funktionsdifferenzierung und -integrierung gegründete Organisationsform, diejenige des Produktionsorganismus, in immerfort steigendem Grade an.

XX. Kapitel.

Der Unternehmer und das primitive Fabriksystem.

§ 92. Die Erfindungen und der wirtschaftliche Fortschritt.

In diesen verschiedenen Abschnitten der Entwickelung des primitiven Fabriksystems — Stadien, welche bedeuteten, dass die funktionelle Arbeitsteilung beständiger Wandlung unterworfen war, — wurden die verschiedenen Klassen wirtschaftlicher Funktionäre notwendigerweise auf sehr verschiedene Art in ihrer privat-wirtschaftlichen Produktivität, in ihren Einkommenverhältnissen beeinflusst. Der Tauschwert ihrer wirtschaftlichen Leistungen veränderte sich infolge Verschiebungen in der relativen Bedeutung der wirtschaftlichen Funktionen des Einzelnen.

Die vor den grossen Erfindungen (also vor 1760) existierende funktionelle Arbeitsteilung stand natürlich in keinem einfachen oder unmittelbaren Verhältnisse zu diesen Erfindungen und zur sozialen Stellung eines jeden Erfinders. Die Erfindungsgabe, wie jede andere Art von Genie, ist erfahrungsgemäss nicht an die Einteilung der Individuen in Gesellschaftsklassen gebunden. Der Arbeitersohn, der bei seinem Hinaustreten ins Leben den Beruf und die Stellung seines Vaters teilt, kann ebensogut ein geborenes Genie sein, wie der reiche Fabrikantensohn, der das Leben auf einer viel höheren Gesellschaftsstufe beginnt. John Kay war ein Fabrikbesitzersohn, aber James Hargreaves war

Handweber, Richard Arkwright Perrückenmacher und Samuel Crompton ein armer Handweber. Edmund Cartwright war Prediger und stammte aus einer alten, guten Familie. James Watt war in jüngeren Jahren ein armer Instrumentenmacher und Ingenieur. Unter diesen Erfindern war also Watt der einzige, dessen ursprünglicher Beruf es war, Werkzeuge zu verfertigen, zu verbessern und zu erfinden. Der Erfahrung nach liegt dem, dass ein Besitzer grosser Erfindungsgabe in jeder beliebigen Gesellschaftsklasse geboren werden kann, garnichts im Wege, aber für die Entwickelung und Bethätigung seiner Gabe sind seine Erziehung und seine Berufsthätigkeit oft von grosser Bedeutung; und um eine bedeutende Erfindung wirtschaftlich einträglich zu machen, bedarf es immer einer besonderen wirtschaftlichen Begabung, vor allem wirtschaftlichen Organisationstalentes und dazu oft einer bedeutenden Kapitalmacht. Erfindertalente sind wohl oft durch die ungünstige gesellschaftliche Stellung des Besitzers ganz erstickt worden, und viele Urheber epochemachender Erfindungen lebten und starben bekanntlich in Armut, indes die Unternehmer, welche die wirtschaftliche Nutzbarmachung der Erfindung organisierten, riesigen Gewinn ernteten. Die Geschichte des primitiven Fabriksystemes in England zeigt in der That, dass das Vorhandensein der Erfindertalente sowohl als gewisser günstiger Naturverhältnisse, zwar unentbehrliche Voraussetzungen des wirtschaftlichen Fortschrittes sind, dass aber dieser Fortschritt erst durch die Bethätigung der wirtschaftlichen Talente der Unternehmer und ihrer geistigen und physischen Arbeiter zu stande kommt.

Der wirtschaftliche Fortschritt besteht eben nicht in Erfindungen und technischen Fortschritten oder vollständigerer Beherrschung der Naturkräfte, sondern in einer grösseren und besseren Bedürfnisbefriedigung und zum Teil auch in einer Erweiterung und Verfeinerung der menschlichen Fähigkeiten. Insofern als dieser Fortschritt auf einzelne Produzenten und Kon-

sumenten beschränkt bleibt, ist er nur ein privatwirtschaftlicher. Beruht er dagegen nicht auf der individuellen Ungleichheit, sondern kommt ganzen Gesellschaftsklassen oder gar der Gesamtheit zu gute, ohne besondere Bemühungen der Begünstigten, nennen wir ihn einen volkswirtschaftlichen.

Die allgemeingültigste volkswirtschaftliche Bedeutung der Erfindungen liegt in ihrem quantitativen und qualitativen Einfluss auf die Konsumtion. Die Konsumenten der Waren, deren Produktionsverhältnisse die Erfindung verändert, werden in der Regel durch niedrigere Preise für diese Waren einen wirtschaftlichen Vorteil, und zwar gewöhnlich einen mit der Zeit grösserwerdenden, ernten. Die Erfindung vergrössert nämlich die Warenmengen, die mit denselben Kosten wie bisher hergestellt werden können; und der Wettbewerb oder das wohlverstandene Interesse der Unternehmer zwingt diese, die Warenpreise herabzusetzen, um diese grösseren Mengen überhaupt verkaufen zu können. Vollständig freier Wettbewerb zwischen den verschiedenen Produktionsunternehmungen (und in gewissen Fällen auch ein geregelter, beschränkter Wettbewerb) kann die Folge haben, den ganzen wirtschaftlichen Vorteil der Erfindung schliesslich den Konsumenten zufallen zu lassen. Nachdem die Erfindung ein paar Jahrzehnte benutzt worden, werden die Warenpreise vielleicht auf ein festes Niveau, das nicht den zehnten Teil so hoch ist, wie das ehemalige, heruntergegangen sein, doch für Lohnarbeiter, Unternehmer und Kapitalisten ist die betreffende Industrie vielleicht jetzt eine weder mehr noch weniger einbringende Erwerbsquelle, als sie vor der Erfindung war. Die Unternehmungen sind vielleicht grösser, und der Umfang der ganzen Industrie ist grösser, so dass sie viel mehr Arbeiter, Unternehmer und Kapital beschäftigt, aber die privatwirtschaftlichen Vorteile der einzelnen Produzenten, ihre privatwirtschaftliche Produktivität, belaufen sich vielleicht mit der Erfindung auf wenig wenn überhaupt mehr, als sie vorher ohne dieselben betragen haben — natürlich mit Ausnahme

des Falles, in dem sie nicht nur Produzenten, sondern auch Konsumenten der betreffenden Waren sind.

Überhaupt beruht der wirtschaftliche Vorteil des Konsumenten von einer preisherabsetzenden Erfindung teils auf dem Umfange und der Expansivität seines Bedarfes für die Waren, teils auf der Grösse und Veränderungsrichtung seines Einkommens. Die Erfindung der Spinn- und Webemaschinen, der übrigen textilindustriellen Arbeitsmaschinen und der Dampfmaschine, nebst der grösseren Ausnutzung des billigeren textilindustriellen Rohstoffes, der Baumwolle, hatte die Folge, dass eine Menge, vorzugsweise für die sehr expansionsfähigen Bedürfnisse der ärmeren Gesellschaftsklassen angefertigte Waren schliesslich sehr viel billiger wurden, als früher. Weisswaren zu Unterzeug und Bettwäsche wurden billiger für die Arbeiter; und dies war für sie und die anderen weniger bemittelten Klassen ein grösserer wirtschaftlicher Gewinn, als für die wohlhabenden Klassen die herabgesetzten Preise der weissen und bunten Musselinzeuge. Doch, wenn es Gesellschaftsklassen gab, deren Einkommen durch die neuen Erfindungen bedeutend vermindert wurden, so konnte das Nettoresultat der Einführung dieser für sie eine verminderte Konsumtion aller möglichen Waren werden (mit Einschluss derjenigen, deren Preise durch die Erfindungen herabgesetzt wurden). Hat man ein stark vermindertes Einkommen, so ist es von wenig Bedeutung, wie billig ein notwendiger Gegenstand geworden ist. Und andrerseits spielt eine grosse Preisermässigung bei Leuten, die ihr Einkommen rascher steigen sehen, als die betreffenden Bedürfnisse wachsen können, ebenfalls keine merkliche Rolle bei dem Verbrauch des Gegenstandes.

Was endlich den Qualitätseinfluss der hier in Frage stehenden Erfindungen betrifft, so braucht hier vorläufig nur daran erinnert zu werden, dass in der Baumwollspinnerei und -Weberei die schliesslich erfolgreichen Arbeitsmaschinen eine bedeutende Verbesserung der Güte der Produkte zustande brachten. Die

kurzen, wenig zusammenhaftenden Fasern der Baumwolle erfordern, um gesponnen werden zu können, eine viel sorgfältigere Vorbereitung, als es bei Wolle oder Seide der Fall ist. Dieses Verhältnis bildete die Schwierigkeit bei der Erfindung von Maschinen zur Baumwollveredlung; aber die schliessliche Überwindung dieser Schwierigkeit bedeutete auch, dass der Rohstoff gründlicher veredelt wurde, als es bisher hatte geschehen können. Andererseits darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Verdrängung der alten dauerhaften Wollstoffe durch wenig haltbare Baumwoll- und Mischfabrikate zuweilen ein wirklicher Nachteil war.

§ 93. Die neue wirtschaftliche Stellung des Unternehmers.

Wenden wir uns jetzt von den Konsumenten zu den Produzenten, zu dem Einflusse der betreffenden Erfindungen auf die Einkünfte der wirtschaftlichen Funktionäre, und fassen wir dabei die höhere der beiden grossen Klassen von wirtschaftlichen Funktionären, die Leiter der Produktionsunternehmungen, zuerst ins Auge, so finden wir, dass ihre wirtschaftliche Produktivität, der Tauschwert ihrer Leistungen in der Produktion, sehr gesteigert wurde. In Betreff der Unternehmer, die zugleich Urheber erfolgreicher, d. h. preisermässigender und für die Konsumtion bedeutsamer Erfindungen waren, ist dies ja selbstverständlich. Solange sein Monopol auf die Ausbeutung einer Erfindung von den Patentgesetzen geschützt wird, ist der Fabrikant-Erfinder imstande, seine Ware billiger als jeder andere Konkurrent herzustellen oder, wenn es sich um eine ganz neue Ware handelt, sie ohne Konkurrenz zu produzieren. Doch die gewinnerntenden Unternehmer brauchen ja nicht selber Erfinder zu sein. Während der erste Abschnitt des primitiven Fabriksystemes (1760—1800) hauptsächlich durch seine grossen Erfinder berühmt ist, zeichnet sein zweiter Abschnitt (1800—1830) sich durch die Menge geschickter, kraftvoller Unternehmer aus, welche die bedeutungsvollen Erfindungen mit ausserordentlicher

Energie und ebenso ausserordentlichem Erfolge nutzbar machten und durch ihren intensiven Wettbewerb und ihren scharfen Blick für alles, was ihnen einen Vorteil über ihre Mitbewerber geben konnte, dazu beitrugen, dass die Erfindungen ständig von neuen modifiziert und vervollständigt wurden und sich so den Forderungen des neuen, wachsenden Industrielebens immer besser anpassten.

Ihr Lohn für diese wirtschaftliche Thätigkeit wurde so gross, weil sie fast den ganzen Unterschied zwischen den neuen, plötzlich verminderten Produktionskosten und den nur langsam mit dem wachsenden Umfange der Produktion fallenden Verkaufspreise ihrer Produkte für eigene Rechnung behalten konnten. Die ganzen fünfzig Jahre zwischen 1780 und 1830 gingen beinahe darüber hin, bis der Verkaufspreis des Baumwollengarnes auf das neue feste Niveau, das die neue, schon um 1790 in allen wesentlichen Punkten fertige Produktionsweise ermöglichte, herunterging. Ein *lb* Baumwollengarn Nr. 100 wurde in Manchester 1786 für 38 *s*, 1788 für 35 *s*, 1791 für 29 *s* 9 *d*, 1793 für 15 *s* 1 *d*, 1795 und 1797 für 19 *s*, 1799 für 10 *s* 11 *d*, 1801 für 8 *s* 9 *d*, 1803 für 8 *s* 4 *d*, 1805 für 7 *s* 10 *d*, und 1807 für 6 *s* 9 *d* verkauft. Erst im Jahre 1829 war es auf 3 *s* 2 *d* und 1831 auf 2 *s* 11 *d* heruntergegangen. Nach 1832 haben während langer Zeit keine extremen Preisschwankungen stattgefunden. Im Jahre 1836 war der Preis am höchsten (5 *s* 6 *d*). Im Jahre 1842 betrug er 2 *s* 9 *d*. Im Jahre 1876 waren die Preise für die drei, jetzt gewöhnlich unterschiedlichen Qualitätsgrade des baumwollenen Garnes Nr. 100 pro *lb* 2 *s* 10 *d*. 2 *s* 6 *d*, und 1 *s* 10 *d*. Die nötige Quantität Rohbaumwolle (18 *oz*) für 1 *lb* Garn kostete in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts 2 *s*, 1799 3 *s* 4 *d*, 1812 1 *s* 6 *d* und 1830 $7^3/_4$ *d*, 1882 kostete sie $7^1/_8$ *d*. Die Spinnunkosten für 1 *lb* Garn von Nr. 100 beliefen sich, wie wir oben gesehen haben, 1786 auf 10 *s* und schon 1790 bloss auf 4 *s*, sowie auf 1793 nur auf 2 *s* 6 *d*. Schon vor Ausgang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts waren

die Produktionskosten auf 8 *d* vermindert, und 1826 betrugen sie bloss 6½ *d* pro *lb*. Die Unkosten des Fabrikanten für Rohbaumwolle und Spinnen zusammen beliefen sich also 1788 auf 12 *s*, 1800 auf 3 *s* 2 *d*[1] und 1830 auf 1 *s* 2¼ *d*. In denselben Jahren waren die Verkaufspreise 35 *s*, 9 *s* und 3 *s*. Der Unterschied zwischen den hier angegebenen Herstellungskosten und dem Verkaufspreise der fertigen Ware betrug also 1788 23 *s*, 1800 5 *s* 10 *d* und 1830 1 *s* 9¾ *d* für das *lb* Garn.[2]

Obwohl diese Angaben keineswegs immer ganz eindeutig oder völlig zuverlässig erscheinen, lassen sie jedoch mit anderen Thatsachen zusammen darauf schliessen, dass das Baumwollenspinnen und andere Industrien, deren Produktionssystem die neuen Erfindungen umgestaltet hatten, zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts sehr oft ausserordentlich einträglich für die betreffenden Unternehmer waren und dass die grossen Unternehmergewinne zum wesentlichen Teile von einem ausnahmsweise grossen (wenn auch Jahr für Jahr abnehmenden) Unterschiede zwischen den Herstellungs- und Verkaufspreisen ihrer Produkte herrührten. Dass dies wirklich der Fall war, bestätigen viele zeitgenössischen Nachrichten von der Entstehung der grossen industriellen Privatvermögen in der Zeit von ungefähr 1780—1800. Dies war die Zeit, da die Fabrikunternehmungen noch verhältnismässig klein waren, relativ unbedeutende Geldmittel von ihren Gründern verlangten und keine sehr umfangsreiche Produktionsthätigkeit bedingten, die Unternehmer aber dennoch schnell wohlhabend machten. Sie

[1] Wenn man annimmt, dass 18 *oz* Rohbaumwolle damals 2 *s* 6 *d* gekostet haben, welcher Preis jedoch wahrscheinlich zu hoch angenommen ist.

[2] Für eine andere Garnsorte giebt Ellisons *History of the Cotton Trade* (nach J. A. Hobson, *The Evolution of Modern Capitalism*, London, 1894, S. 65) folgende Verkaufspreise pro *lb* an: 1779 16 *s*, 1784 10 *s* 11 *d*, 1799 7 *s* 6 *d*, 1812 2 *s* 6 *d*, 1830 1 *s* 2½ *d* und 1882 10½ *d*. Der Preis für 18 *oz* Rohbaumwolle betrug in denselben Jahren je 2 *s*, 2 *s*, 3 *s* 4 *d*, 1 *s* 6 *d*, 7¾ *d* und 7⅛ *d*. Leider fehlen hier die Angaben über die Kosten für das Spinnen.

hatten freilich auch mit einem für jene Zeit ungewöhnlich grossen Unternehmerrisiko zu rechnen. Die Maschinen veralteten schnell, Verbesserung folgte auf Verbesserung, und sowohl Ausfuhr wie Einfuhr wurde durch die unberechenbaren Ereignisse in grossen Kriegen beeinflusst (dies jedoch in höherem Grade nach 1800 als vor diesem Jahre). Das heutzutage normale Geschäftssystem, durch grosse Gesamtproduktion in jeder Unternehmung einen grossen Gesamtgewinn bei sehr geringem Verdienste an jedem Stücke zu machen, war jedoch damals nur als Keim in dem neuen gewerblichen Produktionssysteme vorhanden. Mit der Entwickelung dieses Systemes sollte das moderne gewerbliche Geschäftsprinzip schliesslich fast zur Alleinherrschaft gelangen; doch die Periode 1760—1830 zeigt uns hier wie sonst nur den Übergang zu den modernen Zuständen, die für das reife Fabriksystem bezeichnend sind.

Das primitive Fabriksystem mit seinen, älteren Verhältnissen gegenüber grossen, mit der späteren Entwickelung verglichen aber kleinen industriellen Unternehmungen übte auf das wirtschaftliche Temperament des erfolgreichen Fabrikanten einen ganz eigentümlichen Einfluss. Es fachte in ihm sowohl die Sucht des Handwerksmeisters, an jedem einzelnen Warenstücke möglichst viel verdienen zu wollen, wie auch den Eifer des Grossfabrikanten, massenweise zu produzieren, an. Es machte ihn in seinen Bestrebungen, die Herstellungskosten, besonders die Arbeitslöhne, auf möglichst niedriger Stufe zu halten, ausserordentlich rücksichtslos; denn durch den grossen Unterschied zwischen Herstellungspreis und Verkaufspreis pro Stück sowie durch die Menge fertigproduzierter Warenstücke, die diesen Unterschied zu einer grossen Gewinnsumme vervielfältigte, sah er sein anfangs sehr unbedeutendes Vermögen täglich wachsen. Um die Masse der Produktion seiner Fabrik zu vergrössern, lag es ihm näher, die Arbeitszeit aufs äusserste auszudehnen und die Fabrik Nacht und Tag arbeiten zu lassen, als die Fabrikanlage zu erweitern, denn er war oft

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CA...

ein Mann aus den unteren Schichten der ländlichen oder städtischen Bevölkerung, dem es gerade daher geglückt war, „sich, ohne einen Pfennig in der Tasche, heraufzuarbeiten," weil sich in Fabrikunternehmungen mit kleinen Anlagekosten viel verdienen liess. Es erforderte Zeit, ehe er, sein Sohn oder sein Enkel auf die Erhöhung der Konsumtion und der gesellschaftlichen Stellung der Familie schon soviel von dem Einkommen verwendet hatte, dass das Bedürfnis nach dieser Verwendung der Überschüsse endlich geringer wurde, als das Verlangen, eigene Geldüberschüsse oder Leihkapitalien an die Erweiterung der Fabrik zu wenden, um auf diesem Umwege schliesslich ein noch grösseres Einkommen zu erzielen. Gerade weil die ersten Fabrikanten meistens Emporkömmlinge aus sehr kleinen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen waren und durch die schnelle Entwicklung der Maschinentechnik häufig genötigt wurden, Geld auf neue technische Verbesserungen statt auf Erweiterung ihrer Unternehmungen zu verwenden, wurden sie so geneigt, die Kosten für Arbeitskraft rücksichtslos herabzudrücken und die Arbeitskraft selbst durch bis aufs äusserste gesteigerte Anforderungen an ihre Ausdauer auszubeuten. Sie waren für „Betriebsaufwand" überhaupt wenig geneigt; mussten jedoch der neuen Maschinentechnik erhebliche Opfer bringen, und suchten sich dabei durch gesteigerte Arbeiterausbeutung möglichst schadlos zu halten.

Ein 1809 schreibender Beobachter der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Baumwollindustrie in Manchester teilt die Geschichte letzterer in vier Perioden, die durch die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung und besonders der Kapitalmacht und der Konsumtionsgewohnheiten der Arbeitgeber gekennzeichnet sind. „Während der ersten Periode arbeiteten die Fabrikanten nur für ihren Unterhalt und hatten noch kein Kapital gesammelt. In der zweiten Periode hatten sie ein kleines Vermögen erworben, arbeiteten aber noch ebenso schwer und lebten ebenso einfach wie bisher. In

der dritten Periode fingen sie an, sich in ihrer Lebensweise durch zunehmenden Luxus auszuzeichnen und dehnten ihre Geschäftsverbindungen auf jede Stadt des Landes aus. Während der vierten Periode haben ihr Luxus und ihre persönlichen Ausgaben grossen Umfang angenommen, und sie haben ihre Geschäfte über alle europäischen Länder ausgedehnt."[1] In einer anderen Urkunde (von 1818) wird betont, dass „die Baumwollenfabrikanten sich aus Handwerkerverhältnissen emporgearbeitet haben und weiter keine Bildung, als die besitzen, welche sie sich durch ihre Berührung mit den Kaufleuten auf der Börse von Manchester haben aneignen können; damit dieser Nachteil jedoch aufgewogen werde, geben sie viel für imponierenden Luxus in ihrer Lebensweise aus, indem sie es sich angelegen sein lassen, Fremden gegenüber mit ihren prachtvollen Häusern in der Stadt und auf dem Lande, ihren Parkanlagen und Jagdhunden, ihren Pferden und Livreebedienten zu prahlen . . . Gegen ihre Untergebenen und ihre Arbeiter treten sie wie kleine Alleinherrscher auf . . . Um diesen Glanz zu erhalten, konzentrieren sie ihre ganze Energie darauf, die grösstmögliche Menge Arbeit mit den mindestmöglichen Kosten ausführen zu lassen; und zu diesem Zwecke bedürfen sie keiner weiteren Talente als eines guten Rechenverstandes. Ihre Dampfmaschinen und ihre Arbeitsaufseher thun das Uebrige. Die Baumwollenfabrikanten blicken mit grösserer Geringschätzung auf ihre Arbeiter herab, als der reichste Londoner Kaufmann auf seine Hausknechte . . . Als Klasse betrachtet, sind die Spinnereibesitzer ganz anders als alle Arbeitgeber unseres Landes. Sie sind ungebildet, hochmütig und tyrannisch . . ."[2] Diese Verhältnisse herrschten damals hauptsächlich in der Spinnindustrie (besonders in bestimmten Zweigen der Baumwollspinnerei). Die Maschinenweberei, die lange (bis zum Ausgange unserer Periode und

[1] *Place M. S. S.*, Band 27799, S. 155.

[2] *Place M. S. S.*, Band 27799, S. 157.

länger) mit der Handweberei konkurrieren musste, zeigte in ihren meisten Zweigen Verhältnisse etwas abweichender Art.

In dem Masse, wie es notwendig wurde, ein sehr grosses Produktionsunternehmen zu leiten, um überhaupt als Fabrikant ein gutes Einkommen verdienen zu können, veränderte sich auch mit innerer Notwendigkeit das Fabrikantennaturell. Wir bekommen es jetzt häufig mit den kostspielig, bisweilen auch sorgfältig erzogenen Söhnen oder Enkeln der ersten Fabrikantenemporkömmlinge zu thun. Das Familienvermögen war gegründet und die Familie hatte sich in ihre neue gesellschaftliche Stellung eingelebt. Die Produktionsverhältnisse machten es nicht länger möglich, durch handwerkerhaftes Knausern mit den Herstellungskosten ein Vermögen zu verdienen oder zu vergrössern, sondern dazu war es jetzt notwendig, immer grösser und grösser werdende Produktionsunternehmungen leiten zu können, d. h. Organisationstalent und Unternehmungsgeist grossen Stiles zu besitzen. Auch hierbei kam es natürlich darauf an, möglichst billig zu produzieren und die niedrigstmöglichen Arbeitslöhne zu bezahlen — aber das neue System stellte neue, höhere Anforderungen an das Arbeiterpersonal; und die niedrigsten Arbeitslöhne oder die schlechteste Behandlung des Arbeiters, die jetzt dem Fabrikanten am meisten einbrachten, waren andere, als sie in der primitiven, vom Kleinbetriebe zum Grossbetriebe übergehenden Periode des Fabriksystemes gewesen. Es wird unsere Aufgabe sein, in der Schilderung der nächsten Periode diese neuen, das Reifestadium des Fabriksystemes charakterisierenden Anforderungen an die Arbeitskraft näher zu untersuchen. Hier haben wir es mit den Anforderungen an die Unternehmer zu thun; und diese bestanden zum Teil darin, dass die Unternehmer geneigt sein mussten, keine Ausgaben zu sparen, wenn diese zur Steigerung der Produktivität des ganzen Unternehmens notwendig waren. Infolge frühzeitiger Erziehung in dieser Richtung und günstiger Stellung

als Kapitalbesitzer und Kreditaufnehmer zeigten sich nicht selten die Fabrikantensöhne als die Fähigsten in dieser Beziehung. Die Entwicklungstendenzen des gewerblichen Produktionssystemes waren, besonders nach 1800, derart, dass grosses Privatvermögen und guter Kapitalkredit schon zu den Voraussetzungen des Erfolges eines Unternehmens gehörten.

Den rohen, für die Arbeiter oft verderblichen Methoden der Vermögensakkumulation in dem primitiven Fabriksysteme standen andere, nicht weniger barbarische, hauptsächlich dem Gebiete des Handels angehörige Erwerbserscheinungen grossen Stiles zur Seite. Der Handel hat ja oft die Aufgabe, das Geldkapital für die gewerbliche Entwicklung herbeischaffen zu helfen, und es ist nicht zweifelhaft, dass gerade der Sklavenhandel in dieser Beziehung für die gewerblichen Fortschritte Englands während der Periode von 1760—30 bedeutsam gewesen ist.

Indess die Fabrikanten in Manchester sich an einem Fabrikbetrieb bereicherten, der in nicht unwesentlichem Grade auf thatsächliche (wenn auch nicht rechtlich sanktionierte) Kindersklaverei gegründet war, sammelten ihre Nachbarn und Geschäftsfreunde, die Liverpooler Kaufleute, grosse Reichtümer durch einen grossartigen Handel mit „schwarzem Menschenfleisch". Im Jahre 1689 hatte der englische Staat mit Spanien einen Vertrag darüber abgeschlossen, dass er allein Spanisch-Westindien mit Negersklaven versehen durfte, und 1713 wurde das Übereinkommen erneuert und dahin formuliert, dass England dreissig Jahre lang Spanisch-Amerika jährlich mit 4800 Sklaven versorgen sollte. Zwischen 1752 und 1762 verschifften die Engländer 71000 Neger nach Jamaica und verkauften sie im Durchschnitte für 30 Pfund Sterling das Stück. Im Jahre 1766 berichtete der Statthalter von Senegambien, dass in den letzten fünfzig Jahren 70000 von den schwarzen Einwohnern dieses Landes allein von englischen Kaufleuten zu Schiff fortgebracht seien.[1] Als William Wilber-

[1] L. Levi, *History of Commerce*, S. 34 (Fussnote) und S. 5.

force mit Pitts eifriger Unterstützung 1788 im Parlamente das Verbieten des Sklavenhandels (nicht der Sklaverei!) beantragte, fiel sein Antrag „infolge des Widerstandes der Liverpooler Sklavenhändler und der Gleichgültigkeit des Unterhauses in der Sache" durch.[1] Im Jahre 1790 bildete der Sklavenhandel „einen grossen Teil" des auswärtigen Handels Englands. Erst 1807 gelang es Lord Grenvilles Ministerium, ein Gesetz durchzubringen, das den Sklavenhandel „trotz eines kräftigen Widerstandes von seiten der *tories* und der Liverpooler Sklavenhändler" abschaffte.[2] Dieses Gesetz war nicht so bindend oder wirkungsvoll, dass nicht bedeutender Sklavenhandel hätte weiter betrieben werden können, und dieser musste durch mehrere folgende, immer strenger werdende Gesetze eingeschränkt werden. Erst 1830 hörte der englische Staat auf, in seinen Kronkolonien Sklavenbesitzer zu sein, und erst 1833 wurde die Sklaverei innerhalb der englischen Kolonien überhaupt verboten.

Bei dieser Gelegenheit wurden, gegen eine Entschädigung von 20 Millionen Pfund Sterling für die Sklavenbesitzer, auf Jamaica allein 322000 Sklaven und in den englischen Kolonien überhaupt mehr als das Doppelte dieser Anzahl freigegeben.[3] Es ist ja nicht unwahrscheinlich, dass die intime Berührung mit den Liverpooler Kaufleuten, unter denen Sklavenhändler und Baumwollimporteure brüderlich durcheinandergemischt waren, wenn sie nicht sogar beide Geschäfte betrieben, einigermassen zu der Entwickelung des Sklavenbesitzertemperamentes beigetragen haben, das viele Baumwollenfabrikanten gegen ihre Arbeiter zeigten und wodurch sie bei ihren eigenen Zeitgenossen den Ruf erlangt haben, die rücksichtslosesten, rohsten Arbeitgeber gewesen zu sein.

[1] J. R. Green, *History of the English People*, London 1880, S. 772.

[2] *A. a. O.*, S. 798.

[3] Levi giebt (*a. a. O.*, S. 195) eine weit grössere Ziffer — über 780000 im ganzen, an.

Die englischen Geschichtsschreiber sind einig darüber, dass das Misstrauen und die Spannung zwischen den wirtschaftlich höheren und niederen Gesellschaftsklassen in England schwerlich je grösser gewesen ist, als in den ersten zwei oder drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, und gewiss ist, wie wir sehen werden, dass Parlament, Richter, Polizei und Militär selten in Englands Geschichte so offen und rücksichtslos für die wirtschaftlichen Klasseninteressen der Arbeitgeber und gegen die der Lohnarbeiter thätig gewesen sind. Es kann unbedingt zugegeben werden, dass der wirtschaftliche Egoismus sämtlicher — prosperierender sowohl als bedrängter — Unternehmerklassen während dieser stürmischen Übergangszeit ungemein schroff hervortrat. Es wäre jedoch weit verfehlt, dieses als die letzte oder gar einzige Ursache der Leiden der Arbeiterbevölkerung betrachten zu wollen — mindestens ebenso verfehlt, wie den „Kapitalismus" überhaupt oder das moderne Produktionssystem seiner innersten Natur nach als das Hauptübel hinzustellen. Die geschichtliche Wahrheit ist viel komplizierter und berechtigt keineswegs so leicht zur Aufstellung allgemeiner Theorien über die Abhängigkeit zwischen der wirtschaftlichen Machtausübung der modernen Unternehmer und die Notlage der modernen Lohnarbeiter.

Nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die äusseren und inneren politischen Verhältnisse Englands in dieser Zeit waren aussergewöhnlicher Art. Die weltpolitische Situation Englands konnte überhaupt nur durch die äussersten Anstrengungen und grosse Opfer seitens der ganzen Nation gerettet werden. Freilich wurde bei der Verteilung der wirtschaftlichen Opfer und Lasten keineswegs gerecht verfahren.

England begann den entscheidenden Krieg gegen Napoleon unter sehr ungünstigen Umständen, und dass die Nation nach etwa zwölf Jahren siegreich daraus hervorging, beruhte zwar teilweise auf äusseren Umständen, in nicht geringem Masse aber auch auf ihrer ausserordentlichen wirtschaftlichen Kraft-

entfaltung während dieser Jahre. Diese hätte ohne das junge Fabriksystem und die auf dieselbe gegründete Erweiterung des Ausfuhrhandels nie solche riesenhaften Verhältnisse annehmen können; und in jenen beiden, für den Augenblick so wichtigen wirtschaftlichen Erscheinungen spielten die aufs äusserste angestachelte wirtschaftliche Energie und der tollkühne Unternehmungsgeist der englischen Fabrikanten und Kaufleute eine entscheidende Rolle. Die englischen Unternehmer fühlten sich als wirtschaftliche Welteroberer, die im Stande waren, jeden Preis für die Besiegung ihres einzigen gefährlichen Feindes, d. h. für die endgültige Überwindung Frankreichs, zu bezahlen. Die englische Staatsschuld, die um die Mitte der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts ungefähr £ 50 Millionen und zu Anfang der sechziger Jahre schon £ 150 Millionen betragen hatte, war 1794 auf ungefähr £ 260 Millionen gestiegen. Darauf wurde sie durch die Kriegskosten unaufhörlich vergrössert, so dass sie bei der Beendigung des Krieges (1815) £ 800 Millionen überstieg. Während sich die Steuerlast für das Jahr 1800 noch nicht auf mehr als ungefähr £ 34 Millionen belief, war sie zwischen 1805 und 1815 auf durchschnittlich über £ 60 Millionen jährlich erhöht worden. Im Jahre 1814 betrugen die Staatsausgaben £ 106,8 Millionen, wovon £ 71,7 Millionen allein für den Krieg. Im Jahre 1820 dagegen, waren die Staatsausgaben auf £ 52,6 Millionen heruntergegangen. Es ist auffallend, wie unbedenklich und leicht diese riesigen Kriegskontributionen aufgebracht wurden. Das neue Produktionssystem schuf die wirtschaftlichen Hilfsmittel, die auf diese Art in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit so grossem Einflusse auf die Schicksale Europas angewandt wurden; und in erster Linie waren es die englischen Unternehmer, die dieses wunderbar leistungsfähige Produktionssystem schufen. Allerdings war das Besteuerungssystem während dieser Zeit in England so beschaffen, dass die Hauptlast (durch indirekte Steuern, die auf gewöhnliche Konsum-

tionsgegenstände fielen) auf die Schultern der Lohnarbeiter und der übrigen ärmeren Gesellschaftsklassen abgewälzt wurde. Die ungeheuren Staatsanleihen zwischen 1795 und 1815 hätten jedoch schwerlich zustande kommen können ohne die Reichtümer, die sich jetzt in den Händen der Fabrikanten und Kaufleute anzuhäufen begannen und diese schnell zu einer wirtschaftlich einflussreicheren Klasse im Staate machten, als der bisher sowohl wirtschaftlich, wie politisch übermächtige Landadel war.

Die fieberhafte Jagd nach neuen Märkten für die Fabrikwaaren, die jährlich in grösseren Mengen und in wachsendem Überschusse über die einheimische Konsumtion hinaus produziert wurden, war eine zwar nicht neue, aber mehr als je bedeutsame volkswirtschaftliche Funktion, die in dem Fabriksysteme sowohl auf die gewerblichen als die eigentlichen kommerziellen Unternehmer fiel. Dass sie dieser ins Ungeheure wachsenden Aufgabe nicht völlig gewachsen waren, und dass die Produktion durch kopflose kaufmännische Leitung bisweilen in eine für die ganze Gesellschaft, besonders aber für die Arbeiter verderbliche Stockung und Unordnung kam, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Das Auftreten des modernen Fabriksystemes auf der Weltbühne wird von dem der modernen Produktionskrisen begleitet. Als die erste von ihnen können wir diejenige von 1815 betrachten. Sie wurde zunächst dadurch veranlasst, dass die englischen Fabrikanten sich nicht imstande sahen, die Waarenmassen, die sie in Erwartung der vollständigen Wiedereröffnung des festländischen Handels nach Napoleons Sturze zu produzieren sich beeilt hatten, gleich nach dem Friedensschlusse auf dem Kontinent abzusetzen.[1] Sie hatten nicht berechnet, wie sehr der Krieg

[1] Vollständig verschlossen war er nie gewesen, denn der Schmuggel hatte England während der nominellen Herrschaft der Kontinentalsperre eine Ausfuhr von einigen (mindestens 10) Millionen Pfund Sterling Jahreswert gestattet.

die Kaufkraft des Festlandes für den Augenblick verringert hatte, und viele von ihnen standen nun in den kontinentalen Häfen mit so grossen Warenmengen da, dass diese entweder grösstenteils unverkauft bleiben oder, um alle veräussert werden zu können, zu niedrigeren Preisen, als sie am Orte ihrer Anfertigung einbrachten, angeboten werden mussten. Diese Absatzstockung Ende 1815 und Anfang 1816 verursachte durch plötzliche Verminderung der Arbeitsgelegenheiten in weiten Kreisen der englischen Arbeiterbevölkerung grosse Entbehrungen und viele Not; aber sie währte nicht lange, und ihr folgten neue, grossartige Fortschritte der Industrien und des Handels.

In der That vermehrten sich die Geschäftsgelegenheiten und ihre Einträglichkeit so schnell und so unablässig, dass die Unternehmungslust der Fabrikanten, Kaufleute und Kapitalisten bis ins Masslose gesteigert wurden und schliesslich 1825 und 1826 zu einer neuen Krise führten. Jetzt waren es vornehmlich Bank- und Versicherungsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften und in- und ausländische Bergwerksgesellschaften, worauf Unternehmer und Kapitalisten überspannte Hoffnungen gesetzt hatten. Die allgemeine Mutlosigkeit und das allgemeine Misstrauen wurden im Momente gerade so übertrieben, wie eben noch die Unternehmungslust und das Vertrauen. Die zu Spielwut ausgeartete Spekulations- und Unternehmungslust hatte diesmal fast alle Gesellschaftsklassen, die auch nur irgendwelche Mittel besassen, mit denen sich spekulieren liess, ergriffen. Für die Arbeiterklasse indessen erfolgte daraus nicht allein der Verlust einiger Sparpfennige, sondern auch weitverbreitete, zu Hunger, Elend und Verzweiflung führende Arbeitslosigkeit in beinahe allen Haupterwerbszweigen des ganzen Landes.

§ 94. Die landwirtschaftlichen Unternehmer.

Eine andere, nur indirekt mit dem Fabriksysteme und seinen Wirkungen in Berührung stehende Klasse von Unter-

nehmern, die landwirtschaftliche nämlich, übte durch ihre organisatorische Thätigkeit und wirtschaftliche Politik gleichfalls einen bedeutungsvollen Einfluss auf die Verhältnisse der Lohnarbeiter in dieser Periode aus — und zwar, wenigstens in der späteren Hälfte unserer Periode, einen überwiegend schädlichen, weil er von einer Klassenselbstsucht diktiert wurde, die sich nicht in demselben Masse wie der wirtschaftliche Egoismus der gewerblichen und kommerziellen Unternehmer damit entschuldigen konnte, dass sie eine der Kräfte war, die ein technisch und organisatorisch höheres und in seiner reiferen Gestalt auch für die Lohnarbeiter wirtschaftlich günstigeres Produktionssystem hervortrieben.

Von den drei grossen Epochen in der Entwickelung der englischen Landwirtschaft nach dem 14. Jahrhundert haben wir es hier mit der dritten zu thun. Zwischen 1470 und 1530 galt es, die Wollproduktion zu heben, und damit bekam die Hausindustrie eine ihrer wichtigsten Grundlagen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der Körnerbau ausgedehnt mittels einer weiteren teilweisen Abschaffung des unwirtschaftlichen Streubesitzes, und dadurch die Nahrung für eine wachsende gewerbliche Bevölkerung (Handwerk und Hausindustrie) produziert, jedoch ohne Rückgang der gewerblich und kommerziell so wichtigen Wollproduktion. Die neue starke Zunahme der gewerblichen Bevölkerung bei der Entstehung des Fabriksystemes regte nicht nur den Ackerbau an sondern auch die Fleischproduktion und wirkte hierdurch auf die Schafwirtschaft zurück. In dieser letzteren hörte die Wolle auf, der allein ausschlaggebende Faktor zu sein, und „Fleischschafe" wurden jetzt für den Landwirt ebenso wertvoll wie „Wollschafe". Eine schnell wachsende Zahl englischer Landwirte betrachtete sich schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts als Produzenten im grossen Massstabe von tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln für eine gewaltige, städtische Industriebevölkerung, die (zum Unterschiede von der älteren

Handwerks- und Hausindustriebevölkerung) ganz aufgehört hatte, landwirtschaftliche Selbstproduktion zu betreiben. Die Mittel, wodurch dieser landwirtschaftliche Fortschritt der Periode von 1760—1830 möglich wurde, können wir in drei Gruppen einteilen: technische Verbesserungen (neue Feldfrüchte, bessere Fütterung der Nutztiere, bessere Bearbeitung und Düngung des Bodens), Reformen der Bodenverteilung unter den Betrieben und, drittens, handelspolitische Massregeln. Sämtliche drei Gruppen repräsentieren natürlich nur Fortsetzungen der Entwicklung von 1760 und sind uns insofern schon aus der vorhergehenden Untersuchung bekannt. Auf die technischen Verbesserungen können wir nicht näher eingehen, sondern müssen auf die ausgezeichneten zeitgenössischen Schilderungen Arthur Youngs hinweisen[1]. Von den landwirtschaftlichen Studienreisen, die er zwischen 1767 und 1771 durch das Land machte, erhielt er den Eindruck, dass die landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden während der zehn Jahre, dass er sie beobachtet hatte, „grössere Fortschritte gemacht, als vorher in hundert Jahren." Die rationelle, wissenschaftlich begründete, technisch fortschrittliche, wirtschaftlich schnell anpassungsfähige und mit modernem Unternehmungsgeiste geleitete Landwirtschaft entsteht jetzt in England. Gegen die noch sehr beträchtlichen Reste der mittelalterlichen Feldwirtschaft wurde mit Einhegungsgesetzen *(enclosure laws)* vorgeschritten. Zerstreute Ackerstreifen wurden neu verteilt und zu grossen, kompakten, mit Kapital gut ausgerüsteten, von den reichen Grundbesitzern selbst oder von kapitalkräftigen Pächtern bewirtschafteten Besitzungen zusammengeschlagen. Das wüst daliegende Gemeindeland wurde geteilt, eingehegt, verbessert und als Teile der grossen Pachthöfe rationell ausgenutzt.

[1] Besonders seine *Tours* in den Jahren 1768, 1770 und 1771, sein *Rural Œconomy* von 1770 und seine *General Views of Agriculture* aus den Jahren 1794, 1799, 1804, 1807 und 1809.

In der Zeit von 1760 bis 1840 wurden die zu Ende des 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts so emsig betriebenen „Einhegungen" *(enclosures)* der Allmenden und die Aufhebung des mittelalterlichen Streubesitzes in Äckern und Wiesen fortgesetzt. Rogers berechnet, dass im ganzen zwischen 1702 und 1854 nicht weniger als 9000000 *acres* „eingehegt" wurden.

Auch die früher (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts) angefangene schutzzöllnerische Getreidegesetzgebung wurde in der V. Periode fortgesetzt. Die Wirkungen derselben waren aber ganz andere in der späteren Hälfte der V. Periode mit ihren vielen Missernten, als während der guten Zeiten in den ersten drei Vierteln des 18. Jahrhunderts. Die Getreidezölle wurden nach 1770 mehrmals geändert. Im Jahre 1791 wurde bestimmt, dass der Zoll prohibitiv sein sollte, wenn der Preis des Weizens in England nicht mehr als 50 *s* per *quarter* betrug. Stand der Preis aber höher, sollte der Zoll nur 2 *s* 6 *d* per *quarter* betragen. Die Preisgrenze von 50 *s* per *quarter* wurde aber im Jahre 1804 auf 63 *s* und im Jahre 1815 auf 80 *s* erhöht. Die Minimialpreise, welche durch die Schutzzölle den englischen Landwirten zugesichert werden sollten, wurden also bis auf das Hungersnotniveau hinaufgeschroben. Kein Wunder, dass die agrarische Grundrente im schnellen Steigen begriffen war. Der Pachtzins für ein *acre* gewöhnliches Ackerland stand im Jahre 1800 fünfmal höher als hundert Jahre früher, und im Jahre 1815 stand er 25% höher als etwa ein Jahrzehnt vorher.

In der That machten sowohl die Grossgrundbesitzer wie die Pächter sehr grosse Gewinne in diesen Zeiten des allgemeinen Arbeiterelends. Die landwirtschaftlichen Unternehmer verstanden es, sowohl durch ihre wirtschaftliche wie durch ihre parlamentarische Thätigkeit, sich einen beträchtlichen Anteil an der allgemeinen Prosperität der Unternehmer- und Kapitalistenklasse zuzusichern.

XXI. Kapitel.

Das Armenwesen und die verschlechterte Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

§ 95. Die englische Armengesetzgebung vor 1601.

In der langen, sehr verwickelten Geschichte der englischen Armengesetzgebung bilden zwei Jahreszahlen — 1601 und 1834 — die Grenzpfähle zwischen drei langen Abschnitten in dem Verhalten des Staates gegen diejenigen Mitbürger, die zufällig oder dauernd unfähig waren, ihren Unterhalt auf wirtschaftlichem Wege zu erwerben, und denen von den übrigen Mitbürgern geholfen werden musste, wenn sie nicht verhungern oder betteln, stehlen oder rauben sollten. Bis zum Jahre 1601 wurde das Armenpflegesystem vorbereitet, das, was die Rechtsgrundsätze, wenn auch nicht die Durchführung betrifft, für die nächsten 230 Jahre Geltung behalten sollte. Erst 1834 ersetzte der Staat seine 1601 festgestellten Armenpflegegrundsätze durch wesentlich neue, die seitdem gelten.

Gegen das Ende des ersten dieser Abschnitte (vor 1601) hörte die Armenpflege auf, eine kirchliche und feudal-lokale Angelegenheit zu sein, und wurde Sache des Staates. Durch die Umgestaltung der Leibeigenschaft in ein Lohnsystem und Pachtsystem lockerte sich das soziale Band zwischen den Grundbesitzern und den Bewohnern ihrer Güter. Das Gegenseitigkeitsverhältnis hörte auf, da diese gegen jene allerdings arbeits- und zinspflichtig, die sozialen (politischen und recht-

Digitized by Google

lichen) Oberhoheitspflichten der Feudalherren aber an den Staat übergegangen waren. Durch die staatliche Einziehung einer grossen Menge Kirchen- und Klostergüter in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die seit den ältesten Zeiten des Mittelalters geübte kirchliche Wohlthätigkeit eines grossen Teiles ihrer materiellen Vorbedingungen geraubt. Den in Not geratenen Armen, die nicht zu Landstreicherei, Diebstahl und Mord ihre Zuflucht nehmen wollten, wenn ihnen die Möglichkeit, durch Arbeit etwas zu verdienen, fehlte, blieb also um die erwähnte Zeit kaum eine andere Hilfsquelle als die Mildthätigkeit der am Orte wohnenden Menschenfreunde. Infolgedessen wurde 1536 ein Gesetz gegeben, das jene Menschenfreundlichkeit zu einer Bürgerpflicht machte, auf deren Nichterfüllung Geldstrafe stand. In jeder Gemeinde (gegebenen Falles auch in jeder Hundertschaft oder Stadtgemeinde) waren die bemittelten Einwohner verpflichtet, zur Unterstützung ihrer notleidenden Nachbarn beizutragen, damit diese nicht betteln gehen brauchten. Gleichzeitig wurden die strengen, schon im 14. Jahrhundert sehr entwickelten Gesetze, die sich gegen Landstreicherei, Betteln und die Freizügigkeit der arbeitsuchenden Lohnarbeiter zugleich richteten, erneuert und verschärft. Im 16. Jahrhundert hatte jedoch der von den Notleidenden nicht verschuldete Mangel an Arbeitsgelegenheiten sehr grossen Umfang angenommen, und es wurde daher klar, dass das Almosengeben durch ein System, welches den Notleidenden Arbeitsgelegenheit gab, ergänzt werden musste. Das Gesetz von 1575, das besonders die Kinder der notleidenden Familien im Auge hat und indirekt zugiebt, dass es mitunter schwer für den Arbeiter sein konnte, Arbeit oder einen Dienst zu finden, erlaubte die Einrichtung von „Arbeitshäusern".

Schliesslich kamen das geschichtlich entscheidende Gesetz von 1601 *(43 Elizabeth c. 2)* und seine Ergänzung 1662 *(14 Charles II c. 12)*, wodurch prinzipiell zwischen der Behandlung unterstützungsbedürftiger Notleidenden und dem Verfahren mit

arbeitsbedürftigen Armen unterschieden und worin mit äusserster Folgerichtigkeit an dem Grundsatze festgehalten wurde, dass jede Gemeinde für ihre eigenen, d. h. in ihr heimatberechtigten, notleidenden Armen zu sorgen hätte. Von dieser Verpflichtung meinte man, dass sie mit einer weitgehenden Berechtigung für die Gemeinde, sich neuzuziehende Arbeiter, die möglicherweise später der Armenordnung zur Last fallen konnten, vom Halse zu schaffen, verbunden sein müsse.

§ 96. Die Armengesetzgebung zwischen 1601—1770.

Da wir es in dieser Arbeit überhaupt nicht mit der Geschichte der sozialen Einrichtungen selbst, sondern nur mit den Einflüssen dieser auf die Lebenshaltung der Lohnarbeiter zu thun haben, wollen wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die Züge der Handhabung der englischen Armengesetze von 1662 bis 1834, die einen besonders bemerkenswerten Einfluss auf die Verhältnisse innerhalb der Arbeiterwelt ausübten, konzentrieren. Von diesem Gesichtspunkte aus zerfällt jener Zeitraum in zwei Unterperioden. Die erste derselben umfasst die Zeit von 1662 bis (ungefähr) 1760—70 und charakterisiert sich dadurch, dass die Anwendung und die legislative Umänderung der Ortsangehörigkeitsbestimmungen gewissen Arbeiterklassen sehr nachteilig wurden. Die hierhergehörigen Missverhältnisse scheinen so nach und nach aufgehört zu haben, als die gewerbliche Revolution anfing und die Arbeitgeber grosses Interesse an einer weniger erschwerten Freizügigkeit der Arbeiter erhielten. Die zweite Unterperiode beginnt in den achtziger und neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, dauert bis zum Reformgesetze von 1834 und zeichnet sich dadurch aus, dass die Art der Unterstützung Hilfsbedürftiger in eine Herunterdrückung der Löhne gewisser Arbeiterklassen und wirtschaftliche Begünstigung der untüchtigeren Arbeiter, auf Kosten der Tüchtigen ausartete.

Unter den Zügen, welche die in der Mitte des 17. Jahrhunderts systematisierte Armengesetzgebung kennzeichneten, war das Heimatsrechtsprinzip das erste, welches schädliche Wirkungen hervorrief. Sowohl das Prinzip selbst, wie die oft verkehrte Anwendung des Gesetzes wirkten schädlich. Dass das erstere der Fall war, beweist schon das fortwährende Umändern des Gesetzes während des 17. und 18. Jahrhunderts; denn in diesen *amendments* wird ohne Vorbehalt eingestanden, dass die Ortsangehörigkeitsbestimmungen des Armengesetzes Lohnarbeiter an Orten, wo es an Arbeitsgelegenheiten für sie fehlte, festhielten, obgleich in anderen Gegenden Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft vorhanden und sie gern bereit waren, sich dorthin zu begeben[1]. Überdies werden die volkswirtschaft-

[1] So z. B. *8 and 9 William and Mary* (1698), deren Einleitungsworte folgendermassen lauten: *Whereas many poor persons, chargeable to the parish or place, where they live, merely for want of work, would in any other place, where sufficient employment is to be had, maintain themselves and families without being burdensome to any other parish; but not being able to give the security required on their coming to settle in any other place, and the certificates that have been usually given in such cases, being construed into a notice handwriting, they are for the most part confined to live in their own parishes and not permitted to inhabit elsewhere, though their labour is wanted in many other places, where the increase of manufactures would employ more hands.* („Sintemal viele armen Leute, die dem Kirchspiele oder dem Orte, wo sie leben, einzig und allein aus Mangel an Arbeit zur Last fallen, an jedem anderen Orte, wo genügende Beschäftigung zu finden ist, sich und ihre Familien erhalten würden, ohne der anderen Gemeinde zur Last zu fallen; da sie aber nicht imstande sind, die zur Niederlassung an einem anderen Orte erforderliche Sicherheit zu geben, und die Heimatscheine, die in solchen Fällen gewöhnlich gegeben worden sind, in eine schriftliche Kündigung umgedeutet worden, sind sie meistens gezwungen, in ihren eigenen Kirchspielen zu leben, und dürfen nirgendswo sonst wohnen, obgleich ihre Arbeit an vielen Orten gebraucht wird, wo die sich vergrössernden Manufakturen mehr Hände beschäftigen würden".) — Dieses Gesetz löst jedoch dadurch, dass es die Erlangung des Heimatsrechtes in einer fremden Gemeinde wesentlich erleichtert, noch nicht die Bande der Freizügigkeit der Arbeiter, sondern macht das System bloss für die Behörden rechtlich schwerer zu handhaben und daher noch drückender für seine Opfer. Die Gesetzgebung erschwerte es dem Lohnarbeiter immer mehr, irgendwo ortsansässig zu werden und

lichen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nie müde, auf die diesbezüglichen Übelstände aufmerksam zu machen und mehr oder weniger scharfsinnigen Rat in Betreff ihrer Beseitigung zu geben. Schon im Anfange des 18. Jahrhunderts widmet Daniel Defoe diesem Gegenstande eine beachtenswerte Abhandlung[1], in der er darauf aufmerksam macht, dass alle Arbeiter, die es damals in England gab, produktiv thätig hätten sein und den Volkswohlstand erhöhen können, aber dass viele von ihnen keine Gelegenheit zur Arbeit fanden und dadurch in höherem Grade Konsumenten wurden, als sie Produzenten waren und eine Masse Rechtsstreitigkeiten und anderer beständiger Stänkerei in den Gemeinwesen verursachten, weil

---

damit vor willkürlicher Ausweisung und nach der älteren Methode sicher zu sein, d. h. dadurch geschützt zu sein, dass er sein ununterbrochenes Verweilen während der Zeit von 40 Tagen an dem neuen Heimatorte nachweisen konnte. Man fügte jedoch einige neue Arten hinzu — nämlich, dass das Individuum nachwies, in der betreffenden Gemeinde als Lehrling gearbeitet oder ein Jahr gedient zu haben. Schliesslich kommt noch ein Gesetz, *12 Anne, stat. 1, c. 18* (1713), das diese Erleichterungen für die Arbeiter aufhebt, weil die Bestimmungen, wie sich herausgestellt, in den Gemeinden, wo sie durchgeführt worden, die Steuerzahler zu sehr belastet haben. Es heisst wörtlich: „*That whereas many persons bringing certificates or frequently take apprentices by identure, and hire and keep servants by the year, who by reason of such apprenticeships and services, do gain settlements in, and become a great burden to such parishes, though such masters coming with such certificates, have, by virtue there of, no settlement therein: it is enacted, that no apprentice or servant of a certificate person, shall, by means of such apprenticeship or service, gain any settlement, but shall have his settlement, as if he had not been such servant or apprentice*". (Sintemal viele Leute Heimatscheine bringen oder häufig Lehrlinge von auswärts nehmen und Knechte auf ein Jahr mieten und behalten, welch letztere durch solche Lehrzeit und solchen Dienst in solchen Kirchspielen ansässig und ihnen eine grosse Last werden, obwohl solche Meister, die mit solchen Scheinen kommen, infolge dieser keine Ortsangehörigen sind: so sei hiermit verfügt, dass kein Lehrling oder Knecht einer so legitimierten Person durch solche Lehrzeit oder solchen Dienst das Heimatsrecht erwirbt, sondern er soll seine frühere Ortsangehörigkeit behalten, wie wenn er kein solcher Knecht oder Lehrling gewesen wäre".)

[1] Daniel Defoe, *Giving Alms No Charity*, London, 1704.

das Gesetz ihnen nicht erlaubte, sich, je nach dem Bedarfe für ihre Arbeitskraft in den verschiedenen Industrien und an den verschiedenen Orten, frei über das Land zu verteilen. „Wir sind, mit anderen verglichen, kein armes Volk", ruft er aus, „aber wir haben unter uns eine Menge Arbeitsloser, die wir hindern, produktive Beschäftigung zu erhalten, statt ihnen dazu zu verhelfen".

Der von späteren Nationalökonomen oft angeführte Jurist Richard Burn schrieb 1764 ein Werk über die Geschichte des englischen Armengesetzes,[1] in welchem er die Thätigkeit der Armenordnungsbehörden innerhalb ihrer Gemeinde in drastischer Weise verspottete. Das Geld der Steuerzahler der Gemeinde wird rücksichtslos fortgeworfen, „um möglichst viele, dem Arbeiterstande angehörigen Einwohner loszuwerden und möglichst wenige hineinzulassen, also um die Gemeinde ihrer Arbeiter zu berauben, damit die Armensteuern vermindert werden." Die Juristen, deren Spezialfach es war, an den ausserordentlich verwickelten Armengesetzen zu deuteln, wurden fett bei diesem Systeme; aber die Armensteuer wuchs durch dasselbe, und die Moral, die wirtschaftliche Tüchtigkeit und die Interessen der Arbeiterbevölkerung litten den grösstmöglichen Schaden. Wenn es galt, mit anderen Gemeinden um die „Ortsangehörigkeit" elender Armenhäusler zu prozessieren, wurden keine Kosten gescheut, und diese auf den Gemeindesteuern ruhende Last wurde ein Grund, die „Ausmerzung" von Personen, die entweder selbst oder durch ihre Nachkommen der Gemeinde möglicherweise zur Last fallen konnten, eifriger denn je zu betreiben. Da es sehr oft in hohem Grade zweifelhaft war, wo ein armer Kerl eigentlich seine Heimat hatte, aber das Gesetz (in seiner späteren Form) verlangte, dass seine oder ihre Ankunft in der Gemeinde öffentlich in der Kirche bekanntgemacht wurde, bevor die vierzig, zu neuer Ortsan-

[1] *The History of the Poor Laws*, London, 1764. Er wird angeführt von Adam Smith, *Wealth of Nations*, 7. Aufl., London 1793, Band I, S. 213 und von J. Mc. Culloch, *Principles of Political Economy*, u. s. w.

gehörigkeit berechtigenden Tage gerechnet werden durften, kam es gar nicht selten vor, dass eine Gemeinde mit einer anderen ganz einfach deshalb wegen eines solchen Individuums einen Prozess anfing, damit die Frage der zweifelhaften Ortsangehörigkeit desselben ein für allemal gerichtlich entschieden würde. Und das Schlimmste war, dass die Armenordnungsbehörden (*the churchwardens*, die Kirchenvorsteher und *the overseers*, die Armenpfleger) nicht gesetzlich gezwungen werden konnten, die Zeugnisse auszustellen, die die Ortsangehörigkeit eines Menschen in der Gemeinde, in welcher er sie wirklich besass, bewiesen.[1] „Wenn ein Arbeiter," schreibt Adam Smith[2], „fortzog und seine Arbeit nach einem anderen Orte verlegte, war er dem ausgesetzt, durch eine Laune der Kirchenvorsteher oder der Armenpfleger fortgejagt werden zu können, wie kräftig, gesund und fleissig er auch sein mochte." Manchmal wurde ein gesunder, tüchtiger Arbeiter in Frieden gelassen, solange er unverheiratet blieb, selbst wenn er in eine Gemeinde gekommen war ohne die Bescheinigung aus seiner Heimatsbehörde, dass diese ihn, falls er unterstützungsbedürftig würde; auf ihre Kosten nach dort zurückbefördern wollte, mitgebracht zu haben. „Aber ein Mann mit Familie würde, wenn er sich unterstände, dergleichen zu versuchen; bei den meisten Gemeinden sofort zurückgeschickt und wenn ein lediger Arbeiter sich unter solchen Verhältnissen verheiratete, würde er meistens ebenfalls ausgewiesen werden."[3] Adam Smith meinte,[4] dieses System sei „ein offenkundiges Verbrechen gegen die natürliche Freiheit und Gerechtigkeit" und es sei „die menschliche Arbeitskraft augenscheinlich von allen Waren am schwersten zu transportieren."

Sir F. Eden bestätigt, dass die Ortsangehörigkeitsbestim-

[1] Adam Smith, *a. a. O.*, S. 218.

[2] *A. a. O.*, S. 215.

[3] *A. a. O.*, S. 218.

[4] Es handelt sich um die Zeit kurz vor 1775, als die erste Auflage seines *Wealth of Nations* dem Druck übergeben wurde.

mungen diese schädlichen Wirkungen hatten, wenigstens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Er spricht davon,[1] dass den Behörden der Stadt Bristol ein Versuch, die Armenpflegefrage durch ein Arbeitshaus, dessen Kosten der Erlös der darin angefertigten Arbeitsprodukte decken sollte, zu lösen, vollständig misslang, doch dass es ihnen vorzüglich gelang, als sie auf das planmässige Verfahren verfielen, alle Armen, die dort keine Ortsangehörige waren, auszuweisen und für das Leben in den Arbeitshäusern und die Behandlung der Armen überhaupt so drakonische Vorschriften zu machen, dass arme Leute es „nicht wagten, in die Stadt einzuwandern."[2] In einer Beschreibung von 1735 wird hervorgehoben, dass das unausgesetzte Verschicken eines Arbeiters und seiner Familie von Ort zu Ort, unter dem Vorwande, dass er der Armenordnung zur Last fallen könnte, oft solchen Einfluss auf die Geldverhältnisse des Mannes hatte, dass er wirklich ein Ortsarmer wurde. Eden sagt hierüber, dass dieser Übelstand zu seiner Zeit (d. h. in der Mitte der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts) nicht sehr verbreitet gewesen.[3]

P. Colquhouns Bericht[4] über die Geschichte des englischen Armenwesens des 18. Jahrhunderts bestätigt den Eindruck, dass die gesetzlichen Hindernisse der Freizügigkeit der Arbeiter auf dem Lande und zwischen dem Lande und vielen Städten nicht nur den Steuerzahlern der Gemeinde (deren Kassen das System ja gerade schonen sollte) unnötig grosse Ausgaben verursachten, sondern auch eine Masse Armut künstlich bewahrten und hervorriefen. Infolge der für die Arbeiter vergleichsweise guten Zeiten zwischen 1700 und 1760 verbreitete sich diese Armut freilich nicht sofort über die ganze Nation, aber sie wurde, besonders bei den landwirtschaftlichen Ar-

[1] *State of the Poor*, Bd. I, S. 279.
[2] Diese Angabe gilt den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts.
[3] *A. a. O.*, Bd. I, S. 297.
[4] *A Treatise on Indigence*, London, 1806, S. 190—209.

beitern, ein schwacher Punkt, der, als die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Arbeiterwelt sich am Ende des 18. Jahrhunderts wieder verschlechterten, verhängnisvoll werden sollte. „Der ursprüngliche Zweck des Armengesetzes" *(43 Elizabeth)*, denjenigen, welche keine Arbeitsgelegenheit finden können, diese zu verschaffen, wurde während der ersten drei Viertel des 18. Jahrhunderts „ganz aus dem Gesichte verloren". Die Armenordnungsbehörden kümmerten sich schliesslich gar nicht um die Frage, wie die arbeitsfähigen Notleidenden am besten wieder zu produktiven Mitgliedern gemacht werden könnten, sondern nur darum, wie jede einzelne Gemeinde diejenigen, welche arbeitslos geworden, und die, welche es möglicherweise werden könnten, am besten los würde. Colquhoun erklärt, im 18. Jahrhunderte seien so viele Prozesse mit Berufung auf das Ortsangehörigkeitsgesetz vorgekommen, dass man über fünfzig Gesetze zusammensuchen müsse, um eine ebenso grosse Zahl von Klagen und Urteilen während desselben Zeitraumes zusammenzubringen. „Es ist unglaublich, wie viele solche Prozesse durch rein formelle Gründe gewonnen und wie viele Rechtsstreitigkeiten bloss um die unbedeutendsten formellen Kleinigkeiten, die eigentlich gar nichts mit der Sache zu thun hatten, begonnen wurden". „Einer der Richter des *Court of King's Bench* hat oft ausgesprochen, dass ganze Armeen von Advokaten vor Gericht gegen einander aufzumarschieren pflegten, um darüber zu plaidieren, welche von zwei Gemeinden verpflichtet sei, einem armen Notleidenden eine jämmerliche Unterstützung zu gewähren; und sie führten die Sache ihrer Klienten mit einem Eifer, als handelte es sich um das Recht auf den Besitz des grössten Rittergutes im ganzen Lande, und mit einer solchen Gleichgültigkeit gegen die Gerichtskosten, dass schon von diesen allein fünfzig solcher Unterstützungsbedürftiger, wie der eine, um den prozessiert wurde, zeitlebens hätten versorgt werden können".[1]

[1] *A. a. O.*, S. 209.

Nach 1760 rief das schnell wachsende, neue Industrieleben in den mittleren und nördlichen Grafschaften auch bei den Arbeitgebern immer grösseres Verlangen nach der Freizügigkeit der Arbeiter hervor, und die Durchführung des Ortsangehörigkeitsgesetzes scheint, wenigstens in diesen Teilen des Landes, aus diesen und anderen Gründen — worüber weiter unten mehr — eine weniger gewöhnliche Erscheinung geworden zu sein. Die hierdurch auch in den politisch einflussreichen Schichten der Gesellschaft zunehmende kritische Stimmung gegenüber den Ortsangehörigkeitsbestimmungen hatten schliesslich ihren Einfluss auf das Parlament, und das Gesetz wurde geändert, und zwar hauptsächlich durch die *35 Geo. III., c. 101* (1795), die dem Lohnarbeiter endlich eine Art Bürgschaft für den Besitz des Freizügigkeitsrechtes gab. Nach dem Aufhören der Leibeigenschaft im 14. Jahrhundert, hatte er dem Gesetze nach seinen Geburtsort anfänglich nur mit der förmlichen Einwilligung des Friedensrichters verlassen können[1]. Als die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Armengesetze ihm dies dann nach und nach erlaubten — letztere, indem sie es oft für den Heimatort vorteilhaft machten, sich einer Person, die unfähig war, sich selbst vollständig zu erhalten, oder die „der Gemeinde zur Last fallen konnte", auf diese Weise zu entledigen — fehlte es ihm bis 1795 noch an Freiheit, da, wo er es für gut befunden, sich niederzulassen, für immer bleiben zu können. In jenem Jahre wurde ihm die Freiheit zugesichert, sich, wo er wollte, niederlassen und dort bleiben zu können, bis er wirklich der Unterstützung der Armenpflege bedürftig wurde. Bis 1795 war „sein Heimatsort oft sein Gefängnis gewesen" — wie der gebräuchliche Ausdruck lautete.

[1] Ohne die in *12 Richard II* festgesetzte Wander- oder Fortzugserlaubnis war er ein „Landstreicher", für den die brutalen „Vagabundengesetze" geschrieben waren.

§ 97. Die Armengesetzgebung zwischen 1770 und dem Gilbertgesetze.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Unterperiode der Geschichte der englischen Armenpflegeverhältnisse zwischen 1662 und 1834. Sowie die obengeschilderten Übelstände gemildert, wenn auch nicht gründlich durch Reformen beseitigt worden, stellten sich neue, von ganz anderem Typus, aber für die von ihnen berührten Arbeiter nicht viel weniger verderbliche ein. Es war jetzt nicht die Frage, ob eine bestimmte Gemeinde einem besonderen Individuum Unterstützung gewähren sollte oder nicht, sondern wie und in welcher Ausdehnung dies geschehen sollte.

Elisabeths Armengesetz, die Grundlage der ganzen Gesetzgebung bis 1834, hielt die Frage der Unterstützung Arbeitsunfähiger und die von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus radikal davon abweichende Frage der Unterstützung solcher, die noch arbeitsfähig waren, aber keine Arbeitsgelegenheit hatten, nicht gründlich genug auseinander. Allerdings trennte man der Form nach diese beiden Klassen, und es waren zwei verschiedene Behandlungssysteme vorgeschrieben — wie es recht war. Die ersteren sollten versorgt werden. Bei den letzteren hatte man das Recht, ihnen die Wahl zu lassen, ob sie gar keine Hülfe haben, oder die Arbeit, die man ihnen vorzulegen geruhte, für den Lohn oder die Vergütung *in natura*, die man für gut fand, vorzuschreiben, ausführen wollten. Leider wurde das „Arbeitshaus" durch das Gesetz von 1575 und mehrere spätere Gesetze nicht nur ein Mittel simulierte Arbeitsunfähigkeit von wirklicher zu unterscheiden und selbstverschuldete Arbeitsnot oder Leichtsinn durch besonders schwere, unangenehme Arbeit zu bestrafen, sondern auch ein Mittel, die Versorgung arbeitsfähiger Unterstützungsbedürftiger, wie man glaubte, möglicherweise ganz oder zum Teil *selfsupporting* (selbsterhaltend) oder sogar noch einträglich zu machen.

Die einzige Taktik, die Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wäre gewesen, dass man die Arbeitslosen mit einigen Aufopferungen von seiten der Gemeinde instandgesetzt hätte, solange auf dem offnen Markte keine Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft war, ihre eigenen Konsumtionsgegenstände unabhängig von dem allgemeinen Warenmarkte zu produzieren. Dies war jedoch eine Methode, die in der Periode, um die es sich hier handelt, nicht viele Anhänger finden konnte. Den Gemeindebehörden jener Zeit lag es näher, sich von der Last sämtlicher unterstützungsbedürftiger Armen der Gemeinde dadurch zu befreien zu suchen, dass sie den Unterhalt und die Beschäftigung dieser Armen von irgend einem unternehmenden Individuum, von dem man voraussetzen konnte, dass es das Geschäft für sich vorteilhaft und für die Steuerzahler der Gemeinde so wenig kostspielig wie nur möglich machte, in Accord nehmen liessen. Wie es den Arbeitsunfähigen und den arbeitsfähigen, aber unfreiwillig beschäftigungslosen Hilfsbedürftigen hierbei erging, war eine Frage, die man ungestraft vernachlässigen zu können sich einbildete. Eine gefährliche Illusion, selbst vom reinen Steuerzahlerstandpunkte aus.

Durch *9 Geo. I, c. 7* (1722) wurde, um die durch die Unterstützung der hilfsbedürftigen Armen auf den Gemeinden ruhende Last zu erleichtern, bestimmt, dass „die Gemeindeobrigkeiten mit Zustimmung der Gemeindemitglieder ein Haus kaufen oder mieten, sowie mit einem oder einigen Individuen einen Kontrakt über den Unterhalt und die Beschäftigung der Unterstützungsbedürftigen in eben jenem Hause abschliessen und den Gewinn solcher Vereinbarung behalten sollten". Die Hilfsbedürftigen, die sich weigerten, sich in einem solchen Hause unterbringen zu lassen oder dort zu arbeiten, sollten ihr Anrecht an Unterstützung verloren haben. Die einzige Voraussetzung, unter der die Durchführung dieses Gesetzes, wie sich herausstellte, den Steuerzahlern einigen Vorteil bringen konnte, war die Anstellung eines so brutalen Arbeits-

hausunternehmers, dass er die meisten Hilfsbedürftigen davon abschreckte, sich überhaupt an die Armenordnung zu wenden.[1] Diese Anwendung der Arbeitshäuser harmonierte mit der zeitgenössischen Anwendung der Ortsangehörigkeitsbestimmungen und scheint — ohne den Steuerzahlern der Gemeinde auf die Länge die gewünschten Erleichterungen gebracht zu haben — bis in die sechziger und siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Regel gewesen zu sein.

Es lag jedoch in der Natur der Sache, dass die eine der beiden leitenden Armenpflegeeinrichtungen, das Zurückschicken der Arbeitsuchenden nach ihrem Heimatsorte in verarmterem Zustande als zuvor, auf die andere, das Arbeitshaus nämlich, zurückwirken und in dieser schliesslich zu Missbräuchen führen musste. Durch Verhinderung der Freizügigkeit der Arbeiter vergrösserte man die Massenarmut unter ihnen, schlug ihre wirtschaftliche Spannkraft und Leistungsfähigkeit nieder, zerstörte ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit und vermehrte die Zahl der wirklichen *paupers* — jener Individuen ohne wirtschaftliches Selbständigkeits- oder Ehrgefühl, die bereitwillig die Gelegenheit benutzen, ohne eigene wirtschaftliche Verantwortlichkeit zu vegetieren, unter welch widerwärtigen äusseren Umständen ihnen die Möglichkeit dazu auch geboten werde. Infolge der moralischen Verderbtheit, welche die obenbeschriebene Anwendung und Umänderung (vor 1795) des Ortsangehörigkeitsgesetzes alljährlich in Tausenden von Arbeiterfamilien ausstreute, füllten und überfüllten sich nach und nach die Arbeitshäuser, trotz aller Versuche, sie abschreckend zu machen. Und die Versuche in dieser Richtung wurden allmählich weniger energisch — denn sie machten sich für die

[1] Eden, *a. a. O.*, giebt an, dass das System in den ersten Jahren gute Resultate gegeben haben soll und „die Armenpflegelast vieler Gemeinden erleichterte", dass sich nach und nach jedoch immer grösserwerdende Übelstände herausstellten und die Arbeitshäuser, wie das obenerwähnte in Bristol, bald in erster Reihe Abschreckungsmittel wurden.

Steuerzahler, denen das Fortjagen und Weggraulen der Armen ebensoviel kostete, als wenn sie sie reichlich versorgt hätten, auf die Länge nicht bezahlt.[1] Schliesslich schritt auch die Gesetzgebung gegen den Brauch, „die Ortsarmen an verrufene, brutale Menschen *(obnoxious persons of savage disposition)* zu verdingen", ein, da dies „zu vieler Not Grund gegeben", und durch ein Gesetz von 1783 (*22 Geo. III, c. 83,* das sogenannte Gilbertgesetz) verloren die Gemeindebehörden das ihnen 1722 durch *9 Geo. I, c. 7* verliehene Recht, die Armenversorgung irgend einem Beliebigen in Accord zu geben, und statt dessen übernahmen die Friedensrichter die Verpflichtung, einen Armenordnungsausschuss zu wählen und sowohl die Aufseher und Kassenverwalter, wie die Inspektoren der Arbeitshäuser anzustellen.

Das Gesetz von 1722 hatte das Arbeitshaussystem nicht geboten, sondern nur zugelassen und es auch nicht zum einzigen gesetzlichen Unterstützungssysteme gemacht, sondern auch anderen Formen von Unterstützung, selbst ausserhalb des Arbeitshauses — und sogar an Arbeitsfähige — freien Spielraum gelassen. Das neue Gesetz hielt an dieser Wahlfreiheit in Bezug auf die Unterstützungsmethoden fest und ermächtigte die Armenbehörden, arbeitstüchtige Unterstützungsbedürftige an Arbeitgeber in der Gemeinde zu verdingen, damit diese den Unterhalt dieser Ortsarmen durch die Löhne, die sie ihnen zahlten, wenigstens teilweise bestritten. Diese Bestimmung des in menschenfreundlicher Absicht gegebenen Reformgesetzes von 1783 wurde, durch die Folgen der vorhergehenden Entwickelung und der eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in England zwischen 1783 und 1834, die Veranlassung einer Reihe der ärgsten Missbräuche,

[1] Bei den Armenpflegebeamten der Gemeinden waren Unredlichkeit und rücksichtslose Verschwendung der Gemeindegelder etwas ganz Gewöhnliches und gaben sogar zu besonderen Parlamentsakten Veranlassung. Vergl. Colquhoun, a. a. O., S. 197.

die in der Geschichte der englischen Armenpflege vorgekommen sind. Hierzu trugen auch die in dem Gilbertgesetze enthaltenen, unvollkommenen Zentralisationsbestimmungen (wodurch die Armenordnungsgemeinde grösser als früher, wie jede nur eine Kirchengemeinde umfasst hatte, wurden) und einige spätere Abänderungen des Gesetzes bei, durch welch letztere die Macht der Friedensrichter erst immer mehr erweitert und dann, nach 1802, wieder beschränkt wurde — da man sah, dass es den Friedensrichtern fehlte an der Sachkenntnis und dem Interesse für die Masse kleiner örtlicher Angelegenheiten, die doch beide zur sparsamen und gerechten Handhabung der Armenpflegegesetze erforderlich waren.

§ 98. Die allgemeinen Tendenzen des Gilbertgesetzes und die nachweisliche Zunahme des Pauperismus.

Durch die Gilbertakte und ihre allerdings sehr inkonsequente Entwickelung mittelst späterer Gesetzgebung wurde die Lage in Bezug auf die Unterstützung arbeitsfähiger, aber durch (unverschuldeten) Arbeitsmangel hilfsbedürftiger Arbeiter innerhalb jeder Gemeinde (oder Armenordnungsgemeinde) im allgemeinen folgendermassen: Wenn gewisse Arbeiter aus der Gemeinde nicht imstande sind, Arbeitsgelegenheit zu finden, wenden sie sich um Beistand an die Armenordnung. Diese kann sie entweder im Arbeitshause erhalten — wo man sie zwingt, mehr oder weniger „abschreckende" Arbeit auszuführen, ohne aber dadurch die Kosten für ihren Unterhalt wesentlich zu vermindern — oder kann ihre Arbeitskraft an einen oder einige Arbeitgeber der Gemeinde verdingen. Letztere haben mittelbar oder unmittelbar eine Stimme in dem Beschlusse des Armenordnungsausschusses, wie sie zugleich auch Mitzahler der Armensteuer der Gemeinde sind. Man berechnet, dass die Verdingung der Arbeiter an einen privaten Arbeitgeber nach dem Grundsatze, dass er einen Teil ihres Unterhaltes bezahlt und die übrigen Steuerpflichtigen

(der Armenordnungsausschuss) den Rest zugeben, billiger wird. Der Arbeitgeber seinerseits findet, dass es ihm billiger wird, wenn er nach Vermögen Arbeiter beschäftigt, die durch die Armenordnung in seinen Dienst kommen und ihn daher nur einen Bruchteil normalen Arbeitslohnes kosten, als wenn er dieselben Arbeiter direkt als gewöhnliche Dienstsuchende anstellen würde.

Nun tritt das Unvermeidliche ein, dass die Mehrzahl oder sämtliche Arbeitgeber einer bestimmten, in der Gemeinde vorherrschenden Berufsklasse (z. B. die Pächter in einer landwirtschaftlichen Gemeinde) ihr gemeinsames Interesse darin erkennen, möglichst viele Arbeiter durch die Armenordnung zu erhalten. Allerdings müssen sie alle, als Steuerzahler der Gemeinde, zu dem Fonds beitragen, aus dem die Armenordnung den Lohn eines Arbeiters vervollständigt, wenn dieser durch Fürsorge der Armenordnung bei einem Arbeitgeber in Dienst tritt (d. h. als Ortsarmer, als Armenhausarbeiter einen Dienst erhält) und daher von seinem Arbeitgeber nur den Bruchteil eines Normallohnes empfängt; aber dieser Bruchteilslohn und der Steuerbetrag der Arbeitgeber zu der Armenpflege der Gemeinde sind zusammengenommen doch geringer, als der normale, nur durch die Verhältnisse auf dem offenen Arbeitsmarkte bestimmte Arbeitslohn des Arbeiters. Weshalb geringer? Weil die Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als beratende kommunale Steuerzahler und womöglich auch als Mitglieder des Armenordnungsausschusses zur Verfolgung eines gemeinsamen Interesses organisiert waren und überdies an einem verwickelten Systeme von Gesetzen und den Jahrhunderte alten sozialen Einwirkungen desselben auf die Denkweise, den Charakter und die wirtschaftliche Lage der Arbeiter (und der gewöhnlichen Leute) eine Stütze für ihr Vorhaben hatten. Warum sollten sie nicht mehr oder weniger offen Schritt für Schritt ein stillschweigendes Abkommen treffen, in passenden Zwischenräumen diesen oder jenen ihrer Arbeiter (oder auch einen

grossen Teil von ihnen) arbeitslos zu machen, um diese Arbeitslosen, nachdem sie sich, ausserstande bei einem anderen der organisierten (oder „sich verschworen habenden") Arbeitgeber Beschäftigung zu finden, der Not gehorchend an die Armenordnung gewandt, in der Eigenschaft als Ortsarme wieder zurückzunehmen, nachdem man über deren mindestmögliche Erhaltungskosten (Bruchteilslohn und Armenordnungszuschuss) gleichfalls das nötige, auf lange praktische Erfahrung über das Existenzmindestmass eines Ortsarmen und seiner Familie gegründete Abkommen getroffen hatte?

Die Sache lag unter den gegebenen Verhältnissen ausserordentlich nahe. Die Armensteuer war durch mehr als hundertjährige gesetzgeberische Missgriffe und administrative Verschwendung und Unredlichkeit immer mehr gestiegen. Das Vorkommen von Arbeitslosen war sehr gewöhnlich, sowohl infolge grosser Schwankungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes, wie infolge der sittlichen Verderbtheit vieler Arbeiter, welche sich eher durch die gesetzlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei dem Arbeitsuchen ausserhalb der Gemeinde abschrecken liessen, als dadurch, dass sie sich im Falle des Arbeitsmangels an die Armenordnung der Gemeinde wenden mussten. Anstatt zu versuchen, dem Übel entgegenzuarbeiten, erlagen die Arbeitgeber nun der Versuchung, aus ihm womöglich wirtschaftliche Vorteile dadurch zu ziehen, dass sie es die ungeheuerlichste Gestalt annehmen liessen — mit dem Resultate, dass besonders die landwirtschaftlichen Arbeiter in verschiedenen Gegenden des Landes massenhaft in ein Mittelding zwischen Zwangsarbeitsarmenhäuslern und „freien" Lohnarbeitern mit materieller und geistiger auf das Existenzmindestmass eines Ortsarmen herabgesetzter Lebenshaltung verwandelt wurden.

Folgende Tabelle[1] giebt eine Übersicht über die Zunahme

[1] Nach J. E. Davies, der Artikel *Poor Laws* in der *Enc. Brit.*, neunte Auflage.

der Bevölkerung und der Armensteuer in England und Wales zwischen 1750 und 1832:

Tabelle XLV.

Jahr	Bevölkerung in England und Wales veranschlagt auf:	Ausgaben für die Unterstützung Ortsarmer in £ Sterling
1750	6 467 000	689 000
1760	6 736 000	965 000
1770	7 428 000	1 306 000
1780	7 953 000	1 774 000
1790	8 675 000	2 567 000
1800	9 140 000	3 861 000
1810	10 370 000	5 407 000
1818	11 702 000	7 890 000
1820	12 046 000	7 329 000
1830	13 924 000	6 829 000
1832	14 372 000	7 036 000

Die Lebensmittelpreise waren 1810 im Durchschnitte mindestens doppelt so hoch wie um 1760. Die Bevölkerungsziffer war 1810 kaum mehr als einhalbmal grösser als 1760. Hätte die gesamte Armensteuer in demselben Verhältnisse zugenommen, wie die Volkszahl, so müssten wir also die Armensteuer des Jahres 1760 auf £ 965 000 im ganzen oder auf 2.86 *s* pro Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1810 auf £ 2 895 000 im ganzen oder auf 5.58 *s* pro Kopf der Bevölkerung erhöht finden. Statt dessen haben wir 1810 eine Armensteuer von £ 5 407 000 im ganzen und 10.43 *s* pro Kopf. Die wirkliche Armensteuer[1] war also von 1760 bis 1810 ungefähr um neunzig Prozent schneller gewachsen als der Volksbestand. Nehmen wir an, dass das Durchschnittsniveau der Preise für die Konsumtionsgegenstände der Arbeiter 1810 mehr als doppelt so hoch lag,

[1] Also nicht der Geldbeitrag, sondern die diesem entsprechende Menge der den Ortsarmen gegebenen Konsumtionsgegenstände.

wie 1760 — wozu es uns nicht an guten Gründen fehlt — so wird die Veranschlagung der Zunahme der wirklichen Armensteuer, je mehr wir uns dem Jahre 1810 nähern, natürlich niedriger, jedoch ist zu beachten, dass das Jahr 1810 nicht die höchste Armensteuerhöhe pro Kopf der Bevölkerung bezeichnet. Im Jahre 1818 betrug sie 13.40 *s* pro Kopf; 1820 dagegen 12.17 *s* und 1832 9.79 *s*. Ziehen wir das allgemeine Fallen der Preise nach 1817, das mit einigen Schwankungen während der zwanziger Jahre fortdauerte und die Preise wahrscheinlich um 25% unter das Niveau von 1817 herabdrückte, mit in Rechnung, so können wir also zu dem Schlusse gelangen, dass die während der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts alljährlich für die Armenpflege ausgegebenen Summen mindestens doppelt so gross waren, als es sich allein durch die Bevölkerungszunahme und den Unterschied der allgemeinen Preislage zwischen 1760 und 1820—30 erklären liess. Hieraus erfolgt allerdings nicht, dass die Massenarmut, ihre Verbreitung und ihre Intensität zwischen 1820 und 1830 in irgend einem Jahre doppelt so gross waren, wie 1760; denn von den Veränderungen in den Verwaltungskosten wissen wir nichts. Möglicherweise waren diese in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts im entsprechenden Verhältnisse grösser, als im Jahre 1760.

Die ohne Zweifel sehr bedeutende Zunahme der Massenarmut während der Zeit von 1760 bis 1830 konnte nicht ganz einfach eine Folge davon sein, dass die Bevölkerung von ganz England infolge ihres starken Anwachsens in jener Zeit sich hinsichtlich der Mittel für Unterhalt 1830 schlechter stellte als 1760, denn das Nationaleinkommen (die Veränderungen der Preislagen mit in Rechnung gezogen) war um 1830 pro Kopf gewiss grösser, als um 1760. Dagegen ist es möglich und, nach unseren Untersuchungen einiger wirtschaftlicher und anderer sozialer Verhältnisse dieser Periode, wahrscheinlich, dass die wirtschaftliche Produktivität pro Individuum in

gewissen Produzentenklassen herunterging und in Betreff der Ursachen dieser Erscheinung interessiert für den Augenblick die Wahrnehmung, dass die Armengesetze und ihre Anwendung eine wichtige Gruppe dieser Ursachen bildeten und dass besonders die ländlichen Arbeiter im südlichen und östlichen England unter dem Einflusse dieser Ursache der Pauperismuszunahme standen.

§ 99. Das „Unterstützungs"-System als eine Folge des Gilbertgesetzes.

Als nach einer langen Reihe parlamentarischer Prüfungen und Reformversuche der Armengesetzausschuss von 1832 bis 1834 endlich seine zu einer gründlichen Umgestaltung des Systemes führende Untersuchung vornahm, stellte es sich heraus, dass jenes gerade die Auswüchse, die oben als wahrscheinliche Wirkungen des Gilbertgesetzes und der durch die Ereignisse vor 1783 gegebenen Armenordnungsverhältnisse angedeutet worden sind, in höchstem Grade zeigte. Es zeigte sich damals nämlich, dass die Armenpflegebehörden die Grundbestimmung der *43 Elizabeth*, dass sie von den arbeitsfähigen Unterstützungsbedürftigen eine Art produktiver Arbeit im Dienste der ganzen Gemeinde (oder von der Armenordnung für ihre eigene Rechnung organisierte Arbeit) als Bedingung für die Verabfolgung der Unterstützung fordern sollten, nur in geringer Ausdehnung in Anwendung brachten. Um 1830 wurde kaum der zwanzigste Teil der Einkünfte der Armenordnung hierzu verwandt. Die Armenpflegebehörden wollten entweder nicht Arbeitgeberpflichten in grösserer Ausdehnung übernehmen, oder sie waren dazu untauglich. Dagegen kam es jetzt, wie am Ende des 18. Jahrhunderts vor, dass ab und zu arbeitstüchtige Hilfsbedürftige in einer oder der anderen Form unterstützt wurden, ohne dass die Gemeinde dafür einen Gegenwert von Arbeit in oder ausser dem Arbeitshause verlangte. Die vorherrschenden, das System gründlich kenn-

zeichnenden Methoden arbeitsfähige Hilfsbedürftige zu unterstützen gründeten sich indessen auf das Gilbertgesetz und bildeten eine sehr komplizierte Entwickelung desselben. Die beiden wichtigsten, dieser eng mit einander verknüpften Methoden sind unter den Namen *the allowance system* und *the labour rate system* in der Geschichte der englischen Lohnarbeiter bekannt geworden.

Die erstere bestand gewöhnlich darin, dass die Armenordnung der Gemeinde Arbeitern, die im Dienste von Privatpersonen gegen die am Orte normalen Löhne beschäftigt waren, einen „Zuschuss" *(allowance)* an Geld oder Naturalien gab. Es war also, zunächst wenigstens, kein Arbeitsmangel, sondern unzureichende normale Löhne, denen die Armenordnung durch ihre Unterstützungsgelder aufhalf. Manchmal wurde der Armenordnungszuschuss einem Arbeiter zuerteilt, weil er eine grössere Familie hatte, als er mit seinem Lohne ernähren konnte, und dann nach der Zahl der Kinder berechnet, welche die Zahl derer, die, wie man meinte, von dem Lohne leben konnten, überstieg. Wo dies nicht der Beweggrund war, sondern die Arbeiter ihr Armengeld für eigene, persönliche Rechnung erhielten, hiess es, dass „die Löhne (teilweise) aus der Armenkasse bezahlt würden". In jedem einzelnen Falle konnten diese „Unterstützungen" ein gelegentlicher Zuschuss — um den Arbeiter instandzusetzen, gewisse grössere Ausgaben, wie für Miete oder Kleidung, zu bestreiten — oder auch ein ständiger Zuschuss sein, d. h. jede Woche ausbezahlt werden und wurden dann nach festgesetztem Mindestmasse der wöchentlichen Brot-, Mehl- oder Getreidebedürfnisse pro Individuum berechnet.

The labour rate system bestand darin, dass die Steuerzahler der Gemeinde übereinkamen, den Vorrat menschlicher Arbeitskraft in der Gemeinde als einen gemeinsamen Fonds zu betrachten, der nach dem Steuereinschätzungswerte der betreffenden Güter oder Pachthöfe gleichmässig geteilt

werden müsse, — d. h. sowohl vom Gesichtspunkte der Benutzung wie von dem der Bezahlung aus gleich zu teilen war. Jeder Steuerzahler trug natürlich, seiner Einschätzung gemäss, zur Armenpflege bei. Nun wurde abgemacht, dass jeder Steuerzahler eine entsprechende Proportion sämtlicher Arbeiter (einer gegebenen Art, z. B. landwirtschaftliche Arbeiter) der Gemeinde in seinem Dienste anstellen und bezahlen sollte, — d. h. nicht genau so viele, wie er brauchte, sondern so viele wie nach dem Verhältnisse zwischen der Grösse seines und der Grösse des Steuereinschätzungswertes sämtlicher Steuerzahler, auf seinen Teil entfielen. Die Steuerzahler, die nicht die ganze Anzahl Arbeiter, die nach dieser Berechnung auf sie kam, beschäftigten und sich also der Zahlung aller Löhne, die sie derselben entsprechend zu zahlen gehabt hätten, entzogen, erlegten den Geldwert dieser Löhne dafür als Extrabeitrag zur Armenkasse direkt an diese.

Zusammen bedeuteten das *allowance system* und das *labour rate system* also, dass die Steuerzahler der Gemeinde sich als ein kollektiver Arbeitgeber für sämtliche Arbeiter bestimmter Klassen innerhalb der Gemeinde organisierten und diese nach Bedarf verwendeten und nach festgesetzten Minimumskalen teils direkt (in Gestalt „normaler" Löhne, die stets für den Unterhalt einer normalen Arbeiterfamilie zu niedrig waren), teils indirekt aus einem gemeinsamen Fonds (dem Armenordnungsfonds), der durch Beiträge im Verhältnisse des Steuereinschätzungswertes des Einzelnen zusammengeschossen wurde, bezahlten. Wie wir gleich sehen werden, kam es oft vor, dass „der normale Lohn", den die Arbeitgeber ihren Lohnarbeitern unter diesen Umständen gaben, bis auf einen geringen Bruchteil dessen, was zum Existenzminimum einer Arbeiterfamilie nötig war, heruntergedrückt wurde. Die wirklich normale Bezahlungsweise wurde die indirekte, kollektive durch die Armenordnung.

Von dem Gesichtspunkte des Lohnes aus wurde der Arbeiter zunächst ein Armenunterstützungsempfänger und erst in zweiter Linie ein freier Lohnverdiener. In der That zog man in dieser Beziehung oft die letzten Konsequenzen, indem man den Arbeiter in einen *roundsman* oder *billet man* verwandelte. Dieser war ein arbeitsloser Arbeiter, der sich an die Armenordnung um Hilfe gewandt hatte und von dieser mit einem *billet* oder einer Karte zu einem Arbeitgeber geschickt wurde, welcher den Arbeiter beschäftigte und ihm einen Lohn zahlte, den die Armenordnung bestimmte und der sich nicht nach dem Werte der Arbeit, die der Unterstützungsbedürftige ausführte, sondern nach seinen und seiner Familie Minimalbedürfnissen richtete. Durch das betreffende *billet* verpflichtete sich die Armenordnung dem Arbeitgeber alles, was er über eine bestimmte Summe hinaus an Lohn bezahlte, zu ersetzen. Eine Vereinfachung dieses Systemes bestand darin, dass die Armenordnung allwöchentlich oder allmonatlich sämtliche Arbeitslosen aus der Gemeinde verauktionierte und dann den Unterschied zwischen dem Preise, den sie auf der Auktion erzielten und der für ihren Unterhalt erforderlichen Summe aus der Armenkasse zuschoss. Zur Vereinfachung des Systemes gehörte auch, dass in vielen Landgemeinden die Landleute alle ihre „freien" Arbeiter nach und nach entliessen und sie dann auf der Armenordnungsauktion als *billet men* für ein paar *pence* den Tag wieder erstanden (oder andere erstanden) und den Rest ihres Unterhaltes kollektiv als Armengeld bezahlen liessen. Als kommunaler Steuerzahler konnte man ja einem gehörigen Beitrage zu der seit Jahrzehnten aus irgend einem Grunde ständig höherwerdenden Armensteuer nicht entgehen. Weshalb denn nicht riskieren, dass dieser noch um einen Bruchteil erhöht würde — und dadurch wenigstens den Vorteil ernten, beinahe ganz davon befreit zu sein, den Arbeitern, die man beschäftigte, Lohn im gewöhnlichen Sinne des Wortes bezahlen zu müssen? Dem einzelnen Arbeitgeber

dürfte der Gedanke, dass er so bei dem Geschäfte am billigsten wegkäme, oft nahe gelegen haben.

Diese weitgehende Verwandlung landwirtschaftlicher Arbeiter, besonders in Süd- und Ost-England, in „arbeitsfähige Ortsarme" hatte ein bedeutungsvolles wirtschaftliches Resulat, das uns hier besonders interessiert. Sie hob die normalen Wirkungen der Schwankungen in den Arbeitsgelegenheiten auf das Einkommen einzelner Arbeiter auf — und zwar erstens dadurch, dass das System alle Löhne auf ein unveränderliches Existenzminimum herunterdrückte, und zweitens dadurch, dass es dieses Existenzminimum allen Arbeitern der Gemeinde garantierte, es mochte sich dort genügend Beschäftigung für sie finden oder nicht.

Von der ersten dieser Wirkungen glaubten die Arbeitgeber, sie sei in ihrem Interesse. Es wäre natürlich ungereimt, behaupten zu wollen, dass die englischen Arbeitgeber der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts aus wirtschaftlicher Klassenselbstsucht ein solches verwickeltes System, wie die englische Armenpflege zwischen 1783 und 1834, geschaffen hätten. Wir haben diese ja als das Ergebnis einer jahrhundert langen, durch Klassenselbstsucht und viele andere Einflüsse gemodelten Entwickelung heranwachsen sehen. Wir haben indessen mehr als hinreichend starke Beweise dafür, dass sie das System sehr oft auf eine krass egoistische Weise zu handhaben suchten. Sie scheinen im allgemeinen nicht eingesehen zu haben, dass sie sich damit eine Rute für den eigenen Rücken banden. Die Löhne freier Arbeiter aufs äusserste herabzudrücken, geht wohl für den einzelnen Arbeitgeber an, denn er bezahlt den Arbeiter bloss, solange er will. Aber dass man den freien Arbeiter zu gleicher Zeit zu einem Unterstützung von der Armenordnung Erhaltenden macht, bedeutet, dass die Arbeitgeber sich, mit den übrigen Steuerzahlern der Gemeinde zusammen, anheischig machen, den

Minimalunterhalt des Arbeiters auch dann zu bestreiten, wenn sie ihn nicht beschäftigen können — oder, vielleicht auch dann, wenn es mehr Arbeiter in der Gemeinde giebt, als veränderte wirtschaftliche Konjunkturen ihnen ohne wirtschaftlichen Verlust zu beschäftigen erlauben.

Für die Arbeiter bedeutete das System in seiner extremen Form, dass sie allerdings nie mehr als ein Existenzminimum, aber dieses doch alle stets erhielten, ob sie nun Arbeit hatten oder nicht. Ihre heimatliche Gemeinde, die für sie solange „ein Gefängnis" gewesen und es zum Teil auch noch war, war jetzt „eine Versorgungsanstalt" geworden, in der sie sich in guten und schlechten Zeiten als Konsumenten ungefähr gleich gut (oder schlecht standen), in der sie jedoch als Produzenten leicht auf den Gedanken kommen konnten, dass die guten Geschäftszeiten ihnen zum Nachteile gereichten — weil sie dann mehr als sonst arbeiten mussten und doch keinen weiteren Vorteil davon hatten. Eine für die Arbeitgeber auf die Länge unheilvollere und für die Arbeiter verderblichere Lage lässt sich kaum denken — und dadurch, dass das *allowance-* und das *labour rate system* die Nachteile des Armengesetzes in diesen beiden Richtungen bis zum höchsten Grade der Unerträglichkeit hinaufschraubten, riefen diese Systeme auch die grosse Armenpflegereform des Jahres 1834 (mit der wir uns in der nächsten Periode zu beschäftigen haben werden) hervor.

§ 100. Die Geschichte des „Unterstützungs"-Systemes.

Die Unterstützung, welche die Armenordnung den zur Erwerbsarbeit dauernd Unfähigen zuteilwerden liess, war natürlich stets nach einem Existenzminimum für Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w. berechnet. Hinsichtlich der Arbeitslöhne gewisser Erwerbzweige, besonders der Landwirtschaft, besassen die Friedensrichter noch am Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts ihr mittelalterliches, durch die *5 Eliza-*

beth c. 4 (1562) bestätigtes Recht, bei ihren vierteljährlichen Sitzungen Lohnskalen festzusetzen, die nicht überschritten werden durften. Die diesbezügliche Gesetzgebung war ja ursprünglich gegen das gerichtet, was man im 14. und 15. Jahrhundert für übertriebene Lohnforderungen der ganz oder halb hörigen Arbeiter hielt, und hatte den Zweck, die Löhne auf ein angemessenes Existenzminimum herabzudrücken und darauf festzuhalten. Diese *assessments* oder Bestimmungen der Löhne durch die Friedensrichter waren während des 18. Jahrhunderts so nach und nach fast ganz, selbst für die Landarbeiter, ausser Gebrauch gekommen, denn da die Lebensmittelpreise sich ständig auf derselben Stufe hielten, wie es bis gegen 1760 der Fall war, hielt man Änderungen der herkömmlichen Lohntaxen nicht für geboten. Die grosse Preissteigerung nach 1760 veränderte diesen Zustand, und während der Teuerungsjahre in der Mitte der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts zeigte es sich an vielen Orten auf dem Lande, dass die Arbeitgeber es unterlassen hatten, die Löhne einigermassen im Verhältnisse zur Steigerung der Lebensmittelpreise zu erhöhen, und dass dieses Missverhältnis seinerseits auf den Pauperismus wirkte — indem es diesen dadurch vergrösserte, dass es Arbeiter mit grossen Familien zwang, das Existenzminimum, das ihnen der Arbeitslohn nicht sichern konnte, von der Armenordnung ergänzen zu lassen zu suchen. Die Frage eines physiologischen Existenzminimums für sowohl freie Lohnarbeiter, wie Armenunterstützungsempfänger, trat zu einer Zeit hervor, in welcher die Kaufkraft des Geldes sich so schnell veränderte, dass es oft durchaus nicht zu wissen war, ob eine bestimmte Geldunterstützung einige Monate später wirklich noch die beabsichtigten Vorteile für den Empfänger bedeutete.

Die Frage hatte die öffentliche Meinung schon lange beschäftigt, als die Berkshirer Friedensrichter bei ihrer Sitzung im Mai 1795 die im Kirchspiele Speenhamland üblichen Ar-

beiterlöhne im Verhältnisse zu dem Brotpreise viel zu niedrig fanden. Sie hätten, auf die *5 Eliz. c. 4* gestützt, neue Löhne festzusetzen suchen können — aber die alten Gesetzesformeln der Maximumlöhne, die nicht überschritten werden durften, passten nicht in die vorliegenden Verhältnisse hinein und leisteten keine Gewähr, dass bestimmte Minimumlöhne nicht doch noch herabgesetzt werden würden; und feste Löhne wären auch augenscheinlich bei der fortgesetzten Preissteigerung bald ebensowenig imstande gewesen, den Arbeitern ihr physiologisches Minimum an Nahrung u. s. w. zu sichern, wie die alten Löhne es gekonnt.

Dagegen lag es bei der Art, wie sich das Armengesetz und die Armenpflegeverhältnisse dazumal entwickelt hatten, nahe, unzureichende Löhne systematisch aus der Armenkasse zu ergänzen, und dies war auch das Mittel, zu dem die Berkshirer Friedensrichter griffen — womit sie einer eigentümlichen Methode der Armenunterstützung öffentlich ihre Genehmigung erteilten. Sie nahmen einen ihnen vorgelegten Vorschlag, dass die Einkünfte der landwirtschaftlichen Arbeiter (gegebenenfalls mit Armenunterstützung) in Zukunft durch eine Skala, in der das Einkommen sowohl in Übereinstimmung mit dem Brotpreise, wie mit der Grösse der Arbeiterfamilie variierte, geregelt werden sollten, an. Demzufolge bestimmte die betreffende Skala, dass, wenn ein *gallon loaf* (d. h. ein aus etwas über 7 *lbs* Weizen gebackenes Brot) 1 *s* kostete, die Wocheneinnahme eines unverheirateten Mannes 3 *s* betragen, aber auf 5 *s* steigen sollte, wenn das *gallon loaf* 2 *s* kostete, sowie dass die Wocheneinnahme einer unverheirateten Arbeiterin unter denselben Verhältnissen von 2 *s* auf 3 *s* erhöht werden und der Wochenlohn eines verheirateten, kinderlosen Paares von 4 *s* 6 *d* auf 7 *s* 6 *d* steigen musste. Ferner setzte die Lohntaxe fest, dass die wöchentliche Einnahme eines verheirateten Paares um 1 *s* 6 *d* für jedes Kind in der Familie erhöht werden sollte, wenn ein *gallon loaf* 1 *s* kostete, und um 2 *s* 6 *d* für jedes Kind,

sowie das *gallon loaf* auf 2 *s* gestiegen war. Dadurch wurde verfügt, dass eine Familie mit fünf Kindern das Recht hatte, wöchentlich eine Einnahme (Arbeitslohn oder, falls dieser zu niedrig war, Arbeitslohn nebst Armenunterstützung) von 12 *s*, solange das *gallon loaf* 1 *s* kostete, von 16 *s* 3 *d*, sobald es auf 1 *s* 6 *d* stieg, und von 20 *s*, wenn es 2 *s* kostete, zu beziehen. Für eine Familie mit sieben Kindern erhöhten sich diese Summen auf je 15 *s*, 20 *s* 3 *d* und 25 *s* u. s. w.

Dieses *allowance system*, das durch eine Parlamentsakte von 1796 gewissermassen bestätigt und bald in einem grossen Teile von England durchgeführt wurde, machte den „Wohlstand" des Arbeiters nicht nur von dem Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten, sondern auch von der Grösse seiner Familie in eigentümlicher Weise abhängig. Gelang es ihm nicht, seinen Arbeitsverdienst in demselben Verhältnisse zu vergrössern, wie sich seine Familie vermehrte, so sorgte die Armenordnung dafür, dass er sich dennoch nicht schlechter zu stehen brauchte. Der leichtsinnige, trunksüchtige, unzuverlässige Arbeiter, der schwer Arbeit fand, weil er ein schlechter Produzent war, erfreute sich — als das System in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts zur vollen Entwickelung gelangt war — eines ebenso guten (oder schlechten) gesicherten Unterhaltes, wie der thatkräftige, ordentliche und zuverlässige; und letzterer konnte, manch liebes Mal, seine elende Lage nur durch Auswanderung nach anderen Gegenden zu verbessern hoffen. Jünglinge und Mädchen, die sich schon vor ihrem 20. Jahre verheiratet und ohne Bedenken grosse Kinderschaaren in die Welt gesetzt hatten, waren hinsichtlich der einfachsten Notdurft des Lebens oft wenig schlechter gestellt als ihre vorsorglicheren, weniger leichtsinnigen Nachbarn. Eine unverheiratete Arbeiterin mit einer Schaar von Kindern genoss mindestens dieselben Vorrechte wie eine verheiratete.

Personen von schwachem Körper oder schlechtem Charakter hatten ohne Zweifel mehr mit der Armenordnung zu thun, als

ihre kräftigeren und besseren Kameraden, aber diese fanden oft die Verhältnisse derartig, dass sie unmöglich ganz umhin konnten, sich an die Armenordnung zu wenden — wodurch dann auch ihr Gefühl wirtschaftlicher Verantwortlichkeit und ihre Unternehmungslust nach und nach abgeschwächt wurden. Und trotz aller sittenverderbenden Freigebigkeit mit seinen „Unterstützungen" war dieses Armenpflegesystem, welches das freie Lohnsystem zu verschlingen drohte, dennoch kein Schutz gegen Not und Elend. Das Existenzminimum der Armenordnung war ein Hungerminimum, ein Minimum auf der Grenze der äussersten leiblichen und geistigen Entwürdigung, war mit der Erhaltung einer gesunden Produktionskraft des Arbeiters unvereinbar und führte daher notwendigerweise zu immer schlechter werdenden Verhältnissen. Die Armenpflegebehörden waren keine Muster von Zuverlässigkeit und Menschlichkeit, und ihre Thätigkeit war nicht geeignet, diese Tugenden anzuregen. Es kam vor, dass Gemeinden sich beinahe dadurch zugrunderichteten, dass sie eine fast vollständig in Ortsarme verwandelte Arbeiterbevölkerung auf elende Weise am Leben erhielten, — und wenn die Armenkasse bankerott war, erkannten sogar die unverschämtesten *paupers*, dass sie ihr schauderhaftes Recht, als *paupers* zu leben und sich als *paupers* fortzupflanzen, verloren hatten. Es blieb ihnen nichts weiter übrig, als Hungerprozessionen zu bilden, die — trotz aller Vagabundengesetze und Aufruhrparagraphen — von Ort zu Ort zogen und sich ebenso oft durch Gewaltthätigkeiten und Drohungen, wie durch Anrufen der Barmherzigkeit Almosen als Ersatz für die Unterstützung, die ihr Heimatsort ihnen nicht länger gewähren konnte, zu verschaffen wussten. Als das Armengesetz am Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts reformiert wurde, war die Furcht vor blutigen Auftritten in verschiedenen Gegenden des Landes einer der Beweggründe der Staatsbehörden zu schleunigem, folgerichtigem Einschreiten.

Die parlamentarischen Untersuchungen, welche dieser Reform vorausgingen, wimmeln von den drastischsten Beschreibungen aller hier in grösster Kürze zusammengefassten Übelstände. Ein Parlamentsausschuss, der 1824 beauftragt worden war, eine Untersuchung über die Sitte, „die Arbeitslöhne aus der Armenkasse zu bezahlen", anzustellen, beginnt seinen Bericht[1] folgendermassen: „Das Kommittee hat gefunden, dass in gewissen Gegenden des Landes" (besonders in Suffolk, Sussex, Bedfordshire, Buckinghamshire, Dorsetshire, Wiltshire, Norfolk, Huntingdonshire und Devonshire) „arbeitstüchtige Landarbeiter . . . einen Teil ihres Unterhaltes und manchmal ihren ganzen Unterhalt von der Armenordnung erhalten, während sie auf den Gütern der Landwirte arbeiten. Ursprünglich war es ganz gewiss die Absicht, den Arbeitslosen der Gemeinde auf diese Weise Beschäftigung zu geben; aber diese Sitte ist durch fast unvermeidlichen Missbrauch in ein Mittel verwandelt worden, die Armenordnung für Arbeit bezahlen zu lassen, welche die einzelnen Arbeitgeber selber bezahlen sollten . . . Wenn die Landwirte finden, dass sie" (als Steuerzahler) „für mehr Arbeiter, als sie brauchen, bezahlen müssen, suchen sie natürlich dadurch zu sparen, dass sie diejenigen ihrer eigenen Arbeiter, deren sie am wenigsten bedürfen, entlassen und sich dafür darauf verlassen, dass die Armenordnung sie mit der Arbeitermannschaft, die sie bisher gänzlich aus ihrer eigenen Tasche bezahlt haben, versorgt . . . Auf diese Art wächst das Übel durch sich selbst, und der zuverlässige, fleissige Arbeiter, der eine freie Arbeitsvereinbarung mit seinem Arbeitgeber getroffen hat, wird in einen entwürdigten, untüchtigen Unterstützungsempfänger der Armenordnung verwandelt". „Die Landwirte können auf diese Weise ihre Arbeit nicht gut gethan sehen . . . denn dem Arbeiter ist es einerlei, wie er seine Sache macht . . . Wer ohne Arbeit gesicherten Unter-

[1] Datiert *House of Commons, 4 June 1824.*

halt hat und durch die härteste Arbeit auch nicht mehr als ein Existenzminimum erhalten kann, wird natürlich faul und nachlässig. Nicht selten thun fünf solche Arbeiter nicht mehr, als ein einziger, nach dem Stücklohnsysteme angestellter Mann ausrichten würde". „Dadurch, dass diejenigen, welche kaum von ihrem Lohne leben können, sich nur zu verheiraten brauchen, damit ihre jämmerlichen Einnahmen im Verhältnisse zu der Vergrösserung ihrer Kinderschaar steigen, wird zu einer grossen Volksvermehrung aufgemuntert". „In gewissen Grafschaften, wie in Bedfordshire, beginnt der Armenordnungszuschuss, sowie der Arbeiter ein Kind hat; und die Löhne sind so niedrig gehalten, dass es ihm ohne Unterstützung von der Armenordnung vollkommen unmöglich ist, Frau und Kinder zu ernähren.[1]

In einem Interimsberichte des Armengesetzausschusses von 1833[2] — der unter anderen von Nassau W. Senior unterzeichnet ist — heisst es: „Das *Labour rate system* verbreitet und verschlimmert eine der bösesten Folgen des gegenwärtigen Armenpflegesystemes — die Bezahlung der Arbeitslöhne durch andere, als die, welche die Arbeiter selbst beschäftigen. Die Öffentlichkeit ist jetzt zur Einsicht gelangt, dass der Hauptbeweggrund für eine schlechte Handhabung des Armengesetzes darin zu suchen ist, dass die Landwirte auf dem Lande und die Fabrikanten in den Städten sich eines Teiles der Löhne ihrer Arbeiter zu entbürden suchen, indem sie diejenigen, welche nicht direkte Arbeitgeber sind, zur Mitbezahlung der Löhne zwingen". „Eine andere Folge des *labour rate* Systemes und noch viel schädlicher, weil sie viel mehr Individuen trifft, ist sein hemmender Einfluss auf die Verteilung der Arbeiter im Lande. Wenn die Armenordnung untersucht, ob jeder Steuerzahler wirklich seinen Anteil der Gemeindearbeiter beschäftigt,

[1] *A. a. O.*, S. 3 und 4.

[2] *Labour Rate. Copy of any Documents etc., House of Commons, 5 August 1833.*

werden nur diejenigen Arbeiter gezählt, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Wer anderswo daheim ist, wird folglich entlassen; und lange, treue Dienste, gute Eigenschaften, alles, was Arbeitgeber und Arbeiter an einander binden sollte, muss beiseitegesetzt werden. Die entlassenen Arbeiter, fast immer die besten, kehren in ihre Heimatgemeinde zurück; und hierdurch wird in den Gemeinden, die sie mit Hilfe des *labour rate* Systemes vertrieben haben, die Armensteuer sofort weniger drückend. Die Nachbargemeinden aber sind gezwungen, zu ihrem Schutze dasselbe System anzunehmen. Auch sie vertreiben die Arbeiter, die bei ihnen nicht heimatsberechtigt sind; und das Resultat davon ist, dass die unmittelbaren Vorteile des Systemes bald grösstenteils verloren gehen, das gewerbliche Leben des Bezirkes hinsichtlich örtlicher Verteilung aus seinem natürlichen Gleichgewichte gebracht wird und die Arbeiter nicht länger nach ihren Lebensgewohnheiten und wirtschaftlichen Verbindungen oder der Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft, sondern nach ihrer zufälligen Ortsangehörigkeit und solchen Nebendingen, wie die Grenzen der Gemeinden, innerhalb des Bezirkes verteilt werden . . ."

„Der allergrösste Fehler des *labour rate* Systemes ist jedoch, dass es den Unterschied zwischen Ortsarmen und selbstständigen Arbeitern aufhebt . . . . dass es eine unauflösliche Vermengung von Armenunterstützung und Arbeitslohn herbeiführt. Alle Arbeitslöhne bestehen zum Teil aus Unterstützungsgeldern, und jede Armenunterstützung ist teilweise eine Art Arbeitslohn. Der Arbeiter wird nicht beschäftigt, weil er ein guter Arbeiter ist, sondern weil er zur Gemeinde gehört. Er erhält einen bestimmten Arbeitslohn, aber nicht, weil die Summe dem Werte seiner Arbeit entspricht, sondern weil die Armenordnung angeordnet hat, dass ihm dieser Lohn bezahlt werde. Gutes Betragen, Geschicklichkeit, Arbeitseifer — alles hat keinen Wert. Ist es da wahrscheinlich, dass diese Tugenden zu existieren fortfahren werden? . . . . Wenn der letzte

Rest des Widerwillens des Arbeiters gegen Unterstützung von der Armenordnung oder der letzte Rest des Gedemütigtwerdens durch dieselbe beseitigt ist, wenn alle Arbeiter in eine halb an die Gemeinde gefesselte, halb auf die Verantwortung dieser lebende Sklavenbevölkerung *(ascripti glebae)*, ohne Furcht, aber auch ohne Hoffnung, geworden sind — woher soll dann eine bessere Gestaltung der Dinge kommen?"[1]

Obgleich diese Übelstände hauptsächlich bei der Landwirtschaft und vorzugsweise in den von der gewerblichen Revolution nicht berührten Grafschaften drohenden Umfang annahmen, so blieben doch auch die Fabrikindustrien und die industriellen Grafschaften des Nordens keineswegs von dem *pauper*-Probleme jener Zeit — der Verwandlung des arbeitsfähigen, thätigen Arbeiters in einen halben Armenhäusler — verschont. In einem vom 19. März 1833 datierten Berichte[2] spricht sich der Armengesetzausschuss über die Verhältnisse in den Teppichwebereien des Fleckens Barnard Castle in Durham aus. Das Teppichweben war die Hauptindustrie des Fleckens und gab drei- bis vierhundert Arbeitern Beschäftigung. Von diesen waren manchmal fünfzig bis sechzig ohne Arbeit und alle oder teilweise „wie ein Regiment Soldaten in einer fremden Stadt im Armenhause einquartiert". Die Fabrikanten wandten zwei verschiedene Methoden an. Einige beschäftigten neben ihren erwachsenen Arbeitern eine Menge Jünglinge, die Lehrlinge genannt wurden, jedoch nicht durch Lehrlingskontrakte gebunden waren und um 33 % niedrigere Löhne erhielten, als die gewöhnlichen Arbeiter. Sowie die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Fabriken sich verringerte, entliess man die älteren Arbeiter, und „diese wandten sich augenblicklich an die Armenordnung um Unterstützung",

[1] *A. a. O.*, S. 2 D. und 3 D.

[2] *Extracts from Informations Received by His Majesty's Commissioners as to the Administration and Operation of the Poor Laws.* London 1833, S. 172, 173 und 174.

bis sie wieder Arbeit bekommen würden. Andere Fabrikanten zogen es vor, die Beschäftigung aller ihrer Arbeiter auf ungefähr die Hälfte herabzusetzen und ihnen die andere Hälfte des Lohnes von der Armenordnung bezahlen zu lassen. Dies konnten sie nach dem *allowance system,* das in dem Flecken galt und welchem zufolge jede Arbeiterfamilie berechtigt war, von der Armenordnung wöchentlich 2 *s* 6 *d* für die Eltern und 1 *s* für jedes Kind zu fordern, wenn ihr jegliche Einnahme fehlte, oder den Unterschied zwischen dieser Unterstützung und dem wirklichen Lohne, falls dieser geringer war als die Armenordnungsunterstützung, zu erhalten. Wenn ein Fabrikarbeiter mit 10 Kindern wöchentlich nur 9 *s* Lohn erhielt, war er berechtigt, 6 *s* die Woche von der Armenordnung zu erhalten, da ihr Normalmassstab für eine Familie mit 10 Kindern dazumal (am Ende des Jahres 1832) 15 *s* die Woche war. An vielen Industrieorten, wo die lokale Industrie infolge der gewerblichen Revolution im Aussterben begriffen war, gaben die Steuerzahler lieber ihre Einwilligung zu einem solchen Unterstützungssysteme, das die Industrien instandsetzte, länger auszuhalten oder langsamer einzugehen, als dass sie sich genötigt gesehen hätten, Zeugen einer plötzlichen Katastrophe zu werden, die den grösseren Teil der Industriearbeiter des Ortes auf einmal und rettungslos in die Hand der Armenordnung gegeben hätte.

Dieselbe Quelle[1] beweist durch zahlreiche Beispiele, dass die Vergrösserung der Armenordnungsunterstützung im Verhältnisse zur Kinderzahl und die geltenden Gesetze über die Versorgung unehelicher Kinder es für eine Arbeiterin vorteilhaft machten, viele Kinder, und noch vorteilhafter, viele uneheliche Kinder zu haben. Eine Frau mit fünf unehelichen Kindern erhielt in einer Gemeinde in Norfolk 6 *s.* Unterstützung für sich und je 2 *s* für jedes Kind. Als sie ihr sechs-

[1] *A. a. O.*, S. 392—98.

tes bekam, und sich auch zu diesem kein Vater bekannte, den man zur Bezahlung der Unterhaltskosten hätte zwingen können, war es wieder die Armenordnung, die auch die Versorgung dieses Kindes übernehmen musste. Die wöchentlichen Einkünfte der Mutter wurden für die Zeit, solange alle ihre Kinder klein waren, auf 18 *s* erhöht. Eine Witwe mit einer ebenso grossen Kinderschaar hätte nur 4 bis 5 *s* die Woche erhalten. „Ein uneheliches Kind hat für die Mutter ungefähr 25 % mehr Wert" — vom Gesichtspunkte der Armenversorgung aus. „In der Arbeiterklasse giebt es Männer, die es für eine gute Spekulation halten, eine Frau zu heiraten, die ein paar uneheliche Kinder als Mitgift in die Ehe bringt." Für die Mutter war es oft sicherer, uneheliche Kinder, zu deren Unterhalt die Gemeinde beitrug, zu haben, als eheliche, deren Vater oft arbeitslos sein konnte und deren Unterhalt von Gemeinde wegen in der Regel nach einer niedrigeren Taxe berechnet wurde. „Ein Mädchen mit drei unehelichen Kindern steht sich besser, als ein gewöhnlicher Strumpfweber. Es erhält von der Armenordnung 6 *s* die Woche für die Kinder und kann ausserdem noch 2 bis 3 *s* durch Arbeit verdienen. Letzterer hat wöchentlich nicht mehr als 6 *s* übrig, nachdem er die Miete für seinen Webstuhl, seine Nadeln u. s. w. bezahlt hat."[1]

§ 101. Der Einfluss der Armengesetze auf Bevölkerungszunahme und wirtschaftliche Produktivität.

Obgleich es nicht möglich war, hier ausführlich über die englische Armengesetzgebung, ihre Verwaltung und ihre Einflüsse auf verschiedene Lohnarbeiterklassen von 1760 bis 1830 zu berichten, dürfte doch genug angeführt worden sein, um nicht den geringsten Zweifel mehr zuzulassen, dass diese Gesetzgebung sowohl mittelbar, wie unmittelbar auf die wirt-

[1] *A. a. O.*, S. 396.

schaftlichen Verhältnisse zahlreicher Arbeiter einwirkte, und zwar hauptsächlich in sehr ungünstiger Richtung.

Wir haben gesehen, wie das Ortsangehörigkeitsgesetz vor 1760 auf die Freizügigkeit aller Arbeiterklassen im ganzen Lande hemmend und vernichtend wirkte und dass dieser Übelstand allerdings später in den nördlichen und den westlichen mittleren, von der gewerblichen Revolution direkt berührten Grafschaften zum grossen Teile aufhörte, in den südlichen und östlichen aber, was ihre körperlich arbeitende Landbevölkerung und besonders ihre landwirtschaftlichen Arbeiter anbetrifft, mit Schwankungen, die von Änderungen in den Grundsätzen und der Verwaltung der Armenpflege herrührten, bis zum Jahre 1830 fortdauerte. Dadurch, dass die Arbeiter verhindert wurden, nach Orten, wo ihre Produktionsfähigkeit grösseren wirtschaftlichen Wert hatte, als in ihrer Heimatsgemeinde, hinzuziehen oder an solchen Orten ungestört zu wohnen, wurde ihr Einkommen sowohl infolge unzureichender Menge und unbefriedigender Beschaffenheit der Arbeitsgelegenheiten, als auch durch die Charakterverschlechterung, die ein solches gezwungenes Verbleiben in einer immer unhaltbarer werdenden wirtschaftlichen Lage herbeiführen musste, niedriger, als es sonst hätte sein können. Als die Durchführung des Ortsangehörigkeitsgesetzes nach 1760 schlaffer und es nur noch zeitweise in gewissen Gegenden des Landes strenger in Anwendung gebracht wurde, fing das Festhalten an der Pflicht der Gemeinden, ihren unbeschäftigten, aber arbeitstüchtigen Mitgliedern produktive Arbeit zu geben, überall an, dieselben und noch schlimmere Wirkungen zu haben. Vermittelte die Armenordnung die Anstellung Arbeitsloser bei Privatleuten und erhielt sie gleichzeitig sie oder ihre Familien, so wurden die privatim gedungenen Arbeiter ihrerseits arbeitslos und von der Armenpflege abhängig gemacht. Durch das Eingreifen der Armenordnung in den Unterhalt der Arbeiter und durch das System,

diesen nach dem Brotpreise und der Grösse der Familie zu regulieren, wurden die Einkünfte der Arbeiter erstens auf ein physiologisches Existenzminimum herabgedrückt, zweitens, unbeschadet aller Veränderungen der Arbeitsgelegenheiten und individuellen Veränderungen der Produktionsfähigkeit verbürgt und drittens der Grösse der Familie angepasst, wie schnell und in welcher Anzahl sich diese auch vergrössern mochte. Hierdurch verringerten sich der Geldlohn des Arbeiters, sein leiblicher und geistiger Charakter als Produzent und seine Umsicht und Tüchtigkeit als Haushälter. Dagegen wurden die wirtschaftlichen und moralischen Hindernisse für eine ungehemmte Volksvermehrung gänzlich aus dem Wege geräumt — ja, in ihr Gegenteil verwandelt, denn dadurch, dass jedes Kind schon durch sein blosses Dasein zu einer neuen Unterstützung von der Armenordnung berechtigte, wurde es auch eine neue Einnahmequelle. Wenn die Armenordnung für jedes Kind wöchentlich 1 *s* 6 *d* bis 2 *s* bezahlte, musste es wohl wirtschaftlich leichter sein, mit sechs Kindern fortzukommen, als mit nur zweien.

Obgleich von diesem Zeitabschnitte eine zuverlässige Statistik über die Zahl der Armenunterstützungsempfänger fehlt,[1]

[1] P. Colquhoun giebt in seiner *Treatise on Indigence* an, dass England und Wales 1803 1 040 716 *paupers* hatten. Die Bevölkerung belief sich damals nur auf ungefähr 9 000 000! Er giebt folgende Analyse der Gesamtziffer:

Ausserhalb der Arbeitshäuser unterstützte Ortsarme, Kinder abgerechnet		336 199
Arme Kinder unter 5 Jahren	120 236	
Arme Kinder von 5 bis 14 Jahren	194 914	
Summa der unterstützten Kinder		315 150
In den Arbeitshäusern unterstützte Ortsarme, Kinder abgerechnet		83 468
Summa der ständig Unterstützten		734 817
Bettler und gelegentliche Unterstützungsempfänger		305 899
Gesamtzahl der Unterstützten		1 040 716

Hiermit vergleiche man, dass 1849, als die Bevölkerung in England

wissen wir aus der Statistik der Armensteuer und den zahlreichen, ausführlichen, von den Parlamentsausschüssen gesammelten Mitteilungen über die Armenpflegeverhältnisse aller Provinzen am Ausgange der Periode, dass in den Arbeiterklassen, deren Verhältnisse am stärksten von der Armenordung beeinflusst wurden, der Volksvermehrungsprozentsatz grösser wurde und die wirtschaftliche Produktivität abnahm. Beachtenswert ist übrigens, dass die grösste Verschwendung kommunaler Mittel für Armenpflegezwecke chronologisch mit einer abnormen Bevölkerungzunahme zusammenfällt und dass die Einführung eines haushälterischeren Armenpflegesystemes von verminderter Schnelligkeit der Volksvergrösserung begleitet ist. In den zwölf Jahren, die dem Reformgesetze von 1834 vorhergingen, betrugen die Ausgaben für Armenpflege in England und Wales zusammen beinahe £ 76 096 000, während der zwölf darauf folgenden Jahre aber weniger als £ 57 247 000. Der Prozentsatz der Bevölkerungszunahme, der 1811—1821 18.1 gewesen, war 1821—31 15.8, 1831—41 14.5 und 1841—51 12.7 — also in den zwölf Jahren von Anfang 1823 bis Ende 1834 gewiss nicht unbedeutend grösser, als in den zwölf Jahren von 1835 bis 1846.

Die hier erörterten gesetzlichen Übelstände neigten dazu, England einen grösseren, aber in grossen Bevölkerungsklassen Individuum für Individuum wirtschaftlich weniger wertvollen Volksbestand zu geben, als dieses Land während der in Rede stehenden Periode sonst erhalten hätte.

---

und Wales 17 Millionen betrug, die Armen auf 943000 veranschlagt wurden. Thatsächlich ist das Jahr 1849 das erste mit einer zuverlässigen *pauper*-Statistik.

XXII. Kapitel.

Die Anfänge der Fabrikgesetzgebung.

§ 102. Fabrik und fabrikmässig.

Wenn wir nun die landwirtschaftlichen Arbeiter, jene Klasse, deren wirtschaftliche Lebensverhältnisse weit mehr, als die aller anderen, durch die Armengesetzgebung modifiziert wurden, verlassen und unsere Untersuchung des Einflusses der Gesetzgebung dieser Periode auf die Lebenshaltungen einzelner Lohnarbeiterklassen fortsetzen, so fällt uns sofort auf, dass dieser Zeitabschnitt eine neue Form von Gesetzgebung zeigt, die sich auf bestimmte Arbeiterklassen bezog und den Zweck hatte, die Arbeitsverhältnisse derselben direkt und die Lebensverhältnisse indirekt zu modifizieren. Diese neue Form gesetzgeberischen Eingreifens in die wirtschaftliche Existenz war die sogenannte Fabrikgesetzgebung.

Der Name ist vollständig berechtigt, wenn man das Bestimmungswort „Fabrik" nach den oben[1] gegebenen Definitionen der Begriffe „fabrikmässig" und „Fabriksystem" auffasst. Wie wir schon hervorgehoben haben, muss dieser Ausdruck in einer weiteren Bedeutung, als er im täglichen Leben besitzt, verstanden werden, damit er den Gedanken nicht einzig und allein an die industriellen Erscheinungen, die man zum Unterschiede von „Werkstätten" oder anderen Arbeitslokalen mehr oder weniger richtig „Fabriken" zu nennen pflegt, fest-

[1] Siehe besonders XVIII. Kapitel.

heftet. Für uns ist das Wort „fabrikmässig" die verständlichste, anschaulichste und geschichtlich berechtigtste Bezeichnung derjenigen Produktionsorganisation, die in England (und anderswo) freilich schon vor 1760 sich zu bilden angefangen, nach diesem Jahre aber für die Beschaffenheit der Organisation der ganzen englischen Volkswirtschaft immer bedeutsamer wurde. In dem modernen volkswirtschaftlichen System ist die Fabrik — eine schon an und für sich sehr veränderliche Erscheinung — nur ein unselbständiges Element in einem äusserst komplizierten Organisationssysteme, aber auch eines der in ihrer geschichtlichen Entwickelung am leichtesten aufzuspürenden Elemente und, vom Gesichtspunkte der Geschichte zahlreicher Arbeiterklassen aus, ein Element, das für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine besonders grosse Bedeutung hat.

Das Wort *factory* in den von der englischen Gesetzgebung gebrauchten Ausdrücken *factory act, factory legislation, factory inspector* bezeichnet ausschliesslich die rein praktische Absicht, auf gewisse Züge in den Arbeitsverhältnissen körperlich arbeitender Lohnempfänger einzuwirken, auf mehrere Züge nämlich, welche die moderne, fabrikmässige Produktionsweise besonders kennzeichnen, ohne streng zu berücksichtigen, ob der Arbeitsplatz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Fabrik ist oder nicht. Die Fabrikmässigkeit ist eine der ausschlaggebenden Eigenschaften der nach 1760 immer bedeutungsvoller gewordenen, wenn auch noch nirgends alleinherrschenden industriellen Produktionsweise, des „modernen" industriellen Produktionssystemes.

Damit der Leser ohne weiteres erkenne, was die hier angenommene Terminologie in verschiedenen Zeiten thatsächlich bedeutete und dass ihr Gebrauch in einer Untersuchung, welche die Entwicklung und den Einfluss der englischen Fabrikgesetzgebung einschliesst, unvermeidlich ist, dürfte es sich empfehlen, mit Vorwegnahme von Daten, die in der nächsten Periode

der Geschichte der englischen Lohnarbeiter hineingehören, in grösster Kürze anzudeuten, wie die Terminologie durch die betreffende englische Gesetzgebungsarbeit Schritt für Schritt gebildet wurde.

Das Dingwort *factory* kommt zum erstenmale 1802 in einem englischen Gesetze *(42 Geo. III c. 73)* vor. Dieses führt den Titel *An act for the Preservation of the Health and Morals of Apprentices employed in Cotton and other Mills and in Cotton and other Factories.* Das Vertauschen des älteren, engeren Ausdruckes *mill* mit dem neueren, umfassenderen *factory* wird hier vorbereitet. Das Gesetz findet jedoch nur auf *cotton and woolen factories* Anwendung. In den nächstfolgenden Gesetzen — 1819, 1820, 1825, 1829 und 1831 — ist bloss von *cotton factories* die Rede. Erst mit der Akte *3 und 4 Will. IV. c. 103* (1833) beginnt die Erweiterung der Anwendung der hierhergehörenden Gesetzgebung, indem darin ausdrücklich *any factory or mill, except . . . mills for the manufacture of silk.* Daraus geht also hervor, dass unter *factory* Textilfabrik, und nur eine solche verstanden wird; und aus dem Gesetze ergiebt sich ferner, dass nur derjenige Textilarbeitsplatz, wo andere Kraftquellen als die Muskelkraft von Menschen bei der Arbeit benutzt wurden, als *factory* angesehen wurde. Im nächsten Gesetze, *7 & 8 Vic. c. 15* (1844), wird endlich das Wort *factory* ausdrücklich als Bezeichnung für *all buildings or premises,* alle Gebäude oder Grundstücke, definiert, *wherein or within the close or curtilage of which steam, water, or any other mechanical power shall be used to move or work any machinery employed in prepairing, manufacturing, or finishing, or in any process incidental to the manufacture of cotton, wool, hair, silk, flax, hemp, jute or tow, either separately or mixed together, or mixed with any other material,* also: in deren Räumen oder auf deren Boden Dampf, Wasser oder irgend welche andere mechanische Kraft benutzt wird, um irgend eine Maschinerie, welche zu der Bereitung, Verarbeitung, zum Glätten

oder sonst einem Verfahren, das zu der Herstellung von Baumwollenzeug, Wollstoff, Haartuch, Seidenzeug, Leinen, Hanffaserstoffen, Jute oder Packleinwand gehört, die entweder für sich oder miteinander oder mit irgend einem anderen Materiale verarbeitet werden, in Bewegung zu setzen oder um mit einer solchen zu arbeiten. Dann folgen in den Jahren 1845, 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 *print works* (Kattundruckerei-), *bleach works* (Bleicherei-) und *lace works* (Spitzenweberei-) *acts*, die in allem *factory acts* sind, nur dem Namen nach nicht. Dagegen tragen Gesetze von 1847, 1850, 1853 und 1855 den Namen *factory acts*.

Durch die *factory acts* von 1864 und 1867 wird die Beschränkung dieser Gesetzgebung auf Textilindustrien formell aufgehoben und die Fabrikgesetze auch auf Thonwarenfabriken, Zündhölzerfabriken, Pulvermühlen, Hochöfen und Metallhütten im allgemeinen, alle Arten von Walzwerken, Hammerwerken und Giessereien, auf alle Metall-, Maschinen- und Guttaperchafabriken, in denen mechanische Kraft benutzt wird, alle Papiermühlen und Glashütten, Tabakspinnereien, Buchdruckereien und Buchbindereien, und schliesslich überhaupt auf alle Arbeitslokale, in denen mehr als fünfzig Personen mit einem *manufacturing process* oder Herstellungsverfahren beschäftigt sind, ausgedehnt. Durch das Gesetz von 1864 wurden sogar gewisse Beschäftigungen an und für sich, einerlei, ob sie getrennt oder gemeinsam ausgeübt wurden, der Fabrikgesetzgebung unterworfen. Der Ausdruck *employed in a manufacturing process*, bei einem Verarbeitungsverfahren beschäftigt, wurde als Bezeichnung für die Ausübung gewerbsmässiger körperlicher Arbeit überhaupt, falls das Resultat dieser Arbeit ein stofflicher Gegenstand *(an article or part of an article)* oder eine Veränderung der Beschaffenheit eines Stoffes ist, definiert.

Eine Gesetzgebung mit derselben allgemeinen Tendenz, wie die *factory legislation*, aber mit einigen abweichenden Bestimmungen begann mit *The Workshop Regulation Act* von 1867.

Diese bedeutete dem Wortlaute des Gesetzes nach, dass gewisse Grundsätze der „Fabrikgesetzgebung" jetzt ebenfalls, obgleich in weniger strenger Form, auf allerlei Arbeitslokale, in denen weniger als fünfzig Personen beschäftigt wurden, ausgedehnt wurden. Im Jahre 1870 wurden die Spezialgesetze für Kattundruckereien, Bleichereien und Färbereien der Fabrikgesetzgebung nach Form und Inhalt einverleibt, und 1871 wurde in betreff der Arbeitsplätze und der Beschäftigungen, die unter der *Workshops Regulation Act* standen, derselbe Schritt gethan. Der gesetzliche Begriff *factory* war also, seit der ersten Anwendung des Wortes im Jahre 1802, allmählich derartig erweitert worden, dass er jetzt, 1871 dem gesetzlichen Begriffe *workshop* in *the Factory and Workshop Act* dieses Jahres, wenn auch nicht ganz gleichgestellt, so doch wenigstens beigeordnet wurde.

Diese Tendenz dauerte nach 1871 fort und nahm sogar noch zu. Das zunächst, 1874, folgende Fabrikgesetz war allerdings ein Stück ziemlich eng begrenzter Spezialgesetzgebung für Textilfabriken im allgemeinen und Baumwollenfabriken im besonderen. Auch in *the Factory and Workshop Act* von 1878 (vielfach *the Factory Consolidation Act* genannt) — dem Grundsteine der gegenwärtigen Fabrikgesetzgebung Englands — ist eine gewisse Reaktion bemerkbar, indem die Verordnungen der älteren Gesetze hinsichtlich einiger Kleingewerbe „weniger drückend gemacht" werden, wodurch sich der Wirkungskreis der Fabrikgesetzgebung thatsächlich nicht wenig verkleinert. Andrerseits ging dieses Gesetz darauf aus, die früheren Fabrik- und Werkstattgesetze in ein folgerechtes Ganzes zu verschmelzen. Die von ihm erwähnten Arbeitslokale werden in folgende fünf Gattungen eingeteilt: „Textilfabriken, andere Fabriken als Textilfabriken, Werkstätten, Werkstätten, in denen weder Kinder noch junge Leute beschäftigt werden, und Hauswerkstätten.

Das Gesetz von 1867 hatte alle Arbeitslokale mit fünfzig

Arbeitern und darüber für andere (als Textilfabriken) Fabriken erklärt. Das neue Gesetz reiht alle in den Gesetzen von 1864 und 1867 besonders namhaftgemachten Industrien und dazu noch alle nicht darin aufgezählten Industrien, bei denen mechanische Kraft benutzt wird, wie gering auch die Zahl der in jedem Lokale beschäftigten Arbeiter sein mag, in diese umfangreiche Kategorie ein. Die Arbeitslokale der nicht mit aufgezählten Industrien, bei denen keine mechanische Kraft verwendet wird, heissen jetzt Werkstätten — wie viele Arbeiter sie auch enthalten. Die Hauswerkstätten — d. h. Werkstätten, in denen alle darin arbeitenden Personen zugleich zuhause sind — werden in gewisser Beziehung wie Fabriken behandelt. (Es dürfte angebracht sein, hier beiläufig darauf aufmerksam zu machen, dass das betreffende Gesetz bei Werkstätten, die nur ausgewachsene Männer beschäftigten, keine Anwendung fand und dass diese Ausnahme auch für alle Erwachsenen in Heimwerkstätten galt.)

Die frühere Tendenz, die Sphäre der Fabrikgesetzgebung immermehr zu erweitern, die Ausdrücke „Fabrik" und „Werkstatt" immer allgemein gültiger aufzufassen und ihnen in allen wesentlichen Beziehungen gleiche Bedeutung zu verleihen, tritt jedoch in dem Fabrikgesetze von 1891, das in ebensoviele Hauptabschnitte, wie es verschiedene Hauptzwecke seiner Thätigkeit im Interesse der Arbeiter gab, geteilt ist, mit neuer Kraft hervor. Die Unterschiede zwischen Fabrik und Werkstatt, zwischen Werkstatt und Hauswerkstatt, zwischen Werkstätten mit nur ausgewachsenen Männern und anderen Werkstätten spielen jetzt eine kleinere Rolle als je zuvor. „Fabrikgesetzgebung" bezeichnet nun augenscheinlich eine Gesetzgebung mit einer bestimmten sozialen Tendenz und ist mit Gesetzgebung für Fabriken in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung nur insofern gleichbedeutend, als Fabriken in der Regel gerade von den gesellschaftlichen Nachteilen, die zu bekämpfen die Tendenz der Fabrikgesetzgebung ist, typische

Formen zeigen. Die Fabrikgesetzgebung bekämpft jetzt das „Fabrikübel", wo es sich auch offenbart.

Englands spätere *Factory and Workshop Acts* (z. B. die Akte von 1895) bezeichnen noch einen Schritt mehr in dieser Richtung. Die Ausdrücke „Fabrik" und „Werkstatt" und den von diesen Ausdrücken abgeleiteten Wörtern werden darin nur gebraucht, um eine für die Ausführung der Zwecke des Gesetzes passende Einteilung der betreffenden Erscheinungen zu ermöglichen. Wo sich diese Ausdrücke durchaus nicht anwenden liessen, für ähnliche Gesetze aber Bedarf vorhanden war, hat man Gesetze gegeben, die sich weder *factory,* noch *workshop acts* nennen, sondern nach ihren Spezialzwecken benannt werden. Vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus sind diese Gesetze ebenfalls „Fabrikgesetze", und zwar mit gerade soviel oder so wenig Recht, wie diejenigen, welche eigens diesen Namen führen, denn diese ganze Gesetzgebung bezweckt nichts weiter, als die Arbeiter vor gewissen Nachteilen, die sich, seitdem das Fabriksystem die herrschende, alle gewerblichen Produktionsverhältnisse wesentlich modifizierende Produktionsweise geworden, in allen Arbeitszweigen gezeigt haben, zu schützen.

Schon das Gesetz von 1878 bestimmt, dass eine „Fabrik" durchaus kein Gebäude zu sein braucht, sondern ein Platz im Freien sein kann. Ein Steinbruch ist eine „Fabrik" (oder, in bestimmten Fällen, eine „Werkstatt"). Dem Gesetze von 1895 zufolge ist eine Waschanstalt eine „Fabrik"; Schiffswerften, Schiffdocks, Hafenkais und Kaispeicher sind, nach diesem Gesetze, „Fabriken", je nachdem die Gesetzgebung es bisher für gut befunden, in oder auf ihnen Fabrikübelstände zu entdecken und zu bekämpfen. Gewisse Beschäftigungen sind vor dem Gesetze „Fabrikarbeit", wo und wie sie auch betrieben werden mögen. Bergwerke haben ihre besondere Gesetzgebung, die 1842 begann und 1850, 1855, 1860 und 1872 fortgesetzt wurde und in ihren Hauptzwecken mit der Fabrikgesetzgebung iden-

tisch ist. Chemische Fabriken haben ihre eigenen Gesetze und stehen daneben unter den allgemeinen Regeln der übrigen Fabrikgesetzgebung.

Es giebt freilich einige wichtige Produktionszweige, welche von der so zu allgemeiner Arbeiterschutzgesetzgebung gewordenen Fabrikgesetzgebung ganz oder beinahe unberührt geblieben sind. Hierzu gehören die Landwirtschaft, die Fortschaffungsindustrien und die Baugewerbe. Aber es würde mit der bisherigen Entwickelung dieser Gesetzgebung völlig im Einklange sein, dass man eine Eisenbahn oder ein im Bau befindliches Haus oder eine Brücke, an der gebaut würde, wie eine Fabrik oder eine Werkstatt behandelte. Es sind, wie wir später sehen werden, sogar schon die Anzeichen dazu vorhanden, dass der Schutz, den die Fabrikgesetzgebung bisher nur der Herstellung oder Veränderung stofflicher Gegenstände zu geben gesucht hat, auch auf Zweige körperlicher und geistiger Arbeit, die (wie die Arbeit der Ladendiener und Kellner) im Ausrichten von Diensten besteht, und schliesslich auch auf gewisse Arten intellektueller Routinearbeit (wie die gewöhnlicher Buchhalter und Schreiber) ausgedehnt werden wird.[1]

§ 103. Die allgemeine Tendenz der Fabrikgesetzgebung.

Die Fabrikgesetzgebung ist also die Art von Arbeiterschutzgesetzgebung, welche in England entsteht, als es sich zeigt, dass in dem fabrikmässigen Produktionssysteme gewisse Nachteile für die Lebenshaltungen eines Teiles der körperlich arbeitenden Bevölkerung liegen. Bis 1830 beschränkt sich diese Gesetzgebung fast ganz und gar auf die Baumwollenindustrie, jene Industrie, in der die fabrikmässige Produktionsweise zuerst eine hohe Entwickelung erreichte und in der es

[1] Vergl. R. W. Cooke-Taylor, *The Factory System and the Factory Acts*, London, 1894, sowie M. E. Abraham und A. Ll. Davies, *The Law relating to Factories and Workshops*, London, 1897.

demgemäss die mit ihm verknüpften, neuen, eigentümlichen Nachteile für die Arbeiter zuerst in unverkennbarer Gestalt zeigte. Nicht allein die eigene Beschaffenheit der Nachteile, ihre aufsehenerregende Schädlichkeit für die Gesundheit und die Moral der Rasse, sondern auch ihr Zusammenhang mit der Entwickelung einer neuen Produktionsweise veranlassten das Eingreifen der Gesetzgeber; denn beinahe gleich grosse Übelstände existierten zur selben Zeit in anderen Produktionszweigen (z. B. in der Landwirtschaft und den eingehenden Manufakturen), ohne dass von irgend welchem Einschreiten der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter überhaupt die Rede sein zu können schien.

Die Fabrikgesetzgebung hatte von Anfang an das Bestreben, die neue fabrikmässige Produktionsweise auf dem Wege der Gesetzgebung mit gewissen Ansprüchen auf eine allgemeine, nationell gültige Minimallebenshaltung der in fabrikmässig betriebenen Erwerbszweigen beschäftigten Arbeiter in Übereinstimmung zu bringen. Hierbei stand die Gesetzgebung sowohl, als auch die Volksagitation, die verschiedentlich teils bestimmend, teils beschleunigend auf jene wirkte, unter dem Einflusse zweier, ursprünglich sehr unklarer Anschauungen, die dann in dem Masse, wie das Fabriksystem selbst und das legislative Eingreifen in dasselbe zu höherer Entwickelung gelangten, allmählich klarer und dabei allgemeingültiger wurden. Dies waren die Anschauung von dem Fabriksysteme als einer ganz besonderen Produktionsweise und der Ansicht, dass sich ohne Eingreifen der Gesetzgebung ein bestimmtes Minimum körperlicher und sittlicher Gesundheit unter gewissen Klassen der fabrikmässig beschäftigten Arbeiter nicht aufrecht erhalten lasse.

Das fabrikgesetzgeberische Denken in England ging von dem speziellen Begriffe einer durch Wasser oder Dampf getriebenen Baumwollenfabrik aus, dann zu dem Begriffe einer durch Wasser

oder Dampf getriebenen Textilfabrik über und gelangte von diesem zu dem Begriffe Fabrik im allgemeinen — einer industriellen Anlage, in der „mechanische Kraft" angewandt wird, um Arbeitsmaschinen in Bewegung zu setzen. Der nächste Schritt war, dass gewisse andere industrielle Anlagen, in denen mechanische Kraft benutzt und nicht benutzt werden konnte, aus dem gesetzgeberischen Gesichtspunkte als Fabriken angesehen wurden und dass alle grösseren Arbeitslokale (d. h. mit mehr als fünfzig Arbeitern, aber ohne Unterschied hinsichtlich der Anwendung oder Nichtanwendung mechanischer Kraft) als Fabriken sollten gelten können. Ausserdem wurden gewisse Beschäftigungen dem Gesetze nach als fabrikmässig betrachtet, einerlei wo sie ausgeübt wurden. Darauf kam die Erklärung, dass auch kleinere Arbeitslokale (d. h. Anlagen mit weniger als fünfzig Arbeitern) als Fabriken gelten konnten, wenn sie mechanische Kraft benutzten. Wo dies nicht der Fall war, hatten wir es mit einer Werkstatt zu thun, die, selbst wenn sie eine Hauswerkstatt war, einer milderen Form der gesetzgeberischen Kontrolle unterworfen werden — und so gesetzlich als eine Fabrik zweiter Ordnung gelten konnte. Schliesslich begann sich die Ansicht geltend zu machen, dass die Unterschiede zwischen Fabrik und Werkstatt und anderen Produktionsorten oder -lokalen eigentlich gar keine Bedeutung hätten, dass das Fabriksystem, die Produktionsweise, welche diese Gesetzgebung in gewisser Beziehung unter Aufsicht zu stellen suchte, seine unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen auf die ganze Produktionsorganisation der Gesellschaft ausdehnte und dass diese Wirkungen, wenn sie gesetzlich anstössige Schädlichkeit zeigten, gesetzlich unterdrückt werden müssten, wo sie sich auch zeigten. Indessen ist es trotz dieser schliesslichen Verallgemeinerung und ihres Schritt für Schritt weitergehenden Umfanges, nicht Arbeiterschutz im allgemeinen, den diese Gesetzgebung herbeizuführen sucht, sondern sie bleibt ihrem ursprünglichen Zwecke, nur gewisse, von dem

fabrikmässigen Produktionssysteme herrührende Nachteile zu bekämpfen, treu — und überlässt es anderen als legislativen Mitteln, andere Übelstände innerhalb der Arbeiterwelt der Nation abzustellen.

Welches sind die von der Fabrikgesetzgebung bekämpften Nachteile? Offenbar solche, von denen man mit Recht oder Unrecht annimmt, dass sie sich nicht auf befriedigendere Weise, als gerade durch legislatives Eingreifen bekämpfen oder beseitigen lassen. Die Entdeckung, dass das Fabriksystem derartige Nachteile für die Lohnarbeiter enthielt, gab den Hauptantrieb zur Fabrikgesetzgebung und hat immerfort als treibende Kraft hinter ihr gestanden. Wir werden nun sehen, wie diese Entdeckung gemacht wurde, worin sie eigentlich bestand, zu welchen Abhilfevorschlägen sie Anlass gab und in welcher Ausdehnung das legislative Hilfsmittel vor 1830 angewandt wurde.

§ 104. Die Entdeckung, dass die besonderen, mit der Fabrikarbeit zusammenhängenden Nachteile der Arbeiter das Einschreiten der Gesetzgebung erforderten.

Hinsichtlich der ersten Frage sind oben allerlei Aussagen vor einigen der Parlamentsausschüsse, deren Aufgabe es in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts war, Erkundigungen über die Arbeitsverhältnisse in den Textilfabriken einzuziehen, angeführt worden. Die älteste Kritik der englischen Arbeitsverhältnisse datiert jedoch fast ebenso weit zurück wie diese selbst — d. h. erhebt schon in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts ihre Stimme und giebt schon 1795 den Anstoss zu einer Kommitteeuntersuchung in Manchester.[1] Bei dieser Gelegenheit und während der ganzen Periode, sowie auch später, geht die Kritik vorzugsweise von Ärzten aus, indem diese konstatierten, dass die Textil- und besonders die Baumwollenfabriken sehr gesundheitsgefährlich waren. Das enge Zu-

[1] R. W. Cooke-Taylor, *Factory Acts*, S. 33.

sammenpferchen von Arbeitern jedes Alters und beiderlei Geschlechtes in den sehr niedrigen, schlecht ventilierten Fabrikräumen und die Überfüllung der Luft darin mit Staub, umherfliegenden Fasern, Wasserdämpfen und der Ausdünstung des verarbeiteten Stoffes sowohl, wie auch der im Schweisse ihres Antlitzes schaffenden Arbeiter, waren vom Gesichtspunkte der Volkshygiene aus neue, beunruhigende Erscheinungen, gegen welche von Ärzten, die durch ihre Praxis unter der neuen Fabrikbevölkerung täglich mit ihnen in Berührung kamen, geeifert wurde.

Der Einfluss der neuen Arbeitsverhältnisse auf die vielen ganz kleinen Kinder und jungen Leute, die bestimmt zu sein schienen, bei dem neuen Produktionssysteme den grössten Teil der Arbeitslast zu tragen, zog besonders die Aufmerksamkeit der Ärzte auf sich. Kinderarbeit und auch überangestrengte Kinder waren freilich an und für sich nichts Neues — hatten aber bisher in dem Hausgewerbesysteme mit der Armut der Produzenten überhaupt und der bedrückten Lage oder niedrigen Entwickelung der betreffenden Produktionszweige zusammengehangen und nicht als ein Problem für sich betrachtet werden können. Jetzt aber gewahrte man, dass bis aufs Äusserste getriebene, gesundheitsgefährliche, alle Kraft erschöpfende, Leib und Seele verunstaltende Kinderarbeit einen der Grundsteine der neuen, mit Riesenschritten um sich greifenden Produktionsweise bildete, welche die Arbeitgeber oft in unglaublich kurzer Zeit reich machte und in jeder Hinsicht ein Vorbild industriellen Fortschrittes war. Es scheint jedoch von Anfang an auch Baumwollenfabriken mit „ausgezeichneter Regulierung" der Arbeitsverhältnisse gegeben zu haben, was beweist, dass die gesundheitlichen Missverhältnisse und die rücksichtslose Ausbeutung der kindlichen Arbeitskräfte durchaus nicht in den Fabriken in dem Sinne unvermeidlich war, wie die ungesunde Kinderarbeit sich in den bedrückten Hausindustrien nicht vermeiden liess. Die Fabrikindustrien konn-

ten ihre kindlichen Arbeiter also ohne Zweifel besser behandeln, als sie es thaten — das fiel scharf ins Auge und wurde der Ausgangspunkt einer Kritik, die ihnen reichlicher zuteil wurde und weitgehendere Wirkungen hatte, als es je zuvor bei einer Kritik schlechter gewerblicher Arbeitsverhältnisse der Fall gewesen war. Hier, sagte man sich, wird Kinderarbeit in grösserem Umfange, mit grösserer Intensität als je zuvor und mit höchst bedenklichen Folgen für die Gesundheit und die Moral der aufwachsenden Generation betrieben und hier erzielen die Arbeitgeber Gewinne, die bisher noch kein Gegenstück in der gewerblichen Welt gehabt haben.

Dieser Widerstreit zwischen gewerblichem Fortschreiten und zunehmenden Übelständen in der gewerblichen Arbeiterwelt war den Menschenfreunden und Staatsmännern etwas ganz Neues und erregte daher ihre Aufmerksamkeit. Übrigens ist zu bemerken, dass der Gesetzgebung hinsichtlich dieses neuen sozialen Problemes thatsächlich nicht durch die älteren Arbeitergesetze, ja nicht einmal durch irgend eine gesetzgeberische Überlieferung, die Hände gebunden waren. Die Hindernisse, die dem jetzigen Beginnen einer Gesetzgebungsarbeit, deren Prinzipien ebenso neu gewesen wären wie das Problem selbst, hätten im Wege stehen können, waren entweder schon beseitigt oder, wie bei gewissen reformbedürftigen Industrien, gar nicht vorhanden gewesen.

Wie wir früher schon betont haben, waren die gesundheitlichen Übelstände in den anfänglichen Fabriken auf das engste verbunden mit der darin betriebenen Überanstrengung der Arbeiter — die teils darin bestand, dass man Kindern und jungen Mädchen schwerere und anhaltendere Arbeit gab, als die physische Widerstandskraft ihres Körpers erlaubte, teils darin, dass man sie viel zu viele Stunden hintereinander und oft sogar einen Teil der Nacht an dieser Arbeit festhielt, so dass sie nicht genug Schlaf bekamen und zunehmender Ermattung und der Kränklichkeit verfielen. Es stellte sich

heraus, dass die körperliche Brauchbarkeit der aufwachsenden Generation bei den Fabrikkindern im Keime zerstört wurde. Aus den Knaben wurden Männer, die nicht das Durchschnittsmass erreichten, aus den Mädchen schwächliche Mütter. Durch die sittliche Verderbnis beider Geschlechter in den Kinderjahren drohten sie, nicht nur die Masse der Arbeitsuntüchtigen in den Arbeiterklassen, sondern auch die Menge erfahrungsmässig schädlicher Mitglieder der Gesellschaft zu vergrössern. Geschlechtliche Unsittlichkeit und Trunksucht nahmen in den Bezirken, wo Arbeitsübermass die leibliche und geistige Spannkraft von Kindern und Unmündigen gebrochen hatte, immer mehr zu. Die übermässige Kinderzahl erschien folglich nicht nur flüchtigen Beobachtern als das eigentliche Übel und das einzige reformbedürftige Verhältnis, sondern auch Tieferblickenden als die Hauptwurzel eines noch umfangreicheren Übels.

Dem seit dem Mittelalter noch (vor 1800) beibehaltenen Sprachgebrauche gemäss waren die Fabrikkinder Lehrlinge *(apprentices)*. Die Fabrikanten nannten sie gern so, da das Ortsangehörigkeitsgesetz und das Bedürfnis, kindliche Arbeiter aus anderen Gegenden zu beziehen, es ihnen bequem machten, sich den Anschein zu geben, als sollten diese Kinder eigentlich bei ihnen „ein Gewerbe erlernen". Hieraus erfolgte ja nach den alten Anschauungen über das Lehrlingswesen, dass die Fabrikkinder eintretendenfalls mit blossem Unterhalte (ohne Lohn) zufrieden sein mussten, und dass dem Fabrikanten das patriarchalische Recht zustand, sie zu züchtigen und ihre Arbeitszeit, Essenspausen, Schlafstunden u. s. w. nach seinem Dafürhalten zu bestimmen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus war dies jedoch in den meisten Fällen eine Gaunerei — da das Lehrlingsgesetz, *5 Eliz. c. 4*, sich entweder nie auf die betreffende Industrie bezogen (weil sie, wie die Baumwollenindustrie, erst nach 1562, dem Entstehungsjahre des Gesetzes entstanden und nie formell unter seine Gerichtsbarkeit gestellt worden war), oder aber infolge ausdrücklicher Ent-

scheidung des Parlaments oder des Rechtsbrauches aufgehört hatte, auf sie angewandt zu werden. Schon um 1760 waren die Lehrlingsparagraphen der *5 Eliz. c. 4* nicht nur lange ausser Gebrauch, sondern auch schon vom Parlamente in Bezug auf einige Industrien für ganz unzeitgemäss und unter den im 18. Jahrhunderte hervortretenden gewerblichen Verhältnissen völlig unanwendbar erklärt worden. Diese Gesetzesparagraphen waren ja gegeben, als alle gewerblichen Unternehmungen noch klein waren und jeder industrielle Arbeitgeber nur wenige Arbeiter (Lehrlinge und Gesellen) mit höherer Ausbildung in der handwerksmässigen Kunstfertigkeit beschäftigte. Als die gewerblichen Unternehmungen im 17. und 18. Jahrhunderte immer grösser wurden, hörten jene Paragraphen auf, anwendbar zu sein, und schon vor dem Durchbruche der gewerblichen Revolution hatten, wie wir gesehen haben, industrielle Unternehmungen es in sehr zahlreichen Fällen in ganzen, grossen Industrien zu einem so bedeutenden Umfange gebracht, dass von der Anwendung „des Lehrlingsgesetzes" keinen Augenblick die Rede sein konnte.

Die Fabrikkinder waren weder in industrieller noch in rechtlicher Bedeutung des Wortes „Lehrlinge"; sie waren in demselben Sinne Lohnarbeiter, wie ihre Väter und Mütter, älteren Brüder und Schwestern es waren. Dies, das Kind als eine besondere Lohnarbeiterklasse, war die neue Erscheinung, mit der sich die Gesetzgebung nach dem Durchbruche der gewerblichen Umwälzung beschäftigen musste. Die im Innungswesen entwickelte und durch die *5 Eliz. c. 4* modifizierte Regulierung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrlinge lief nicht allein auf die Wahrung der Interessen der Kinder als Lehrlinge, sondern auch, und zwar hauptsächlich, auf die Wahrung ihrer Interessen, wenn sie aufgehört hatten, Lehrlinge zu sein, d. h. wenn sie „Gesellen" geworden waren, hinaus. Die Lehrlingschaft war für den Einzelnen eine der

Erlernung der Berufsgeheimnisse gewidmete, sonst aber wenig produktive Übergangsstufe und wurde von der Gesetzgebung auch als solche behandelt. Der Handwerkerlehrling brauchte Jahre, um die Kenntnisse und die Kunstfertigkeit zu erlangen, die von einem „Gesellen" — d. h. einem normal produktiven Lohnarbeiter seines Faches — verlangt wurden. Sein Lehrer, „der Meister", durfte während der Lehrlingszeit den ganzen Wert der produktiven Arbeit des Lehrlings als Entschädigung für Unterricht und Unterhalt für sich behalten; aber im Grunde gab es bei den Gewerken keine besonderen Arbeitsfunktionen für Kinder — d. h. keine Funktionen, die, abgesehen von der Notwendigkeit der Erlernung des Handwerkes, nicht mit grösserem wirtschaftlichem Vorteile Erwachsenen hätten übertragen werden können.

Solche Funktionen gab es dagegen in den Fabrikindustrien, ja, wenn auch in viel geringerer Ausdehnung, schon in den Manufakturen. Der Automatismus der neuen Produktionsweise schaffte zum Teil die Notwendigkeit einer besonderen Lehrlingszeit ab. Die Fabrikarbeit wurde zum grossen Teil Automatenbedienung sehr einfacher Art. Die Arbeit zerfiel freilich schon bei dem ursprünglichen Fabriksysteme in verschiedene Kategorien, die verschiedene Grade von Geschicklichkeit und Kraft erforderten, aber sie umfasste auch zahlreiche Arbeitsfunktionen, die vom Standpunkte der Arbeitsteilung aus ebenso wichtig waren, wie andere und keine höhere Art von Arbeitskraft verlangten, als ein Kind nach mehrstündiger oder mehrtägiger Anlernung aufweisen konnte. Vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Sparsamkeit aus mussten diese Funktionen immer von arbeitenden Kindern verrichtet werden; und wenn diese heranwuchsen und in den Besitz einer höheren Art von Arbeitskraft gelangt waren, als ihre Arbeitsfunktionen, genau genommen, erforderten, mussten sie durch andere Kinder ersetzt werden. Es gab in diesem Systeme nicht die geringste Bürgschaft dafür, dass diejenigen, welche ihre Rolle

als Kinderarbeiter ausgespielt hatten, etwa für die Arbeitsfunktionen Erwachsener ausgebildet waren oder solche Funktionen zu verrichten würden Gelegenheit finden können. Was nun besonders die Frauenarbeit anbetrifft, so konnte sie jetzt in grosser Ausdehnung als ein Glied zwischen die Kinderarbeit und die Arbeit erwachsener Männer eingeschoben werden — wodurch das Feld für letztere bis aufs Äusserste beschränkt wurde.

In ihrer Freude über die Entdeckung, dass die neue Produktionsweise es ermöglichte, eine sehr billige Art menschlicher Arbeitskraft in grosser Ausdehnung zu verwenden, und in ihrem Eifer, diese Möglichkeit, an den Herstellungskosten zu sparen, bis auf ihre äusserste Grenze zu bringen, legten die Fabrikanten ihren kindlichen Arbeitern schwerere Arbeitsfunktionen auf, als diese ohne dauernden Nachteil aushalten konnten, und stellten sich blind gegen die unbestreitbare Thatsache, dass das arbeitende Kind allerdings ein Arbeiter, aber auch ein Kind — d. h. ein menschliches Individuum war, dessen Kräfte geschont werden mussten, weil sie zum wesentlichen Teile zu dem normalen Fortschreiten des leiblichen und geistigen Wachstums- und Reifeprozesses nötig waren. In seiner Anwendung auf die Tierzucht, besonders bei der Behandlung von Kälbern und Füllen, war dieser Grundsatz wohlbekannt und wurde in der Praxis allgemein befolgt, — denn das Gegenteil hätte die wirtschaftlichen Interessen der Besitzer der Tiere geschädigt. Der Fabrikant aber befand sich in der angenehmen Lage, um den wirtschaftlichen Wert des Kindes, das er als Arbeiter verwendet hatte, nachher sich nicht mehr kümmern zu brauchen.

Von dieser Sorge konnte sich der Staat jedoch nicht freimachen, denn es war wirtschaftlich nicht vorteilhaft, immer grösser werdende Summen aus den öffentlichen Mitteln auf zunehmende Massen vorzeitig arbeitsunfähiger *paupers*, sowie

verdorbener, versoffener, arbeitsscheuer Landstreicher und Verbrecher, die nichts weiter als neue Kinderscharen mit schlechten Anlagen produzieren wollten oder konnten, verwenden zu müssen. Liess sich dem weitgehenden Missbrauche, der mit den arbeitenden Kindern getrieben wurde, nicht anders steuern, so musste der Staat aus Selbstbewahrungstrieb — d. h. um in den gewerblichen und anderen wirtschaftlichen Lebensverhältnissen der Nation „die gute Ordnung" aufrecht zu halten — selber eingreifen. Dies war in gewissem Grade stets ein Amt des Staates gewesen, und es lag nichts Neues oder Anstössiges darin, dass er es am Anfange des 19. Jahrhunderts zu Frommen der „Ordnung" in einigen Fabrikindustrien auszuüben begann. Das Neue lag nur in der Entdeckung, dass diese hinsichtlich gewisser ihrer inneren Verhältnisse einer Regulierung von seiten des Staates bedurften.

§ 105. Das Verhalten des Staates zu den Übelständen des primitiven Fabriksystemes.

In der That zeichnete sich die betreffende „Unordnung" auch dadurch aus, dass jede andere Abhülfe, als das Einschreiten des Staates, ausgeschlossen war. Allerdings hatte der Staat, getrieben durch die veränderten gewerblichen Organisationsverhältnisse und den Druck der Arbeitsgeber, seine alte Vormundschaft über das gegenseitige Verhältnis des Arbeiters und des Arbeitgebers innerhalb der Gewerke und Manufakturen ausser Brauch kommen oder ausdrücklich aufheben lassen; aber vorläufig (am Ende des 18. Jahrhunderts) war er noch durchaus nicht geneigt, diese Vormundschaft mit einem vollständigen *laissez faire* zu vertauschen. Die neue Produktionsweise hatte bei den herrschenden Klassen noch nicht die wirtschaftliche Systemwut erzeugt, die während der ersten fünfundsiebzig Jahre des 19. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielen sollten. Das Parlament war bereit, den Kapitalisten der Manufakturen und Industrien in Betreff der Anstell-

ung von Arbeitern und der Lohnvereinbarung mit ihnen die Bewegungsfreiheit zu gewähren, die offenbar eine unabweisbare Bedingung für das Aufblühen des Grossbetriebes war. Dies bedeutete jedoch weder, dass man den Arbeitern das Recht auf eine dementsprechende Bewegungsfreiheit zugestand, noch dass die Kapitalisten in Bezug auf alle Arten Arbeiter, alle Bedingungen des Arbeitsvertrages oder alle Verhältnisse des Fabriklebens dieselbe Freiheit geniessen sollten. Der Staat erkannte die Unzweckmässigkeit eines Eingreifens in den Lohnvertrag selbst. Es musste den Arbeitgebern die freie Entscheidung darüber bleiben, was für Löhne sie zahlen oder nicht zahlen konnten. Für die Arbeiter, meinte man, sei es genug, dass es jedem von ihnen frei stand, ein gemachtes Lohnangebot auf eigene Gefahr zurückzuweisen.

Anders stellte sich die Frage der Arbeitsquantitäten und Arbeitsverhältnisse. Es zeigte sich, dass das Fabriksystem den Kapitalisten weit grössere Macht, ihre wirklichen Ansprüche auf die Leistungen der Arbeiter zu steigern, verlieh, als sie je zuvor besessen hatten. Die Maschinen brauchten sich nicht auszuruhen. Sie arbeiteten bei schlechtem Feuerschein nicht schlechter, als bei hellem Tageslichte. Die Thätigkeit der Arbeiter bestand fast nur „im Bedienen" der Maschinen, und solange sie ihre Glieder noch halb automatisch bewegen oder ihre Augen noch offen halten konnten, war das Ergebnis der Arbeit pro Stunde von ebenso guter Beschaffenheit und ebenso grosser Quantität, wie wenn sie ausgeruht und munter waren. Die Menge einfacher, ungeschulter Lebenskraft, die der Arbeiter im Austausche gegen den Lohn dem Kapitalisten mit wirtschaftlichem Vorteile geben konnte, war in der Fabrik weit grösser, als sie es in der Werkstatt gewesen; und dieser Unterschied machte sich gerade deshalb auf den unteren Arbeitsstufen viel bemerklicher, als auf den höheren, weil der Einfluss der Arbeiter auf die Beschaffenheit und die Menge der Erzeugnisse so sehr viel geringer war als

früher. In den anfänglichen Fabriken mit ihren verhältnismässig primitiven, aber dennoch selbstthätigen Maschinen brauchte man fast nur Arbeitskräfte von sehr niedrigen Graden, geringer Geschicklichkeit und geringer Kraft, weshalb auch grosse Möglichkeit für eine vorteilhafte Ausbeutung der Lebenskraft sehr junger, ungeschulter Individuen vorhanden war.

Früher hatte es sich am besten verlohnt, die sehr geschickten Arbeiter möglichst lange Tagewerke verrichten zu lassen — d. h. sie bis zu dem Punkte der Überanstrengung, auf dem der Nachteil der Qualitätsverschlechterung der Arbeit den Vorteil ihrer Quantitätsvergrösserung aufzuwiegen begann, arbeiten zu lassen. Aber in der Notwendigkeit, dass die Arbeitskraft stets von verhältnismässig hoher Güte sein musste, lag ein gewisser Schutz für den Lohnarbeiter gegen die Kraftaussaugungstendenzen des Arbeitgebers — denn diese geboten sich selbst Halt, sowie sie aufhörten, wirtschaftlich einträglich zu sein. Da die Beschaffenheit der Arbeitskraft vorzugsweise ihr vorteilbringendes Element war, hatte sie ungefähr so lange Aussicht auf Schonung, wie die Erhaltung der Qualität des einzelnen Arbeiters im Interesse des Kapitalisten lag. Doch je niedriger die notwendige Arbeitsqualität ist, desto gründlichere kapitalistische Aussaugung der Lebenskraft des Arbeiters selbst und desto rücksichtslosere Herunterdrückung desselben ermöglicht sie — denn so lange sie sich überhaupt in Gestalt von Arbeit auslösen lässt, bringt sie dem Arbeitgeber jede Stunde ungefähr gleich viel ein, und wenn ersteres aufhört, der Fall zu sein, so wird es weder schwer halten, noch kostspielig sein, ein anderes Individuum zu bekommen, das imstande ist, ebensoviel Nutzen zu bringen, wie das eben verbrauchte und entlassene.

Als in England ganz plötzlich eine Produktionsweise entstand, bei der sich die Arbeitskräfte von Kindern, halberwachsenen und weiblichen Arbeitern im grossen vorteilhaft verwerten liessen, weil sie zum Bedienen unermüdlicher, mechanischer Automaten benutzt wurden, trat natürlich die Frage

der Vorteile, die ein Arbeitgeber seinen Lohnarbeitern abzugewinnen sucht, in ein neues Stadium, und das Verhalten des Staates zu dieser Frage ebenfalls. Wie wir vorher in dieser Arbeit gesehen haben, hatten das Eingreifen des Staates in die Lohnvereinbarung und seine Regulierung der Arbeitsverhältnisse von dem allgemeinen Durchbruche des Lohnsystemes im 14. Jahrhunderte an bis weit in das 18. Jahrhundert hinein hauptsächlich den Zweck, den Arbeitslohn herabzudrücken oder seinen Höchstbetrag zu bestimmen, die Mindestlänge des Arbeitstages festzusetzen und überhaupt dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter dadurch beizustehen, dass verordnet wurde, welche Lohnskalen „nicht überschritten werden durften" und mit welchen Arbeitsbedingungen letzterer zufrieden zu sein die Pflicht hatte.[1] Niedrigeren Löhnen und härteren Arbeitsbedingungen liess die Gesetzgebung stets gewissenhaft eine Thür offen, obgleich sie es formell übernahm, den Arbeitern bestimmte Minimilebenshaltungen zu verbürgen. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts waren die arbeitenden Klassen in England so schlecht gestellt, dass dieser Druck von seiten des Staates sich als entbehrlich erwies. Die Arbeitgeber konnten jetzt ihre eigenen Interessen so gut bewachen, dass nun die Lohnarbeiter sich veranlasst sahen, die Gesetze anzurufen, damit wenigstens der in gewissen Industrien ständig zunehmenden Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Einhalt gethan und gewisse ältere, von den Arbeitgebern abgeschaffte Verhältnisse wieder eingeführt würden. Wie wir gesehen, führte diese Berufung an den Staat natürlich zu einem negativen Resultate.

[1] Vergl. §§ 9 und 11 der *5 Eliz. c. 4.* Der Wortlaut ist unzweideutig: *for the declaration and limitation what wages servants, labourers and artificers . . . . shall have and receive . . . . to limit rate and appoint the wages . . . . shall be and continue at their work . . . . upon pain to loose and forfeit . . . .* u. s. w. Beim Vergleiche mit der noch früheren Arbeitergesetzgebung ergiebt sich die so formulierte Auffassung der Arbeiterfrage als die für jene Zeit einzig normale.

Jetzt hingegen, auf der Grenze zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhunderte, da menschenfreundlich gesonnene Mitbürger zu befürworten begannen, dass der Staat sein altes, teilweise unbenutzt gelassenes Amt als Aufrechterhalter der gesunden „Ordnung" in dem gegenseitigen Verhältnisse der industriellen Arbeitgeber und Arbeiter wiederaufnehmen müsse, war dieses Verhältnis in seiner dem Lohnarbeiter schädlichen Entwickelung schon so ungeheuer weit vorgeschritten, dass jetzt nur noch von dem geraden Gegensatze der alten Taktik die Rede sein konnte. Es war jetzt hohe Zeit, dass der Staat zum Schutze der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber einzuschreiten begann — wozu er, nach der im 16. Jahrhunderte festgestellten Rechtstheorie das unanfechtbare Recht und die Pflicht hatte. Es ist jedoch zu beachten, dass das Gebiet für das staatliche Einschreiten, um das es sich hier anfangs handeln konnte, sehr eng begrenzt war. Man überging die elenden Arbeiterverhältnisse der Landwirtschaft, der Bergwerke und Steinbrüche, der eingehenden Manufakturen, gewisser Handwerke und einer Menge anderer neuer Fabrikindustrien, ausser den Textilindustrien, ja, man kümmerte sich auch zum grösseren Teile nicht einmal um diese, mit alleiniger Ausnahme der Baumwollenindustrie. Und dazu, dass man schon 1802 für diese Industrie Gesetze zu geben begann, war die nächste Veranlassung, wie wir sehen werden, allem Anscheine nach bloss die Thatsache, dass sie bisher nicht unter die *5 Eliz. c. 4* („die Lehrlingsparagraphen") gestellt worden war, und dass dies jetzt geschehen zu müssen schien — wenn auch nach einer den neuen Verhältnissen angepassten Methode und daher durch ein ganz neues Gesetz. Überdies meinte man, die Frage müsse sich nicht um die Lohnverhältnisse, sondern nur um die Arbeitsverhältnisse drehen, und auch um diese nur soweit, wie sie den Beobachtern jener Zeit das menschliche Gefühl sehr zu verletzen oder irgendwie schädlich für die ganze Gesellschaft zu sein schienen. Ein Gedanke an wirtschaftliche Ge-

rechtigkeit gegen die Lohnarbeiter im allgemeinen und die Fabrikarbeiter im besonderen, oder auch nur gegen die überanstrengten, misshandelten Fabrikkinder ist noch nicht zu spüren. Ein solcher Gedanke tritt erst, und auch noch sehr unklar, bei Robert Owen, der sich während seiner privaten und öffentlichen Reformthätigkeit nach 1810 ganz allmählich dazu erhebt, hervor.

Dass der Staat die erwachsenen Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechtes gänzlich ihrem Schicksale überliess — und welch ein gesetzmässiges Gebundensein, und welch wirtschaftliche Ungerechtigkeit darin lag, werden wir später erörtern — und sich darauf beschränkte, eine gewisse Beschränkung der Kinderquälerei, aber auch beinahe nur in den Baumwollenfabriken, zu gebieten, stand mit der ganzen vorhergehenden Entwickelung der Stellung des Staates zur Arbeiterfrage völlig im Einklange. Diese Stellung war das Gegenteil von „arbeiterfreundlich" gewesen und blieb es auch noch ein rundes halbes Jahrhundert lang nach der ersten Kommitteeuntersuchung (1795) über die Arbeitsverhältnisse der Fabriken. Der Wille des Staates, den Arbeitern beizustehen, beschränkte sich lange auf den Wunsch, den empörendsten Missbrauch der Kinderarbeit in den Lancashirer Baumwollenfabriken und, später, in einigen anderen Textilfabriken abzustellen. Hätten die äusserst lahmen, unfolgerichtigen Versuche in dieser Richtung nicht ihrerzeit (nach 1830) mit einer Art innerer Notwendigkeit zu einer wirklichen Arbeitsgesetzgebung von grosser Tragweite und unbegrenzten Entwickelungstendenzen geführt, so hätte man den Zeitabschnitt von 1760 bis 1830 wirklich kaum in Verbindung mit der Geschichte der modernen Fabrikgesetzgebung erwähnen können. Diejenigen, welche Englands Fabrikgesetze vor 1830 gaben, glaubten, sich mit einer im ganzen wenig wichtigen Spezialgesetzgebung — einer Art sozialer Gesundheitsgesetzgebung für die Lancashirer Baumwollenindustrie — zu beschäftigen, und ahnten nicht, dass sie den ersten Anstoss

zu einer der bedeutendsten soziallegislativen Institutionen der Zukunft gaben.

§ 106. Die Beschaffenheit und die Durchführung der ersten Fabrikgesetze.

Dieser Anfang war also in jeder Beziehung — sowohl in dem, was er enthielt, wie in dem, was er ausschloss — strenge durch die vorhergehende wirtschaftliche und soziallegislative Entwickelung bedingt. Wie eng anfangs die Verbindung zwischen der älteren Arbeitergesetzgebung, die sich hier zum Vergleichen bietet (d. h. den Lehrlingsparagraphen der *5 Eliz. c. 4*), und der neuen Fabrikgesetzgebung thatsächlich war, geht in schlagender Weise daraus hervor, dass das erste Fabrikgesetz *(42 Geo. III., c. 73)* ganz und gar wie ein speziell für die neuen Baumwollen- und Wollfabriken eingerichtetes „Lehrlingsgesetz" formuliert wurde.[1] Die meisten Paragraphen bestimmen, wie ein „Fabrikmeister" seine „Lehrlinge" kleiden, wohnen lassen und erziehen soll. Er ist verpflichtet, sie in der Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens unterrichten zu lassen. Scheinbar zufällig kommt die Verordnung, dass die Arbeitszeit der „Lehrlinge" nicht über zwölf Stunden den Tag ausgedehnt werden und weder vor sechs Uhr morgens beginnen, noch später als abends um Neun zu Ende sein dürfe.

Dieses Gesetz war für die ursprünglichen Fabriken, in denen die Arbeitsverhältnisse noch eine letzte, karrikaturen-

[1] Es beginnt folgendermassen: *Whereas it hath of late become a practice in cotton and woollen mills, and in cotton and woollen factories, to employ, a great number of male and female apprentices, and other persons, in the same building, in consequence of which certain regulations are become necessary to preserve the health and morals of such apprentices: be it therefore enacted . . .* (Weil es in letzter Zeit in den Baumwollen- und Wollmühlen und in den Baumwollen- und Wollfabriken zur Gewohnheit geworden ist, eine grosse Anzahl männlicher und weiblicher Lehrlinge und anderer Personen in demselben Gebäude zu beschäftigen, wodurch gewisse Regulierungen notwendig geworden sind, damit die Gesundheit und die Moral solcher Lehrlinge bewahrt bleibe: so sei hiermit verordnet . . .)

hafte Ähnlichkeit mit den Verhältnissen der Gewerke und der älteren, unveränderten Manufakturen behielten, geschrieben. Dadurch, dass dieser Zug von Urwüchsigkeit bald vollständig verschwand und wahrscheinlich nicht einmal im Jahre 1802 in solchem Umfange existierte, wie das nach dem alten Schlendrian formulierte Gesetz andeuten zu können scheint, war dieser erste Gesetzgebungsversuch dazu verurteilt, schon veraltet zu sein, bevor seine Durchführung hatte in Gang kommen können. Von den kindlichen Arbeitern, die nicht unter dem trügerischen Scheine eines „Lehrlingskontraktes" (auf sieben Jahre) angestellt worden und dennoch schon 1802 zahlreich waren, bald aber die grosse Mehrzahl der in den Fabriken arbeitenden Kinder bildeten, nimmt das Gesetz thatsächlich gar keine Notiz. Diese Kinder, die eigentlichen Schutzbedürftigen, die eigentlichen Fabrikkinder unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, hielt man dazumal für viel zu „revolutionär"! Was die Durchführung anbetrifft, so sollte sie, der alten Tradition gemäss, von den Friedensrichtern oder ihren Bevollmächtigten (in diesem Falle ein Friedensrichter und ein Prediger) überwacht werden. Das Amt sollte freiwillig angenommen und umsonst besorgt werden — und war nicht angenehm. Die Fabrikanten waren infolge ihres Temperamentes und ihrer wirtschaftlichen Machtstellung nicht die Art Mitbürger, die sich ein Friedensrichter (der vielleicht selber Fabrikant war) oder ein Geistlicher gern zu persönlichen Feinden machte. Das Resultat des ersten englischen „Fabrikgesetzes" war daher nahezu gleich Null.

Es trat in der Entwickelung der Fabrikgesetzgebung eine zehnjährige Pause ein. Robert Owen — selbst Fabrikbesitzer und Arbeitgeber von ungefähr 500 Kindern, von denen viele schon mit sechs Jahren direkt aus dem Armenwaisenhause in seine Fabrik gekommen waren — trat jetzt während einiger Jahre in die erste Reihe der Agitatoren für das Eingreifen der Gesetzgebung. Im Jahre 1815 endlich wurde im Parlamente vorgeschlagen, dass das Gesetz von 1802 auch auf die

Fabrikkinder, die nicht unter „Lehrlingskontrakten“ arbeiteten, ausgedehnt werden solle. Dies war jedoch, nach Ansicht der Textilfabrikanten, eine zu schnelle Entwickelung der neuen Gesetzgebungsgrundsätze, und durch ihren Widerstand fand der Gesetzesvorschlag in einem 1816 eingesetzten Untersuchungsausschusse sein Grab. Einen neuen, 1818 eingereichten Gesetzesvorschlag traf beinahe dasselbe Geschick; aber nach vielen Zeugenvernehmungen, Diskussionen, Änderungen und Beschränkungen wurde im Jahre 1819 Englands zweites Fabrikgesetz — die *59 Geo. III. c. 66* — angenommen. Es bezog sich nur auf Baumwollenfabriken und hauptsächlich auf die Baumwollspinnereien, beschränkte sich aber nicht auf „Lehrlinge“ und setzte das Mindestalter der in den Baumwollenspinnereien arbeitenden Kinder auf neun Jahre, sowie ihre regelmässige Arbeitszeit auf höchstens zwölf Stunden mit Einschluss von zusammen anderthalb Stunden für die Mahlzeiten fest. Eine Stunde „Überarbeit“ täglich war doch unter gewissen Umständen erlaubt. Nach dem zurückgelegten sechzehnten Jahre genoss das Kind diesen gesetzlichen Schutz nicht mehr.

Neue Fabrikgesetze folgten; eines 1820, eines 1825 und zwei 1829. Das erste dieser vier hatte den Zweck, die Wirkungen des Gesetzes von 1819 für die Fabrikanten abzuschwächen — wodurch einige der Kinderschutzverordnungen des letzteren wertlos wurden. Das letzte Fabrikgesetz, mit dem wir uns in dieser Periode befassen werden, nämlich das von 1831, hob die vier vorhergehenden wieder auf, galt aber, wie das Gesetz von 1819, nur für Baumwollenfabriken. Es enthielt jedoch die wichtige Bestimmung, dass weder Besitzer von Baumwollenfabriken, noch ihre nächsten männlichen Angehörigen als Friedensrichter an der Überwachung der Befolgung der Fabrikgesetze teilnehmen oder in den Rechtsfällen, die durch Übertretung derselben entstanden, das Urteil sprechen durften. Solange die

Fabrikanten, ihre Väter, Brüder, oder Söhne als Friedensrichter Richter in eigener Sache kein konnten, „hatte die Fabrikgesetzgebung eine Sammlung fast wertloser Gesetze gebildet, die in den allermeisten Fällen offen verletzt wurden und überdies so schlecht durchdacht und formuliert, dazu so bruchstückhaft in ihren Bestimmungen waren, dass sie sogar bei der kleinen Arbeitgebergruppe, die ihnen nur nominell unterworfen war, bloss Verachtung erwecken konnte".[1] Durch das Gesetz von 1831 wurde es zwar nicht viel, aber doch etwas besser. Die empörendste Geringachtung der Fabrikgesetze — dadurch gezeigt, dass man sie unter einem grotesken Scheinvorwande oder scheinbarer Befolgung umging, oder auch dadurch, dass man zur Begleichung der gerichtlichen Folgen ihrer offenen, regelmässigen Übertretung Geld sammelte (ja, es teilweise von den Arbeitern selbst erpresste!) — gehörte fortfahrend zur Tagesordnung.[2] In der That ist es hinsichtlich

[1] R. W. Cooke-Taylor, *Factory Acts*, S. 62.

[2] Vergl. E. von Plener, *Die englische Fabrikgesetzgebung*, Wien, 1871, dessen Darstellung der ältesten Fabrikgesetzgebung, nebst Cooke-Taylors obengenannter neuerer Arbeit, die wertvollste Anleitung für diesen Teil der englischen Arbeiterschutzbewegung geben.

Dass die Fabrikanten ihre wirtschaftliche Macht über die Arbeiter rücksichtslos benutzten, um diese zu hindern, sich an der Agitation für die Fabrikgesetzgebung zu beteiligen, ja, um sie zu hindern, Bittschriften an das Parlament zu unterschreiben oder Aussagen vor den Untersuchungsausschüssen des Parlamentes zu machen, wird durch Hunderte von Stellen aus der diesbezüglichen, sehr umfangreichen Blaubuchlitteratur bewiesen. Um nur ein Beispiel anzuführen, sagte Richard Oastler — der erste Vorkämpfer des staatlichen Eingreifens im Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts — vor *Sadler's Committee on Child Labour, 1832 (Question 9800)* aus, dass die Fabrikarbeiter (es handelte sich diesmal hauptsächlich um die Wollindustrie im westlichen Yorkshire) „in Gefahr schwebten, ihre Arbeit zu verlieren, wenn sie Versammlungen besuchten oder Bittschriften in betreff der Fabrikgesetze einreichten". „In gewissen Fällen waren Arbeiter sofort entlassen worden", als man sie auf der Ausübung dieser Bürgerrechte ertappt hatte. „Was das Erhalten geeigneter Zeugen für die Vernehmung seitens der königlichen Ausschüsse betrifft, so ist es mir oft passiert, dass ich von Arbeitern die Antwort erhalten habe, sie riskierten

der Geschichte der Fabrikgesetzgebung dieser Periode, ja, bis zur Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, notwendig, nicht nur genau zwischen den Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Durchführung zu unterscheiden, sondern auch die ganze „Durchführung" als ein systematisches, erfolgreiches Bekämpfen des Geistes und des Buchstabens der Bestimmungen zu betrachten.

Die Fabrikanten zeigten vielen guten Willen, mit dieser ganzen gesetzgeberischen Neuerungslust geradezu ein Ende zu machen oder wenigstens zu beweisen, dass sie in der Praxis ein Unding sein würde; und der Wille des Parlamentes, folgerichtige, wirkungsvolle Gesetze zu verfassen und ihre Befolgung zu erzwingen, war mehr als schwach. Sowohl im Parlamente selbst, wie ausserhalb desselben hatten sich ganz allmählich zwei Parteien gebildet — für und gegen Spezialgesetzgebung zum Schutze der Fabrikkinder vor Arbeit in zu zartem Alter, Nachtarbeit, zu langer Arbeitszeit, zu schwerer und gefährlicher Arbeit u. s. w. Der Streit wurde beiderseits mittels Anführung mehr oder weniger sorgfältig untersuchter Thatsachen und mittelst allgemeingültiger Redensarten über „Freiheit, Schutz für die, welche sich nicht selbst schützen

ihre Beschäftigung zu verlieren, wenn sie als Zeugen aufträten." Andrerseits befolgten die Fabrikanten die Taktik, die Gesetzgebungsarbeit dadurch in die Länge zu ziehen, dass sie immer neue Kommittenuntersuchungen über Übelstände, die durch frühere Untersuchungen und die tägliche Erfahrung aller Sachverständigen zur Genüge bekannt waren, forderten. „Die Zeugen" oder ihre Gönner mussten selbst die Reisekosten nach London und den Unterhalt der Zeugen während der Zeit ihres Wartens auf den Augenblick, da es dem Untersuchungsausschusse passte, sie zur Vernehmung vorzufordern, bestreiten. Oastler erklärte, dass er die wichtigsten Zeugnisse seitens der Arbeiter der rein wirtschaftlichen Schwierigkeiten halber nie vor dem Ausschusse von 1832 hätte ablegen lassen können, wenn nicht einzelne Menschenfreunde sein Bemühen pekuniär unterstützt hätten. Hier, wie auch sonst so oft in der Geschichte der Arbeiterfrage, zeigte es sich ganz deutlich, dass wirtschaftliche Machtlosigkeit wirtschaftliche Unfreiheit bedeutet — wie auch die geltende Rechtstheorie über die „Freiheit" der Individuen beschaffen sein mag.

können" u. s. w., ausgekämpft. Dass die Thatsachen, sowie man sie einigermassen unverfälscht zur Kenntnis des Parlamentes gelangen liess, mit unheimlicher Deutlichkeit gegen die Fabrikanten und die Feinde der Fabrikgesetzgebung sprachen, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Sogar ein so lauer Reformfreund, wie der ältere Sir Robert Peel, der selbst Fabrikant und Kinderarbeitgeber im grossen war, hatte über die Folgen der Kinderquälerei in Manchester die bedenklichsten Dinge mitzuteilen. Zu diesen Folgen zählte er, dass jene Stadt infolge der schnell zunehmenden Entartung ihrer Arbeiterbevölkerung keine Rekruten für das Heer mehr stellen konnte.[1]

Mit den allgemeinen Argumenten glückte es den Freunden der Fabrikgesetze jedoch in der Regel nicht so gut. Ihre Ideen über ihr eigentliches Vorhaben und Bestreben waren sehr unklar. Auf die Frage, weshalb sie gerade die Baumwollen- oder Textilfabrikanten und nicht auch andere Fabrikanten oder Arbeitgeber aus anderen Erwerbszweigen mit ungefähr ebenso grossen Übelständen mit ihrer Schutzgesetzgebungsagitation „verfolgten", konnten sie keine befriedigende Antwort geben. Erst in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, als es den eigenen Freunden der Fabrikgesetzgebung, die teilweise von ihren Gegnern durch den ständigen Vorwurf zu grosser Einseitigkeit und beschränkter Ansichten dazu getrieben wurden, endlich gelang, sich von der Idee einer Spezialgesetzgebung für bestimmte Industrien zu dem Gedanken einer allgemeinen Schutzgesetzgebung gegen gewisse Nachteile der fabrikmässigen Produktionsweise aufzuschwingen, lässt sich von der Reformbewegung sagen, dass sie eine vorstellbare Theorie erhalten hat und nicht mehr von einem unsicheren, oft viel zu schnell zu einer Vereinbarung bereiten Humanitätsgefühle und einer unklaren Ansicht, dass nur die grössten und allerärgsten Übelstände auf legislativem Wege zu bekämpfen seien, geleitet wird.

[1] R. W. Cook-Taylor, *a. a. O.*, S. 59—60.

Sogar im Jahre 1831 bestanden die Fabrikgesetze also aus schlecht formulierten Gesetzesparagraphen, von denen man weiss, dass sie in der Regel nicht befolgt wurden. Das merkwürdige Fabriklehrlingsgesetz war noch in Kraft — ein „unschädliches" Gesetz, da es sich nur auf Verhältnisse bezog, die zu existieren oder praktische Bedeutung zu besitzen aufgehört hatten. Die Verordnungen des Gesetzes von 1819 waren teils noch in Kraft, teils durch das Gesetz von 1831 verändert worden. Die Arbeitszeit für Personen zwischen neun und achtzehn Jahren sollte in der Regel nicht über neunundsechzig Stunden die Woche hinausgehen dürfen — also alle Werktage, mit Ausnahme des Sonnabends, an dem nur neun Stunden gearbeitet werden durfte, zwölf Stunden betragen. Nächtliche Arbeit war für alle Individuen unter sechzehn Jahren ganz verboten. Wie das Gesetz von 1819, verbot auch das von 1831 aus freien Stücken alle Umgehungen der Befolgung der Arbeitszeitbestimmungen — und zwar sogar mehr, als jenes es gethan hatte.[1]

Betrachtet man den Umfang und die Zusammensetzung der Arbeiterklassen, deren Entartung diese Gesetzgebungsarbeit verhindern sollte, so fällt das Missverhältnis zwischen der Beschaffenheit der angewandten Mittel und der zu lösenden Aufgabe grell ins Auge. Aus Porters im Anfange der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts zusammengestellten Tabellen und gemachten Berechnungen, die freilich als etwas anderes denn ziemlich gute Vermutungen weder gelten können, noch wollen, ergiebt sich, dass die Textilindustrien des Vereinigten Königreiches um 1835 im ganzen etwas über 350000 Individuen beschäftigten, von denen etwas weniger als 45% dem männlichen und etwas mehr als 55% dem weiblichen Geschlechte angehörten. Die Baumwollenindustrie beschäftigte der Berechnung nach allein 220134 Arbeiter (über 60% der ganzen An-

[1] *Progress of the Nation*, die Kapitel über die Fabrikindustrien.

zahl), von denen ungefähr 46 % männlichen und 54 % weiblichen Geschlechtes waren. In dieser Industrie sollen 4528 Knaben und 3669 Mädchen unter zwölf Jahren, 37 914 Knaben und 48 146 Mädchen zwischen zwölf und achtzehn Jahren, sowie 58 053 Männer und 67 824 Weiber über achtzehn Jahre, — oder nach einer anderen Gruppierung, 13 % unter dreizehn Jahren, 29.8 % zwischen dreizehn und achtzehn Jahren und 57.2 % über achtzehn Jahre gearbeitet haben. Allein auf Lancashire, Cheshire, Derbyshire und Westyorkshire — den grossen Webereidistrikt um Manchester herum — kamen 1010 Fabriken (von den 1262 im Betriebe befindlichen) mit 175 688 Arbeitern, von denen 85 468 männlichen und 90 220 weiblichen Geschlechtes und 75 201 unter dem Alter von 18 Jahren waren.[1] Die Wollindustrien sollen 71 274 Personen beschäftigt haben, von denen 2481 Knaben und 2283 Mädchen unter zwölf Jahren, 14 428 Knaben und 15 380 Mädchen von zwölf bis achtzehn Jahren, sowie 20 568 Männer und 16 134 Weiber über achtzehn Jahre, — oder, nach anderer Gruppierung 18.7 % unter dreizehn Jahren, 29.8 % zwischen dreizehn und achtzehn Jahren und 51.5 % über achtzehn Jahre alt waren. Von 1313 im Betriebe befindlichen Fabriken kamen 601 auf Westyorkshire, 106 auf Lancashire, 118 auf Gloucestershire und 63 auf Wiltshire. Die Leinenindustrie beschäftigte 31.2 % männliche und 68.8 % weibliche Personen, sowie 15.9 % Individuen unter zwölf Jahren, 36.1 % von zwölf bis achtzehn Jahren und 48 % über achtzehn Jahre; und in der Seidenindustrie arbeiteten 33.2 % männliche und 66.8 % weibliche Personen, 29.6 % Kinder unter zwölf Jahren, 30.8 % zwischen zwölf und achtzehn Jahren und 39.6 % Individuen von mehr als achtzehn Jahren.

Es zeigt sich also, dass die Baumwollenindustrie am Ende

[1] Nach amtlicher Statistik von 1833 gab es in den Baumwollenfabriken von Manchester, Stockport, Duckenfield, Staleybridge und anderen Orten Lancashires zusammen 49 553 Arbeiter, von denen 13 715 ausgewachsene Männer, 16 045 erwachsene Weiber, 9643 Knaben und 9154 Mädchen unter achtzehn Jahren. *Tables of the Revenue of the United Kingdom, Part. II*, S. 103 (vgl. *Returns of Wages between 1830 und 1886*, S. 10).

unserer Periode (gleich nach 1830) nicht nur mehr Arbeiter als alle anderen Textilindustrien zusammen beschäftigte, sondern auch viel strenger lokalisiert war, als ihre Hauptnebenbuhlerin (aus der Entfernung), die Wollenindustrie, die einen viel höheren Prozentsatz weiblicher Personen — wenn auch einen geringeren von Kindern unter dreizehn Jahren — beschäftigte. Die grösste Proportion von Frauenarbeit kam in der Leinenindustrie, und die grösste Proportion von Kinderarbeit in der Seidenindustrie vor. Dass die eigentliche Beschaffenheit der Übelstände bei der Baumwollen- und der Wollindustrie am schlimmsten war, erscheint wahrscheinlich — insofern, als die sehr unsystematischen Parlamentsuntersuchungen einiges Licht auf die Sache werfen.

Die Erklärung dafür, dass die erste Fabrikgesetzgebung sich auf die Baumwollenindustrie konzentrierte, ist offenbar in verschiedenen Umständen zu suchen, nämlich in ihrem ausserordentlichen Umfange und Wachstume im Vergleiche mit anderen Textilindustrien,[1] in ihrer Zusammendrängung auf eine verhältnismässig kleine Fläche und ihrer daraus folgenden grösseren Übersichtlichkeit und Leichtigkeit vom Verwaltungsgesichtspunkte aus, in der schnelleren Entwickelung und Reife, zu der die Maschinentechnik in ihr gelangte, wodurch die Baumwollenindustrie eine Zeit lang als die Fabrikindustrie *par excellence* erschien, und, wie oben hervorgehoben wurde, in dem grellen Widerstreite zwischen der elenden Lage und schlechten Behandlung der Baumwollenarbeiter und den ungeheueren wirtschaftlichen Vorteilen, welche die neue Produktionsweise ihren Arbeitgebern brachte. Hierdurch wurde seltsamerweise die Anregung zu dem Systeme staatlichen Schutzes für die Lebenshaltung der Lohnarbeiter gegeben, das nach und nach zu einer viel erfolgreicheren und umfassenderen Arbeiterschutzeinrichtung werden sollte, als selbst die eifrigsten, humansten Anhänger der Fabrikgesetzgebung sich vor 1830 hätten vorstellen können oder zu hoffen gewagt hätten.

[1] Toynbee, *Industrial Revolution*, S. 47, giebt an, dass um 1760 in der englischen Baumwollenindustrie höchstens 40000 Menschen beschäftigt waren.

XXIII. Kapitel.

Die Gesetzgebung und die Freiheit des Arbeitsvertrages während der V. Periode.

§ 107. Rückblick auf die englische Arbeitsvertraggesetzgebung vor 1760.

Unsere Untersuchung des Einflusses der Gesetzgebung in der Zeit von 1760 bis 1830 auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Arbeiterklassen Englands umfasste bisher zwei Gesetzgruppen — die Armenpflegegesetze und die Fabrikgesetze. Die Ortsangehörigkeitsbestimmungen der ersteren wirkten im allgemeinen auf die Freizügigkeit der Lohnarbeiter ein, aber auf die der nicht landwirtschaftlichen schon nach 1760 in abnehmendem Grade. Übrigens wirkten die Armenpflegegesetze hauptsächlich auf die Landarbeiter ein, und zwar bis zum Jahre 1830 in zunehmendem Masse. Was nun die Fabrikgesetze anbetrifft, so bezogen sie sich ja nur auf die Kinderarbeiter bestimmter Fabrikindustrien und hatten nicht einmal auf diese besonders grossen Einfluss. Jetzt kommen wir zu einer Gruppe von Gesetzen von weit allgemeingültigerer Art. Wir werden nämlich der Gesetzgebung, die den Zweck hatte, die Kontraktverhältnisse zwischen Lohnarbeitern und ihren Arbeitgebern im Erwerbsleben überhaupt oder in besonderen Produktionszweigen zu regeln oder zu modifizieren, unsere Aufmerksamkeit schenken. In dem Masse, wie diese Gesetzgebung Einfluss auf den Lohn

eines Arbeiters ausübte, wirkte sie natürlich auf seine Lebenshaltung ein.

Die Gesetzgebung, die zwischen 1760 und 1824 unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Lohnkontraktverhältnisse übte, war beinahe in jeder Hinsicht von einem falschen, der wirtschaftlichen Freiheit und den wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter feindlichen Begriffe von dem Wesen der wirtschaftlichen Freiheit und Gerechtigkeit und dem rechten Verhältnisse zwischen der Gesetzgebung und dem wirtschaftlichen Staatsleben eingegeben worden. Diese Anschauungsweise der herrschenden Klassen zeigt jedoch verschiedene deutliche, teilweise einander widersprechende Züge und erleidet zwischen 1760 und 1830 sehr wesentliche Veränderungen. Auch auf diesem Gebiete — dem der Kontraktgesetzgebung und der Wirtschaftstheorie — bezeichnet unsere Periode das Ende des langen Überganges von den mittelalterlichen zu den modernen Verhältnissen und ist daher reich an grellen Gegensätzen und entscheidenden Veränderungen.

Aus der im ersten Bande dieser Arbeit entworfenen Skizze der Geschichte des englischen Lohnsystemes ergiebt sich, dass wir bis 1760 zwei Abschnitte in der Entwickelung der Gesetzgebung über Kontrakt zwischen Arbeiter und Arbeitgeber unterscheiden können. Der erste dieser beiden Abschnitte umfasst die Perioden I (vor 1350), II (1350—1540) und III (1540—1660) der Geschichte der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter. Während des langen Zeitraumes zwischen 1350 und 1660 sind die Lohnvertraggesetze (die Proklamation von 1349, die *25 Edw. III, stat. 2, c. 1, 2* und zahlreiche folgende Gesetze) von demselben Geiste beseelt, wie die Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit über Hörige vor der mit der Pest im Jahre 1348 beginnenden und in dem Bauernaufstande von 1381 ihren Höhepunkt erreichenden sozialen Krisis. Dies bedeutet, dass das Gesetz von freier Vereinbarung zwischen einem um Lohn dienenden Arbeiter und seinem Arbeitgeber nichts

wissen will, sie verbietet oder sie ist auf eine für die Interessen des Arbeiters schädliche Weise beschränkt. Das Gesetz erkennt die Thatsache, dass die Vereinbarung beiderseits freiwillig getroffen worden — was doch thatsächlich schon lange vor 1350 oft geschah — nicht immer als ein rechtsgültiges Verhältnis an, sondern bestimmt, dass der Lohnarbeiter (besonders der landwirtschaftliche) bei dieser Vereinbarung in der Regel als so unfrei gelten soll, wie ein Leibeigener unfrei, d. h. unfähig war, seinen Dienst zu verweigern und überhaupt eigene Lohnforderungen zu stellen, und also auch unfähig, den Arbeitgeber vor die Wahl zu stellen, ihm entweder diese Forderungen zu bewilligen, oder sich ohne seine Arbeit zu behelfen, sowie ebenfalls unfähig, lieber eine Zeitlang ohne Arbeit auszuhalten, als in weniger als die Befriedigung seiner eigenen Forderungen zu willigen.

Vor 1349 hatte der Staat, um sich mit dem mächtigen Adel möglichst gut zu stellen, diesem grössere rechtliche Vorrechte über seine Untergebenen zugestanden, als die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse und Entwickelungstendenzen dem Adel immer thatsächlich zu verwirklichen erlaubten. Nach 1349, als der Lohnarbeiter bald aufhörte, in dem vollen, feudalstaatlichen Sinne des Wortes leibeigen zu sein, d. h. nicht mehr der Unterthan eines Unterthans (des Grundherren) war, sondern unmittelbar Staatsunterthan wurde, hielt der Staat an derselben Anschauung und derselben Behandlung der Stellung des Arbeiters in der Lohnvereinbarung fest und machte ihn, in Bezug auf diese, zu einem unfreien Staatsbürger, einem Unterthanen zweiter Ordnung und einer Art von Staatshörigem.

Der Staat übernahm es bei der Auflösung der feudalen Gesellschaftsordnung auf das Verlangen des einen Kontrahenten den anderen zur Erfüllung der Verpflichtungen jeder wirtschaftlichen Vereinbarung, die ordnungsmässig getroffen war — des Kontrakts im rechtlichen Sinne — zu zwingen.

Bei gewissen Kontrakten jedoch, besonders den Lebensmittel und Arbeitskraft betreffenden, bestimmte der Staat, dass nur Vereinbarungen, die sich innerhalb gewisser Tauschproportionen hielten, für rechtsgültig gelten sollten. Hinsichtlich der Arbeitskraft beschränkte der Staat die persönliche Freiheit durch diese Ausnahmeverfügungen mehr, als er es bei irgend welcher anderen Ware that, indem es dem Arbeiter nicht nur untersagt, mehr als einen bestimmten Preis für ein Tagewerk von festgesetzer Zeitdauer zu fordern, sondern auch befohlen wurde, seine Arbeitskraft stets auf Verlangen einem bestimmten Käufer oder jedem Beliebigen, der ihrer begehrte, zu verkaufen.[1]

Der Staat machte es sich zur Aufgabe, den Lohnarbeiter nicht nur zur Erfüllung freiwillig übernommener Kontraktverpflichtungen oder zum Übernehmen gesetzlicher Verpflichtungen gegen gesetzlichen Entgelt, sondern auch dazu zu zwingen, dass er stets in eine Vereinbarung willigte, sowie die Gegenpartei (der Arbeitsgeber) es verlangte. Der Staat suchte nicht nur die Minimalstundenzahl des Arbeitstages und die Maximalhöhe des Arbeitslohnes zu bestimmen, sondern untersagte dem Arbeiter sogar jegliche Dienstverweigerung — das heisst, behandelte ihn im Lohnvertrage als einen in der Hauptsache Unfreien, den Arbeitgeber aber als einen Freien.[2]

Da dies jedoch nur die Rechtstheorie einer wirtschaftlichen

[1] Siehe Band I. Durch die *23 Henry VI* wurde ausdrücklich bestimmt, dass Arbeiter, „die sich weigerten, zu dienen oder zu arbeiten", in den Kerker geworfen werden und dort bleiben sollten, bis sie anderen Sinnes geworden. Die hierdurch entstandene Verzögerung machte den Arbeiter seinem künftigen Arbeitsherrn gegenüber ersatzpflichtig.

[2] Es konnte dem Arbeitgeber natürlich gesetzlich nicht erlaubt sein, dass er seinen Arbeitern günstige Bedingungen stellte, die anzunehmen ihnen vom Gesetze verboten war; doch dies lag ja in der Regel nicht in seinem Interesse oder er glaubte wenigstens, dass letzteres nicht der Fall sei; und wenn er das Gesetz auf diese Weise zu drehen und zu wenden wünschte, so setzte er sich dadurch keinen anderen Klagen aus, als denen

Thatsache war, die dazu neigte, sich von dem Zustande, aus dem diese Theorie ursprünglich hergeleitet war, immer mehr zu entfernen, war es unmöglich, sie jemals folgerichtig in Anwendung zu bringen, und es war wohl niemals die Rede davon, dass sie auf alle Arten von Lohnarbeiter in gleicher Weise anwendbar sei. Auf die untersten Klassen, besonders auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren wirkliche Wirtschaftslage noch am meisten der feudalen glich, erhielt diese Gesetzgebung und die darauf gestützte Gerichtsbarkeit den meisten Einfluss.

Der zweite Abschnitt in der Geschichte der englischen Lohnvertraggesetzgebung und ihrer gerichtlichen Durchführung erstreckt sich von der Mitte des 17. Jahrhunderts durch die ganze Periode IV (1660—1760) und beinahe die ganze Periode V, d. h. bis zum Jahre 1824. Während desselben beginnt die Rechtstheorie des Lohnvertrages sich von der feudalen Anschauungsweise langsam und inkonsequent freizumachen, nämlich erstens den Grundsatz, dass der Arbeiter zur Vereinbarung verpflichtet ist, sowie ein Arbeitgeber seiner Dienste bedarf, und zweitens den Grundsatz, dass der Staat den Arbeiter zwingen muss, jeden Tag hinreichend lange zu arbeiten, und ihn hindern muss, einen zu hohen Lohn für diese Arbeit zu erpressen, nach und nach fallen zu lassen. All dieser staatliche Zwang dem einen Lohnvertrag schliessenden Arbeiter gegenüber erschien jetzt überflüssig. Jetzt, nach der kritischen Periode von 1560—1660, konnte der Staat die Ausübung allen Zwanges dieser Art, der in dem wirtschaftlichen Interesse der besitzenden und politisch mächtigen Klassen lag, getrost der

neidischer Konkurrenten, die er durch seine ungesetzliche Arbeiterfreundlichkeit hatte überflügeln können. Thatsächlich giebt es fast keinen Beweis dafür, dass der von den betreffenden Arbeitergesetzen untrennbare Zwang, der auch die Arbeitgeber treffen sollte, wirklich in den Fällen ausgeübt worden wäre, da er gegen ihre Interessen stritt. In der Durchführung verloren diese Gesetze die letzte Spur der Unparteilichkeit, die sie noch in ihrer Formulierung gezeigt hatten.

wirtschaftlichen Not des Arbeiters überlassen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, genügte es, wenn der Staat die Friedensrichter darüber wachen liess, dass die Arbeiter die Verpflichtungen erfüllten, die sie, nach der jetzt hervortretenden Rechtstheorie, freiwillig übernommen hatten.

Der Lohnvertrag wurde vom Staate als eine freie Vereinbarung sowohl seitens der Arbeiter wie der Arbeitgeber angesehen, und es wurde hinsichtlich dieser, wie der meisten anderen Kontraktformen die wichtigste Aufgabe des Staates, auf Verlangen des einen Kontrahenten den anderen zur Erfüllung seiner freiwillig übernommenen Kontraktverpflichtungen zu zwingen. Wir haben gesehen, dass der Staat lange, ungefähr von 1660 bis 1760, zauderte, diesen Schritt zu thun, und dass die Arbeiter infolge veränderter Konjunkturen es manchmal für nötig hielten, den Staat zur Ausübung seiner Macht als Regulator des Lohnvertrages aufzufordern, dass jedoch die Entwickelung der Produktionsverhältnisse und die Geneigtheit des Staates, die Arbeitgeberinteressen zuvörderst und beinahe um jeden Preis zu schützen und die Unternehmungslust der Arbeitgeber anzuregen, schliesslich zum vollständigen Fallenlassen der betreffenden Form staatlicher Lohnvertragsregulierung führten.

§ 108. Die Rechtsauffassung vom Kontraktkollektivismus der Arbeiter vor 1830.

Völlig frei wurde der Arbeitsvertrag indessen nur für die Arbeitgeber. In betreff des rein individuellen Arbeitsvertrages kann es den Anschein haben, als erfreuten Arbeitgeber und Arbeiter sich ungefähr gleicher Freiheit, Lohn- und Arbeitsbedingungen jeglicher Art zu fordern und zu bewilligen und jegliche Vereinbarung ganz abzulehnen. Jedoch war diese Freiheit durch die übrigen Arbeitergesetze — besonders durch die Heimats- und Landstreichergesetze — dem Arbeiter mittelbar sehr beschnitten. Der Arbeiter, der sein

gesetzliches Recht, sich mit einem bestimmten Arbeitgeber nicht zu einigen, ausübte, und vielleicht, auf Veranlassung des letzteren, nicht innerhalb weniger Tage anderweitig Beschäftigung zu finden imstande war, konnte als „Landstreicher" verhaftet und angeklagt werden, selbst wenn er thatsächlich noch einige Zeit auf ehrliche Weise und ohne öffentliche oder Privatalmosen zu leben vermochte.[1]

In Bezug auf die Freiheit, Kontraktkollektivismus[2] anzuwenden, trat die Ungleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ganz unverhüllt hervor, weil jene für die Arbeiter unmittelbar beschränkt war.

Da der Wunsch, wider die Arbeitgeber einzugreifen auf Seiten des Staates nicht vorhanden waren, besassen die Arbeitgeber infolge allgemeinen, stillschweigend gebilligten Herkommens fast völlige Freiheit, nach Bedarf und Wunsch ge-

[1] Es kam bis 1813 und 1814 vor, dass die Friedensrichter in Fällen, die ihnen besondere Kraftmittel zu erfordern schienen, einzelnen Arbeitern mit Gefängnis drohten, wenn diese sich weigerten, mit irgend einem Arbeitgeber Kontrakt zu schliessen. (Vergl. *Place M. S. S.* Bd. 27 800, S. 161.)

[2] „Kontraktkollektivismus" bedeutet hier so viel wie die auf Übereinkommen gegründete Aufhebung der Konkurrenz unter Individuen, die gleichartige Interessen beim Abschliessen einer gewissen Art von wirtschaftlichem Vertrage haben. Wir nehmen an, dass in einer Stadt sich 500 Tischlereiarbeiter und 10 Tischlermeister gegenüberstehen. Sie sind im Begriffe, Verträge über die Arbeitslöhne zu schliessen. Wenn die Arbeiter untereinander und die Meister untereinander frei konkurrieren, indem jeder nur Rücksicht auf die eigenen, persönlichen Interessen nimmt, haben wir es mit „Kontraktindividualismus" zu thun. Wenn hingegen die Arbeiter (oder die Meister oder auch beide Parteien) zu der Überzeugung kommen, dass es für jeden einzelnen der Konkurrierenden besser wäre, dass, beim Vertragsschliessen, alle auf jeden und jeder auf alle Rücksicht nähmen und die Vertragsbedingungen danach einrichteten, und wenn sie auf Grund dieser Überzeugung die Konkurrenz durch ein Übereinkommen oder eine Organisation ersetzen, dann entsteht „Kontraktkollektivismus" (*„collective bargaining"* wie es die englischen Nationalökonomen nach S. und B. Webb nennen). Ein Gewerkverein ist eine Verbindung der Arbeiter für Kontraktkollektivismus im Lohnvertrage.

meinsam vorzugehen, um den Arbeitern die grösstmöglichen Vorteile im Lohnvertrage abzugewinnen. Ein derartiges gemeinsames Handeln war den Arbeitern dagegen schon seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch eine lange Reihe allgemeiner und besonderer Gesetze ausdrücklich verboten; und diese Gesetzgebung gegen Lohnarbeiterkontraktkollektivismus wurde gerade dann mit erhöhter Energie fortgesetzt, als die Gesetzgebung den Arbeitsvertrag in jeder anderen Hinsicht für frei erklärte.

Mit der feudalen und halbfeudalen Lohnvertragstheorie hatte das Verbot des Arbeiterkontraktkollektivismus vollständig in Einklang gestanden, denn man musste ja das Mittel verbieten, wenn man den Zweck verbot. War ein gewisser Lohn von rechtswegen einmal festgesetzt, so war es ungesetzlich, ihn zu ändern, durch welche Mittel es auch sein mochte. Da, wo der Kontraktkollektivismus nicht ein Mittel, das Gesetz zu übertreten, sondern ein Mittel zur Durchführung des Gesetzes war, wurde er dagegen als eine Massregel angesehen, gegen welche zum Einschreiten für den Staat kein gültiger Grund vorlag.

Ganz anders stand die Sache, als der Zweck — dass die Arbeiter ihre Löhne selber zu ändern suchten und sich die besten Bedingungen, auf die aus freien Stücken einzugehen die Arbeitgeber sich vermögen liessen, erwirkten — vom Staate unmittelbar oder mittelbar für völlig erlaubt erklärt worden war. Die bisher infolge der Unfreiheit des Lohnvertrages ganz unangebrachte Frage, ob der unmittelbar gegen die Arbeitgeber in Anwendung gebrachte Kontraktkollektivismus der Arbeiter nützlich oder schädlich sei, wurde jetzt eine aktuelle Frage. Der Zweck war gesetzlich. Sollte nun dieses Mittel zur Erreichung des Zweckes als gesetzlich angesehen werden? Die Antwort fiel verneinend aus. Jetzt, am Ende des 18. Jahrhunderts, da der Kontraktkollektivismus der Arbeiter nicht länger die bessere Befolgung der Parlamentsakten

bezwecken konnte, wurde er vom Staate mit erneuter Energie bekämpft und zum Gegenstande einer besonderen Gesetzgebung gemacht.

Für die Arbeitgeber hatte der Kontraktkollektivismus anfangs freilich nur geringe praktische Bedeutung; aber es stand ihnen thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, frei, sich bei den Arbeitsverträgen nach ihrem Gutdünken gegen die Arbeiter zu verbinden, und wir werden sehen, dass sie durchaus nicht versäumten, aus ihrer Freiheit in dieser Beziehung und der dementsprechenden Unfreiheit der Arbeiter nach Möglichkeit Vorteil zu ziehen. Die sogenannte rechtliche „Freiheit" des Arbeitsvertrages bedeutete jetzt für die Arbeitgeber alle Freiheit, die sie sich nur wünschen konnten, war aber für den Arbeiter auf die „Freiheit" beschränkt, mit einem oft wirtschaftlich übermächtigen Arbeitgeber, der mit seinen Kameraden sehr wirkungsvolle kontraktkollektivistische Übereinkommen traf, einen rein individuellen Arbeitsvertrag zu schliessen.

Thatsächlich fuhr der Staat auf die Art, welche die veränderten Wirtschaftsverhältnisse geboten, fort, seine alte, bei dem Aufhören der Leibeigenschaft und der Entstehung des keineswegs freien Lohnsystemes sofort angenommene Taktik, die Stellung des Arbeiters im Lohnvertrage möglichst zu fesseln und zu schwächen und die des Arbeitgebers nach Möglichkeit zu verstärken, fortzusetzen. Ausserdem hatten Arbeitergesetze, die keine Kontraktgesetze waren, oft eine schädliche Rückwirkung auf die Stellung des Arbeiters im Lohnvertrage — wie wir eben nachgewiesen haben. Hier sei ferner daran erinnert, dass der Staat den für die Arbeiter in der Regel ungünstigen Unterschied zwischen ihrer Mobilität und der der Arbeitgeber manchmal künstlich vergrösserte, bisweilen aber diesen Unterschied ganz aufhob und zwar gerade dann, wenn er sich zufällig den Arbeitern günstig zeigte.

Die volkswirtschaftliche Theorie, die hinter der Haltung

des Staates, dem Lohnvertrage gegenüber, lag und manchmal zur Rechtfertigung dieser benutzt wurde, erlitt indessen während des 18. und der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts eine gründliche Veränderung — eine Veränderung, die durch die Umwälzung des volkswirtschaftlichen Lebens hervorgerufen wurde. Die mittelalterliche, noch bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts alleinherrschende Anschauung kannte keine anderen „Gesetze" des Tauschwertes, Preises, Lohnes u. s. w., als diejenigen, welche das Urteil der Regierenden vorschrieb. Daher gehörte es zur guten Ordnung, dass der Staat als höchste Behörde der Nation der persönlichen Willkür — in dieser Beziehung, wie in jeder anderen — gewisse Grenzen setzte. Der Begriff gerechter Warenpreise hatte die Tendenz, mit dem Begriffe „vom Gesetze vorgeschriebener Warenpreis" zu verschmelzen. Diese Anschauung konnte höchstens mit den ethischen und religiösen Regeln der Kirche in betreff der „gerechten" Preise für gewisse Nutzgegenstände in Streit geraten.

Mit dem Ersetzen der Naturalwirtschaft des Feudalsystemes durch Geldwirtschaft, weitverzweigtem Handel und Grossindustrie begann jedoch eine neue Anschauung von der Gesetzmässigkeit der Warenpreise zu entstehen, und mit dem Auftreten und Überhandnehmen des Fabriksystemes in England zwischen 1760 und 1830 gelangte diese neue Anschauung zur Reife und schliesslich zur Alleinherrschaft. Man sah ein, dass gewisse Preise die notwendigste Folge gewisser Verhältnisse und Lagen des volkswirtschaftlichen Lebens waren und dass dieses, wenn es sich selbst überlassen wurde, Preise erzeugte, die nicht der Willkür eines Einzelnen zugeschrieben werden konnten und die demnach „gesetzlich" waren, obwohl Parlament, Regierung und Richter sie nicht vorgeschrieben hatten.

Da die Idee durch gewisse Veränderungen in dem volkswirtschaftlichen Leben hervorgerufen wurde, die es mit sich brachten, dass die Produktionsmethoden durch individuellen

Unternehmungsgeist und die Zerstörung der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisationen ungeheuere Fortschritte machten und dass der wirtschaftliche Individualismus der Unternehmer mit rasch steigenden Einkünften und nicht selten sogar mit grossen Reichtümern belohnt wurde, verschmolz die neue Theorie von der inneren, selbständigen Gesetzmässigkeit des wirtschaftlichen Lebens nach und nach mit der Theorie, dass diese Gesetzmässigkeit nahezu alle Ordnung und Regulierung, deren das wirtschaftliche Leben überhaupt bedurfte, in sich einschlösse. Man war Zeuge grossartiger wirtschaftlicher Fortschritte gewesen, die man rein individualistischen wirtschaftlichen Grundsätzen, welche in vielem den von den Zünften und dem Staate früher durchgeführten Grundsätzen in Bezug auf die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens entgegengesetzt waren, zu danken hatte; und man gelangte zu dem Schlusssatze, dass Staatsregulierung und Zunftregulierung an und für sich ein Übel und eine Art alter Aberglaube seien, die möglichst schnell und gründlich ausgerottet werden müssten, dass es ferner der erste Grundsatz jedes wirtschaftlichen Fortschreitens wäre, das wirtschaftliche Leben seinen eigenen Gesetzen zu überlassen, und dass alle Gesellschaftsklassen in den besten wirtschaftlichen Verhältnissen, die es geben kann, leben würden, wenn die Kräfte des wirtschaftlichen Fortschrittes nur frei blieben und nicht durch staatliches Eingreifen und andere „altmodische Bevormundung" gestört würden.

Man war nicht imstande, eine geschichtliche Denkmethode auf eine geschichtliche Erscheinung anzuwenden und die bestehenden Verhältnisse einer von Klassenselbstsucht ungetrübten Analyse zu unterwerfen, und hatte daher auch die grössten Schwierigkeiten zu überwinden, ehe man einsehen lernte, dass die alte Staatsregulierung und der alte Kollektivismus jetzt schädlich sein konnten, ohne dass Staatsregulierung und Kollektivismus darum an und für sich schädlich waren, und dass

die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die vom Interessenstandpunkte der Arbeitgeber aus frei erschienen, durchaus nicht völlig frei waren, sondern es im Gegenteile mit sich brachten, dass die Lohnarbeiter mittelst der Gesetzgebung mit gerade der Unfreiheit, die sie wirtschaftlich am meisten schwächte, belastet wurden. Man machte sie thatsächlich in sehr hohem Grade zu wirtschaftlich Unfreien, damit die Arbeitgeber dadurch ein grösseres Mass wirklicher wirtschaftlicher Freiheit bekämen. Noch von dem alten, aus der Zeit der Leibeigenschaft vererbten sozialen Rechtsbegriffe, nach dem die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter für die Gesellschaft nahezu als bedeutungslos galten, während die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber für fast identisch mit denen der Gesellschaft angesehen wurden, beherrscht, bildete man sich eine im letzten Grunde klassenegoistische Vorstellung von der wirtschaftlichen Freiheit, die zu dem grössten wirtschaftlichen Fortschritte und Wohlstande führte. Dieser „Freiheit" entsprach für die Arbeiter all die Unfreiheit, deren es unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen bedurfte, damit der Anteil des Arbeiters von dem Nationalprodukte möglichst klein und sein wirtschaftlicher Fortschritt und Wohlstand so gering wie möglich ausfiel. Erst als es sich — unter anderem durch die Armenpflegeverhältnisse und den Zustand der Fabrikkinder — deutlich zeigte, dass der Schade, der den Lebenshaltungen der Arbeiter zugefügt wurde, den Wohlstand der ganzen Gesellschaft bedeutend verminderte, begann ein richtigere Auffassung der „wirtschaftlichen Freiheit" und des „Nationalwohlstandes" innerhalb der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung zur Herrschaft zu gelangen.

Die in der Praxis beharrlich arbeiterfeindliche Form des *laissez faire* (also durchaus kein konsequentes *laissez faire*) beherrschte die Lage bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts und machte dann einem zaghaft arbeiterfreundlichen

Liberalismus Platz. So, wie die nach dem ersten Erscheinen von Adam Smiths *Wealth of Nations* (1776) in England reifenden „liberalen" wirtschaftlichen Theorien beschaffen waren, konnten sie sowohl zum Angreifen, wie zum Verteidigen der gesetzlichen Massregeln gegen den Kontraktkollektivismus der Arbeiter benutzt werden.

Die Anschauung, dass wirtschaftliche Freiheit und wirtschaftlicher Fortschritt unbedingt Kontraktindividualismus von den Arbeitern verlangten und dass die Gewerkvereine sich also gegen die Gesetze des gesunden wirtschaftlichen Lebens vergingen, hatte ihren Grund zunächst in der allerdings zum grossen Teile falschen Auffassung, welche die Arbeitgeber von der mit den Gewerkvereinen verbundenen Beschränkung ihrer „Freiheit" hatten. „Die Gewerkvereine können bei den Arbeitsverträgen Einfluss üben." „Also nützen sie uns," meinten die Arbeiter. „Also hindern sie den Fortschritt und müssen daher durch den Arm des Gesetzes unterdrückt werden," riefen die Arbeitgeber aus.

Einige Nationalökonomen und Philosophen fassten jedoch die neuen Theorien von den wohlthätigen Wirkungen der wirtschaftlichen Freiheit folgerichtiger und tiefer auf, und ihr Liberalismus war nicht so stark mit Parteilichkeit für die privatwirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber gefärbt. Sie konnten sich nicht die Thatsache verhehlen, dass jegliche Gesetzgebung gegen die Gewerkvereine im Prinzip ein Verbrechen gegen die wirtschaftliche Freiheit — die Freiheit der Arbeiter, ihre Angelegenheiten so zu handhaben, wie es ihnen am besten schien — war und dass diese Thatsache höchstens damit entschuldigt werden konnte, dass die betreffende Gesetzgebung die ganze Gesellschaft vor einem grösseren Übel bewahrte, als sie den Arbeitern zufügte.

Doch konnten die Gewerkvereine überhaupt einen für die Arbeiter nützlichen Einfluss auf den Arbeitsvertrag ausüben, wenn die folgerecht individualistischen Freiheitstheorien

richtig waren? Sicherlich nicht. Dann müssten die Gewerkvereine unbedingt von selbst aufhören und damit auch ihre eintretendenfalls schädlichen Wirkungen, wenn man nur die Arbeiter frei mit ihnen Versuche anstellen lassen wollte. Die Gewerkvereine sind gegen die individuelle wirtschaftliche Freiheit. Sie sind daher geradezu schädlich für ihre eigenen Mitglieder und werden verschwinden, sobald die klassenselbstsüchtig und tyrannisch gehandhabten Gesetze gegen sie aufhören, bei den Arbeitern eine Illusion über ihren möglichen Nutzen hervorzurufen. Diese Gesetze schaden, weil sie diese Illusion aufrechterhalten. Etwa dieser Art war die radikalliberale Auffassung von den Gewerkvereinen in England zu Ende unserer V. Periode.

Ohne diese ziemlich oberflächliche Theorie der fortgeschritteneren liberalen volkswirtschaftlichen Denker Englands in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts wären die Gesetze gegen den Kontraktkollektivismus der Arbeiter sicherlich nicht schon damals gründlich reformiert worden. Man that das Rechte — von einem falschen Gedankengange geleitet. Wie sich schliesslich ein ganz anderes Resultat zeigte, als man erwartet hatte, war es für die Arbeiterfeinde zu spät, zu den alten Verhältnissen zurückzugehen; und die Logik der Wirklichkeit überzeugte nach und nach die Arbeiterfreunde, dass sie sich geirrt hatten und dass die Gesetze gegen die Gewerkvereine verworfen werden mussten, weil letztere zum Schutze der wirtschaftlichen Freiheit und des wirtschaftlichen Fortschrittes der Arbeiter notwendig waren. Nur unter den Arbeitern selber fand man von Anfang an annähernd richtige Begriffe von der Bedeutung und Berechtigung des Kontraktkollektivismus der Gewerkvereine.

§ 109. Die Arbeitsvertraggesetze von 1700 bis 1824.

Aus diesen Gründen war die den Lohnarbeitern geltende Kontraktgesetzgebung in England während des 18. und im

Anfange des 19. Jahrhunderts zweierlei verschiedener Art, indem sie teils aus Kontraktgesetzgebung im gewöhnlichen Sinne, durch welche die Kontrahenten zur Erfüllung freiwillig übernommener Verpflichtungen gezwungen werden sollten, teils aus Gesetzgebung gegen den Kontraktkollektivismus der Arbeiter bestand.

Zu der ersteren Art gehörte ein Gesetz von 1746 *(19 Geo. II. c. 19)*, das durch spätere Ausdehnung seiner Anwendbarkeit (zuletzt durch ein Gesetz von 1829) Einfluss auf die Kontraktverhältnisse zwischen Arbeitern jeder Art und ihren Arbeitgebern auszuüben bezweckte. Es verfügte, dass die Friedensrichter bei Kontraktklagen von Lohnarbeitern gegen Arbeitgeber, wenn der Streit sich nicht um mehr als einen Lohnbetrag von £ 10 (bei landwirtschaftlichen Arbeitern) oder £ 5 (bei Handwerkern und grossindustriellen Arbeitern) drehte, und desgleichen bei Klagen von Arbeitgebern gegen Lohnarbeiter über jede Art Versehen oder leichten Vergehens *(any illbehaviour, miscarriage or misdemeanour)*, welches letztere sich in ihrem Dienste zu schulden kommen lassen könnten, summarisch verfahren sollten. Das Recht des Arbeiters, den Arbeitgeber zu verklagen, war ausschliesslich auf Geldforderungen beschränkt, und wenn die Richtigkeit dieser erwiesen war, bestand die Strafe nur darin, dass der Arbeitgeber zur Bezahlung der Lohnforderung gezwungen wurde. Der Arbeitgeber hingegen konnte nicht nur Geldentschädigung für unerfüllte Kontraktverpflichtungen verlangen, sondern ihm stand auch das Recht zu, von den Friedensrichtern zu fordern, dass sie den schuldigen Arbeiter eintretendenfalls durch Einsperren ins Zuchthaus *(house of correction)* straften, wo er eine bestimmte Zeit, die aber nicht länger als ein Monat sein durfte, bei Prügel und Zwangsarbeit absitzen musste. Diese Strafverordnung wurde durch die *4 Geo. IV. c. 34* (1823) dahin abgeändert, dass die Macht des Friedensrichters, Prügelstrafe zu verhängen, beschränkt, seine Macht zu Zwangsarbeit

zu verurteilen, aber bis zu dem Höchstmasse von drei Monaten erweitert wurde. Dieses Gesetz rechnete es unter die möglichen Kontraktbrüche des Arbeiters, wenn ein Arbeiter seinen Dienst nicht antrat oder ihn vor Ablauf der bestimmten Zeit verliess. Sowohl unter diesem, wie unter dem früheren Gesetze hatte der Friedensrichter das Recht, den Arbeiter aus dem Dienste zu entlassen.

Arbeiter und Arbeitgeber waren also vor diesen Gesetzen,[1] die ihre Interessen als Lohnvertragskontrahenten schützen sollten durchaus nicht gleich. Die Interessen der Arbeitgeber fanden — schon durch den Wortlaut des Gesetzes — grösseren und bedeutend kräftigeren Schutz. Und was die Durchführung betrifft, so bedeutet ihre Überlassung an die Friedensrichter mit Ausschluss jeder Berufung an eine höhere Instanz, dass die für die Arbeitgeber sehr parteilichen Gesetze auch von Arbeitgebern verwaltet wurden. Beinahe jeder Friedensrichter war Arbeitgeber, niemals Arbeiter. Die wirtschaftlichen Spezialinteressen der Arbeitgeber am Lohnvertrage verstand er, als wären sie seine eigenen, von denen der Arbeiter wusste er nichts, ahnte kaum, dass es auf diesem Gebiete etwas besonderes zu kennen gab, und es liess sich von ihm so wenig wie möglich voraussetzen, dass er mit ihnen sympathisierte.

Das Parlament scheint unschlüssig gewesen zu sein, ob es einem Arbeitgeber erlauben sollte, Streitigkeiten in seinem eigenen Berufszweige zu entscheiden. Einmal ist dies verboten, ein andermal erlaubt. Erwiesenermassen hatten die höheren und höchsten Behörden nicht den aufrichtigen Wunsch, das Zusammenwerfen der Arbeitgebermacht mit der richterlichen Gewalt, wenn es sich um Durchführung der Lohnvertraggesetze handelte, zu verhindern oder zu beschränken. Eine solche Vereinigung war der alten Tradition nach ein wesentlicher Teil der guten Ordnung — denn diese Ordnung ruhte

[1] Sie blieben, wie wir sehen werden, bis 1867 in Kraft.

noch auf der sozialen Unterwerfung des Arbeiters, nicht auf seinem freien Bürgerrechte und seiner völligen Gleichheit mit seinem Arbeitgeber vor dem Gesetze.

Was nun die Gesetzgebung gegen den Kontraktkollektivismus der Arbeiter betrifft, so wurde sie während des 18. Jahrhunderts in Gestalt einer Spezialgesetzgebung für die verschiedenen Gewerbe, je nachdem sich in diesem oder jenem Bedarf dafür herausstellte, betrieben und richtete sich anfänglich nicht gegen Kollektivismus unter den Arbeitern, sondern nur gegen dessen Benutzung als Mittel, um den Arbeitgebern die Löhne und Arbeitsbedingungen abzuzwingen, die der Staat festzustellen ja ursprünglich verpflichtet war, obwohl er es jetzt oft verweigerte. Es kostete den Staat das ganze 18. Jahrhundert, seine ursprüngliche, mittelalterliche Haltung dem Lohnvertrage gegenüber Schritt für Schritt unter dem Drucke der industriellen Entwickelung zu ändern. Gleichzeitig entstanden infolge dieser industriellen Entwickelung und der veränderten Haltung der Staates, Schritt für Schritt der unmittelbar gegen die Arbeitgeber gerichtete Kontraktkollektivismus der Arbeiter — und die Gesetze gegen diesen Kontraktkollektivismus.

Solange das Parlament seine lohnregulierende Autorität ausübte, war ein Versuch von Arbeiterverbänden, Löhne oder Arbeitsverhältnisse zu ändern, gleichbedeutend mit Verschwörung, und die Gesetze gegen derartige Verbände wurden infolgedessen *conspiracy laws* genannt. Mit der veränderten Haltung des Staates hörte diese Handlung der Arbeiter auf, als Verschwörung zu gelten; und damit sie überhaupt als ein Verbrechen betrachtet werden konnte, mussten neue Gesetze gegeben werden, die nicht länger *conspiracy laws* heissen konnten, sondern ganz einfach *combination laws* (richtiger *anti-combination laws*) benannt wurden. Dennoch spielte das Schreckwort *conspiracy* bis weit in das 19. Jahrhundert hinein eine grosse Rolle in den Reden der Arbeitgeber, Richter

und arbeiterfeindlichen Parlamentarier gegen die Gewerkvereine.

„Als die Arbeitervereine immer zahlreicher und einflussreicher wurden," (im 18. Jahrhunderte), „hielt man die vorhandenen Strafgesetze nicht für geeignet, ihnen entgegenzutreten, und folglich wurden die Gesetzgeber stets ermahnt, ein wirksameres Hilfsmittel zu schaffen, wenn Streik in irgend einem Erwerbszweige ausbrach. Auf diese Weise wurden eine Menge Gesetze während des vorigen (18.) Jahrhunderts gegeben, um die Arbeitgeber der verschiedenen Gewerbszweige zu schützen. Diese Gesetze, die gewöhnlich *combination laws* genannt wurden, verboten alle Arbeiterübereinkommen oder Verbände, deren Zweck Erhöhung der Löhne oder Überwachung der Arbeitgeber bei der Leitung und Regulierung ihrer Unternehmungen war, und ermächtigte die Friedensrichter, mit jedem Arbeiter, der sich an einem derartigen Vertrage oder Verbande beteiligte, summarischen Prozess zu machen und ihn mit zwei bis drei Monaten Gefängnis zu bestrafen." [1]

Diese Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit oder das Recht der Arbeiter auf Kontraktkollektivismus unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von einander, dass es sich in jedem Gesetze um ein anderes Gewerbe oder um andere Verhältnisse innerhalb desselben Gewerbes handelt. Doch kann man merken, dass die Strafbestimmungen in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts strenger wurden.[2] Dies harmoniert mit

[1] *Social Science Association. Report of the Committee on Trade Societies and Strikes*, 1860, S. 344 und 345. Die Sperrungen im Texte sind vom Verfasser.

[2] So ermächtigte z. B. ein Gesetz von 1763 die Friedensrichter, einen Arbeiter, der erwiesenermassen am Kontraktkollektivismus gegen Arbeitgeber beteiligt gewesen, bis zu drei Malen öffentlich auspeitschen zu lassen, ausserdem konnte der Schuldige sechs Monate ins Gefängnis gesperrt werden. Nach einer Angabe soll es 1816 zum letzten Mal vorgekommen sein, dass ein Arbeiter wegen „*combination without violence*", d. h. wegen eines völlig friedlichen Kontraktkollektivismus öffentlich gestäupt worden ist.

der Thatsache, dass der Staat sich zu der Frage bis 1760 unschlüssig und inkonsequent verhielt — hinsichtlich einiger Erwerbszweige lahm an den alten Grundsätzen festhielt und dieselben Grundsätze entschieden aufgab, wenn es sich um andere Gewerbe handelte, — dann aber ein allgemeines Rechtsprinzip zu entwickeln begann, das den Kontraktkollektivismus des Arbeiters zu einem Verbrechen gegen die Gesellschaftsordnung überhaupt, ja, zu einem Verbrechen „gegen die Natur" machte.

Schliesslich, 1799 und 1800, war die Lage für den entscheidenden Schritt seitens der Gesetzgebung reif. Durch die *39 Geo. III. c. 81* und die *39 and 40 Geo. III. c. 60* wurde jegliche Abweichung von individueller Arbeitsvereinbarung zwischen allen Arten von Arbeitern und Arbeitgebern im Prinzip für strafbar für beide Parteien erklärt. Die Bestimmungen hinsichtlich dessen, was eine Abweichung von dem jetzt zum Staatsdogma erhobenen Kontraktindividualismus bilden sollte, waren jedoch nur in Bezug auf den Arbeiter klar und streng, und die vorgeschriebenen Prozessmethoden und Strafen nur für ihn gefährlich und hart. Infolge dieser Gesetze, schrieb ein englischer Richter, „konnte ein Arbeitgeber alle seine Arbeiter auf einmal jeden Augenblick entlassen — gleichviel ob ihrer 100 oder 1000 waren — falls sie die Löhne, die er ihnen zu bieten für gut hielt, nicht annehmen wollten, aber es war für sämtliche Arbeiter ein Verbrechen, den Arbeitgeber auf einmal zu verlassen, wenn er sich weigerte, die Löhne, die sie zu fordern für gut hielten, zu bezahlen." [1]

Die Arbeiter wurden thatsächlich auch in ihrer Freiheit,

[1] Sidney and Beatrice Webb, *History of Trade Unionism*, London, 1894, S. 63 und 64. Diese Arbeit enthält die bis jetzt vollständigste, rein geschichtliche Darstellungen der Gewerkvereinsbewegung der englischen Lohnarbeiter. Das ältere Hauptwerk Lujo Brentanos *Arbeitergilden der Gegenwart*, Bd. I und II, Leipzig 1871 und 1872, obwohl teilweise durch das Webb'sche Buch überholt, kann noch immer in gewissen Teilen mit Nutzen studiert werden.

individuellen Arbeitsvertrag zu schliessen, beschränkt. Wenn eine allgemeine Lohnverkürzung in einer Fabrik alle Arbeiter zu gleicher Zeit unzufrieden machte und jeder für sich geneigt war, lieber zu kündigen, als auf die neuen Bedingungen einzugehen, so hinderte das Gesetz sie daran, diese streng individualistische Kontrakthandlung zu begehen, denn dass sie sie alle auf einmal ausführten, würde vom Gesetze und Richter als ein genügender Beweis dafür angesehen, dass sie gegenseitigem Übereinkommen gemäss handelten! Wie sie ihren gemeinsamen Impuls ohne Übereinkommen unterdrücken sollten, erscheint unbegreiflich. Das Gesetz zwang sie, übereinzukommen, nicht gleichzeitig zu thun, was sie alle, ohne Übereinkommen, in einem gegebenen Augenblicke zu thun wünschten. Während der ganzen Zeit von 1800 bis 1824, „da Tausende von Arbeitern harte Strafen für *combination* erlitten, giebt es jedoch keinen Fall, dass ein Arbeitgeber für dasselbe Verbrechen bestraft worden wäre."[1] Dass diese Straffreiheit nicht in dem Nichtvorkommen des „Verbrechens" ihren Grund hatte, werden wir gleich zeigen.

Unser Urteil über die grobe Parteilichkeit der Gesetzgebung und der richterlichen Behörden lässt sich jedoch einigermassen durch die Beobachtung mildern, dass sogar die neue, allgemeingültige Gesetzgebung gegen den Kontraktkollektivismus der Arbeiter im Geiste der alten Fachgesetzgebung durchgeführt wurde — so dass fortfahrend gewisse Gewerbe, z. B. alte Handwerke, trotz vorhandener Gewerkvereine fast ganz von gesetzlichen Scherereien verschont blieben, während andere, besonders neue Fabrikindustrien, zeitweise unter ausserordentlich tyrannischer Handhabung der arbeiterfeindlichen Gesetze litten.

Innere politische Verwickelungen — ein wirklicher oder eingebildeter Bedarf von Ausnahmegesetzen gegen demo-

[1] Webb, a. a. O. S. 64.

kratische Volksbewegungen — halfen die Stellung des Arbeiters vor dem Gesetze höchst ungünstig machen, besonders zwischen der Aufhebung der Lohnregulierungs- und Lehrlingsverordnungen der *5 Eliz. c. 4* in den Jahren 1813 und 1814 (durch die *53 Geo. III. c. 40* und die *54 Geo. III. c. 96*) und der Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit im Jahre 1824 (durch die *5 Geo. IV. c. 94*). In dieser Zwischenzeit waren alle die Arbeiter, die nicht unter neueren Spezialgesetzen standen,[1] ihres alten Rechtes, beim Abschliessen des Lohnvertrages Staatshülfe zu fordern, beraubt und zugleich in der wirkungsvollsten Weise gesetzlich verhindert, ihre eigene, persönliche sowohl, wie kollektive Kontraktfähigkeit geltend zu machen. Solange die Akte *5 Eliz. c. 4* im Gesetzbuche stehen bleiben durfte, hatten die Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter noch eine formelle Berechtigung und die Aufmerksamkeit der Arbeiter konnte zum grossen Teile von dem Bestreben, dieses Gesetz wieder zur Anwendung gebracht und es in möglichst arbeiterfreundlicher Richtung durchgeführt zu sehen, in Anspruch genommen werden.

Nach 1814 war den Arbeitern dieser Ausfluss für ihre durch die gedrückte Stellung erzeugte Agitationsenergie allerdings nicht ganz abgeschnitten — denn sie konnten ja um die Wiedereinführung des alten Gesetzes oder um das Verordnen einer neuen gesetzlichen Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse petitionieren! Sie hatten jedoch 1814 durch die fortschrittsfreundliche Haltung des Parlamentes der alten Staatseinmischungspolitik gegenüber einen starken Beweggrund erhalten, ihre ungesetzliche Gewerkvereinsbewegung fortzu-

[1] Den wichtigsten dieser Ausnahmefälle bildeten die durch *the Spitalfields acts — 13 Geo. III. c. 68* (1773), *32 Geo. III. c. 44* (1792) und *51 Geo. III. c. 7* (1811) — in ihren Lohnverhältnissen staatlich geschützten Arbeiter der Londoner Seidenindustrie. Diese Gesetze wurden erst 1824 aufgehoben. Dass sie jedoch bis zu diesem Jahre den Arbeitern von besonderem, praktischem Nutzen waren, ist freilich kaum wahrscheinlich. (Vergl. L. Brentano, *Arbeitergilden*, Bd. I, S. 122 und 123.)

setzen und eintretendenfalls an der Abschaffung der gegen diese gerichteten Gesetze zu arbeiten.

Die Arbeiter waren jedoch nicht genug von Doktrinen beherrscht, um in einer gleichzeitig Staatsschutz und vergrösserte eigene Handlungsfreiheit bezweckenden Agitation etwas Widerspruchsvolles zu finden. Es genügte ihnen, dass beide Methoden ihnen dadurch Nutzen zu bringen versprachen, dass sie ihre Stellung im Arbeitsvertrage stärker machten. Wie es natürlich war, hatten sie infolge ihrer Unfähigkeit, die treibenden volkswirtschaftlichen Kräfte und ihre für die Zukunft gültigen Tendenzen zu übersehen, weit grössere Hoffnungen, den Staat, durch Einverleibung eines neuzeitlichen Gegenstückes zu der Akte *5 Eliz. c. 4* in das Gesetzbuch wieder in die alten Gleise geraten zu sehen, als Zeugen noch einer fortschrittlichen Staatsaktion, der Anerkennung der Koalitionsfreiheit und ihrer förmlichen Ausdehnung auf die Arbeiter, zu werden. In dieser Weise erklärt es sich, dass die Arbeiter so erstaunlich geringen Anteil an der Agitation, die 1824 zur Legalisierung des Kontraktkollektivismus durch die Akte *5 Geo. IV. c 95* führte, hatten.

Dieses Reformgesetz kam sowohl den Arbeitern, wie den Arbeitgebern, ja gewissermassen selbst dem Parlamente überraschend — denn es ist ein eigentümliches Beispiel dafür, dass die verzwickte englische Gesetzgebungsmaschinerie von ein paar energischen, verschlagenen Männern zur Durchführung von Prinzipien benutzt werden kann, die in keinem der Häuser Stimmenmehrheit hätten erhalten können, wenn sich die Mehrzahl der Parlamentsmitglieder rechtzeitig klargemacht hätte, um was es sich eigentlich handelte.

Wie in der überzeugendsten Weise aus dem von uns oft angeführten *Place*-Manuskripte im British Museum hervorgeht, war das epochemachende Reformgesetz von 1824 beinahe ganz zweier Männer Werk. Ohne den scharfsichtigen, als parlamentarischer Taktiker wirklich genialen Arbeiterpolitiker Francis

Place[1] und seinen Mithelfer, das wenig begabte, aber ausserordentlich beharrliche und in seinen Grundsätzen feste Mitglied des Unterhauses, Joseph Hume, hätten wir nie das eigentümliche Schauspiel erlebt, dass das Parlament 1824 mitten im heftigsten Klassenkampfe, den die Geschichte des englischen Lohnsystemes nach dem Ausgange des 14. Jahrhunderts aufzuweisen hat, ein Gesetz für den Kontraktkollektivismus der Lohnarbeiter giebt, das verständiger abgefasst und folgerichtiger freiheitlich ist, als die noch heute, noch am Anfange des 20. Jahrhunderts geltenden Gesetze. Das Gesetz von 1824 wurde nämlich schon 1825 aufgehoben und reaktionär verpfuscht. Infolge Places und Humes energischster Bemühungen blieb jedoch in der revidierten Abfassung soviel von der Gerechtigkeit des ersten Gesetzes stehen, dass die Koalitionsfreiheit der englischen Lohnarbeiter in der Hauptsache für die Zukunft gesichert war. Schwierigkeiten für wirksamen rechtlichen Schutz dieser Freiheit sind noch heute vorhanden; und die englische Arbeitsvertragsgesetzgebung war im übrigen auch nach 1825 sehr der Verbesserung durch Einführung grösserer Gleichheit zwischen den Kontrahenten im Lohnvertrag bedürftig.

Die Gesetze von 1824—25 über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter bezeichnen indessen das Ende der halbfeudalen Auffassung, die der Staat vom Lohnvertrage und der sozialen Stellung des Lohnarbeiters hatte. Die Frage der kontraktgesetzlichen Gleichstellung des Lohnarbeiters mit seinem Arbeitgeber war im Prinzip bejaht worden. Dieses Prinzip folge-

[1] Eine hauptsächlich auf das Manuskript im British Museum gestützte Biographie Places hat Graham Wallas (*The Life of Francis Place, 1771—1854*, London 1898) herausgegeben. Das Kapitel, das besonders Places Anteil an der Abschaffung der Koalitionsgesetze behandelt *(chap. VIII, The Combination Laws)*, besteht hauptsächlich aus langen Auszügen aus den Manuskriptbänden, in denen Place das Material für die Geschichte der betreffenden Gesetze gesammelt hat.

richtig durchzuführen, schien nunmehr bloss eine Frage der Entwickelung in festgestellter Richtung.

Da Francis Places bedeutungsvolles Eingreifen in den Lauf der Ereignisse unauflöslich mit der Geschichte der englischen Arbeiterbewegungen dieser Periode verknüpft ist — wie wenig Beistand Place auch von den organisierten Arbeitern erhielt, als er für die Abschaffung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit agitierte — wollen wir die Gesetzesreform von 1824—25 in Verbindung mit der Arbeiterbewegung, besonders der Gewerkvereinsbewegung dieser Zeit behandeln.

XXIV. Kapitel.

Die Arbeiterbewegungen der V. Periode, besonders die Gewerkvereinsbewegung.

§ 110. Die Primitivität der Gewerkvereinsbewegung vor 1830.

Aus welchen unmittelbaren Veranlassungen ständige Gewerkvereine während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter englischen Handwerksgesellen und Manufakturarbeitern zu entstehen begannen, haben wir bereits mitgeteilt.[1] Erst 1824, als die Gesetzgebung das Recht des Arbeiters auf Kontraktkollektivismus ausdrücklich anerkannte und ihn dadurch, wenigstens indirekt, in seiner Ansicht, dass der Kontraktkollektivismus seine Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessern kann, bestärkte, hörten die Gewerkvereine auf, die Ausübung eines Druckes auf die gesetzgebenden und richterlichen Behörden, um diese zu einer arbeiterfreundlichen Durchführung der Akte *5 Eliz. c. 4* und der dazugehörenden Gesetze über Lohnregulierung, Lehrlingszahl u. s. w. zu vermögen, zu ihren Zwecken zu zählen. Auch nach 1824 hörten die Gewerkvereine nicht auf, sich mit der Reform und der Anwendung der für den Lohnvertrag geltenden Kontraktgesetze zu befassen. Neben diesen Bestrebungen, auf Gesetzgebung und Rechtspflege, so weit diese mit dem Lohnvertrage etwas zu thun hatten, einzuwirken, finden wir, dass die Gewerkvereine sich in und nach dem 18. Jahrhunderte in zunehmendem Grade

[1] Bd. I, § 54.

mit anderen legislativen Fragen und überdies mit der Aufgabe, auf die Arbeitgeber in der gewünschten Richtung direkt einzuwirken, befassten.

Letztere Aufgabe, die nach neuzeitlichen Ansichten, seien sie dem Kontraktkollektivismus der Arbeiter nun günstig oder nicht, mit Recht als die eigentliche Gewerkvereinsaufgabe betrachtet wird, galt bei den Arbeitgebern jener Periode für einen groben Unfug von Organisationen, die im übrigen vielleicht ihre Berechtigung hatten. Manche Arbeitgeber konnten dafür sein, dass ein Gewerkverein eine Bittschrift an das Parlament, z. B. gegen die Übertretung der Lehrlingsverordnungen seitens anderer Arbeitgeber, einreichte, wenn aber derselbe Gewerkverein — vom Parlamente als mit einem reaktionären und unvernünftigen Anliegen kommend zurückgewiesen — zu ganz demselben Zwecke gegen gewisse Meister streikte, wurde die Sache sowohl vom Rechtsgesichtspunkte, wie vom Interessengesichtspunkte der Arbeitgeber aus höchst bedenklich. Nicht nur die Arbeitgeber des betreffenden Gewerbes, sondern alle Arbeitgeber mussten an einem solchen Vorgehen Anstoss nehmen.

Infolge einer naheliegenden irrtümlichen Auffassung wurden die Gewerkvereine als die Ursache der neuen Interessendisharmonie zwischen Arbeitern und Arbeitgebern betrachtet. Die Arbeitgeber konnten mit der wirtschaftlichen Lage zufrieden sein, denn sie erhielten die Arbeitskraft täglich billiger, und ihre wachsenden Unternehmungen gaben ihnen wachsende Einkünfte. Sie konnten leicht mit jedem Arbeiter für sich fertig werden. Die Koalition unter den Arbeitern, das war das Übel! Der unorganisierte Arbeitsmarkt ist der billigste — meinte man — und folglich der einzig zulässige.

Die Zeit war während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des 19. noch nicht reif für die Einsicht, dass eine zu weit gehende Arbeitsbilligkeit zu Arbeiterverschlechterung führen muss und dass diese Ar-

beiterverschlechterung schliesslich die Arbeitskraft verteuern muss. Dass die Arbeiter sehr oft unvernünftig rückschrittliche Massregeln vorschlugen und in Ausstand traten, um einzelne Arbeitgeber zu solchen zu zwingen, gab der Feindseligkeit der Arbeitgeber und der Regierung gegen die Versuche der Arbeiter, die Gewerkvereine als eine Waffe gegen die Arbeitgeber zu benutzen, jedenfalls einen starken Anschein von Gerechtigkeit.

Die Regulierung der gewerblichen Verhältnisse, um deren Durchführung nach altem Recht und Brauch die Gewerkvereine, nachdem die industrielle Revolution schon in vollen Gang gekommen war, beim Parlamente Petitionen einreichten, bestand allerdings oft aus unmittelbarer Lohnregulierung durch die Friedensrichter, aber selten allein daraus und bisweilen ausschliesslich aus ganz anderen Massregeln — nämlich aus Verordnungen gegen Anwendung der neuen Arbeitsmaschinen, die Arbeitslosigkeit verursachten und die Löhne zwangen, weit unter die Stufen, welche die Friedensrichter als normal (d. h. für die in dem Fache von Alters her normalen Lebenshaltungen ausreichend) festzusetzen gewohnt waren, herabzusinken, und aus Verfügungen zu Gunsten der Beschränkung der Zahl der „Lehrlinge" innerhalb jedes Produktionsunternehmens, damit die erwachsenen Arbeiter nicht von Scharen von Kinderarbeitern teilweise verdrängt würden und infolge solches Wettbewerbes gezwungen wären, in ihren Lohnansprüchen bis aufs Sinnlose herunterzugehen.

Für die neuen Entwickelungstendenzen der Industrie fehlte den mit dauernder wirtschaftlicher Degradation bedrohten Handwerksgesellen oder Manufakturarbeitern sowohl die Auffassungsfähigkeit, wie das persönliche Interesse. Die Arbeitgeber hingegen hatten für den industriellen Fortschritt sowohl Verständnis wie Interesse und beantworteten die Petitionen der Arbeiter an das Parlament mit der Erklärung, dass die

arbeitersparenden Maschinen für den aufblühenden Ausfuhrhandel mit Manufakturwaren und um diese im Lande selbst billiger zu machen, notwendig seien und dass die Maschinen es ermöglichten, die alte, siebenjährige Lehrlingszeit in eine Lehrzeit von wenigen Monaten zu verwandeln und einen grossen Teil der bisher nötigen Arbeiterschar von ausgewachsenen Männern durch Kinder und Frauen ersetzen.

In diesen Fragen der Maschinenanwendung und des Lehrlingswesens hatten die Arbeiter im allgemeinen unrecht und die Arbeitgeber recht. Die Arbeitgeber, der Staat und die öffentliche Meinung befanden sich jedoch gänzlich im Unrechte, als sie die Gewerkvereinsbewegung überhaupt hinderten und den Arbeitern alles Recht auf wirksame (d. h. in diesem Falle, kollektive) Kontrolle über die inneren Verhältnisse eines Gewerbes und dadurch über ihre eigene wirtschaftliche Stellung verweigerten.

Indem sie leugneten, dass die Arbeiter wirtschaftliche Sonderinteressen hätten, die kollektiv zu bewahren für sie notwendig war, und indem sie ihre eigenen wirtschaftlichen Sonderinteressen als die wirtschaftlichen Interessen der ganzen Gesellschaft betrachteten und behandelten, brachten die Arbeitgeber (mit der Einwilligung und thatkräftigen Unterstützung des Staates) die Arbeiter in eine unhaltbare Lage, die ihnen nur zwischen sklavischer Unterwerfung mit Aussicht auf endlose wirtschaftliche Erniedrigung und einem gesetzwidrigen, teilweise gegen die Arbeitgeber als Klasse gerichteten organisierten Widerstande freie Wahl liess. Als sie diese letztere Alternative ergriffen, verwandelte der Staat die Lage dadurch in einen fast unverhüllten Klassenkampf, dass er 1797 und später eine Menge Ausnahmegesetze gegen die Selbsthilfe der Arbeiter gab. Die Gleichgültigkeit oder sogar Feindseligkeit, die unter normalen Verhältnissen zwischen den Arbeitern verschiedener Gewerbe geherrscht, wurde durch derartige Verfolgung sämtlicher organisierter Arbeiter zum

grossen Teile beseitigt; und aus der Gewerkvereinsbewegung, die ursprünglich rein sektionell war, entstand eine allgemeine Arbeiterbewegung.

Wir müssen, wie S. und B. Webb so klar dargelegt haben, während eines langen Zeitraumes in den kontraktkollektivistischen Bestrebungen der englischen Lohnarbeiter eine Fachbewegung und eine Klassenbewegung unterscheiden. Die englische Gewerkvereinsbewegung vor 1824 trug also tiefe Spuren von den Existenzverhältnissen, denen sie sich anzupassen hatte. Nicht genug damit, dass die ältesten Gewerkvereine eine unvermeidliche Unklarheit in ihren Ideen und Einrichtungen zeigten. Das Wesentliche in diesen — der friedliche, rein wirtschaftliche Zweck des Kontraktkollektivismus — wurde notwendigerweise stark von dem für alle praktischen Massnahmen auch absolut entscheidenen Umstande, dass die Gewerkvereine gesetzlich verboten und strafbar waren, stark beeinflusst. Das Vorhandensein der Gewerkvereine musste oft so geheim wie möglich gehalten werden, und die früheren Gewerkvereine mussten den grössten Teil ihrer Energie darauf verwenden, ihre blosse Existenz zu schützen. Es war nicht möglich, den Vereinen die Verfassung zu geben, die sich am besten für ihre friedlichen, rein wirtschaftlichen Zwecke eignete. Die Vereine mussten vor allem so eingerichtet sein, dass sie existieren und als geheime, ungesetzliche, von allen gesellschaftlichen Machthabern bekämpfte und verfolgte Verbände wirken konnten. Ihre Züge und Lebensäusserungen als Geheimbünde traten bisweilen mehr hervor, denn ihre Züge und Lebensäusserungen als Vereinigung zu kollektivem Arbeitsvertrage.

Gerade wie das Fabriksystem, so befand sich auch die Gewerkvereinsbewegung während dieser Periode im Stadium der Primitivität. Nur durch eine langsame, unregelmässig, innerhalb verschiedener englischer Gewerkvereine verschiedenartig fortschreitende Entwicklung wirtschaftlicher Ideen, Taktik

und Organisation sind die jetzigen englischen Gewerkvereine entstanden. Unter diesen sind einige noch immer sehr primitiv, und andere geben, obgleich sie in gewisser Beziehung einen hohen Vollkommenheitsgrad erreicht haben, fortfahrend Beweise von falscher Auffassung der wirtschaftlichen Erscheinungen und unzureichender Befähigung, Taktik und Organisation gegebenen Ideen anzupassen. Die englischen Gewerkvereine sind stets in den verschiedenen Gewerben verschiedenartig gewesen, und ihre Geschichte ist im vollsten Sinne des Wortes eine Entwickelungsgeschichte, in der wir uns noch mitten drin befinden. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen haben sich noch nicht überall deutlich ausprägen können. Das von jeder Art Gewerkverein erstrebte Ziel ist freilich stets, der Lebenshaltung des Arbeiters zu nützen, und das bei allen Gewerkvereinen gemeinsame Mittel ist, den individuellen Arbeitsvertrag durch den kollektiven zu ersetzen. Was in der Geschichte der Gewerkvereine von einer Periode zur anderen gewechselt hat, sind die Vorstellungen von der Art der erstrebenswerten Lebenshaltung und die Ideen, welche auf die Organisation und Durchführung des Kontraktkollektismus, auf das Vorgehen der Gewerkvereine den Arbeitgebern und dem Staat gegenüber bestimmend einwirkten. Wir wollen jetzt durch einige Beispiele zeigen, wie sich die Primitivität der englischen Gewerkvereinsbewegung während der in Frage stehenden Periode in den angegebenen verschiedenen Richtungen offenbarte.[1]

§ 111. Die Gewerkvereine und die Lebenshaltungen der Arbeiter.

Während des achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wurden die Begriffe der englischen Arbeiter von ihren eigenen Lebenshaltungen im allgemeinen noch durch alte feudalwirtschaftliche Ideen bestimmt und in speziellen

[1] Ausführlich sind die hierhergehörigen Verhältnisse dargestellt in S. und B. Webbs *History of Trade Unionism* und *Industrial Democracy*, London, 1897, vol. II, ch. XII und in L. Brentanos *Arbeitergilden*.

Fällen ausserdem von der Stellung des Gewerbes zur Gesetzgebung (besonders der *5 Eliz. c. 4)* und zum Zunftwesen beeinflusst. Die leitende Idee des Arbeiters war, dass es zur guten Ordnung gehörte, dass seine Lebenshaltung stabil wäre. Wenn seine Lebenshaltung sich ungestört auf der herkömmlichen Stufe befand, verhielt er sich passiv. Traten Konjunkturen ein, welche die Arbeitgeber zum Hinaufkonkurrieren der Löhne oder die Lebensmittelpreise zum Fallen veranlassten, so liess er sich die Vorteile davon zugutekommen; doch der Gedanke, sich mit Kameraden zu verbinden, um eine herkömmliche Lebenshaltung systematisch einen Schritt höher hinaufzutreiben, sobald die Marktverhältnisse dergleichen ermöglichten, war ihm ziemlich fremd, — unter anderem aus dem Grunde, weil er von Preis- und Lohnbildung durch frei wirkende wirtschaftliche Konjunkturen und Ausnutzung derselben kaum einen Begriff hatte.

Dagegen geschah ihm, seiner Meinung nach, ein Unrecht, wenn allgemeine wirtschaftliche Konjunkturen oder die rücksichtslose Selbstsucht einzelner Arbeitgeber seine Lebenshaltung unter ihr herkömmliches Niveau herabdrückten. In den Gewerbzweigen, in die der Staat als kontraktregulierende Behörde eingriff, glaubte er ein juridisches Unrecht zu erleiden, und als der Staat das gesetzliche Recht des Arbeiters auf herkömmliche Lebenshaltung aufgehoben hatte, behauptete der Arbeiter noch lange, ein moralisches Recht darauf zu besitzen. Auch in den neueren Erwerbszweigen, die weder obligatorisch noch fakultativ unter obengenanntem Gesetze standen, gab es Arbeiter mit verhältnismässig hohen Lebenshaltungen, die sie lange genug genossen hatten, um es als „Ungerechtigkeit" zu empfinden, als dieselben durch veränderte Konjunkturen oder eine willkürliche Anwendung der zunehmenden wirtschaftlichen Übermacht der Arbeitgeber bedroht wurden.

Erst gegen das Ende der V. Periode (besonders nach 1824) tritt der Gedanke, die Lebenshaltung einer Arbeitergruppe

durch Kontraktkollektivismus über ihr herkömmliches Niveau zu erheben, hervor. Die Anschauung dagegen, dass die Lebenshaltung des Arbeiters mit den Konjunkturen auf dem Arbeitsmarkte mechanisch aufundniederschwanken muss, „ausschliesslich durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden muss," gehört in der Hauptsache einer späteren Zeit an; der Gedanke einer nationalen Minimallebenshaltung gleichfalls; obwohl diese beiden Ideen in Theorien und Tendenzen vor 1830 wurzeln. Den Zweck des Kontraktkollektivismus der Arbeiter war also während der Periode 1760—1830 zunächst konservativ — das Sinken herkömmlicher Lebenshaltungen zu verhindern.

§ 112. Der freie Kontraktkollektivismus der Arbeiter und der vom Staate teilweise regulierte Arbeitsvertrag.

Als die ehrwürdigen Bestimmungen der *5 Eliz. c. 4* über „angemessene" Löhne, über Zahl und Lehrzeit der Lehrlinge u. s. w. 1813 und 1814 endlich vom Parlamente (durch *53 Geo III. c. 40.* und *54 Geo III. c. 96.*) aus dem Gesetzbuche gestrichen wurden, erhielten Petitionen für ihre Beibehaltung 300000 Unterschriften, die Petitionen für ihre Abschaffung aber nur 2000 Namen.[1] Die von dieser Reform berührten Handwerks-, Manufaktur- und Fabrikarbeiter begriffen nur die unmittelbaren Thatsachen: das Fallen der Löhne und das Zunehmen des Arbeitsmangels für reife oder „ausgelernte" männliche Arbeiter infolge der Anstellung viel zu vieler „Lehrlinge" (d. h. Kinderarbeiter) und des Überhandnehmens letzterer infolge der Anwendung der neuen, halb automatischen Arbeitsmaschinen.

Unter dem alten Regime waren die inneren Verhältnisse vieler Gewerbe, besonders vieler Handwerke durch ein Gemisch von staatlichem Eingreifen und zunftmässiger Selbstverwaltung reguliert worden. Daher war es von

[1] Brentano, Bd. I, S. 123; Webb, *History*, S. 53—55.

den von der Gesetzgebung im Stiche gelassenen Arbeitern etwas ganz Natürliches, nach Bedarf und Gelegenheit freien Kontraktkollektivismus und Agitation für das Eingreifen des Staates im Arbeitsvertrage gleichzeitig zu betreiben und die gesammelten Vereinsfonds sowohl zum Petitionieren an das Parlament um Aufrechterhaltung des alten Prinzips vom Eingreifen des Staates in den Arbeitsvertrag als auch zu Streiks und organisiertem Vorgehen auf dem Wege des freien Kontraktkollektivismus.

Bald wurde es den Arbeitern, besonders den Fabrikarbeitern klar, dass neue Formen des Staatseingreifens in den Arbeitsvertrag notwendig waren, und zwar zur Vervollständigung der Bestrebungen der Gewerkvereine in derselben Richtung.

Da es z. B. zu den bezeichnendsten Zügen des Fabriksystemes gehörte, dass der Anfang und das Ende des Arbeitstages wegen des gleichzeitigen Ingangsetzens und Stoppens der Maschinen mit weit grösserer Strenge genau festgesetzt werden musste, als es in einer Werkstatt der Fall gewesen, und da das in viele Funktionen zersplitterte Produktionsverfahren oft nicht seinen normalen Verlauf haben konnte, wenn nicht alle Arbeiter anwesend waren, wurde auf diesem Gebiete eine Arbeitsdisziplin von grösserer Strenge unabweisbar notwendig. Während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hatte man den Arbeitstag verlängern und Arbeit bei künstlicher Beleuchtung gebräuchlicher werden sehen, aber bei der Werkstattsarbeit und noch mehr bei der Arbeit zu Hause, wie viele tägliche Arbeitsstunden sie auch betragen mochte, war doch ein gewisser Grad erleichternder individueller Selbstbestimmung möglich. Die Fabrik machte einen langen Arbeitstag dadurch schwerer, dass sie seine Länge für jedes Individium, ob jung, ob alt, schwach oder kräftig, gleich bindend machte und eine gleichmässige, durch die Bewegungsschnelligkeit der Maschinen bestimmte Arbeitsin-

tensität, nach der alle ihre Anstrengungen von der ersten bis zur letzten Minute richten mussten, einführte. Da hinzukam, dass übermässige Verlängerung des Arbeitstages und obligatorische Nachtarbeit in ungeheuerer Ausdehnung das primitive Fabriksystem kennzeichneten, war es natürlich, dass die Frage der Länge des Arbeitstages im Laufe der Periode neue, ständig wachsende Bedeutung in dem Teile der Gewerkvereinswelt, der unter dem Einflusse des Fabrikbetriebes stand oder ein Vorgefühl von dessen Arbeitsverhältnissen zu spüren begann, erhalten musste.

Da die Produktionstechnik des Fabriksystemes bei den Arbeitern die Möglichkeit individueller Willkür in Betreff des Beginnes und Schlusses des Arbeitstages ausschloss, wurde der Zwang, der zunehmenden Länge des „Fabriktages" eine Grenze zu setzen, notwendigerweise eine Übung in Kollektivismus — in Kontraktkollektivismus. Die Behauptung, jeder Arbeiter müsse mit dem Arbeitgeber eine individuelle Vereinbarung treffen, war in diesem Falle handgreiflich sinnlos. Nicht nur war der Arbeitgeber selbst genötigt, allen seinen Arbeitern dieselbe Arbeitszeit vorzuschreiben, sondern diese auch gezwungen, alle dieselbe Arbeitszeit zu verlangen — falls der Vorschlag, den sie machten, irgendwie Sinn haben sollte. Sie mussten sich über ihre Forderungen hinsichtlich der Länge des normalen Arbeitstages, der Essenspausen, der Überstunden, der nächtlichen Arbeit u. s. w. einigen, — wenn ihre sogenannte individuelle Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nicht eine Posse sein sollte, die auf unbedingte Unterwerfung unter seine Vorschriften hinauslief.

Verwarf man diese letztere Alternative als unvereinbar mit der wirtschaftlichen Freiheit des Lohnarbeiters, hatte man die Wahl nur zwischen staatlicher Regulierung des Arbeitstages und der kontraktkollektivistischen Thätigkeit der Arbeiter. In der Arbeiterwelt, viel früher als unter den Arbeitgebern, Nationalökonomen und Staatsmännern, sah man ein, dass freier

Kontraktkollektivismus der Arbeiter und gesetzliche Vorschriften über gewisse, in das Gebiet des Arbeitsvertrages fallenden Verhältnisse einander gar nicht auszuschliessen brauchten; sondern in vielen Fällen eher einander mit Notwendigkeit bedingten.

So waren die Gewerkvereine der Baumwollspinner und anderer Textilarbeiter früh wichtige Faktoren der hauptsächlich von den Arbeitern selber ausgehenden Agitation, der England in erster Reihe seine „Fabrikgesetzgebung" verdankt — eine Gesetzgebung, die dem Wortlaute nach nur die Arbeitszeiten der Kinder und der Frauen beschränkt, aber, dank den oben betonten technischen Eigentümlichkeiten des Fabrikbetriebes, damit und dabei auch die der Männer begrenzen musste. In der Regel war es nicht notwendig, dass diese in ihrem eigenen Namen agitierten, und sie wussten, dass sie weniger Vorurteile bei den höheren Klassen zu bekämpfen hatten, wenn sie die Frage als eine Agitation gegen die übertrieben lange Arbeitszeit der Kinder und Frauen formulierten. Sie wussten, wenn auch die Politiker und das grosse Publikum es oft nicht wussten, dass der Arbeitstag eines *spinner's* oder *foreman's* nicht länger dauern kann, als der seiner *piecer's* oder ihm untergeordneten Kinderarbeiter und Arbeiterinnen. Sie lernten auch bald einsehen, dass das Ziel sich am besten durch kluges Zusammenwirken von Gesetzgebung und freiem Kontraktkollektivismus erreichen liess. Die Gesetzgebung schreibt, vielleicht von den Gewerkvereinen dazu getrieben, die Maximaldauer des Arbeitstages und seine Einteilung durch Pausen u. s. w. vor, und der Gewerkverein wacht darüber, dass das Gesetz auf die für die Arbeiter wünschenswerte Weise befolgt wird[1].

[1] Interessante, allerdings der folgenden Periode (nach 1830) entnommene Beweise dafür, dass Fabrik- und Grubenarbeiter sich dessen bewusst waren, dass die Agitation gegen die übertriebene Kinderarbeit im Grunde ebenso sehr eine Agitation für die Verkürzung ihres eigenen Arbeitstages war, findet man in S. und B. Webbs *Industrial Democracy*, S. 338—339 und S. 250—251.

Ebensowenig wie die englischen Gewerkvereine Lehren von exklusivem Staatseingreifen in den Arbeitsvertrag anhingen, ebensowenig liessen sie sich von dem Dogma von exklusiver „Selbsthilfe" (oder gar Individualismus) Fesseln anlegen. Sie haben sich in der Regel an den Kernpunkt der Frage — dass der Lohnvertrag ein Kontrakt zwischen Kontrahenten ist, die persönlich sehr verschiedene wirtschaftliche Macht und Kontraktgeschicklichkeit besitzen — gehalten, und die Ursache, dass die englische Gewerkvereinsbewegung manchmal (vor 1824 z. B.) ihre besten Kräfte auf die Abhilfe dieses Missverhältnisses mittelst eines gesetzlichen Eingreifens konzentriert hat und dass dieses zu anderen Zeiten in gewissen Gewerkvereinen beiseite geschoben worden ist oder wenig hat von sich hören lassen, ist hauptsächlich in den äusseren Verhältnissen (wie dem Verbote des freien Kontraktkollektivismus vor 1824 oder dem Mangel der Arbeiter an parlamentarischem Einflusse vor den demokratischen Wahlgesetzen von 1832, 1867 und 1885) oder in wirtschaftlichen Ausnahmeverhältnissen in gewissen Gewerbzweigen, infolge welcher der freie Kontraktkollektivismus den Arbeitern entweder allein befriedigend oder ohne Fabrikgesetzgebung ganz unzureichend erschienen war, zu suchen.

§ 113. Die Hilfskassenthätigkeit der älteren Gewerkvereine.

Denselben praktischen, von Doktrinarismus freien Zug beobachten wir im Verhalten der älteren englischen Gewerkvereine zu denjenigen verschiedenen Hilfs-, Spar- und Unterstützungsfragen, die sich in einer Organisation von Lohnarbeitern unvermeidlich einstellen, zu den rein kontraktkollektivistischen Aufgaben der Organisation aber eine zweideutige Stellung einnehmen.

Scharfe Grenzen zwischen Arbeiterorganisationen, die zunftmässige oder staatliche Regulierung des Arbeitsvertrages oder freien Kontraktkollektivismus bezweckten oder für Streik-

zwecke, oder zu Kundgebungen gegen die Maschinenverwendung und Kinderarbeiteranstellung im grossen oder für gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung bei Werkzeugverlusten und Mangel an Arbeitsgelegenheiten oder bei Krankheit, hohem Alter, Tod eines Familienmitgliedes u. s. w. gebildet waren, zu ziehen zu versuchen, wäre in der That sowohl aus theoretischem, wie aus geschichtlichem Gesichtspunkte, ganz verfehlt. Einige Gewerkvereine haben ihr Dasein als Unfalls-, Kranken-, Begräbnis- und Altersversicherungskassen begonnen, andere als Arbeitsmangelsversicherungskassen, noch andere als Streikgenossenschaften und einige wieder als Vereine für die Überwachung der Ausführung der Fabrikgesetze.

Obgleich wir eine Organisation, deren ausschliesslicher Zweck Kranken- und Unfalls-, Alters-, Begräbnis- oder Invaliditätsversicherung ist, keineswegs als Gewerkverein betrachten können, ist doch diese Art gegenseitiger Versicheruug ein universeller, im ersten Entwickelungsstadium oft hervortretender Zug der Thätigkeit[1] der Gewerkvereine. Theoretisch betrachtet, bildet wenigstens die Unfalls- und Krankenversicherung einen durchaus nicht unwesentlichen Teil des Kontraktkollektivismus des Lohnarbeiters — denn jeder Zufall, welcher die Kontraktfähigkeit des einzelnen abnorm verringert, kann unter individualistischen Kontraktverhältnissen im Arbeitsmarkte eine Gefahr für die Lebenshaltungen seiner Konkurrenten werden. Gegenseitige Versicherung dieser Art kann Gegenstand einer selbständigen Organisation *(Friendly Society)*, die weiter keinen Zweck hat, sein; doch die Gewerkvereinsorganisation des Lohnarbeiters ist in ihrem Prinzipe (dem Kontraktkollektivismus) erst dann vollständig, wenn der Anspruch auf derartige Versicherung in Betreff sämtlicher Mitglieder — durch *„friendly benefits"* innerhalb des Gewerk-

[1] Vergl. Webb, *Ind. Dem. Part. II, ch. I.*

vereins oder durch das Eintreten ihrer Mitglieder in eine selbständige *Friendly Society* (d. h. Unterstützungs- und Versicherungskasse) oder durch staatliche oder sonstige Versicherung — befriedigt worden ist.

Was die Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit anbetrifft, so ist es klar, dass sie zu dem Zwecke des Kontraktkollektivismus — der Aufhebung eines gemeinschädlichen Individualismus im Kontraktfelde — in einem noch innigeren Verhältnisse steht und dass der Bedarf dieser Art Versicherung nicht nur gedeckt werden muss, sondern am liebsten von dem Gewerkvereine selbst gedeckt werden muss. Krankheiten und persönliche Unfälle sind allgemeinmenschliche Nachteile, die allerdings in einer Gesellschaftsklasse oder einem Berufszweige viel zahlreicher vorkommen können als in anderen, aber doch statistischen Untersuchungen zugänglich sind und eine gewisse Gesetzmässigkeit zeigen, welche allgemeingültige Berechnungen für die Zukunft ermöglicht. Die Veränderungen in dem Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten innerhalb eines bestimmten Faches sind dagegen Erscheinungen einer ganz anderen Klasse — unvorhersehbar, regellos in ihrem Verlaufe und in jedem besonderen Falle hinsichtlich des Umfanges und der Folgen unberechenbar. Der wirtschaftliche Kollektivismus, dessen Zweck es ist, derartige Nachteile zu bekämpfen, muss auf einem ganz anderen Fusse eingerichtet sein als derjenige, welcher die Kranken- und Unfallsversicherungsfrage am besten löst, denn nur die Mitglieder des Faches können die mit unfreiwilligem Arbeitsmangel zusammenhängenden Verhältnisse mit der ganzen Gründlichkeit, die zu ihrer rechten Behandlung erforderlich ist, kennen. Das Einsammeln und die Verwaltung des Schutzfondes gegen Arbeitsmangel wird schon deshalb notwendigerweise eine Fachangelegenheit, weil, wie wir bereits einmal hervorgehoben haben[1], die Frage der Dauer der Arbeitslosigkeit eines Indi-

[1] Bd. I, S. 508.

vidiums von der Beschaffenheit der Minimalbedingungen, unter denen es neue Beschäftigung annehmen will, abhängt, und diese ihrerseits ja mit Rücksicht auf die wahren Interessen des ganzen Faches bestimmt werden müssen. Dass eine ausserhalbstehende Behörde den Fond gegen Arbeitsmangel verwaltete und bestimmte, dass ein Individuum seine Arbeitslosigkeitsunterstützung verlieren sollte, wenn es nicht auf gewisse, von der Behörde festgestellte Bedingungen hin angebotene Arbeit annähme, würde bedeuten, dass diese Behörde wesentlich dazu beitrüge, die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Faches zu bestimmen. Der Arbeitsvertrag wäre nicht länger frei. Die Einsicht, dass es für das ganze Fach mindestens ebenso wichtig ist, wie für das Individuum selbst, dass dieses imstande ist, eine Zeit lang Arbeit zu suchen, ohne von der Not dazu getrieben zu werden, sich auf schlechtere Bedingungen hin anzubieten, als es vorher genossen hat, ist ebenso alt, wie die Gewerkvereine selbst, da sie einen ihrer ältesten, aus dem Mittelalter und dem Innungswesen herrührenden kollektivistischen Züge bildet, und sie hat niemals eine wesentliche Veränderung erlitten. Von den ältesten sowohl, wie von den jüngsten englischen Gewerkvereinen ist „Unterstützung von Mitgliedern, die ohne Arbeit sind", gewöhnlich als erster und einer der wichtigsten Gegenstände der Vereinsthätigkeit hervorgehoben worden. Die Verwendung des durch regelmässige Beiträge der Mitglieder gesammelten allgemeinen Unterstützungs- und Arbeitsmangelfonds zum Schutze günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, auch wenn die Arbeitslosigkeit durch die Weigerung eines Mitgliedes, bei einem Arbeitgeber, der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern versucht, zu bleiben, hervorgerufen worden, war nur eine für ständige Lohnarbeiter unumgängliche Erweiterung des Gedankens vom Schutze des Faches gegen herabgesetzte Lebenshaltung.

Wenn die Organisation nicht geradezu als eine Unfalls- und Krankenkasse oder als ein Arbeitsmangelfonds begonnen

hat, wird die erstere dieser Wirksamkeitsformen in der Regel und die letztere sehr oft hinzukommen; und im Zusammenhange mit dem Austeilen von Arbeitsmangelunterstützung an ihre Mitglieder wird der Verein unfehlbar anfangen, allgemeine Regeln in Bezug auf die normale Qualität und Quantität (pro Zeiteinheit) der Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder und in Betreff des Verhältnisses zwischen diesen und ihren Löhnen zu formulieren und durchzusetzen. Die in einer oder der anderen Form begonnene Organisation für „gegenseitigen Beistand" — sobald sie sich überhaupt mit dem Arbeitsvertrage befasst und nicht vielleicht bloss eine Unfalls- und Kranken- oder Invaliditäts-, Begräbnis- oder Altersversorgungskasse bleibt — wird aus innerer Notwendigkeit dazu neigen, die verschiedenen Anforderungen an eine Organisation für kollektiven Arbeitsvertrag immer vollständiger zu erfüllen. Sie wird zugleich Streikfonds, Arbeitsmangelkasse, Krankenkasse, arbeits- und lohnregulierende Behörde und möglicherweise auch die Mitgliederschaft des Faches regelnde Behörde werden. Die höchste und eigentliche Aufgabe des Gewerkvereins wird aber stets die Verteidigung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder durch Kontraktkollektivismus und nicht durch Versicherungs- und Hilfskassenwesen sein. Die Hilfskassenthätigkeit des Gewerkvereins muss zeitweilig zum Opfer gebracht werden, wenn der Bestand des Kontraktkollektivismus es erfordert. Ein Gewerkverein verspricht als Entgelt für die Beiträge seiner Mitglieder zur Vereinskasse in erster Linie, dass die Kontraktverhältnisse jener mit ihren Arbeitgebern auf jede Weise, welche die Kenntnisse und die wirtschaftlichen und moralischen Machtmittel des Vereins zulassen, geschützt und verbessert werden sollen. Es wird deswegen in der Regel zweckmässig sein, dass die Kranken- und Unfallsversicherungsbedürfnisse der Gewerkvereinsmitglieder auch ausserhalb des Gewerkvereins befriedigt werden — durch besondere Kassen oder Einrichtungen.

Da in der in Frage stehenden Periode die Gewerkvereine *(Trade Unions)* gesetzwidrig, die Hilfs- und Versicherungskassen *(Friendly Societies)* aber durchaus gesetzlich waren und die Zwecke jener dazu neigten, diese grösstenteils einzubegreifen, und da die Hilfskassenidee oft geschichtlich die ältere [1] und stets theoretisch gemeinverständlicher ist, waren die Gründer der ältesten Gewerkvereine aus verschiedenen triftigen Gründen geneigt, ihre Vereine möglichst wenig von den eigentlichen Hilfs- und Versicherungskassen zu differenzieren. Wenn sie ihre Gewerkvereine nicht geradezu in reine Hilfsklassen „verkleideten“[2], war es ihnen stets darum zu thun, allgemeinen, von den mittelalterlichen Gilden und älteren Unterstützungsvereinen entlehnten Redensarten über „Knüpfen eines brüderlichen Bandes zwischen den Mitgliedern des Faches“, „gegenseitigem Beistande und Schutze“, „Hilfe und Unterstützung für bedürftige Fachgenossen“ u. s. w. den ersten Platz und grossen Umfang in ihren Statuten einzuräumen. Derartige Formeln liessen sich ebensogut auf Gewerkvereinsthätigkeit, wie auf Hilfskassenthätigkeit anwenden, und es dauerte lange — in manchen Fällen sogar so lange, bis es einem Gewerkverein gesetzlich erlaubt wurde, mit Arbeitgebern um Löhne und Arbeitszeiten zu unterhandeln — ehe Ausdrücke, die einigermassen deutlich auf Kontraktkollektivismus hinzielten, etwas Gewöhnliches in den *rules* und *regulations* der englischen Gewerkvereine wurden.

Dass „der Zweck des Gewerkvereins die Hebung der gesellschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder“ ist, wurde lange für

[1] Vergl. Gustav Schmoller, *Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen*, Leipzig 1886, S. 23—46 *(Einleitung)*. Auf einen Bericht in der Abhandlung über die Entstehung der englischen „Hilfskassen“ vor 1793 und ihre Entwickelung von 1793 bis 1829 seien diejenigen, welche einen tieferen Einblick in diese Seite der Geschichte der englischen Lohnarbeiter vor 1830 zu thun wünschen, hingewiesen.

[2] Vergl. William Trant, *Trade Unions, their Origin and Objects, Influence and Efficacy*, London 1884, S. 27.

eine hinreichend deutliche Definition der Funktionen eines Gewerkvereins angesehen[1]; höchstens fügte man noch einige Redensarten über „Schutz der Fachinteressen der Mitglieder" und über die Notwendigkeit, die Fachmitglieder durch „Zusammenhalten" vor „ungebührlichen und ungerechten Übergriffen des Kapitales," wenn es gilt „sich durch ehrliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben," schützen zu müssen, hinzu.[2] Erst in unseren eigenen Tagen haben englische Gewerkvereine angefangen, ihren kontraktkollektivistischen Zwecken eine einigermassen klare, sachliche, allgemeine Formulierung zu geben, in der sie z. B. eingestehen, dass sie da sind, um „allen ihren Mitgliedern gerechte Arbeitslöhne zu sichern," die Lebenshaltungen der Mitglieder zu schützen, die Löhne zu heben u s. w.

[1] S. und B. Webb, *Ind. Dem.*, S. 145.

[2] J. Burnetts *Report on Trade Unions, House of Commons, 1887.* Es ist bezeichnend, dass die vier grossen, bekannten, modernen englischen Gewerkvereine, deren Statuten Burnett, der ausgezeichnete *Labour Correspondent* der *Board of Trade* hier teilweise als vorbildlich und besonders veranschaulichend anführt, thatsächlich noch Hilfskassen- und Gewerkvereinsfunktionen vermengen und jene viel klarer und ausführlicher definieren als diese. Ein unaufmerksamer Leser oder einer, der in dieser Sache Laie ist, wird kaum merken, dass es sich hier um etwas anderes als um blosse Hilfskassen handelt. Die Einleitung der Statuten der *United Society of Boiler Makers and Iron Ship Builders* erwähnt nebenbei und sehr unklar den „Schutz des Gewerbes" und der Interessen der Mitglieder in „Gewerbsstreitigkeiten" (*protection of trade or disputes connected therewith*). Die Statuten eines anderen Gewerkvereins sprechen in der Einleitung nur von „Förderung der Berufsinteressen und des Gemeinwohles der Mitglieder". Erst die dritte in der Reihe erwähnt ihrer, „Statuten für die Regulierung der Arbeitsverhältnisse," und die vierte erklärt unter anderem das „Geldsammeln für die Verbesserung und den Schutz des Gewerkes" für ihren Zweck. Natürlich wird eine eingehende Analyse dieser sehr ins Einzelne gehenden Statuten in allem vollständig moderner Gewerkvereine an die Hand geben, dass es sich wirklich um Gewerkvereine handelt; doch der, welchem es an Kenntnis der Geschichte und der Thätigkeit dieser Vereine fehlte, würde durch die Statuten unfehlbar dazu verleitet werden, die Bedeutung des Kontraktkollektivismus für dieselben ungeheuer zu unterschätzen.

§ 114. Die Feindseligkeit der Arbeiter den „arbeitersparenden" Erfindungen gegenüber und die Lehrlingsfrage.

Das Fallen der Geldlöhne oder deren Unfähigkeit mit den steigenden Lebensmittelpreisen Schritt zu halten, die Verlängerung des Arbeitstages, sowie das Umsichgreifen der Frauen- und Kinderarbeit in mehreren schnell wachsenden Industrien und eine zunehmende Unregelmässigkeit der Arbeitsgelegenheiten waren vier grosse Übelstände, welche die Revolution des gewerblichen Produktionssystemes den englischen Arbeitern darzubieten schien, damit sie sie bekämpften, so gut sie konnten. Noch eine neue Erscheinung, die — obgleich mit zweifelhafterem Rechte — der Arbeiterwelt jener Zeit als eine besondere, unmittelbaren Widerstand herausfordernde Heimsuchung erscheinen musste, ist jetzt zu besprechen.

Ein auffallender Zug der Arbeiterbewegung der Periode, ein Zug, den man in der eigentlichen Gewerkvereinsbewegung, aber auch in grossem Umfange und übertriebener Entwickelung ausserhalb derselben wahrnehmen kann, ist die erbitterte, ausdauernde Auflehnung gegen die Anwendung der neuen „arbeitersparenden" Maschinen. Welche Bedeutung diese für die künftige volkswirtschaftliche Organisation erhalten würden, konnte niemand voraus sehen. Einzig gewiss war vom Gesichtspunkte der Arbeiter aus, dass die Maschinen gegenwärtig einen grossen Teil der erwachsenen männlichen Arbeiter dadurch in Not und Erniedrigung brachten, dass sie viele gänzlich arbeitslos machten und andere zu schlechteren Arbeits- und Lebensverhältnissen zwangen. Mit grosser, aber erklärlicher Beschränktheit zog man den Schluss, dass dieses Übel durch Widerstand gegen die Einführung und Benutzung der Maschinen bekämpft werden müsse.

Diese Verirrung ist bei der englischen Gewerkvereinsbewegung unserer Tage allerdings ein überwundener Standpunkt; aber vor 1830 spielte sie eine grosse Rolle. Es ist

bekannt, dass schon die ersten grossen Erfinder, Arkwright z. B., heftigen Verfolgungen ausgesetzt waren und oft Leib und Leben von der umwohnenden Manufakturbevölkerung bedroht sahen, die, begabt mit schnellem Blicke für den Einfluss des Neuen auf ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, sofort die arbeitersparenden Erfindungen als Arbeiter überflüssigmachende und ruinierende Ungeheuerlichkeiten hasste. Die Anschauungen waren durch die mittelalterlichen, örtlich begrenzten Gewerbeverhältnisse und von der zunftmässigen Organisation oder Staatsregulierung bestimmt, wodurch ein Handwerk oder Fachbildung erforderndes Gewerbe den Charakter einer wirtschaftlichen Wertsache erhielt, von welcher der fachgebildete Arbeiter oder Ausüber des Gewerbes sich mittelst seiner Lehrlingschaft einen bestimmten Anteil erkauft hatte. Dieser Anteil bestand bei den eigentlichen Handwerken und den höheren Manufakturarbeiten aus dem durch Herkommen und Gesetz geschützten Privilegium, innerhalb des Gewerbes zu arbeiten; und solange die inneren Verhältnisse des Gewerbes die alten, gewöhnlichen blieben, bedeutete dieses Vorrecht, dass derjenige, welcher seine Arbeit normal ausführte, der Mittel zur Aufrechterhaltung einer Lebenshaltung von einem bestimmten Typus ziemlich sicher war. Man betrachtete die Arbeit, die man ausführen gelernt, als ein Eigentum (wie ein Grundstück oder eine Kapitalsumme), das demjenigen, welcher das Eigentum tadellos verwaltete (d. h. die Arbeit mit normaler Geschicklichkeit und Energie ausführte), eine gewisse Einnahme abwarf. Dass diese Arbeit abgeschafft wurde, indem man sie durch die Operationen fast selbsttätiger Maschinen ersetzte, war für den an die unveränderlichen Produktionsmethoden des Mittelalters gewöhnten, in dem von ihnen erzeugten Ideenkreise aufgewachsenen Handwerker beinahe ebenso, wie wenn ein Grundbesitzer sein Gut durch eine Überschwemmung von der Erdoberfläche fortspülen oder ein Kapitalist seine Werkzeuge, Vorräte und Arbeitsgebäude verbrennen sähe.

Als die Gewerkvereine sich imstande dazu sahen, zauderten sie in der That nicht, das Anstellen grosser Massen „Lehrlinge" oder Kinderarbeiter, wie auch der Arbeiter, die nicht nachweisen konnten, dass sie die gesetzliche oder, nach Abschaffung des Gesetzes, übliche Lehrzeit (gewöhnlich von sieben Jahren) durchgemacht hatten, nach Kräften zu hindern. Der alte neben der Lehrlingsinstitution stehende, aber im Einklange mit ihr wirkende Brauch, dass die fachgebildeten Arbeiter gewisser Gewerbe das Vorrecht hatten, ihre eigenen Söhne in die Werkstatt zu nehmen und sie das Handwerk ohne Rücksicht auf die eigentlichen Lehrlingsbestimmungen[1] zu lehren, ermöglichte es den Arbeitern in vielen Fällen, ihr „Monopolrecht auf das Gewerbe" ziemlich erfolgreich zu verteidigen, besonders wenn letzteres wirklich lange, sorgfältige Ausbildung erforderte, während welcher die Arbeit des jungen Menschen sehr untergeordneten wirtschaftlichen Wert hatte. Wie jedoch die Einführung automatischer Maschinen die eigentliche Lehrlingschaft vollständig aufhob und statt dessen die grossen Gewinn bringende Anstellung einer Masse Kinderarbeiter ermöglichte, die alle, während sie heranwuchsen und ihren eigenen Unterhalt verdienten, die höhere Berufshandfertigkeit erlangten, aber durchaus nicht alle als erwachsene Arbeiter in dem Fache gebraucht wurden, verschwanden die herkömmlichen Lehrlingsprinzipien allmählich aus dem Ideenkreise der betreffenden Arbeiter und ihrer Gewerkvereine. Man hörte nach und nach auf, die Kinderarbeiterfrage wie eine Lehrlingsfrage zu beurteilen; und man lernte, die Verhältnisse innerhalb des Faches durch Fabrikgesetze und freien Kontraktkollektivismus zu Gunsten der Arbeiter regulieren zu suchen, trotzdem das Fach Neueintretenden völlig offen stand, ja, wie es bei der Baumwollenspinnerei schon früh der Fall war, viel mehr

[1] Siehe S. und B. Webb, *Industrial Democracy*, S, 454—461.

Kinderarbeiter systematisch ausbildete und beschäftigte, als erwachsene Arbeiter in dem Gewerbe Beschäftigung finden konnten.

Bevor jedoch die Fabrikgesetzgebung und das Gewerkvereinswesen zur genügenden Reife gelangt waren — was erst nach 1830 eintrat —, war die Gewerkvereinsbewegung in derartigen Gewerben mit zahlreichen Kinderarbeitern und Frauen augenscheinlich gänzlich ansichtslos. Die Baumwollenspinner sind ein Beispiel hierfür, und noch mehr die übrigen Textilindustriearbeiter, deren Lebenshaltungen trotz aller Gewerkvereinsbemühungen, mit jedem Jahre, um das die V. Periode fortschritt, immer tiefer sanken. Es gab in dieser Beziehung kaum einen Unterschied zwischen ihnen und den Arbeitern, die infolge ausnahmsweise ungünstiger Verhältnisse, z. B. sehr niedriger Lebenshaltungen unfähig waren, während der Periode von 1760 bis 1830 überhaupt eine Gewerkvereinsbewegung zu beginnen. Letzteres war z. B. bei den Kohlenzechenarbeitern der Fall, die, wie ein Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter, ihre Arbeitskraft nach altem Herkommen noch pro Jahr, statt pro Monat, Woche oder Tag verkaufen mussten und infolge der entlegenen, abgesonderten Lage der Grubendörfer einem schauderhaft aussaugendem Trucksysteme preisgegeben waren.

* * *

Die mit dem alten Lehrlingswesen eng verknüpften Ideen von einem Rechte des fachgebildeten Arbeiters auf lohnende Beschäftigung in seinem Gewerbe waren eine wichtige Ursache des Widerstandes, der sich schon im Mittelalter gegen die wenigen, damals vorkommenden arbeitersparenden Erfindungen gezeigt hatte; und er wiederholte sich während der ganzen zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und bis zum Ende der V. Periode (1830) bei jeder neuen bedeutenden Erfindung, die allgemein in Brauch kam. Die Sache nahm immer drohender werdenden Umfang an, indem die Gewaltthätigkeiten bald

nicht länger nur gegen die Erfinder selbst verübt wurden, sondern bei Gelegenheit industrieller Krisen gegen grosse, in voller Thätigkeit befindliche Fabrikanlagen ausbrachen und manchmal ganze Industriedistrikte zu verwüsten drohten. Schon in den achtziger und neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts wurden Spinnereien von den Handarbeitern, denen durch die Entstehung der Fabriken die einzige Möglichkeit, etwas ihren gewöhnlichen Lebenshaltungen Ähnliches aufrechtzuerhalten, entzogen worden, niedergebrannt oder auf andere Weise zerstört. Der Gebrauch der Dampfmaschine zum Treiben der Spinnmaschinen gab zu neuen Zusammenrottungen Veranlassung; die später stattfindende Einführung des Dampfwebstuhles gleichfalls.

Die ärgsten Unruhen fanden jedoch nicht in der Baumwollen-, sondern in der Wollindustrie statt. Englands Wolldistrikte — Westyorkshire, Nottingham und Leicester mit Umgebungen und einige Gegenden von Derbyshire — wurden zwischen 1811 und 1815 Schauplätze einer langen Reihe sehr heftiger Arbeiteragitationen und Zusammenrottungen, die gegen die Anwendung der neuen Arbeitsmaschinen seitens der Kapitalisten gerichtet waren. Die Unruhen begannen Ende 1811 in Nottingham, weil eine Produktionsstockung mit nachfolgender Arbeitslosigkeit und Not mit der Einführung mehr Arbeit ersparender Maschinen in der umfangreichen Strumpfwarenfabrikation der Stadt zusammenfiel. Gleichzeitig befand sich die zweite Hauptindustrie der Stadt und des Distriktes, die Spitzenfabrikation, die ebenfalls, und zwar ganz kürzlich, durch Anwendung von Maschinentechnik umgestaltet worden war, in einem kritischen Zustande. Die Aussichten der Arbeiter waren verzweifelt — Arbeitsmangel und Hunger im gegenwärtigen Augenblicke und für Massen von ihnen nichts Besseres von der Zukunft zu erwarten, da die Maschinen fortfahrend massenweise in den Fabriken eingeführt wurden. Schliesslich kam diese Verzweiflung in Gestalt einer Epidemie von Maschinen-

zerstörungswut zum Ausbruche. Scharen von Arbeitern rotteten sich nachts zusammen, brachen in die Fabriken ein und zertrümmerten alle Maschinen, die sie antrafen. In Nottingham nannte man diese Gewaltthäter nach einem angeblichen oder wirklichem Anführer, Ned Lud; und die ganze maschinenfeindliche Bewegung unter der Arbeiterbevölkerung zwischen 1811 und 1814 erhielt den Namen Luddit-Aufstand. In Nottingham konnte die verstärkte Polizei und die Bürgerwehr ihn nicht unterdrücken; und die Ruhe wurde dem Äusseren nach erst dann wiederhergestellt, als sieben Regimenter Soldaten in die Stadt gelegt wurden. In den umliegenden Grafschaften, besonders im südwestlichen Yorkshire, dauerte die Empörung der Arbeiter gegen die Maschinen bis 1815, ja noch ein paar Jahre länger, fort.

Das Verhältnis zwischen den Industriearbeitern und den höheren Klassen, besonders den Fabrikanten, nahm in England während dieser Jahre den Charakter eines versteckten, schlecht verhüllten Bürgerkrieges an. Beim ersten Ausbruche der grossen, organisierten Antimaschinenbewegung im Jahre 1811, hatten die ungenügend von Militär unterstützten Fabrikanten oft ihre Fabriken wie belagerte Festungen zu verteidigen versucht. Man hielt Thür und Thor Nacht und Tag fest verschlossen und hinter den Fabrikfenstern Schusswaffen in Bereitschaft. Als die Strassenkravalle überstanden waren, gingen die Diener des Gesetzes natürlich mit der äussersten erlaubten Strenge gegen die Gewaltthäter, deren man habhaft werden konnte, und überhaupt gegen alle Arbeiter und Arbeiterorganisationen, welche man in Verdacht hatte und die mehr oder weniger gründlich der Beteiligung an den Unruhen überführt werden konnten, vor.

Beinahe zu derselben Zeit, als die neuen Arbeitsmaschinen in Gebrauch kamen und Gegenstand feindlicher Kundgebungen der Arbeiterbevölkerung wurden, hatte das Parlament besondere Strafgesetze gegen diejenigen, welche Maschinen böswillig zerstörten oder beschädigten, gegeben. So existierte 1811 ein

Digitized by Google

Gesetz, dass denjenigen, welcher mechanische Strumpfwebstühle zerschlug, mit Deportation auf vierzehn Jahre bestrafte. Gleich zu Anfang des folgenden Jahres gab das Parlament ein Gesetz, das die Verhängung der Todesstrafe über denjenigen, welcher irgend welche zur Strumpfwarenindustrie gehörenden Maschinen, Materialien und Erzeugnisse mit Vorbedacht böswillig zerstörte, für zulässig erklärte[1]; gleichzeitig wurde eine Gesetzvorlage angenommen, welche die Behörden der Grafschaften ermächtigte, aus denjenigen, welche sich zur Verteidigung der Maschinen gegen die ludditischen Arbeiter erboten, Corps von überzähligen „Polizeidienern" zu organisieren. Die Folge davon war, dass Massenhinrichtungen oft die Schlussscenen des fanatischen Feldzuges der Arbeiter gegen die Maschinen bildeten. Wegen eines organisierten Angriffes auf ein Fabrikgebäude wurden bis zu vierzehn Männer hingerichtet. Diese drakonischen Strafen erschienen den Engländern jener Zeit allerdings weniger unverhältnismässig und fürchterlich als uns, denn das englische Gesetzbuch hatte sich schon seit dem Mittelalter durch einen aussergewöhnlichen Blutdurst, sowie es sich um die Verteidigung materiellen Besitzes handelte, ausgezeichnet[2]; und man fuhr bis weit in das neunzehnte Jahr-

[1] *An act for the more exemplary punishment of persons destroying or injuring any stocking or lace frames or other machines or engines used in the framework knitting manufactory or any articles or goods in frames or machines.* („Eine Akte betreffend die exemplarischere Bestrafung von Personen, welche Strumpfstühle oder Spitzenrahmen oder andere Maschinen oder Dampfmaschinen, die in der Strumpfwarenwebereimanufaktur gebraucht werden, oder irgend welche Gegenstände oder Waren an Stühlen oder Maschinen zerstören.")

[2] H. Martineau, *Thirty Years of Peace, 1816—1847* (Ausgabe von 1855), S. 39. „*When we look back on the debates upon the criminal law, from 1809 to 1816, and see how little was asked by Romilly and refused to him, compared with the amount of reform that has since been accomplished, we can only regard the arguments for the support of the ancient system of capricious terror, as the arguments of men slowly and painfully emerging from barbarism. When, in the time of Henry VI, more persons were executed in England in one year for highway robbery, than the whole number executed in France in seven years; when,*

hundert hinein fort, Menschen in Menge wegen kleiner Diebstähle und einer unsinnigen Masse ziemlich unbedeutender Verbrechen hinzurichten.

Die Vermehrung der Zahl der Todesstrafen aus Anlass des Bedürfnisses, die neuen Arbeitsinstrumente der Arbeitgeber vor der thörichten, aber durch die äusserste Not und die vollkommenste Hilflosigkeit hervorgerufene Zerstörungslust der Arbeiter zu schützen, trug indessen dazu bei, den bedeutungsvollen, rein wirtschaftlichen Interessenkonflikt jener Periode zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten roher zu machen und mehr mit politischen Aufruhrplänen zu vermischen, als es sonst der Fall gewesen wäre. Ohne den gänzlichen Mangel an Rücksichtnahme seitens der Arbeitgeber und der Regierung auf die wirtschaftlichen Sonderinteressen der Arbeiter in der vorsichgehenden gewerblichen Umwälzung, die in jedem Falle schwere zeitweilige Nachteile für die Arbeiterklasse enthalten hätte, würden nicht soviele Mitglieder derselben sich in der

---

in the reign of Henry VIII, seventy two thousand thieves were hanged, being at the rate of two thousand a year; and when in the reign of George III as we have seen, twenty persons were executed on the same morning in London for privately stealing — we see the principle of unmigitated ferocity, the savagery which applies brute force as the one remedy for every evil, enshrined on the judgment seat." („Wenn wir auf die Debatten über die Strafgesetze von 1809 bis 1816 zurückblicken und sehen wie wenig, im Vergleiche mit der Reform, die seitdem ausgeführt worden, von Romilly verlangt und ihm abgeschlagen wurde, können wir die Argumente für die Aufrechterhaltung des alten Schrecksystemes nur als die Argumente von Männern betrachten, die langsam und mühsam aus der Barbarei heraustreten. Wenn zu Zeiten Heinrichs des Sechsten in England in einem Jahre mehr Personen wegen Strassenraub hingerichtet wurden, als die ganze Zahl der Hingerichteten in Frankreich in sieben Jahren betrug; wenn unter der Regierung Heinrichs des Achten zweiundsiebzigtausend Diebe gehängt wurden, was im Durchschnitte jährlich zweitausend macht; wenn unter der Herrschaft Georgs des Dritten, wie wir gesehen haben, in London an ein und demselben Morgen zwanzig Personen hingerichtet wurden, weil sie Privatpersonen bestohlen hatten — sehen wir das Prinzip ungemässigter Wildheit, die Grausamkeit, welche rohe Gewalt als einziges Mittel für jedes Übel anwendet, auf dem Richterstuhle verkörpert.")

dunklen Sackgasse der Ludditbewegung eingeschlossen gefunden haben. Während der Jahre 1815 und 1816 wurde die Lage auf dem englischen Arbeitsmarkte überdies durch die grosse Geschäftskrisis nach dem Ende des Krieges mit Napoleon und durch die Überfüllung des Arbeitsmarktes von einer Menge vom Festlande heimkehrender Soldaten und von den Kriegsschiffen entlassener Matrosen noch mehr verschlechtert. Auch die Landbevölkerung begann sich zu regen, die durch den Einfluss des Armenpflegesystemes auf die Löhne und durch die plötzliche Verminderung industrieller Arbeitsgelegenheiten in den kleineren, in den Ackerbaudistrikten zerstreuten Manufakturarten ins tiefste Elend gestürzt worden war. Fahnen mit der Inschrift „Brot oder Blut" schwingend, zogen im März 1816 ausgehungerte, verzweifelte Scharen in Suffolk umher und lenkten durch das Niederbrennen von Heuschobern und Scheunen, Angriffe auf Fabrikgebäude, Plünderung der Schlächter- und Bäckerläden und das Verlangen einer Herabsetzung der Lebensmittelpreise durch obrigkeitliches Einschreiten, die allgemeine Aufmerksamkeit, auf ihre Notlage.

Nach 1818 und während der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts traten allerdings bessere Zeiten ein; dann aber kam eine neue grosse Geschäftskrisis, die von 1825—26, und verwandelte die ständige Not der Fabrikbevölkerung für viele Tausende in eine Lage hoffnungslosen Elendes und unmittelbarer Gefahr des Verhungerns. Von den kaufmännischen Ursachen der Krisis wussten die Arbeiter nichts — diese Dinge lagen weit ausserhalb des Gesichtskreises der Arbeiter — aber dass die Maschinen, die neue Arbeiterscharen überflüssig machten, viel mit dem Übel zu thun hatten, schien aus allem ersichtlich. Den Arbeitgebern brachten sie Reichtümer, den Arbeitern aber lauter verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse und oft tiefste Herabwürdigung und Not. Sollten die Maschinen nicht eigentlich für den Wohlstand der Nation da sein, und war nicht der Wohlstand der

Arbeiter ein Teil desjenigen der Nation? Diesmal, 1826, brach der Krieg gegen die Maschinen in Lancashire aus und richtete sich ausschliesslich gegen die Dampfwebstühle. Ungefähr vierzig Jahre früher hatte man die Spinnmaschinen bekriegt; aber jetzt gehörten diese schon zur alten gewohnten Ordnung der Dinge; es gab seit langer Zeit keine Handspinner mehr, die sich darüber beklagen konnten, dass die Maschinen sie ihres Wohlstandes beraubten. Eine derartige Wirkung hatten dagegen die Dampfwebstühle, und, so viele es ihrer gab, wurden durch einen plötzlichen, einmütigen Aufstand der Arbeiter in der Stadt Blackburn und ihrer Umgegend zerstört (im Frühlinge 1826). Fürchterliche Hungerdemonstrationen, blutige Konflikte mit dem Militär, Gerichtsverhandlungen und Hinrichtungen folgten.[1]

Diese Antimaschinenunruhen, die sich beinahe über die ganze V. Periode, d. h. von 1780 bis 1830, erstrecken, bilden freilich eine von der Gewerkvereinsbewegung unabhängige Erscheinung. England würde seine „Ludditen" gehabt haben, auch wenn es keine Trade-Unionisten gegeben hätte. Es ist ganz unmöglich, zu berechnen, in welchem Masse die Gewerkvereine als solche bei den Maschinenaufständen beteiligt waren. Man muss annehmen, dass verschiedene unter ihnen in dieser Beziehung keineswegs unschuldig waren. Andererseits war die Beteiligung an vorsichgehender Maschinenzerstörung nur ein zufälliger Zug in dem Leben eines Gewerkvereins, bildete aber den ganzen Zweck der Zusammenrottungen der Ludditen.

Gleichwohl spielen diese industriellen Auflehnungstendenzen in der Geschichte des Gewerkvereinswesens während der ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts eine bedeutungsvolle Rolle; denn sie übten einen eigentümlichen Einfluss auf die Ideenentwicklung innerhalb desselben aus und verschlechterten seine Stellung, indem sie den Argwohn und Hass der Arbeit-

[1] Besonders malerische Beschreibungen der Aufstände von 1816 und 1826 findet man in H. Martineaus *Thirty Years of Peace*, S. 23 und 188.

geber und der Behörden gegen alles, was Arbeiterorganisation hiess, verschärften. Die offenen Kämpfe zwischen maschinenzerstörenden Arbeitern und maschinenverteidigenden Arbeitgebern und Soldaten gaben dem ganzen englischen Volke aufhetzenden Anschauungsunterricht in der extremsten Form sozialen Klassenkampfes, und letzterer war so gut durch allerlei wirtschaftliche und politische Einrichtungen, Entwickelungstendenzen und Konjunkturen vorbereitet, dass die Gewerkvereinsbewegung — auch wenn sie nicht hier wie dort ihre eigenen, vom Luddismus unabhängigen Theorien von der Schädlichkeit der Maschinen für den Arbeiterwohlstand gehabt hätte, — unfehlbar unter starken Einfluss der Ideen eines grossen sozialen Klassenkampfes geraten sein muss.

§ 115. Gewerkvereine und Klassenkampf.

Infolge dieser Verhältnisse wurden die beiden Entwickelungsmöglichkeiten, welche die Gewerkvereinsbewegung in ihrem Schosse trägt, in sehr verschiedenem Grade verwirklicht. Die eigentliche Fachbewegungsidee — die Organisation der Arbeiter in jedem Fache für sich, ohne Rücksicht auf die Kameraden in anderen, wenn auch ziemlich nahe verwandten Fächern — wurde bis 1824 in den Hintergrund gedrängt, und damit war auch die Entwickelung der Taktik und der Methoden des streng fachlichen Kontraktkollektivismus einstweilen gehemmt. Statt ihrer machte die Klassenkampfidee sich geltend.

Sie setzte ein umfassendes Solidaritätsgefühl voraus — nicht die Solidarität des Faches, in welchen Teilen des Reiches sich seine Mitglieder auch befinden mochten, sondern die Solidarität sämtlicher Lohnarbeiter gegen die Kapitalistenklasse und die Regierung. Diese Art Solidaritätsgefühl musste auch notwendigerweise durch die allgemeine wirtschaftliche Notlage der englischen Arbeiterklasse und ihre ungünstige rechtliche und rein politische Ausnahmestellung hervorgebracht

werden.[1] Die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeiter waren in vielen Fächern gleich, und ihre politischen Nachteile (klassenegoistisch abgefasste, ihre wirtschaftlichen Interessen nicht beachtende oder geradezu schädigende Gesetze) trafen grosse Teile der Arbeiterklasse ungefähr auf dieselbe Weise. Ein kräftigeres Vorgehen als der gesetzlich verbotene fachliche Kontraktkollektivismus gestattete, erschien vonnöten. Die ganze Arbeiterklasse musste sich organisieren und gemeinschaftlich thätig sein, um eine neue Gesellschaftsordnung zu erschaffen, in der es auch anderen, als Grundbesitzern und Kapitalisten möglich sein würde, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Diese Strömung hemmte nicht nur die Entwickelung des freien fachlichen Kontraktkollektivismus, sondern brachte es auch mit sich, dass eine Masse ganz anderer theoretischer und taktischer Aufgaben kollektivistischer Art organisierte oder sich organisierende Arbeiter und ihre Führer beschäftigte. Die verschiedenen Gewerkvereine begannen einander bei gerichtlichen Verfahren infolge der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit und beim Einsenden von Bittschriften an das Parlament zu unterstützen. Sämtliche Gewerkvereine in den grösseren Industriestädten bildeten Ausschüsse für die Besprechung allgemeiner Arbeiterfragen und das Beschliessen über Massregeln zur Lösung derselben. Die englischen Gewerkvereine fingen an, sich mit „allgemeiner Sozialreform“ und „sozialer oder politischer Revolution“ zu beschäftigen. Es hatte am Anfange der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts fast den

[1] Der zunehmenden Agitation für politische Reform wurden 1819 Ausnahmegesetze entgegengestellt, welche Organisation, freie Diskussion und rationelles Zusammenwirken innerhalb der Arbeiterwelt mehr als je erschwerten. Die darauf (1820) folgende, plumpe politische Londoner Verschwörung einiger radikaler Politiker und Volksführer aus den unteren Ständen *(the Cato Street Conspiracy)* wurde die Veranlassung zu vermehrtem Argwohne und vergrösserter Bitterkeit der herrschenden Klassen gegen das arbeitende Volk.

Anschein, als würden sie nichts anderes werden als die Einheiten irgend einer grossen „national-revolutionären" Arbeiterorganisation.

Schon in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts hatte ein erfahrener Beobachter[1] zu bemerken geglaubt, dass es viele Mitglieder der unteren Klassen, besonders in den grossen Städten, gab, die so verderbt waren, eine Revolution, welche es auch sei, herbeizuwünschen *(„to wish for any revolution")*, „und welche, sintemal sie ebenso arm, wie schlechte Wirte waren, jede Veränderung in der Gesellschaft für eine Veränderung zum Besseren hielten". Dies war freilich eines ängstlichen Gemütes Überschätzung der umstürzlerischen Instinkte der sehr konservativen, geduldigen englischen Arbeiter; aber der Einfluss, den ein radikaler politischer Agitator, wie William Cobbet, etwas später (1811 und die folgenden Jahre) auf die fachlich organisierten sowohl, wie auf die unorganisierten Arbeiter ausübte, scheint doch anzudeuten, dass diese aus ihrem gewöhnlichen Zustande politischer Gleichgültigkeit zu erwachen im Begriffe waren. Cobbet agitierte gegen die Maschinenzerstörungstaktik, — aber für ein organisiertes Streben der Arbeiter, die politische Gesellschaftsordnung gründlich zu demokratisieren und auf diesem Fundamente nach und nach eine besser für die Körperlicharbeitenden passende wirtschaftliche Gesellschaftsordnung aufzurichten. Allgemeines Stimmrecht, jährliche Parlamentswahlen und dergleichen Ziele „radikaler" Wünsche galten jedoch unter den herrschenden Klassen Englands dazumal[2] für äusserst revolutionär.

---

[1] Arthur Young, *An Enquiry into the State of the public Mind amongst the lower Classes and on the Means of turning it to the Welfare of the State*, London, 1798, S. 15.

[2] Ein zur Erforschung der revolutionären Volksbewegungen gesetzter Ausschuss des Unterhauses berichtete am 19. Februar 1817: *The first thing which here forced itself upon their observation is the widely diffused ramification of a system of clubs, associated professedly for the purpose of parliamentary reform, upon the most extended principle of universal suffrage and*

Die höheren Klassen waren kaum mehr, als die unteren, imstande, einzusehen, worin das Übel eigentlich bestand und wie es sich ohne „Umsturz" bekämpfen liess. Die beste politische Weisheit der herrschenden Klassen bestand schliesslich grösstenteils darin, gewissen politischen Wünschen der unteren Klassen langsam und mit möglichst vielem Feilschen nachzugeben. Einige von diesen Bestrebungen haben der modernen englischen Gesellschaft die Formen politischer und wirtschaftlicher Freiheit, auf die Arm und Reich jetzt so stolz sind, gegeben. Ohne Druck und Fingerzeige „von unten" sind diese Reformen nicht gekommen. Es war nicht weit davon entfernt, dass die höheren Klassen Englands in den zwanziger und dreissiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts es für ganz „natürlich" hielten, dass „eine Nation, die ihren Wohlstand auf Fabrikindustrien errichtet, auf einem Pulverfasse schlafen muss". Die Fähigkeit der englischen unteren Klassen, in sich demokratische Institutionen zu entwickeln, trug dazu bei, die Staatsinstitutionen schliesslich dieser Richtung anzupassen.

Dass der jetzt hervortretende Demokratismus viele sehr primitive Züge zeigte und manchmal wie ein Zerrbild seiner selbst erschien, lässt sich ja sehr leicht aus den Zeitverhältnissen erklären. Das siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert waren sowohl in England, wie auf dem Kontinente sehr antidemokratisch gewesen. Die französische Revolution und die Kriege gegen Napoleon hatten die herrschenden englischen Klassen antidemokratischer als je gemacht. Auch bei den unteren Volksklassen waren die demokratischen Über-

---

annual parliaments. These clubs in general designate themselves by the same name of Hampden Clubs. („Das erste, was sich hier ihrer Beobachtung selbst aufgedrängt, ist die weit verbreitete Verzweigung eines Systemes von Vereinigungen, die sich eingestandermassen zu Parlamentsreformen nach dem weitgehendsten Grundsatze von allgemeinem Stimmrechte und einjähriger Parlamente verbunden haben. Diese Vereinigungen bezeichnen sich gewöhnlich mit demselben Namen *Hampden Clubs*". H. Martineau, *a. a. O.*, S. 29.)

lieferungen und Einrichtungen des Mittelalters grösstenteils in Vergessenheit geraten und ausser Brauch gekommen; und als die demokratische Entwickelung jetzt wieder aufgenommen werden sollte, entstanden teils rein primitive demokratische Neubildungen, teils groteske Nachahmungen halbvergessener älterer Organisationsformen und teils Institutionen, die an und für sich nichts weniger als demokratisch waren, aber von der Arbeiterklasse unter den herrschenden sozialen Verhältnissen mit vollem Rechte für notwendig gehalten wurden.

Eine wirklich demokratische Organisation der Gewerkvereine wäre vor 1824 in zahlreichen Fällen unmöglich gewesen, auch wenn die Arbeiter an ihren Überlieferungen oder an ihrer geistigen Reife genügenden Halt besessen hätten. Die Gesetzwidrigkeit des freien Kontraktkollektivismus machte einen wohlgeordneten Streik zu einer „aufrührerischen Handlung", eine besonnene Streikdemonstration zu einem „Volksaufstande", friedliche Versuche vom Streikbrechen abzuhalten, zur „Aufwiegelung Unbeteiligter zum Mitverschwören", und jedes Bestreben, die Ordnung unter den Streikenden selbst aufrechtzuerhalten, wäre es auch durch rein moralische Mittel, zu einer „Tyrannei", die mit einem „Bruche des Landesfriedens" gleichbedeutend war. Ordnung, Besonnenheit, Friedlichkeit und durchaus moralische Propaganda auf diesem Gebiete wurden von dem Gesetze und der öffentlichen Meinung thatsächlich als wertlos behandelt und in keiner Weise vor gerichtlicher Verfolgung und harten Strafen, die der Form nach nur den Zweck hätten haben sollen, Banditen und Aufrührer zu treffen, geschützt.

Die aufrührerischsten Elemente unter den Arbeitern gelangten daher bisweilen zur Führung, — und die Streike arteten dann in wirklichen „Landesfriedensbruch" aus. Die entsetzliche Zunahme unverschuldeter Not trug dazu bei, diese Streikes zu reinen *„rebellions of the belly"*, Hungeraufständen ohne Disziplin und vernünftiges Ziel zu machen. Gewöhnlich gab irgend

eine industrielle Krisis die unmittelbare Veranlassung zu Unruhen. Die gänzlich Arbeitslosen machten Hungerkrawalle, die im Lohne Herabgesetzten organisierten Streikaufstände, und beide Erscheinungen vereinigten sich in einer drohenden, halb wirtschaftlichen, halb politischen Unzufriedenheitsdemonstration. Dadurch, dass die Regierung die Arbeiter hinderte, ihre Selbsthilfekräfte der Errichtung der Institutionen des freien Kontraktkollektivismus zu widmen, zwang sie diese Kräfte, sich in politischem Radikalismus Luft zu machen.

Diese Verhältnisse machen es erklärlich, dass die englischen Arbeiter im Jahre 1824 viel mehr Hoffnung auf das Durchsetzen einer unklaren, weitgehenden „radikalen politischen Reform", als auf eine gelungene Propaganda für die Abschaffung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit hatten. Sie thaten damals in dieser Hinsicht aus freiem Antriebe sehr wenig. Von Francis Place angetrieben, thaten sie nur eben die Schritte, welche nötig waren, um den Parlamentsausschuss vom Jahre 1824 von der Notwendigkeit der Reform zu überzeugen. Dass vor 1824 ein folgerichtiger Demokratismus in der Verfassung und Taktik vieler Gewerkvereine fehlte, war im grossen und ganzen nicht der Fehler der englischen Arbeiter. Thatsächlich wechselte die Proportion undemokratischer Institutionen und brutaler Massregeln bei den damaligen englischen Gewerkvereinen, je nachdem es diesen, infolge der Spezialverhältnisse in den verschiedenen Erwerbszweigen, schwerer oder leichter wurde, die Lebenshaltungen ihrer Mitglieder mit demokratischen und friedlichen Mitteln aufrechtzuerhalten. Wenn das Gesetz und die Arbeitgeber einen Gewerkverein nicht zwangen, als „Geheimbund" zu existieren, zeigte er auch in der Regel nicht die unvorteilhaften Kennzeichen eines solchen. So waren z. B. die Arbeiter einiger Fächer mit höherer gewerblicher Kunstfertigkeit, — Schriftsetzer, Hutmacher, Möbeltischler, Gerber, Fassbinder u. s. w. — in London schon vor 1824 ebenso vollständig organisiert, wie sie es

späterhin vielleicht je gewesen. Sie bezogen verhältnismässig hohe Löhne, waren augenscheinlich nur ausnahmsweise Gegenstand einer solchen gerichtlichen Verfolgung, wie sie den Schriftsetzern der Zeitung *Times* 1810 widerfuhr, und handhabten ihre Gewerkvereine mit all der demokratischen Offenheit und Mässigung, die sich in so stürmischen, widrigen Zeitverhältnissen nur denken lässt.[1]

[1] Vergl. z. B. S. und B. Webb, *History of Trade Unionism*, S. 75.

XXV. Kapitel.

Die Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit.

§ 116. Francis Places Mitteilungen über die Zustände vor der Reform.

Francis Place wurde durch das oben erwähnte, von der Zeitung *Times* gegen ihre Setzer eingeleitete Gerichtsverfahren von der Notwendigkeit der Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter überzeugt. Die Setzer waren angeklagt, einem Vereine, dessen Zweck Regulierung der Lohn- und der Arbeitsverhältnisse war, anzugehören und an einer Arbeitseinstellung zu gleichem Zwecke teilgenommen zu haben. Der Richter verkündete sein Urteil[1] nach folgender Einleitung: „Angeklagte, Ihr seid der Teilnahme an der gemeinsten Verschwörung, zum Zweck, eueren Brotgebern auf die fühlbarste Weise zu schaden, überführt worden; es war eure Absicht, sie in ihren Geschäften zu hindern und zu schädigen, ja, soweit ihr es vermochtet, sie gänzlich zu ruinieren. Das allgemeine Vorkommen derartiger Verbrechen unter Männern euerer gesellschaftlichen Stellung und die schädliche, gefährliche Tendenz dieser Verbrechen, die geschäftliche Stellung euerer Arbeitgeber zu vernichten, denen ihr schon aus Dankbarkeit und eigenem Interesse beistehen und eine

[1] Veröffentlicht in der *Times* vom 13. Dezember 1810. Vergl. *Place M. S. S.*, Bd. 27798, S. 8.

Stütze sein müsstet, erfordern, dass das Gesetz mit aller Strenge ein Beispiel an denjenigen statuiert, welche wegen solcher dreisten, schändlichen Zusammenrottungen voll Trotz gegen Recht und Gesetz und wegen offenkundiger Verachtung der öffentlichen Ordnung verurteilt worden sind. Ihr habt noch nicht die geringste Reue gezeigt, und der Verein, an dessen Bestehen ihr mitschuldig seid, hat noch keine Miene gemacht, seine Thätigkeit einzustellen," .... und folglich wurden sie wegen Gewerkvereinsmitgliedschaft und Streik zu neun Monaten bis zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Das Missverhältnis zwischen der wirklichen Geringfügigkeit des Verbrechens und der Härte der Strafe, zwischen dem normalen wirtschaftlichen Prinzipe in der Handlungsweise der Arbeiter und dem falschen Pathos, mit dem Arbeitgeber, Presse und Richter diese Handlungsweise der gemeinsten Frevelhaftigkeit gleichstellten, erregte den Unwillen des freisinnigen Handwerkermeisters Francis Place, der selbst ein armer Geselle mit wenig Aussicht auf wirtschaftliches Weiterkommen gewesen war und sich erinnerte, wie schwer es oft für einen solchen sein kann, einen gerechten Preis für seine Arbeitskraft und rücksichtsvolle Behandlung von dem Käufer derselben zu erhalten. Er glaubte nicht an die Fähigkeit der Gewerkvereine, die Löhne dauernd zu verbessern, und ebensowenig an die Bereitwilligkeit oder Ausdauer der Arbeiter, für jene und ihre unsicheren, oft in der Ferne liegenden Vorteile Opfer zu bringen — aber er war von den liberalen Ideen seiner Freunde Bentham und James Mill begeistert und war der Ansicht, dass die tyrannische Behandlung der Gewerkvereine und ihrer Mitglieder auf einen Irrtum gegründet und ein positives Übel sei, auch wenn ersteren der Wert fehlte, den ihre Mitglieder ihnen zuschrieben. Die Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter waren, Place zufolge, ein vom Staate abgegebenes Misstrauensvotum gegen die Arbeiter,

das diese herabsetzen, ihre Achtung vor dem Gesetze verringern, ihre brutalen Instinkte vermehren, sowie den Zwiespalt und die gereizte Stimmung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vergrössern und künstlich aufrechterhalten musste.

„Diese Gesetze," schreibt Place,[1] „galten für ganz unentbehrlich, um Unwesen und übertriebenen Forderungen seitens der Arbeiter zu wehren, die, wenn man sie nicht auf diese Weise zurückhielte, den ganzen Handel, die Landwirtschaft, den Fabrikbetrieb und alle sonstige Industrie des Landes zerstören würden. Dass dies die allgemeine Meinung war, wird durch die Parlamentsdebatten, die Entscheidungen der Gerichtshöfe, die Reden der Anwälte bei den Gerichtsverhandlungen, die Bekanntmachungen der Friedensrichter, die Petitionen der Arbeitgeber an das Parlament und die giftigen Ergüsse der Zeitungen vollständig bewiesen. Es gab in dieser Frage thatsächlich nur eine Meinung, und sie gründete sich auf die Annahme, dass der Lohnarbeiter das gewissenloseste aller menschlichen Geschöpfe sei, und die Folge hiervon war, dass Arbeiter und Arbeitgeber ständig allen möglichen Argwohn und jede Art von Übelgesinntheit gegen einander an den Tag legten. Dieser falsche Gesichtspunkt war dem allgemeinen Bewusstsein so tief einverleibt, dass sich nie die geringste Spur von Mitleid zeigte, wenn Arbeiter angeklagt und verurteilt wurden, weil sie sich in der Absicht, ihre Löhne oder Arbeitszeiten zu regulieren, vereinigt hatten — wie strenge Urteile auch gefällt und wie rücksichtslos sie auch vollzogen werden mochten. Selten liess man die Arbeiter vor den Friedens- und Polizeirichtern überhaupt zu Worte kommen; und nie durften sie etwas zu ihrer Verteidigung sagen, ohne ungeduldige und beleidigende Reden hören zu müssen. Sie konnten niemals auf eine auch nur annähernd gemässigte und vorurteilsfreie Entscheidung rechnen. Wenn sie als Angeklagte vor den

[1] Bd. 27798, S. 6 und 7.

höheren Gerichten standen, waren sie einer noch schändlicheren Behandlung ausgesetzt. Kein Richter schien in einer solchen Sache seine Würde bewahren und unparteiisch bleiben zu können. Man war von der Vortrefflichkeit des Gesetzes und der Verworfenheit seiner Übertreter so überzeugt, dass man es für überflüssig hielt, seinen Unwillen im Zaume zu halten oder ein massvolles Benehmen zu beobachten. Diese offenbare Ungerechtigkeit in der Rechtspflege, die schrecklichen Strafen, welche auferlegt wurden, und das grobe, gehässige Betragen der höheren Richter waren derartig, dass man ein paar Jahre später[1] ohne die unwiderleglichsten Beweise nicht hätte glauben können, dass die Sachen sich wirklich so verhielten."

In dem Bewusstsein, auf diese Weise das Gesetz, die Justizbehörden und die öffentliche Meinung (innerhalb der höheren Gesellschaftsklassen) ganz auf ihrer Seite zu haben — wenn sie sich nur hinter einer Anklage gegen die Arbeiter, dass diese „einer Koalition schuldig", verschanzen konnten — wurden viele Arbeitgeber, besonders in der Fabrikindustrie, unglaublich übermütig und rücksichtslos in ihrem wirtschaftlichen Egoismus. Sie forderten von ihren Arbeitern unbedingte Unterwerfung unter ihre Lohn- und Arbeitsvorschriften — und erfolgte diese Unterwerfung nicht ohne weiteres, so war damit ja ein genügender „Beweis" für das Vorhandensein eines „Koalitionsverbrechens" gegeben, dessen Bestrafung für die davon betroffenen Arbeiter sicherer Ruin war. „Vereinbarung und Überlegung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber wurde ein Ding der Unmöglichkeit." Und da die Arbeiter in zahlreichen Fällen nicht aller Männlichkeit und Selbstachtung so bar waren, dass sie sich ohne weiteres in derartige Verhältnisse fanden, war das Resultat, dass „viele Gewerbe jahrelang durch heimtückische innere Misshelligkeiten zerrissen wurden",

[1] Dies wurde 1829 geschrieben, also vier bis fünf Jahre nach der Aufhebung der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit.

ein halbversteckter Krieg im Kleinen, welcher den gegenseitigen Groll schürte und den Beteiligten gegenseitige Verluste, sowie den Konsumenten Ungelegenheiten zufügte, aber niemand Nutzen brachte.

Die Baumwollenindustrie war eines der von solch einem Guerillakriege am schlimmsten heimgesuchten Gewerbe. Sie zeichnete sich während dieser Periode nicht nur durch eine besonders übermütige Klasse von Arbeitgebern, sondern auch wie jetzt durch ihre gemischte, zum grossen Teile aus Frauen und Kindern bestehende Arbeiterbevölkerung aus, welch letztere daher besonders hilflos war, da sie bei dem Abschliessen der in technischer Beziehung sehr verwickelten Lohnverträge keine Stütze an grossen, gutorganisierten Gewerkvereinen hatte. In den verschiedenen, von Place gesammelten Dokumenten werden *the cotton masters* als besonders „despotisch" und „tyrannisch" geschildert.[1] Ein Beispiel unter vielen ist folgendes, das auf die Weise der Arbeitgeber, sich die Vereinigungsgesetze als Mittel zur Erstickung und Bestrafung jeglicher Opposition unter ihren *hands* zunutzezumachen, ein besonderes Licht wirft.

Ein mit Namen unterzeichneter Arbeiter schrieb an die *Manchester Gazette*:[2] „Im Winter 1816 wurden die Löhne der Maschinenweber einer gewissen Fabrik in Stockport wöchentlich um 3 *d* pro Webstuhl als Abzug für künstliche Erleuchtung der Arbeitsäle herabgesetzt — also eine Lohnverkürzung von 6 *d* bis 9 *d* die Woche für diejenigen, welche zwei bis drei Webstühle versahen. Den Sommer darauf, als kein künstliches Licht mehr benutzt wurde, blieb diese Lohnverkürzung nichtsdestoweniger bestehen; und da wir Arbeiter uns nicht hierüber beschwerten, wurde am Anfange des nächsten Winters noch ein solcher Abzug für Beleuchtung gemacht. Dieser Unverschämtheit gegenüber verloren wir die Geduld und streikten; worauf unser Arbeitgeber uns allesamt — elf Männer und zwölf

[1] Z. B. Bd. 27799, S. 157.

[2] Den 8. Februar 1824, *Place M. S. S.*, Bd. 27800, S. 49.

Frauen — bei dem Friedensrichter verklagte. Dieser befahl uns, auf den Hof des Gerichtsgebäudes zu gehen, um dort zu beraten, was wir zu thun gedächten. Das Ergebnis unserer Überlegung war, dass wir bei dem Entschlusse blieben, nicht zu arbeiten, wenn es bei der neuen Lohnverkürzung bliebe. Aber als Strafe dafür, dass wir uns so auf seinen eigenen Befehl mit einander beraten hatten, liess der Richter den Gesetzen gegen die Koalitionsfreiheit gemäss, alle Frauen auf einen Monat in das Middlewicher Gefängnis und alle Männer für dieselbe Zeit nach Chester ins Gefängnis bringen. Dieser Fall war in der ganzen Stadt Stockport bekannt." Wenn dagegen ein Arbeiter seinen Arbeitgeber verklagte — z. B. wegen *truck*, ausstehenden Lohnes oder der offenkundigsten Übertretungen der Koalitionsgesetze — war eine Gegenklage auf Grund letzterer stets ausreichend, um den Arbeitgeber zu entlasten, und manchmal auch, um den Arbeiter schuldig zu sprechen. Dass „schwarze Listen" mit den Namen missliebiger Arbeiter unter den Fabrikanten und den Handwerksmeistern zirkulierten und dass Arbeiter dadurch jahrelang im Verdienen ihres Unterhaltes gehindert wurden, gehörte zur Tagesordnung.[1] Ein Arbeiter brauchte nur als Zeuge vor einem der Arbeiterausschüsse des Parlamentes aufgetreten sein, um für „missliebig" angesehen und durch derartiges Zusammenwirken der Arbeitgeber wirtschaftlich ruiniert zu werden.

§ 117. Die Untersuchungen der Parlamentsausschüsse von 1824 und 1825.

Den schlagendsten Beweis dafür, dass die Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit im Grunde Werkzeuge der kurzsichtigen wirtschaftlichen Klassenselbstsucht der Arbeitgeber waren und dass die wenigen wirklichen Politiker, die genug wirtschaftliches Spezialverständnis hatten, um sich über die verwickelte

[1] *Saddler's Committee 1832, Questions* 9479—9495. (Die Zeugenaussage bezieht sich auf die Zeit vor 1824.)

Frage ein unabhängiges Urteil zu bilden, nicht anders als unschlüssig sein konnten und durch die überzeugende Logik der Thatsachen leicht in Reformfreunde verwandelt wurden, liefert uns der höchst eigentümliche parlamentarische Kampf bei der Aufhebung der Koalitionsgesetze in den Jahren 1824 und 1825. Wir werden Zeuge eines scharfen Konfliktes innerhalb des Parlamentes zwischen der heftigsten Parteilichkeit für den Arbeitgeberstandpunkt und einem unparteiischen, wirklich staatsklugem Blicke in dieser Frage. Ohne Places und Humes energische Arbeit im Dienste der Wahrheit wäre es der Arbeitgeberpartei sicherlich gelungen, dem Parlamente alle direkten Zeugenaussagen seitens der Arbeiter fernzuhalten und so das Material, nach dem das Parlament sein Urteil fällen musste, zu verfälschen. Und wenn Place nicht im Geheimen an der Formulierung der neuen Gesetzvorlage beteiligt gewesen wäre, würde diese dennoch sehr parteiisch für die Arbeitgeber ausgefallen sein — denn hier galt es, soziale Interessen zu schützen, die der Lohnarbeiter nämlich, die im Parlamente keinen einzigen Vertreter aus der betreffenden Klasse besassen und deren unparteiische Gönner daher nur zu leicht hinters Licht geführt werden konnten.

Es fehlt uns hier freilich an Platz, diesen ebenso seltsamen, wie lehrreichen Konflikt ausführlich zu schildern,[1] doch wenige Züge genügen zur Charakteristik der wirklichen Stimmung gegen die Arbeiterklasse in den beiden Parlamentsausschüssen, deren gesetzgeberisches Resultat einen der günstigsten Wendepunkte in der Geschichte der englischen Lohnarbeiter, den ersten Schritt zur Legalisierung des freien kollektiven Arbeitsvertrages, bezeichnet.

Schon 1810, ungefähr gleichzeitig mit dem aufsehen-

[1] Das Material befindet sich hauptsächlich in Bd. 27798 des *Place M. S. S.*; G. Wallas' *Life of Francis Place* (*ch.* VIII), nebst S. und B. Webb's *History of Trade Unionism* (*ch.* II) geben auf dieses Material gestützte Schilderungen.

erregenden Prozesse der Zeitung *Times* gegen den Gewerkverein ihrer Setzer, war es Francis Place gelungen, einen Versuch der Arbeitgeber seines eigenen Gewerbes — er war seit 1799 Schneidermeister in London — ein Gesetz gegen den Gewerkverein, der schon gegen hundert Jahre unter den Londoner Schneidergesellen existierte, zustandezubringen, zu verhindern. Die Arbeiter standen ihm hierin nicht bei und nahmen beinahe gar keine Notiz von der Sache, aber mehrere freisinnige Arbeitgeber erklärten sich schliesslich dankbar dafür, dass Place sie verhindert, einen Schritt zu thun, der neuen Argwohn und Groll zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern des Gewerbes erzeugt und endlose Verwickelungen verursacht hätte — ohne die geringste Aussicht auf die Erreichung des Zweckes: die Vernichtung des Gewerkvereins der Arbeiter.[1]

Ebenso wenig Aufmunterung von den Arbeitern erhielt Place, als er später — zwischen 1814 und 1824 — nicht nur gegen das Geben neuer koalitionsfeindlicher Gesetze, sondern auch für die Abschaffung sämtlicher in dieser Art bestehender agitierte. Durch eine Arbeiterzeitung,[2] Flugschriften und persönliche Berührung mit Arbeitern, Arbeitgebern und Politikern gelang es Place, die eingewurzelten Zweifel der Arbeiter an der Möglichkeit einer Abschaffung der Koalitionsgesetze einigermassen zu erschüttern und einen Teil der Mitglieder der höheren Klassen davon zu überzeugen, dass diese Gesetze entweder schädlich oder unwirksam, niemals aber im guten Sinne wirksam waren. Schon zu Ende des Jahres 1822 und Anfang 1823 war Joseph Hume, Places Freund, im Parlamente in voller Thätigkeit, um einen Ausschuss zustandezubringen, der einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der Koalitionsverbote vorbereiten sollte. Er wurde jedoch von einem anderen Parlamentsmitgliede durch einen ähnlichen, nach Places An-

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27798, S. 10 und 11.

[2] Die oben mehrmals angeführte Zeitung *The Gorgon*.

sicht mehr gutgemeinten, als einsichtsvollen Versuch daran verhindert. Anfang 1824 enthielt die *Edinburgh Review* einen von dem Nationalökonomen M'Culloch verfassten Artikel gegen die Koalitionsverbote, „welcher merkwürdigen Einfluss auf viele Parlamentsmitglieder hatte." Endlich, nach neuen parlamentarischen Scherereien, — verursacht von dem unzuverlässigen Gönner Humes und der Arbeiter, dem damaligen Vorsitzenden des *Board of Trade* William Huskisson, — erhielt Hume Erlaubnis, einen Ausschuss zu bilden, der teils die Wirkungen der Gesetze, welche die Maschinenausfuhr und die Auswanderung der Handwerker und anderer fachgebildeter Arbeiter verhindern (ein Gegenstand, für den sich Huskisson wirklich interessierte), teils die Wirkungen der Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit untersuchen sollte.

Während dreier Monate oder noch länger, in denen der Ausschuss tagte, gönnte Place sich „kaum Zeit zum Ausruhen", um dem Ausschusse eine Masse Arbeiterzeugen vorführen zu können, die Auskunft darüber erteilen sollten, wie die Koalitionsgesetze auf die wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse der Arbeiter einwirkten, und die Frage im allgemeinen vom Gesichtspunkte der Arbeiter aus beleuchten konnten. Dies war kein leichtes Ding, denn abgesehen davon, dass die meisten Arbeiter an die Möglichkeit, die Koalitionsverbote loszuwerden, nicht recht glaubten und fürchten mussten, ihre Stellen zu verlieren, wenn sie über die Tyrannei ihrer Arbeitgeber öffentlich Zeugnis ablegten, genierten sie sich, vor „den hohen Herren" im Parlamente aufzutreten, und konnten natürlich nicht vermeiden, ihre Aussagen in plumper, verwirrter Weise auszudrücken und schiefen Beweisführungen den Vorzug vor klaren, bestimmten Äusserungen zu geben. Place leistete ihnen den unschätzbaren Dienst, nicht nur ihre Reisen nach London und ihr Auftreten vor dem Parlamente zu organisieren, — sodass sie nur seine Anweisungen pünktlich zu befolgen hatten, — sondern auch das, was sie vor dem Ausschusse

auszusagen beabsichtigten, so gründlich mit ihnen zu besprechen, dass ihre Aufmerksamkeit gerade auf die Punkte gelenkt wurde, die für die Untersuchung von Interesse waren.[1]

Diese verlief merkwürdig ruhig und sachlich. Arbeitgeber und Arbeiter gaben widerstreitende Aussagen ab; aber die Gründe gegen die Koalitionsgesetze häuften sich und gewannen an Kraft, während es mit den Gründen, die für sie angeführt werden konnten, umgekehrt war. Eine Zusammenfassung der Zeugenaussagen ist nie vorgenommen worden. Statt eines zusammenfassenden „Rapportes" reichte Hume, der Vorsitzende des Ausschusses, im Unterhause eine Anzahl von ihm und Place verfasster, kurzer Resolutionen ein, welche die notwendigen neuen Gesetzentwürfe in vollständiger Form enthielten. Dadurch, dass man die Freunde der Reform im Unterhause beredete, keine Reden über diese *bills* zu halten, wurden sie beinahe ohne Diskussion zum Gesetze gemacht, ohne dass die Sache in den parlamentarischen und politischen Kreisen das Aufsehen erregte, welches sie verdient hätte. Infolge der gemischten Aufgabe des Untersuchungsausschusses waren es drei Gesetze, die demnach gleichzeitig in der Mitte des Jahres 1824 angenommen wurden: eines über die Arbeiterkoalitionsfreiheit *(5 Geo. IV c. 95)*, eines über Schiedsgerichte für Arbeitszwiste (dito *c. 96*) und eines über die Auswanderung fachgebildeter Arbeiter (dito *c. 97*).

[1] Place, der in dem Glauben war (Bd. 27 798 S. 22), dass die Löhne hauptsächlich von dem „Bevölkerungsgesetze" abhingen, hatte für den Augenblick keine Zeit, die Arbeiter von ihrer, seiner Ansicht nach verkehrten Anschauung von dem ungünstigen Einflusse der Koalitionsverbote und dem günstigen der Gewerkvereine auf die Löhne zu bekehren. Nach errungenem Siege suchte er seinen Freunden die „rechte Ansicht" beizubringen, es glückte ihm aber nur bei einer geringen Minderzahl, „den Besten und Klügsten unter ihnen" (Band 27 798, S. 63—64). Abgesehen von diesem Konflikte zwischen den Theorien Places über den Wert der Gewerkvereinsbewegung und denjenigen der Arbeiter, zeigen die Verhandlungen des Ausschusses, dass die rein sachlichen Angaben der Arbeiter die entscheidende Rolle spielten, indem gerade sie den Ausschuss von der Schädlichkeit oder Nutzlosigkeit der Koalitionsverbote überzeugten.

Soweit hatten Place und seine gleichgesinnten Reformfreunde über alle vernünftige Erwartung leichten und vollständigen Erfolg gehabt, — und wenn Place mit seiner Theorie, dass die Gewerkvereine als unnötig verschwinden würden, sowie Arbeiter und Arbeitgeber gleiche Freiheit in der Wahl ihrer Arbeitsvertragstaktik, erhalten hätten rechtgehabt hätte, wäre die ganze Episode hiermit wohl abgeschlossen gewesen. Nun fügte es sich jedoch so, dass der Zeitpunkt — das sich durch fieberhaft lebhafte und abnorm lohnende industrielle Thätigkeit auszeichnende Jahr vor der grossen Produktionskrise von 1825—1826 — gesteigerten wirtschaftlichen Ansprüchen der Arbeiter ausserordentlich günstig war. Die meisten von ihnen hatten seit dem Ausgange des vorhergehenden Jahrhunderts unter fast ununterbrochenem wirtschaftlichem Drucke gelebt, und dieser hatte vor gar nicht langer Zeit (1815—16) ein akutes Stadium erreicht. Jetzt während der ersten der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts hatte sich die Lage verbessert, — erst langsam, dann immer schneller, — und in dem Augenblicke, da es den Anschein hatte, als würde auch der Arbeiter endlich an dem ungeheuerlichen wirtschaftlichen Aufschwunge, von dem die Nationalökonomen seit dem Anfange des Jahrhunderts soviel zu erzählen gewusst, teilnehmen können, fiel plötzlich und unerwartet die Kette von ihm ab, die er als die Hauptursache seiner politischen Ohnmacht zu betrachten gewohnt war.

Die Folge davon war eine in fast allen Provinzen und Erwerbszweigen verbreitete, ausserordentlich hitzige Gewerkvereinsbewegung für die Hebung der Arbeitslöhne und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die 1824—25 steigenden Lebensmittelpreise brachten diese Agitation noch mehr in Fahrt. Allerdings schreibt Place, und hierin wird ihn von anderen Beobachtern zugestimmt, dass „die Gewaltthätigkeiten der Arbeiter im ganzen Lande aufhörten,“[1] sowie die Koalitions-

[1] Bd. 27798, S. 64.

gesetze abgeschafft worden; aber seine eigenen Aufzeichnungen beweisen, dass dies noch nicht dasselbe ist, wie dass die Arbeiter sich mit vollkommener Weisheit und Mässigung ihres neuen Rechtes bedienten. Dies zu verlangen, wäre natürlich der grösste Unsinn. Wenn eine gewisse Klasse durch ungerechte Ausnahmegesetze erniedrigt, ihr Charakter mehr als unumgänglich verroht und ihre Befähigung zu besonnener Selbsthilfe dadurch abnorm verringert worden ist, muss wohl als die mildeste Form der sozialen Nemesis eine gewisse Unbeholfenheit und Übertreibung in dem ersten Gebrauche der den Unterdrückten endlich gegebenen Freiheit betrachtet werden. Von dem Rechte der Arbeitseinstellung wurde bei einzelnen Arbeitgebern manchmal mit grösserer Energie und in grösserem Umfange Gebrauch gemacht, als die wahren Interessen der Arbeiter erforderten. Die lange künstlich erzeugte Gehässigkeit zwischen den Arbeitsvertragkontrahenten konnte nicht ebensoschnell verschwinden, wie die Neigung zu blutigen Gewaltthaten. England wurde im Winter 1824—25 Schauplatz einer Streikepidemie, welche die Arbeitgeber veranlasste, die Regierung mit Petitionen um Wiedereinführung der alten Zwangsgesetze zu überschütten.

Places und Humes Ermahnungen an die Arbeiter, nicht so heftig zuzugreifen und es dadurch zu riskieren, den teueren legislativen Sieg in eine Niederlage verwandelt zu sehen, hatten noch nicht genug allgemeinen Eindruck machen können, als die Regierung und ein Teil der Parlamentsmitglieder schon in Angst gerieten und entschlossen waren, das Reformgesetz aufzuheben. Unter den Ministern ergriff Huskisson die Initiative und machte im Frühlinge 1825 im Unterhause einen Vorschlag zur Einsetzung eines neuen Ausschusses, der „das Betragen der Arbeiter unter dem Einflusse der *5 Geo. IV. c. 95.* untersuchen sollte. Er zeigte sich bei dieser Gelegenheit als ein vorurteilsvoller, heftiger Gegner des Geistes sowohl, wie der Form des erwähnten Gesetzes, das er als äusserst gefähr-

lich für „Freiheit, Eigentum und allgemeine Sicherheit" und als imstande, alle möglichen Erwerbszweige — Bergbau, Fabrikbetrieb, Schifffahrt und Handel — „aus dem Lande zu jagen," ausmalte.[1] Die Gewerkvereine wurden viel schlimmer dargestellt, als sie wirklich waren. Huskissons und Peels Absicht war unter anderem, „die Arbeiter daran zu hindern, Geldbeiträge zu zeichnen, zu welchem Zwecke es auch sei, falls sie nicht vorher Erlaubnis von einem Friedens- oder Polizeirichter dazu erhalten und ein solcher eingewilligt hätte, ihr Kassenverwalter zu werden und die rechte Anwendung des Geldes zu überwachen."[2] Man wollte, dass der neue Ausschuss nur *pro forma* ein paar Tage seine Sitzungen halten sollte, worauf dann die Regierung dem Unterhause ihren eigenen Vorschlag zur Gegenreform vorlegen würde.

Dank Places und Humes ausserordentlicher Energie und Meisterschaft in parlamentarischer Manövrierkunst gelang es, auch diesen Ausschuss zu einigermassen gründlichen und vielseitigen Untersuchungen zu zwingen. Die Art, in der die Regierung und die Majorität des Ausschusses — diese bestand jetzt aus auserlesenen Arbeiterfeinden — es beinahe gänzlich zu verhindern suchten, dass die Arbeiter verhört wurden, die Arbeitgeber aber in jeder Weise aufmunterten, ihre Klagen vorzubringen, beweist am besten, dass das Gesetz von 1824 thatsächlich nur infolge der Nichtbeachtung ohne Widerstand durchgegangen war. Der Ausschuss beschloss, keine anderen Arbeiter zu verhören, als solche, gegen welche Gerichtsklagen vorlagen. Als sich jedoch deutlich zeigte, dass eine Masse dieser Beschuldigungen erdichtet waren, und als die wegen scheusslicher Verbrechen Angeklagten sich offen in Westminster stellten und dringend um Verhör baten, wurde ihnen sogar dieses Recht verweigert, ohne dass man aufhörte, in dem Parlamente und in dem Ausschusse gerade

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27798, S. 29.

[2] *A. a. O.*, S. 27.

von den Beschuldigungen gegen diese Personen einen arbeiterfeindlichen Gebrauch zu machen. So durften z. B. *sheriffs*, die aus Lancashire und Glasgow kamen, ohne Umschweif eine Menge Schauergeschichten von den Gewerkvereinen der Baumwollenweber und der Kohlengrubenarbeiter erzählen. Die Baumwollenweber sollten einem mit Namen angeführten Manne £ 100 pro Kopf geboten haben, damit er vier Fabrikanten ermorde, nachdem er, ebenfalls gegen £ 100 Entschädigung, auf eine Person in Glasgow geschossen; der Ausschuss weigerte sich aber, die so beschuldigten Arbeiter zu verhören, obgleich sie darum baten, kommen und alles, was sie von der Sache wüssten, erzählen zu dürfen. „Die Arbeiter versicherten, dass sie nichts Böses getan, dass sie in den Fabriken, wo sie sich jetzt befänden, jahrelang gearbeitet hätten, und dass sie gute Zeugnisse und Beweise dafür, dass ihre Arbeitgeber nichts gegen sie hätten, vorlegen könnten, und sie begehrten nur eine Gelegenheit, sich wegen der Beschuldigungen zu rechtfertigen. Aber nein, der Ausschuss wollte sie nicht hören. Huskisson war so gemein, Männer, die derartig beschuldigt worden waren, sich aber nicht hatten verteidigen dürfen, „freigesprochene Verbrecher" *(acquitted felons)* zu nennen, obgleich sie thatsächlich nicht „freigesprochen", sondern nur angeklagt waren . . ."[1]

[1] Band 27798, S. 31 und 35 nebst S. 54—55.

Ein drastischer Fall falschen Zeugnisses von Arbeitgebern (Schiffsbaumeistern) und der Weigerung des Auschusses, die Arbeiter, welche es übernommen, die betreffenden Aussagen durch Thatsachen zu widerlegen, vorzulassen und zu verhören, wird *a. a. O.*, S. 52 und 53 geschildert. Einer der Arbeiter wurde schliesslich — nachdem er ziemlich lange vor der Thür des Ausschusses gewartet, — aus Versehen eingelassen, und es gelang ihm, ehe er hinausgeworfen wurde, hinreichende Beweise dafür, dass die Erdichtung der Arbeitgeber aus dem Protokolle zu streichen wäre, vorzubringen. Zahlreiche Arbeiter, die nach London gereist waren, um vor dem Ausschusse Zeugnis abzulegen, mussten unnötigerweise wochenlang vor seiner Thür warten; und als schliesslich dieser oder jener von ihnen vorgelassen und verhört wurde, weigerte man sich, die gesetzliche Reiseent-

Augenscheinlich schenkte der Ausschuss diesen Räubergeschichten im Grunde nicht mehr Glauben, als sie verdienten, — aber man wollte die öffentliche Meinung nach Möglichkeit gegen die Gewerkvereine einnehmen und die Arbeiter hindern, zu Gunsten des Gesetzes von 1824 Zeugnis abzulegen. Es war vorausbestimmt, dass das Ergebnis der Untersuchung des Ausschusses gegen das erwähnte Gesetz zeugen und das im Ministerium schon vorbereitete Gegenreformgesetz rechtfertigen sollte.

Den Bericht dieses Ausschusses an das Unterhaus über seine Verhandlungen nennt Place „einen gemeinen Schwindel, absichtlich irreleitend und mit dem Ausschussprotokolle, das noch nicht zur Verteilung gedruckt worden, in unmittelbarem Widerspruche stehend".[1] Über die zahlreichen Petitionen und Eingaben an den Ausschuss, dass das Gesetz von 1824 doch nicht geändert werden möchte, enthält das Blaubuch nichts, dagegen aber ein vollständiges Verzeichnis aller Petitionen gegen die Gewerkvereine und um die Wiederherstellung der alten Koalitionsverbote. Die schliesslichen Debatten im Unterhause über den Ausschussbericht wurden von dem Kabinette (d. h. Huskisson und Peel) zu reinen Parteiduellen mit einem Extramasse von persönlicher Bitterkeit und Rücksichtslosigkeit gemacht. Der Mangel an Wahrheitsliebe bei den erwähnten Staatsmännern bei dieser Gelegenheit scheint Place in Erstaunen gesetzt zu haben; heute jedoch, ein dreiviertel Jahrhundert später, kann man sehr leicht einsehen, dass ein Huskisson und ein Peel der Frage an und für sich sehr wenig Aufmerksamkeit schenkten, sondern sie von „höherem Standpunkte" beurteilten. Für sie handelte es sich darum, Industrie

schädigung zu bezahlen, „weil der Ausschuss sie nicht nach London gerufen habe". Arbeitgeber dagegen brauchten nie unnötig zu warten, und vielen wohlhabenden Leuten wurden die Reisekosten ersetzt, obwohl sie auch nicht gerufen worden, sondern sich wie die Arbeiter freiwillig eingestellt hatten (*a. a. O.*, S. 35).

[1] *A. a. O.*, S. 58.

und auswärtigen Handel mit allen Mitteln zu fördern und den thatkräftigsten, unternehmendsten Arbeitgebern der Nation so freie Hand zu lassen, wie nur irgend möglich war. Dem standen verschiedene andere soziale Interessen im Wege, — die der Grossgrundbesitzer und die der Arbeiter. Die Zeit war noch nicht gekommen, die Interessen der Grossgrundbesitzer aufzuopfern; aber es war alte, gute, staatsmännische Tradition, die der Arbeiter aufzuopfern. Die denkbar grösste wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Kapitalisten ein wenig zu vermindern, um der körperlich-geistigen Herabwürdigung und Entartung der Arbeiter gewissermassen eine Grenze zu setzen, das war eine neue Idee, über deren Wert für den Staat die tonangebenden Politiker sich zum mindesten noch nicht klar waren. Der Verdruss darüber, dass die radikale Reform von 1824 ihrer Aufmerksamkeit hatte entgehen können, machte die Angriffe auf diese nun besonders erbittert, — aber man hatte mit Huskissons obenerwähnter Gegenreform übers Ziel hinausgeschossen. Das Resultat, das die *5 Geo. IV. c. 95* aufhebende Gesetz, die *6 Geo. IV. c. 129*, enthielt freilich eine bedeutende Verschlechterung der eben erlangten rechtlichen Stellung der Gewerkvereine, aber doch keine so vollständige Reaktion, wie zahlreiche Arbeitgeber gewünscht und einige Politiker im Parteieifer zustandebringen zu wollen behauptet hatten.

§ 118. Die Reform von 1825.

Untersuchen wir die wirkliche Bedeutung der beiden Gesetze für den Kontraktkollektivismus der Lohnarbeiter, und achten wir darauf, worin die bedeutungsvolle Verschiedenheit zwischen dem späteren und dem früheren Gesetze eigentlich bestand.

Sowohl die *5 Geo. IV. c. 95* (1824), als auch die *6 Geo. IV. c. 129* (1825) heben alle vorhergegangenen Gesetze gegen Arbeiter- oder Arbeitgebervereine, soweit sie den Zweck haben, Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsmengen per Zeiteinheit

oder die Betriebsweise der Gewerbe zu regulieren, auf, wie sie auch alle Gesetze über staatliche Lohnregulierung und alle Gesetze, die es möglich machen, einen unbeschäftigten Arbeiter zur Annahme eines Dienstes zu zwingen, aufheben. Das Eingeständnis, dass Gesetze der letztgenannten Art noch 1824 gültig waren, ist von Interesse. Eigens angeführt sind 35 von den aufgehobenen Gesetzen — wovon sich jedoch 21 nur auf Irland oder Schottland bezogen. Alle für England gegebenen diesbezüglichen Gesetze sind nicht aufgezählt, aber vielleicht waren die wichtigsten der ausgelassenen schon durch spätere Gesetze aufgehoben worden. Der Aufhebungsparagraph endet mit dem Einschliessen „aller anderen Gesetze" zu demselben Zwecke.[1] Das älteste der aufgezählten Gesetze war

[1] In der *5 Geo. IV. c. 95* heisst es: „. . . . *be it therefore enacted . . . That . . . together with all other Laws, Statutes and Enactments now in force throughout or in any Part of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, relative to Combinations to obtain an Advance of Wages, or to lessen or alter the Hours or Duration of the Time of working, or to decrease the Quantity of Work, or to regulate or control the Mode of carrying on any Manufacture, Trade or Business, or the Management thereof; relative also to fixing the Amount of the Wages of Labour; relative also to obliging Workmen not hired to enter into Work; together with every other Act and Enactment enforcing or extending the Application of any of the Acts or Enactments repealed by this Act; shall be and the same are hereby repealed, save and except in as far as the same may have repealed any prior Act or Enactment.*" („. . . . . Sei es deshalb verfügt . . . . . Dass . . . zugleich mit allen anderen, in dem ganzen vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland oder in einem Teile desselben rechtskräftigen Gesetzen, Statuten und Verordnungen in Bezug auf Vereinigungen, um Lohnerhöhung zu erhalten, die Stunden oder Dauer der Arbeitszeit zu vermindern oder zu ändern, die Arbeitsmenge zu vermindern oder die Betriebsweise irgend einer Manufaktur, eines Gewerbes oder Geschäftes oder die Leitung derselben zu regulieren oder kontrollieren, auch in Bezug auf die Feststellung des Betrages des Arbeitslohnes; sowie in Bezug auf das Zwingen nicht gedungener Arbeiter zum Dienen, zugleich mit jeder anderen Akte oder Verordnung, welche die Anwendung irgend einer der durch diese Akte aufgehobenen Akten und Verordnungen erzwingt und ausdehnt; soll hiermit widerrufen sein und seien dieselben hierdurch aufgehoben, vorbehaltlich und es sei denn, dass sie in irgend einem Punkte eine frühere Akte oder Verordnung aufhöben.")

schon im Jahre 1304 *(33 Edw. I, St. 2)* gegeben worden und bestimmte, wer für einen Verschwörer anzusehen sei, und wurde soweit aufgehoben, wie es sich auf „Vereinigungen oder Verschwörungen" von Arbeitern oder Arbeitgebern, um den Arbeitsvertrag zu regeln oder die Arbeiter zum Dienstnehmen zu zwingen, bezog. Die nächsten der namhaft gemachten, in England geltenden Gesetze sind die *3 Henry VI.* (1425) und die *2 und 3 Edw. VI. c. 15* (1549). Darauf wird erst ein Sprung bis 1662 und dann einer bis 1721 gemacht. Zehn der in England geltenden Gesetze gehören dem 18. Jahrhunderte an und beziehen sich, mit Ausnahme des letzten, das allgemeine Anwendbarkeit hatte, auf einzelne Gewerbe, — nämlich auf das Schneiderhandwerk, die Hutmacherei, die Woll-, Leinen-, Baumwoll-, Seiden-, Hanf-, Leder-, Pelz-, Papier- und die Eisenmanufaktur. In diesen Gewerbzweigen musste sich die Gewerkvereinsbewegung des 18. Jahrhunderts den Arbeitgebern am fühlbarsten gemacht haben. Besonders die Wollkämmer und die Wollenweber scheinen ihr Vereinswesen zu hoher Entwickelung und Wirksamkeit gebracht zu haben. Später sind wohl die Seidenweber und die Hutmachergesellen ihrem Beispiele in der Kunst, unter sich *„Contracts, Covenants, Agreements, Bye Laws, Ordinances, Rules or Orders of Meetings, Clubs, Societies or Combinations"*, zu machen, gefolgt, haben eifrig *„Subscriptions or Contributions"* bezahlt, damit gesetzwidrige Vereinbarungen in gesetzwidrige Handlung verwandelt werden könnten, und scheinen auch nicht vor *„persuading"*, *„enticing"* oder *„inveigling"* zurückgeschreckt zu sein, wenn es galt, für ihre ungesetzlichen Vereinigungen Proselyten zu machen.

Der Text des Aufhebungsparagraphen ist jedoch der einzige, der in beiden Gesetzen vollständig übereinstimmt. Schon in den Einleitungsworten finden wir eine bedeutungsvolle Abweichung. Das Gesetz von 1824 kündet sich gerade heraus als durch die Notwendigkeit, die älteren gesetzlichen

Verfügungen in Bezug auf Lohnregulierung und Strafen für wirtschaftliche Vereinigung unter Arbeitern oder Arbeitgebern abzuschaffen, hervorgerufen an. Es befasst sich[1] garnicht mit der Frage, ob Kontraktkollektivismus unter Arbeitern eine gute oder schlechte Taktik sei, sondern geht von dem Gesichtspunkte aus, dass er als eine Massregel einzelner Mitbürger, in ihrem wohlverstandenen oder missverstandenen rein wirtschaftlichen eigenen Interesse frei sein müsse, wenn er nicht die Anwendung körperlicher Gewalt oder andere Übertretungen der allgemeinen Polizeivorschriften für den Gesellschaftsfrieden bedeute. Keine Ausnahme- oder Spezialgesetze! Keine weiteren Versuche, die Arbeiter mit polizeilicher Gewalt und Gefängnisstrafe an der Anwendung einer gewissen wirtschaftlichen Organisationsform zu hindern, selbst wenn diese für ihre wahren Interessen schädlich ist! Lasst sie eintretendenfalls als für sich selbst verantwortliche Mitbürger durch eigenen Schaden klug werden! Das Verantwortlichkeitsgefühl in einer Stellung von bürgerlicher Freiheit und Gleichheit und die Erfahrung hinsichtlich des eigenen Besten sind doch die einzigen möglichen Bürgen dafür, dass sie aufrichtige, zuverlässige Freunde des sozialen „Friedens" und der sozialen „Ordnung" werden.

Das Gesetz von 1825 dagegen motiviert sich nicht nur damit, dass das Gesetz von 1824 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt werden müsse, weil es sich nicht als ein wirksamer Schutz für die Freiheit des Arbeitsvertrages bewährt

[1] *Whereas it is expedient that the Laws relative to the Combination of Workmen, and to fixing the Wages of Labour, should be repealed; that certain Combinations of Masters and Workmen should be exempted from Punishment, and that de Attempt to deter Workmen from Work should be punished in a summary manner, be it therefore enacted . . . .*" („Sintemal es ratsam ist, dass die Gesetze in Betreff der Vereinigung von Arbeitern und der Feststellung der Arbeitslöhne aufgehoben werden, dass gewisse Vereinigungen von Meistern und Arbeiter straflos sein müssen, und dass der Versuch, Arbeiter von der Arbeit abzuschrecken, summarisch bestraft werden sollte; sei darum verordnet . . . .")

habe, sondern stützt sich geradezu auf den Lehrsatz, dass Kontraktkollektivismus „für Handel und Gewerbe schädlich, für den Gesellschaftsfrieden gefährlich und für die, welche daran teilnehmen, besonders nachteilig" sei. Darauf erklärt dieses Gesetz, „weitere Bestimmungen sowohl zum Schutze der Sicherheit individueller Arbeiter und ihrer persönlichen Freiheit in der Verfügung über ihre Geschicklichkeit und Arbeitskraft, als auch zum Schutze der Person und des Eigentumes des Arbeitgebers"[1] treffen zu wollen.

[1] „*Whereas an Act was passed . . . . by which Act various Statutes and Parts of Statutes relating to Combinations among Workmen for fixing the Wages of Labour, and for regulating or controling the Mode of Carrying on any Manufacture, Trade or Business, were repealed, and other Provisions were made for protecting the free Employment of Capital and Labour, and for punishing Combinations interfering with such Freedom, by means of Violence, Threats or Intimidation: And whereas the Provisions of the said Act have not been found effectual: And whereas such Combinations are injurious to Trade and Commerce, dangerous to the Tranquility of the Country, and especially prejudicial to the Interests of all, who are concerned in them: And whereas it is expedient to make further Provision, as well for the Security and personal Freedom of individual Workmen in the Disposal of their Skill and Labour, as for the Security of the Property and Persons of Masters and Employers, and for that Purpose to repeal the said Act and to enact other Provisions and Regulations in lieu thereof: Be it therefore enacted . . . .*" („Sintemal eine Akte durchging . . . . . durch welche Akte verschiedene Statuten und Teile von Statuten betreffend Vereinigungen zwischen Arbeitern zur Feststellung der Arbeitslöhne und zur Regulierung und Kontrolle des Betriebes jeglicher Manufaktur, jedes Gewerbes oder Geschäftes aufgehoben wurden und andere Verordnungen zum Schutze der freien Kapital- und Arbeitanwendung und zur Bestrafung der Vereinigungen, die solche Freiheit durch Drohungen, Gewalt oder Einschüchterung beeinträchtigen, erlassen worden sind: Und sintemal die Verordnungen besagter Akte nicht wirksam befunden worden: Und sintemal solche Vereinigungen schädlich für Handel und Gewerbe, gefährlich für die Ruhe des Landes und besonders nachteilig für die Interessen aller zu ihnen Gehörenden sind: Und sintemal es ratsam ist, weitere Bestimmungen zu treffen, sowohl für die Sicherheit und persönliche Freiheit der einzelnen Arbeiter in der Verfügung über ihre Geschicklichkeit und Arbeit, wie auch für die Sicherheit des Eigentumes und der Person der Meister und Arbeitgeber, und zu diesem Zwecke besagte Akte aufzuheben und statt dessen andere Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen: Sei hiermit verfügt . . . . .")

Also: es darf keine offene Frage sein, ob die betreffende Art von rein wirtschaftlichem Kollektivismus schädlich ist oder nicht, sondern das Gesetz soll von der Annahme ausgehen, dass dieser stets schädlich sei. Die Freiheit des Arbeiters, einen individuellen Arbeitsvertrag einzugehen, soll auf Kosten seiner Freiheit, kollektiven Arbeitsvertrag einzugehen, vom Staate geschützt werden. Und durch diese Vormundschaft, — die natürlich eine unerträgliche Tyrannei sein muss, wenn die Theorie der Schädlichkeit des Kontraktkollektivismus schief oder grundfalsch ist, — soll die „Ruhe der Gesellschaft" geschützt werden.

In den Paragraphen II, III und IV geht das Gesetz von 1824 zur genauen Bestimmung der neuen strafrechtlichen Stellung des Kontraktkollektivismus über. Ob er nun von Arbeitern oder Arbeitgebern angewandt werde, an und für sich soll der Kollektivismus *(„to enter into any Combination")* weder als „Verschwörung" zu bestrafen, noch in irgend welcher anderen Form *„under the Common or the Statute Law"*[1] straf-

[1] § II lautet: *„And be it further enacted, that Journeymen, Workmen, or other Persons, who shall enter into any Combination to obtain an Advance or to fix the Rate of Wages, or to lessen or alter the Hours or Duration of the Time of Working, or to decrease the Quantity of Work, or to induce another to depart from his Service before the End of the Time or Term for which he is hired, or to quit or return his Work before the same shall be finished, or not being hired to refuse to enter into Work or Employment, or to regulate the Mode of Carrying on any Manufacture, Trade or Business, or the Management thereof, shall not therefore be subject or liable to any Indictment or Prosecution for Conspiracy, or to any other Criminal Information or Punishment whatever, under the Common or the Statute Law."* („Und ferner sei verfügt, dass Handwerksgesellen, Arbeiter oder andere Personen, welche einer Vereinigung beitreten, um eine Lohnerhöhung zu erlangen oder den Lohnbetrag festzustellen oder die Stunden oder Dauer der Arbeitszeit zu verringern oder zu ändern oder die Arbeitsmenge zu vermindern oder einen andern zum Verlassen seines Dienstes vor dem Ende der Zeit oder des Termines, für den er gedungen ist, oder zu dem Verlassen oder Zurückgeben seiner Arbeit, bevor diese vollendet sein wird, zu bewegen oder einen Nichtgedungenen zur Verweigerung der Übernahme einer Arbeit oder Beschäftigung zu veranlassen oder die Betriebsweise irgend welcher

fällig oder gerichtlich zu belangen sein. Die in England vorhandene Möglichkeit, wegen gewisser Handlungen als Vergehungen gegen *the common Law* gerichtlich zu belangen und zu bestrafen, obgleich es kein *statute Law* über die Sache giebt, machte diese letzte genaue Bestimmung besonders wichtig. Damit die Feinde der Gewerkvereine sie, nachdem alle gegen die Existenz der Gewerkvereine gerichteten Parlamentsakten aufgehoben worden waren, nicht auf Grund der Theorie, dass sie nach dem *Common Law* strafbare „Verschwörungen" im Gegensatze zu den erlaubten „Vereinigungen" seien, gerichtlich würden erfolgen können, wurde ausdrücklich bestimmt, dass sie überhaupt nicht sollten verklagt werden können, solange sie sich friedlicher Taktik bedienten, — nicht einmal dann, wenn sie einen Arbeiter zu bewegen *(induce)* suchten, kontraktbrüchig zu werden (durch Verlassen des Dienstes vor Beendigung des Kontrakttermines oder durch Zurückgabe unvollendeter Arbeit). Die Person, welche kontraktbrüchig wurde, blieb natürlich strafbar; aber es wurde unmöglich, die Existenz eines Gewerkvereins durch gerichtliche Verfolgungen, die sich auf die Theorie stützten, dass ein Gewerkverein an und für sich — ungeachtet seiner vielleicht thatsächlich erwiesenen, durchaus friedlichen und lojalen Taktik — eine strafbare „Verschwörung" zum Kontraktbrüchigwerden oder zur „Aufwiegelung" zu Kontraktbrüchen[1] sei, zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Manufaktur, eines Gewerbes oder Geschäftes oder die Leitung derselben zu regulieren, sollen deshalb keiner Anklage oder gerichtlichen Belangung wegen Verschwörung, wie auch keiner anderen Anklage oder Strafe irgend welcher Art nach dem Gewohnheitsrechte oder Verordnungsgesetze unterworfen oder ausgesetzt sein.")

[1] Wir haben es hier mit einer Schutzmassregel gegen eine speziell englische Verwickelung der Rechtspflegeverhältnisse zu thun. Dass die Verfasser des Vereinsgesetzes von 1824 die Gewerkvereine vor der in Rede stehenden rechtlichen Falle zu schützen suchten, beweist die Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den Lohnarbeiter in dem Genusse aller Vorteile, die er möglicherweise aus seinem freiwilligen, friedlichen Kontrakt-

Was nun alle von einem Einzelnen oder der Fachgenossenschaft ausgeführten, mit Gewalt und Drohungen verbundenen Versuche, ein Individuum zum Kontraktbrüchigwerden zu treiben, anbetrifft, so wurden sie, nebst jeder anderen Anwendung von Gewalt und Drohungen in Verbindung mit Änderung von Arbeitsvertrag oder Lohnarbeit durch die beiden folgenden Paragraphen, V und VI, mit einfacher Gefängnisstrafe oder Zwangsarbeit bis zu höchstens zwei Monaten[1] be-

kollektivismns ziehen konnte, zu schützen. Die praktische Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, einen friedlich ausgeführten kollektiven Kontraktbruch, wenn eine grosse Anzahl von Individuen dabei beteiligt ist, zu bestrafen, scheint garnicht erwägt worden zu sein, oder man muss nicht geglaubt haben, sie durch besondere Bestimmungen beseitigen zu können.

[1] § VI: „*And be it further enacted, that if any Persons shall combine, and by Violence to the Person or Property, or by Threats or Intimidation, willfully or maliciously force another to depart from service before the End of the Time or Term for which he or she is hired, or return his or her Work before the same shall be finished, or damnify, spoil, or destroy any Machinery, Tools, Goods, Wares, or Work, or prevent any Person not being hired from accepting any Work or Employment; or if any Persons so combined shall willfully or maliciously use or employ Violence to the Person or Property or Threats or Intimidation towards another, on account of his not complying with or conforming to any Rules, Orders, Resolutions, or Regulations made to obtain an Advance of Wages, or to lessen or alter the Hours of working, or to decrease the Quantity of Work, or to regulate the Mode of carrying on any Manufacture, Trade or Business, or the Management thereof; or if any Person shall combine, and by Violence to the Person or Property, or by Threats or Intimidation willfully or maliciously force any Master or Mistress Manufacturer, his or her Foreman or Agent, to make any Alteration in their Mode of regulating, managing, conducting, or carrying on their Manufacture, Trade or Business; each and every Person so offending, or causing, procuring, aiding, abetting or assisting in such Offence, being convicted thereof in manner hereinafter mentioned shall be imprisoned only, or imprisoned and kept to hard Labour, for any Time not exceeding Two Calendar Months: Provided always, that nothing herein contained shall alter or affect an Law now in force for the Prosecution and Punishment of the said several Offences; only that a conviction under this Act for any of such Offence shall exempt the Offender from Prosecution under any other Law or Statute.*“ („Und weiter sei verfügt, dass wenn jemand einer Vereinigung beitritt und einen anderen durch an seiner Person oder seinem Eigentume verübter Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung absichtlich und bös-

legt. Die Vollständigkeit, mit der Gewerkvereinsmachtmissbräuche hier angegeben sind, verdient Beachtung. Einen anderen Arbeiter zwingen (*„force"*), eingegangenen Lohnvertrag zu brechen; ihn verhindern, Lohnkontrakt zu schliessen; Maschinen, Werkzeuge, Materialien und Waren zerstören; Gewalt gegen jemand gebrauchen, weil er sich nicht nach den Regeln oder Beschlüssen des Gewerkvereins in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsmengen oder Arbeitsordnung gerichtet; eine dieser Vergehungen auf irgend eine Weise ver-

---

willig zwingt, vor dem Ablaufe der Zeit oder des Termines, für den er oder sie sich verdungen hat, aus dem Dienste auszuscheiden oder seine oder ihre Arbeit zurückzugeben, bevor sie beendigt sein wird oder irgend welche Maschinerie, Werkzeuge, Materialien, Waren oder Arbeiten zu beschädigen, zu verderben oder zu zerstören, oder wenn er jemand, der sich nicht verdungen hat, davon abhält, Arbeit oder Beschäftigung zu übernehmen; oder wenn jemand, der einer Vereinigung angehört, absichtlich oder böswillig Gewalt gegen die Person oder das Eigentum eines anderen gebraucht, oder Drohungen oder Einschüchterung gegen diesen anwendet, weil er sich nicht nach den Regeln, Bestimmungen, Verordnungen und Taxen gerichtet, die gemacht worden, um eine Hebung der Löhne zu bewerkstelligen, die Arbeitsstunden zu vermindern oder zu verändern, die Arbeitsmenge zu verringern oder die Betriebsart irgend welcher Manufaktur, eines Gewerbes oder Geschäftes oder die Leitung derselben zu regulieren; oder wenn jemand einer Genossenschaft beitritt und durch an der Person oder dem Eigentume verübter Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung einen Arbeitsherrn oder eine Arbeitsherrin, seinen oder ihren Werkführer oder Geschäftsführer, absichtlich oder böswilig zwingt, irgend eine Änderung in ihrer Weise, ihre Manufaktur, ihr Gewerbe oder Geschäft zu regulieren, verwalten, leiten oder betreiben, vorzunehmen, soll ein jeder, der sich also vergeht oder ein derartiges Vergehen verursacht, demselben Vorschub leistet, es unterstützt, dazu anstiftet oder daran beteiligt ist und dessen in weiter oben erwähnter Weise überführt worden ist, in einfache Haft genommen oder ins Gefängnis gesetzt und eine Zeit lang zu Zwangsarbeit angehalten werden, die zwei Kalendermonate nicht übersteigen darf: Immer vorbehaltlich, dass nichts des hierin Enthaltenen ein jetzt in Kraft befindliches Gesetz über die Verfolgung und Bestrafung besagter verschiedener Vergehungen ändere oder beeinträchtige; ausser dass eine Schuldigerklärung nach dieser Akte wegen einer dieser Vergehungen den Schuldigen von Verfolgung nach irgend einem anderen Gesetze oder einer anderen Verordnung befreie.")

ursachen, befördern oder unterstützen, wurde ausdrücklich für strafbar erklärt; und es wurde hinzugefügt, dass das neue Gesetz an den geltenden Gesetzen über die gerichtliche Belangung und Bestrafung dieser Vergehungen nichts ändern würde, das neue Gesetz jedoch, wenn es angewandt würde, die gleichzeitige Anwendung anderer Gesetze ausschliessen solle. Es war demnach mit der Bestrafung der Gewerkvereine und einzelner Gewerkvereinsmitglieder, die den sozialen Frieden durch Gewalt und Drohungen brachen, ebenso ernst gemeint, wie mit dem Schützen vor den bis dahin üblichen Verfolgungen von Gewerkvereinen, die sich auf eine streng friedliche Propaganda für ihre Zwecke beschränkten.

Wenn wir wieder zu dem Gesetze von 1825 übergehen, so fällt uns dabei zuerst auf, dass es, alle neuen positiven Bestimmungen des Gesetzes von 1824 aufhebend, unterlässt, irgend welche Verordnung zu geben, die wie der § II des Gesetzes von 1824 die friedliche, Propaganda der Fachgenossenschaften oder ihre Organisation für ihre Zwecke legalisiert, und dass es unterlässt, sie gegen Verfolgungen *under the Common Law* zu schützen. Das Nichtvorhandensein eines *Statute Law* und das Nichtvorhandensein eines Verbotes der Anwendung des *Common Law* bedeutete in der Praxis, dass es den Feinden der Gewerkvereine freistand, ihnen Abbruch zu thun, und ihre Mitglieder auf Grund der Theorie, dass jene „Verschwörungen" seien zu verfolgen. Die Strafe für Beteiligung an einer „Verschwörung" war Deportation nach den Strafkolonien; und die im *Common Law* geltende Definition des Begriffes Verschwörung war so unklar und vieldeutig, dass die meisten Arten von Vereinigungen oder Massregeln von Vereinsvorständen, die nicht eigens durch das *Statute Law* legalisiert worden waren, in Gefahr schwebten, bei dieser oder jener Gelegenheit als „Verschwörungen" angeklagt und verurteilt zu werden. Den englischen Verhältnissen gemäss kam es hierbei meistens auf die Auffassung an, die ein Richter

zu der seinen zu machen für gut hielt.[1] Diese Auffassung bestimmte nicht nur das Urteil in dem einzelnen Rechtsfalle, den er behandelt hatte, sondern wurde Gesetz für alle folgenden Fälle, die er oder andere Richter für identisch mit jenem hielten.

Der Paragraph IV des Gesetzes von 1825 legalisiert, ohne sie jedoch ausdrücklich von gerichtlicher Belangung, *Common Law*, zu befreien, Versammlungen und schriftliche oder ungeschriebene Vereinbarungen von Lohnarbeitern zur Beratung und Bestimmung über die Löhne und Arbeitszeiten, auf welchen die bei der Versammlung anwesenden oder der Vereinbarung beitretenden Personen beim Eingehen des Arbeitsvertrages bestehen sollen.[2] Keine weitverzweigte ständige

[1] Place sah diese Gefahr von dem Gesetze des Jahres 1825 voraus. Er schrieb, als das Parlament es angenommen hatte, ... *it ... remains to be seen whether on some occasion men may not be indicted for conspiracy under the common law, and, if they should be, whether or no judges will not pass sentence on them, which sentence will be executed.* („... es .... wird sich zeigen, ob nicht bei Gelegenheit Leute wegen Verschwörung nach dem Gewohnheitsrechte werden verklagt werden, nnd wenn sie es werden sollten, ob sie nicht ein Richter verurteilen wird, welches Urteil vollzogen werden wird." (*M. S. S.*, Bd. 27 798, S. 62). Derartige Fälle traten in der That ein; und diese Unvollkommenheit in dem Gesetze des Jahres 1825 trug zuguterletzt zu seiner Verbesserung in liberalerem Geiste bei.

[2] Paragraph IV: *Provided always, and be it enacted, that this Act shall not extend to subject any Persons to Punishment who shall meet together for the sole Purpose of consulting upon and determining the Rate of Wages or Prices which the Persons Present at such Meeting, or any of them, shall require or demand for his or their Work, or the Hours of Time, for which he or they shall work, in any Manufacture, Trade, or Business, or who shall enter into any Agreement, verbal or written, among themselves, for the Purpose of fixing the Rate of Wages or Prices which the Parties entering into such Agreement, or any of them, shall require or demand for his or their Work, or the Hours of Time for which he or they will work, in any Manufacture, Trade or Business; and that Persons so meeting for the Purposes aforesaid, or entering into any such Agreement as aforesaid, shall not be liable to any Prosecution or Penalty for so doing; any Law or Statute to the contrary notwithstanding.* („Und sei verfügt, immer unter der Bedingung, dass diese Akte sich nicht darauf erstrecke, Personen straffällig zu machen, die sich zu dem alleinigen Zwecke versammeln, über den Betrag der Löhne oder Preise zu beraten und

Vereinigung, die eine verwickelte Organisation — delegierte Versammlungen und Beamte — besitzen muss und der es Lebensbedürfnis ist, ihre Ideen durch friedliche, offene Propaganda für dieselben zu verbreiten, kann unter einem Gesetze, das nur „Versammlungen" und „Vereinbarungen", die auf die Handlungen der anwesenden Personen Bezug haben, erlaubt, ein gesichertes Dasein führen. Ein Fachgenossenschaftsausschuss muss das Recht haben, für die Genossenschaftsmitglieder ganzer Kreise die Minimiskala der Lohnforderungen und Arbeitsbedingungen festzusetzen und zum Aufrechterhalten dieser eine Arbeitseinstellung zu befehlen — also auch über andere Kontraktbedingungen, als nur die der anwesenden Personen zu bestimmen, ohne deshalb als eine Rotte „Verschwörer" gegen die Arbeitgeber, denen die Kontraktbedingungen und der Streik gelten, gerichtlich belangt werden zu können. Das Gesetz von 1825 machte es viel zu leicht, auf Gewerkvereinsvorstände, die einen Streik organisierten und über die Zeit seines Beginnens entschieden, die Verschwörungsdoktrin des *Common Law* anzuwenden. Dadurch, dass es Vereinigungsrecht im eigentlichen Sinne, das heisst Recht zur Organisation und planmässiger, einheitlicher Leitung beim Durchsetzen gegenseitiger Vereinbarungen, nicht gestattete, war das Gesetz von 1825 unheilvoll unvoll-

zu bestimmen, den die bei solcher Versammlung anwesenden Personen oder einer von ihnen für seine oder ihre Arbeit fordern oder verlangen sollen; oder die Stundenzeit, die er oder sie in irgend einer Manufaktur einem Gewerbe oder Geschäfte arbeitet, ebensowenig diejenigen, welche sich einer gegenseitigen Vereinbarung, mündlich oder schriftlich, anschliessen, die den Zweck hat, den Betrag der Löhne oder Preise festzusetzen, welchen die eine solche Vereinbarung eingehende Kontrahenten oder einer oder der andere von ihnen für seine oder ihre Arbeit fordern oder verlangen sollen, oder die Stundenzeit zu bestimmen, die er oder sie arbeiten werden, sei es in einer Manufaktur, einem Gewerbe oder Geschäfte; und dass Personen, die sich zu obenbemeldeten Zwecken versammeln oder irgend einer solchen Vereinbarung, wie obenbemeldet, beitreten, für dieses Tun keiner Verfolgung oder Strafe ausgesetzt sein sollen; eines jeden gegenteiligen Gesetzes und Statutes ungeachtet.")

ständig und verfänglich und, mit dem in dieser Hinsicht bewundernswert vollständigen und klaren Gesetze von 1824 verglichen, ein grosser Schritt rückwärts.

Da eine reaktionäre Massregel seitens des Parlamentes nicht ganz vermieden werden konnte, war es natürlich ein Glück im Unglücke, dass überhaupt noch soviel von dem Freiheitsgeiste des Gesetzes von 1824 für das des Jahres 1825 gerettet wurde. Solch ungeheuerliche, aber, wie wir gesehen, vor 1824 nicht seltene Tyrannei, ein Schar Arbeiter ins Gefängnis zu setzen, weil sie sich über ihre Kontraktforderungen beraten und hinsichtlich derselben einen gemeinsamen Beschluss gefasst hatten, konnte nicht mehr vorkommen; und es wurde den Gewerkvereinen, wenn auch nicht ganz ohne Risiko und Schwierigkeiten, möglich, im Lichte der Öffentlichkeit zu existieren und die demoralisierende Geheimtuerei, mit der sie ihre Handlungen bisher erzwungenermassen verhüllt hatten, abzuwerfen. Der Fortschritt war gross; er würde jedoch weit grösser gewesen sein — was vor allem heissen soll, dass die Zeit nach 1825 weniger Ausbrüche von Tyrannei seitens der Arbeitgeber und Behörden und weniger Brutalität und Geringachtung der Gesetze seitens der Arbeiter gezeigt hätte — wenn das Gesetz von 1824 erhalten geblieben wäre. Wie es jetzt stand, dauerte es fünf ganze Jahrzehnte, ehe England eine Parlamentsakte erhielt, die den Gewerkvereinen einen weiteren Teil der gesetzlichen Anerkennung und des gesetzlichen Schutzes, dessen sie als Organisationen mit Beamten, Regeln und Fonds bedurften, gab. Es ist aber noch jetzt am Ausgange des neunzehnten Jahrhunderts, zweifelhaft, ob sie den Schutz, den das Gesetz von 1824 ihnen gab, ganz wieder bekommen haben.

Der Paragraph des Gesetzes von 1825 (§ III) über die Strafe für ein Individuum, das einen Arbeiter oder Arbeitgeber durch Gewalt oder Drohungen zur Änderung seiner Kontraktbedingungen oder zum Kontraktbruche u. s. w. zwingt,

ist gleichfalls ein Schritt rückwärts in der Richtung einer für die Arbeiter verfänglichen Vieldeutigkeit. Während der entsprechende Paragraph des Gesetzes von 1824 (§ V) sich damit begnügt, das „absichtliche oder böswillige Zwingen eines anderen" *(„shall wilfully or maliciously force another")* für strafbar zu erklären, sagt das Gesetz von 1825, „einen anderen durch Beunruhigen oder in sonst einer Weise hindern, einen Gesellen, Arbeiter u. s. w. zwingen oder zu zwingen suchen" *(„by molesting or in any way obstructing another, force or endeavour to force any Journeyman"* etc.). Neben dem Begriffe „zwingen" waren also Bestimmungen und Alternative eingeschoben worden, die beinahe jede Form von Gewerkvereinspropaganda strafbar machen konnten (bei höchstens drei Monaten Zwangsarbeit, nicht zwei Monaten wie in dem Gesetze von 1824). Von dem Gewerkvereinsmitgliede, welches einen Arbeiter auf der Strasse anhielt, um mit ihm über das Existieren eines Streikes bei einem gewissen Arbeitgeber zu reden, konnte mit ein bischen gutem Willen leicht gesagt werden, es habe den Arbeiter „zu zwingen versucht", den erwähnten Streik nicht zu brechen, indem es ihn gewissermassen gehindert, zu dem in Rede stehenden Arbeitgeber zu gehen. Dagegen trägt es zur grösseren Klarheit bei, dass das Gesetz von 1825 „des Bestrebens", den Arbeitgeber „zu zwingen", „die Zahl seiner Lehrlinge" (Kinderarbeiter!) oder die Zahl oder die Beschaffenheit seiner Gesellen, Arbeiter oder Knechte zu beschränken" *(„or to limit the Number of his Apprentices, or the Number or Description of his Journeymen, Workmen or Servants")*, als einer strafbaren Einmischung in das Recht eines Arbeitgebers, sein Unternehmen nach seinem Gefallen zu organisieren, besonders erwähnt.

Beide Gesetze bestimmten, dass die Friedensrichter summarische Gerichtsbarkeit über alle diesbezüglichen Vergehungen haben sollten Das Gesetz von 1824 lässt keine Berufung zu; das Gesetz von 1825 dagegen giebt dem Verurteilten das Recht,

an die nächste Quartalssitzung der Friedensrichter *(„to the next Court of General Sessions or General Quarter Sessions of the Peace")* Berufung einzulegen und bis dahin die Vollziehung des Urteils aufschieben zu lassen, wenn er selber sofort £ 10 hinterlegt und zwei Bürgen für dieselbe Summe findet, — eine Anordnung, die jedem Arbeitgeber hinreichenden Schutz gegen das „summarische Verfahren" gewährte, wenn überhaupt je ein Arbeitgeber nach dem Gesetze verurteilt werden sollte, die aber sicherlich das Berufungsrecht für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch machte.

Ein anderer, ziemlich merkwürdiger Unterschied zwischen den beiden Gesetzen liegt in der Formulierung des § VIII des ersten und des § XIII des späteren Gesetzes. Der erstgenannte Paragraph bestimmt, dass „kein Friedensrichter, der Arbeitgeber oder Vater oder Sohn eines Arbeitgebers in irgend einem Gewerbe oder einer Industrie *(in any Trade or Manufacture")* ist bei der Anwendung des Gesetzes als Richter fungieren soll." Der letztere Paragraph begnügt sich mit der Verordnung, dass „kein Friedensrichter, welcher Arbeitgeber in gerade demjenigen Gewerbe oder in gerade derjenigen Industrie *(„in the particular Trade or Manufacture")*, worin oder hinsichtlich dessen oder welcher ein gerichtliches Verfahren nach diesem Gesetze stattfindet, bei der Anwendung dieses Gesetzes als Richter fungieren soll." Da diese für Gerechtigkeit in dem Verhältnisse zwischen Lohnarbeiter und Arbeitgeber so ausserordentlich wichtige Gerichtsbarkeit gerade den Friedensrichtern überwiesen wurde und diese keine Mitglieder des Juristenstandes zu sein brauchten, sondern in der Regel gewöhnliche Bürger mit Vermögen und Ansehen — Grundbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. — waren, bedurfte es natürlich eines Paragraphen, der die Friedensrichter hinderte, in ihrer eigenen Sache oder in der ihrer Geschäftsfreunde und nächsten Standesgenossen zu richten. Es wäre ja nicht recht und billig gewesen, das Gesetz zu einem Werkzeuge für die

Digitized by Google

Bestrafung der Arbeiter in den Händen der Arbeitgeber zu machen und so die Anwendung des Gesetzes auch gegen die es übertretenden Arbeitgeber und sie waren stets ihrer viele und unverschämt in ihren Übertretungen[1] — thatsächlich unmöglich zu machen.

Der drastischen Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1824 lag also, wie in allem anderen desselben, nichts anderes zu Grunde als die durchaus aufrichtige Absicht, die betreffende Rechtsprechung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ganz unparteiisch zu machen. Mit dieser Absicht war es dagegen in dem Gesetze von 1825 durch und durch kläglich bestellt. Es war eine offene Reaktion gegen den unerschrockenen, folgerichtigen Liberalismus des Gesetzes von 1824, ein absichtliches Zurückkehren zu den vor 1824 geltenden Grundsätzen, dass der Arbeiter als ein Feind der wirtschaftlichen Blüte der Nation behandelt werden solle und dass man seinen Wohlstand oder seine wirtschaftlichen Sonderinteressen kaum als Faktoren jener mitzurechnen brauche.

Dass die Reaktion, die in dem Gesetze von 1825 Ausdruck fand, nicht weiter ging, kam wohl nicht von mangelndem Willen bei den industriellen Arbeitgebern und ihren Vertretern im Parlamente, sondern von rein äusseren Verhältnissen: der

---

[1] *Place M. S. S.*, Bd. 27 799, S. 157 spricht von einer aus dem Jahre 1802 datierenden, gegen die Arbeiter gerichteten Vereinigung von Fabrikanten der Lancashirer Baumwollenindustrie. Aus der Zeitung *Sheffield Mercury* von 1814 wird eine schriftliche, unterzeichnete Vereinbarung zwischen Arbeitgebern ausser dieser Stadt angeführt, nach welcher „kein Fabrikant, der Mitglied des Verbandes ist, bei £ 100 Strafe, nach nächstem Sonnabend einem Arbeiter für irgend eine Arbeit höheren Lohn bezahlen darf, als er 1813 bezahlt hat, ausser in den Fällen, wenn es von dem allgemeinen Ausschusse eigens öffentlich bekannt gemacht worden ist; auch soll er einen Arbeiter, der aus einem anderen Zweige des Gewerbes kommt, weder dingen, noch beschäftigen, bevor der allgemeine Ausschuss bekannt gemacht hat, dass die Arbeitspreise zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern des in Rede stehenden Zweiges des Gewerbes festgestellt worden sind.

ungeheuer schnellen industriellen Entwickelung der Nation und der unbestreitbaren Tendenz der alten Koalitionsgesetze, diese Entwickelung dadurch zu stören, dass sie sozialen Unfrieden und eine gefährliche, weil berechtigte, soziale Unzufriedenheit erzeugten und nährten. Soviel hatten die Ausschussuntersuchungen von 1824 und 1825 mit klaren Thatsachen bewiesen — dank den erfolgreichen Bemühungen Francis Places und seiner Freunde, eine Menge Züge aus den Erfahrungen der Arbeiter in Betreff der Handhabung und der Wirkungen der Koalitionsgesetze zu Protokoll zu bringen.

§ 119. Die Lage im Jahre 1830.

Wenn wir die rechtliche Stellung des Arbeitsvertrages in England kurz vor 1830 jetzt mit wenigen Worten rekapitulieren wollen, haben wir drei Hauptseiten derselben in Betracht zu ziehen: die Gesetzgebung 1) über individuellen Arbeitsvertrag (hauptsächlich Kontraktbrüchigkeitsgesetze), 2) über freien Kontraktkollektivismus (Gewerkvereine) und 3) über Fabrikgesetzgebung. Die letztgenannte als noch beinahe von gar keiner wirklichen Bedeutung unbeachtet lassend, finden wir, dass die Gesetzgebung über Kontraktbrüchigkeit — durch die *4 Geo. IV. c. 34* (1823) generell geordnet — den Arbeiter fortfahrend von dem Gesichtspunkte des mittelalterlichen Rechtes aus betrachtete. Er hatte durch die Gesetze von 1824 und 1825 allerdings die Freiheit erhalten, sich weigern zu dürfen, unter anderen Bedingungen, als den von ihm selbst gebilligten, in Dienst zu treten; doch wenn die Kontraktbedingungen von einem der Kontrahenten nicht eingehalten wurden, war es mit der Gleichheit zwischen Arbeitsvertrag und anderen Kontrakten und mit der Gleichheit des Arbeiters und des Arbeitgebers im Arbeitsvertrage zu Ende. Ein Arbeitsvertragbruch war eine Strafrechtssache *(a criminal offence)*, keine Zivilrechtssache *(subject of civil action)*. Indessen

zeigte ein Gerichtsverfahren wegen Arbeitsvertragbruch seinen eigentlichen Strafrechtscharakter nur in Bezug auf den Arbeiter. Für ihn war Gefängnisstrafe ohne Berufung und ohne Alternative vorgeschrieben, und er konnte auf eine eidlich erhärtete Anklage hin „summarisch" in Haft genommen werden. Der Arbeitgeber hingegen konnte sogar für vorsätzlichen, nicht herausgeforderten Kontraktbruch nur zu Schadenersatz und Ausbezahlung des ausstehenden Lohnes verurteilt werden und konnte in seiner eigenen Sache zeugen, ja, der einzige Zeuge bei der ganzen Verhandlung sein, denn der Arbeiter konnte in eigener Sache nicht als Zeuge auftreten. Falls der Arbeitsvertrag bestimmter Zeit oder einem bestimmten Stück Arbeit galt, war es also für den Arbeiter ein Verbrechen, auf dem Gefängnisstrafe stand, wenn er seinen Arbeitgeber verliess, ehe die Zeit verflossen oder das Stück fertig war. Kam es bei Stückarbeit vor, dass ein neues Stück immer schon angefangen werden musste, ehe das bereits angefangene ganz vollendet war, so wurde es einem Arbeiter beinahe unmöglich, sich von einem schlechtzahlenden oder sonst schlechten Arbeitgeber loszumachen, ohne Gefahr zu laufen, in einen Kriminalprozess verwickelt zu werden.

Die Ungleichheit vor dem Kontraktbrüchigkeitsgesetze belastete den Arbeiter als Verkäufer seiner Arbeitskraft mit einem Extranachteile und gab dem Arbeitgeber ein Mittel, sich grössere Vorteile auf Kosten des Arbeiters zuzuschanzen, als er es sonst gekonnt hätte. Der Arbeiter hatte nicht immer nur die Wahl zwischen zwei rein wirtschaftlichen Nachteilen — die Bedingungen der Arbeitgeber anzunehmen oder ohne Beschäftigung zu bleiben, — sondern musste es dazu noch auf einen Kriminalprozess ankommen lassen, der bei der geringsten formellen Möglichkeit oder bei hinreichend gewissenlosem Auftreten seines Anklägers sicherlich zu seinem Unglücke ausfallen würde. Das Gesetz über die Kontraktbrüchigkeit der Arbeiter gegen die Arbeitgeber „setzte die

Arbeitgeber im Anfange unseres Jahrhunderts in Stand, eine Unterdrückung auszuüben, die kaum weniger ernst war als diejenige, deren Ursache die Gesetze gegen die Vereinigungsfreiheit waren[1]. Das Gesetz erlaubte nicht, dass der freie persönliche Arbeitsvertrag vollkommen frei oder für Arbeiter und Arbeitgeber gleich frei war.

Der freie kollektive Arbeitsvertrag war, wie wir bereits gesehen haben, gleichfalls unvollkommen von gesetzlicher Beschränkung frei, und zwar thatsächlich in höherem Grade für den Arbeiter, als für den Arbeitgeber. *The Statute Law* nahm von der Organisation und organisierten Handlungen der Arbeiter zu kontraktkollektivistischen Zwecken keine Notiz und gewährte ihnen also auch keinen Schutz; wohl aber liess es einen Weg für allerlei gesetzmässige Verfolgungen, die das Recht des Arbeiters, seine Arbeitsbedingungen kollektiv zu bestimmen, wenig wirksam oder ganz illusorisch machen konnten, offen.

Der vollkommen freie Arbeitsvertrag existierte noch nicht; aber die aus der Leibeigenschaft hergeleiteten Formen unfreien Arbeitsvertrages, aus denen sich der freie Arbeitsvertrag Schritt für Schritt entwickeln musste, hatten um 1830 herum entscheidende Verwandlungen in freiheitlicher Richtung erlitten. Was noch nachblieb, war eigentlich nur die folgerichtige Vollendung einer weit vorgeschrittenen und, dank der zwischen 1760 und 1830 entstandenen Produktionsweise, nunmehr unvermeidlichen Evolution.

Über den allgemeinen Einfluss der Reformgesetze von 1824 und 1825 auf das Temperament der Arbeiterbevölkerung, besonders der Gewerkvereine, zu urteilen, wird natürlich erst während der Schilderung der nächsten Periode (nach 1830) möglich sein, denn ein durch langanhaltenden Druck schiefgewordener Volkscharakter braucht Zeit, um wieder gerade

[1] S. und B. Webb, *History of Trade Unionism*, S. 234.

zu werden, auch wenn einige der schlimmsten Einflüsse auf ihn entfernt worden sind. Wir müssen uns sogar darauf gefasst machen, dass die neugewonnene Freiheit hin und wieder missbraucht werden wird, ehe die Gewohnheit derselben die Arbeiter hat lehren können, richtigen und massvollen Gebrauch von ihr zu machen. Es ist in der That erwiesen, dass die Koalitionsfreiheit, die einigermassen geschützt unter den unvollständigen, zweideutigen Gesetzesparagraphen vom Jahre 1825 bestehen konnte, während der nächstfolgenden Jahre ebensowohl klug, wie unklug benutzt wurde. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber fuhr noch lange fort, gespannt zu sein und bei kritischen Gelegenheiten das Vorhandensein gegenseitigen Übelwollens und beiderseitiger Lust zu schaden zu zeigen. Aber nun war doch die Möglichkeit vorhanden, dass eine humanere Stimmung sich allmählich Bahn brechen konnte, und nach Francis Places Aussage waren schon vor 1830 deutliche Zeichen der Verwirklichung dieser Möglichkeit deutlich sichtbar.[1]

Wie wir oben hervorgehoben haben, hatte die englische Fachgenossenschaftsbewegung, unter dem Einflusse der freiheitsfeindlichen Koalitionsgesetze und der zunehmenden Spannung zwischen den oberen und den unteren Gesellschaftsklassen, in der Zeit von 1814 bis 1824 immermehr dazu geneigt,

[1] Er schreibt — *M. S. S.*, Bd. 27 798, S. 41 — im Jahre 1829 folgendermassen: „Die Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit schadeten den Arbeitern auf viele Weise. Sie verleiteten sie zur Übertretung des Gesetzes. Sie machten sie ausserordentlich misstrauisch gegen wohlmeinende Mitglieder der höheren Gesellschaftsklassen. Sie brachten sie dazu, ihre Arbeitgeber mit einer Bitterkeit zu hassen, die sonst undenkbar gewesen wäre, und waren daran schuld, dass sie in allen anderen Arbeitern, die sich nicht an ihrer Gewerkvereinsbewegung beteiligen wollten, Feinde erblickten . . . Alles dieses besserte sich sofort, als die Gesetze gegen die Koalitionsfreiheit abgeschafft wurden; und die Verbesserung hat seitdem immermehr Fortschritte gemacht . . . . Gewaltthätigkeiten sind vorgekommen . . . aber das Übel hat einen weit geringeren Umfang gehabt, als es ehedem der Fall war . . . . .“

ihren ursprünglichen Zug von gewerblichem Separatismus, ausschliesslichem Fachkollektivismus, zu verlieren, und war eine halb wirtschaftliche, halb politische allgemeine Arbeiterbewegung geworden. Die 1824 plötzlich erfolgende Entfernung der gesetzlichen Hindernisse für eigentliche Fachbewegung weckte den gewerbseparatistischen Geist und machte ihn beinahe zum Alleinherrscher . . . . . für einige Zeit. Die guten Konjunkturen vor der Krisis von 1825—26 schienen beinahe allen Arbeitern eine Gelegenheit zu geben, den Arbeitgebern bessere Lohnbedingungen abzuzwingen, und die Gewerkvereine drängten ihre Bemühungen auf diese rein fachkollektivistische Richtung zusammen. Als aber die Krisis mit ihrem Arbeitsmangel, ihrem Zwange, Lohnverkürzungen anzunehmen, und ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Mutlosigkeit kam, verlor der ausschliessliche Fachkollektivismus etwas von seinem Werte, und der allgemeine Druck erweckte wieder den Gedanken einer allgemeinen Arbeiterbewegung mit gemeinsamen Zwecken, gemeinschaftlicher Organisation und gemeinsamer Taktik.

Die fachliche Organisation und die Gewerkvereinsbewegung wurden fortgesetzt, verschlangen aber nicht mehr die ganze Aufmerksamkeit der Arbeiter und ihrer Führer, sondern vermischten sich mit „radikalen“ und „sozialistischen“ Bestrebungen, eine Demokratisierung der politischen Verfassung der Gesellschaft und eine Art kommunistischer Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse aufs Tapet zu bringen. Dieser neue, durch den Einfluss Robert Owens und des Chartismus charakterisierte Abschnitt in der Geschichte der englischen Fachgenossenschaftsbewegung gehört jedoch hauptsächlich der Zeit nach 1830 (bis zum Jahre 1848) an und wird daher in der Schilderung der nächsten Periode, zu der wir jetzt übergehen, näher berührt werden.

UNIVERSITY

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

SEP 23 1974 12

RECD CIRC DEPT OCT 3 1 '74

LD21—A-40m-5,'74
(R8191L)

General Library
University of California
Berkeley

YD 23126

HD8388
.S8
v.2